



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sozialarbeit in Österreich –
Analysiert am Beispiel der Jugendwohlfahrt“

Verfasserin

Kathrin Scheucher, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Politikwissenschaft (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer: Doz. Dr. Johann Wimmer

Danksagung

Meinen Dank möchte ich dem Magistrat 11 der Stadt Wien - Amt für Jugend und Familie - für die Bewilligung meiner Forschungsarbeit aussprechen, insbesondere danke ich hierbei den Interviewpartnerinnen und Mitarbeiterinnen des Dezernates 2 – Soziale Arbeit mit Familien - für ihre Kooperations- bzw. Gesprächsbereitschaft.

Darüber hinaus möchte ich mich bei Herrn Doz. Dr. Johann Wimmer für die wertvollen Anregungen und Vorschläge im Rahmen der Betreuung dieser Diplomarbeit bedanken. Mein besonderer Dank gilt Frau Mag.^a Caroline Hödl, die meine Diplomarbeit mittlerweile genauso gut kennt wie ich. Außerdem danke ich meinem Freund Mag. (FH) Matthias Hödl für seine ausdauernde und hilfreiche Unterstützung, wie auch Mag.^a (FH) Kerstin Schnedl, Manfred Müller und Melanie Pointner für die wertvollen Diskussionen und Anregungen bei der Entstehung meiner Diplomarbeit. Nicht zuletzt gilt mein Dank meiner Familie, auf deren Beistand ich mich während meiner gesamten Studienzeit verlassen konnte.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	- Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
AMS	- Arbeitsmarktservice
AußStrG	- Außerstreitgesetz
BAGS	- Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
BGBI	- Bundesgesetzblatt
B-KJHG	- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMWFJ	- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
FH	- Fachhochschule
FIT	- Familien-Intensiv-Training
IFSW	- International Federation of Social Workers
JGG	- Jugendgerichtsgesetz
JWG	- Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
MAG ELF	- Magistrat 11 der Stadt Wien, Amt für Jugend und Familie
OBDS	- Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Organigramm Amt für Jugend und Familie - Magistrat 11 der Stadt Wien
(Magistrat 11 der Stadt Wien 2010: 38)

Abb. 2: Organigramm Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien - Magistrat 11 der Stadt
Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2011)

Abb. 3: Produkte des Amtes für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien
(Magistrat 11 der Stadt Wien 2010: 36)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	9
1.1 Problemstellung	9
1.2 Forschungsleitende Fragestellungen und Annahmen	10
1.3 Methodische Vorgehensweise	11
1.3.1 Erhebungsmethode	12
1.3.2 Auswertungsmethode	15
1.4 Aufbau der Arbeit	18
 2 Theoretische Einführung	 20
2.1 Systemtheoretische Grundlagen nach Luhmann	20
2.1.1 Gesellschaftsformen nach Luhmann	20
2.1.2 Gesellschaftlicher Wandel und Wandel des Helfens	25
2.1.3 Sozialarbeit aus Systemtheoretischer Sicht	28
2.1.3.1 Funktion der Sozialarbeit	29
2.1.3.2 Gegenstand der Sozialarbeit	31
2.1.3.3 Die Wirklichkeitskonstruktion der Sozialarbeit	32
2.1.4 Sozialarbeit als eigenes Funktionssystem?	34
2.2 Sozialarbeit als organisierte Hilfe im Wohlfahrtsstaat	41
2.2.1 Wohlfahrtsstaat im Wandel	44
2.2.2 Ökonomisierung der Sozialen Arbeit	47
 3 Sozialarbeit in Österreich	 51
3.1 Begriffsdefinition: Sozialarbeit – Soziale Arbeit	51
3.2 Historische Entwicklung der Sozialarbeit in Österreich	54
3.3 Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS)	60

3.4 Diskussionen um ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen.....	63
4.5 Ausbildung und Beschäftigungssituation von SozialarbeiterInnen.....	66
3.6 Zielgruppen, Aufgaben und aktuelle Handlungsfelder der Sozialarbeit	74
3.7 Methoden der Sozialarbeit.....	81
4. Jugendwohlfahrt in Österreich	87
4.1 Rechtliche Grundlagen der Jugendwohlfahrt	87
4.2 Strukturen der Jugendwohlfahrt	90
4.3 Auftrag und Aufgaben der Jugendwohlfahrt	95
4.4 Jugendwohlfahrt in Zahlen	101
4.5 Jugendwohlfahrt im Umbruch?	103
5. Empirische Ergebnisse: Anspruch und Praxis der Sozialarbeit am Beispiel der Jugendwohlfahrt.....	106
5.1 Entscheidungshandeln in der Jugendwohlfahrt	106
5.2 Ressourcen (-abhängigkeit) der Jugendwohlfahrt	113
5.3 Exkurs: Beispiele aus den Medien.....	119
5.4 Zur Frage der Verantwortung der Sozialen Arbeit am Beispiel der Jugendwohlfahrt	124
5.5 Sozialarbeit als Organisation	134
6 Schlussbetrachtung.....	145
7 Literaturverzeichnis	149
8 Online - Quellen.....	156
9 Anhang.....	163
9.1 Interviewleitfaden 1	163

9.2 Interviewleitfaden 2	166
9.3 Interviewleitfaden 3	170
9.4 Interviewleitfaden 4	174
Abstract	177
Lebenslauf	179

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Sozialarbeit stellt eine bedeutende Instanz dar, die Individuen bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen Unterstützung in Form von organisierter Hilfe anbietet (Bommes/Scherr 2000a). Sie hilft dabei in Form von Information, Beratung, Betreuung, Vertretung, Krisenintervention, Ressourcenerschließung (OBDS 2004a: 3) und vieles mehr, um Menschen zu befähigen, ihre gesamten Ressourcen und Stärken zu mobilisieren und ihr Leben zu bereichern (IFSW 2000: 1). SozialarbeiterInnen stellen ihre Hilfe auch bei Problemfällen bereit, die nicht im Rahmen der wohlfahrtsstaatlichen Erstsicherung bearbeitet werden können. Sie unterstützen gerade dort, wo Probleme nicht mehr mit Geld zu lösen sind bzw. wo monetäre Zuwendungen des Staates nicht mehr ausreichen (Bommes/ Scherr 2000a: 140).

Trotz der hohen gesellschaftlichen Bedeutung, die der Sozialarbeit damit zukommt, besteht für sie die Schwierigkeit, sich als eigenständige Profession gegenüber anderen Disziplinen und Berufsgruppen abzugrenzen, und ihre berufsspezifische Expertise und Charakteristik nach außen hin zu präsentieren (Mayrhofer/Raab-Steiner 2007: 8). So ist beispielsweise auch der Berufsstand des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin in Form eines einheitlichen Bundesgesetzes in Österreich nicht geregelt. Der „*Österreichische Berufsverband der SozialarbeitInnen*“ (OBDS 2005:1) ist daher seit langem um die Schaffung eines bundesweiten Berufsgesetzes für Sozialarbeit und den Aufbau einer eigenständigen disziplinären Grundlage bemüht (OBDS 2005).

Zudem ist die Soziale Arbeit in der Jugendwohlfahrt in der vergangenen Zeit, immer wieder in das Blickfeld öffentlicher bzw. medialer Aufmerksamkeit in Bezug auf tragische Vorfälle von Kindesmissbrauch in Familien geraten. Besonderes Aufsehen erregte dabei oftmals die Tatsache, dass den zuständigen Ämtern der Jugendwohlfahrt die problematische Familiensituation bereits bekannt war.

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen dieser Diplomarbeit die Frage der Zuständigkeit und Reichweite von Verantwortung der Sozialen Arbeit in Österreich diskutiert werden.

Als Beispiel bzw. empirischer Zugang zu dem Forschungsgegenstand wurde die Einrichtung der Jugendwohlfahrt in Österreich gewählt. Neben der Recherche und Aufarbeitung vorhandener Literatur soll dazu die österreichische Jugendwohlfahrt im Allgemeinen und die Wiener Jugendwohlfahrt im Besonderen anhand der Analyseergebnisse aus vier Expertinnen-Interviews in der vorliegenden Arbeit näher betrachtet, und wesentliche Merkmale ihrer gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, Aufgabenbereiche und Leistungsangebote, sowie Schwierigkeiten in der Arbeitspraxis beschrieben werden.

Ziel dieser Arbeit ist es, am Beispiel der Jugendwohlfahrt, ihren Aufgaben und Schwierigkeiten in der Praxis, die allgemeinen Aufgaben, Funktionen und Grenzen der Sozialarbeit in Österreich aufzuzeigen und zu diskutieren.

Für diese Arbeit wurde ein systemtheoretischer Zugang zur Sozialarbeit gewählt. Aus dem Blickwinkel der Systemtheorie von Niklas Luhmann (1997) soll Soziale Arbeit im Kontext einer funktional differenzierten Gesellschaft betrachtet werden. Dazu wird vor allem systemtheoretische Literatur, welche sich mit Sozialer Arbeit beschäftigt, aufgearbeitet.

1.2 Forschungsleitende Fragestellungen und Annahmen

Im diesem Abschnitt werden die forschungsleitenden Fragestellungen und Annahmen, die den Kern dieser Arbeit bilden, dargestellt.

Forschungsleitende Fragestellungen:

- *Welche gesellschaftlichen Funktionen und Aufgaben übernimmt Soziale Arbeit in Österreich? Wo liegen ihre Grenzen?*
- *Welche Bedingungen fördern und hindern die Soziale Arbeit in der Ausübung ihrer Aufgaben bzw. Funktionen?*

- *Inwieweit weist der Bereich der Sozialen Arbeit Charakteristika auf, die im Sinne Luhmann's einem gesellschaftlichen Funktionssystem gleichkommen?*
- *Welchen Platz nimmt Soziale Arbeit dabei in Bezug auf andere Systeme (etwa dem politischen System oder Rechtssystem) in der funktional differenzierten Gesellschaft ein?*

Annahmen:

- *Sozialarbeit ist ein eigenes Funktionssystem, welches mit anderen Systemen gekoppelt ist, wie etwa dem Rechtssystem oder dem politischen System.*
- *Die Funktion der Sozialarbeit besteht darin sich mit den Problemen anderer Funktionssysteme und deren negativen Folgen für den Einzelnen auseinanderzusetzen.*
- *Die Praxis der Sozialarbeit wird beeinflusst von einer zunehmenden Privatisierung sozialer Organisationen: Wirtschaftlichkeit und Effizienz sind vorrangige Ziele der sozialen Institutionen. Höhere Fallzahlen stehen vor der Qualität der Einzelbetreuung.*
- *Die Qualität der Sozialarbeit steht im Zusammenhang mit dem Wandel des Wohlfahrtsstaates bzw. den Budgetkürzungen bei den Trägerorganisationen.*
- *Fehlende gesetzliche Regelungen über Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen zur Bereitstellung erforderlicher Ressourcen in der Sozialarbeit gehen auf Kosten einer adäquaten Unterstützung der KlientInnen.*
- *Hohe Fallzahlen und begrenzte zeitliche Ressourcen erschweren die intensive Auseinandersetzung mit Problemen einzelner KlientInnen.*
- *Die Zunahme an administrativen und bürokratischen Tätigkeiten in der Sozialarbeit schränkt die notwendige intensive Betreuung der KlientInnen ein.*
- *Fehlendes Angebot von Supervision und Weiterbildung für SozialarbeiterInnen gehen zu Lasten einer entsprechenden Betreuung der KlientInnen.*

1.3 Methodische Vorgehensweise

Neben der Recherche und theoretischen Aufarbeitung vorhandener Literatur wurden im Rahmen dieser Arbeit vier Expertinnen-Interviews durchgeführt und ausgewertet. Die Analyseergebnisse wurden im Anschluss daran mit den zuvor beschriebenen Problem-

und Fragestellungen kontrastiert. In den beiden folgenden Abschnitten sollen die Methode der Erhebung sowie der Auswertung näher beschrieben werden.

1.3.1 Erhebungsmethode

Um Sichtweisen und Erfahrungen aus der alltäglichen Arbeitspraxis von SozialarbeiterInnen im Jugendwohlfahrtsbereich erheben zu können, wurden drei Expertinnen-Interviews mit Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie - Magistrat 11 der Stadt Wien durchgeführt:

- Oberamtsrätin DSA Brigitte Zinner; Leiterin des Dezernates 2 - Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien (2011)
- Leiterin einer Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien¹ (2011)
- Sozialarbeiterin einer Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien² (2011)

Durch die Befragung der leitenden Mitarbeiterinnen wurde ermöglicht, wesentliche Charakteristika der Sozialen Arbeit mit Familien im Bereich der Jugendwohlfahrt zu erheben, sowie die Anforderungen zu reflektieren, die an das Amt sowie vom Amt an die SozialarbeiterInnen gestellt werden. Das Interview mit der Sozialarbeiterin erlaubt darüber hinaus, Näheres über das Wesen ihrer alltäglichen Arbeit zu erfahren, und gibt Aufschluss darüber, mit welchen Verantwortungsbereichen, Aufgaben, Routinen, Entscheidungsprozessen und Schwierigkeiten sich SozialarbeiterInnen in ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert sehen. Ergänzend dazu wurde ein Interview mit einer Expertin aus dem Forschungsbereich Soziale Arbeit für Analyse herangezogen³, um wissenschaftlich fundierte Perspektiven der Forscherin reflektieren und (system-) theoretisch relevante Fragen klären zu können:

- Soziologin und freiberufliche Evaluationsforscherin im Sozialbereich (2009)⁴

¹ Name und Daten der Leiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien, wurden auf Wunsch der Befragten anonymisiert (2011).

² Name und Daten der Sozialarbeiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien, wurden auf Wunsch der Befragten anonymisiert (2011).

³ Das Interview wurde bereits 2009 durchgeführt, und weckte das Interesse der Autorin am Forschungsgebiet der Sozialen Arbeit bzw. der Politischen Theorie Sozialer Arbeit. Es enthält Aspekte und Einschätzungen der Expertin, die für die Entstehung, Weiterentwicklung und Analyseergebnisse dieser Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

⁴ Name und Daten der Soziologin wurden auf Wunsch der Befragten anonymisiert (2011).

Im Rahmen dieser Arbeit wurde das Konzept des „*Experteninterviews*“⁵ (Gläser/ Laudel 2009: 11) von Gläser und Laudel als Erhebungsmethode herangezogen. So werden auch die Begriffe „*Experteninterview*“⁶ und „*Experte*“⁷ (Gläser/ Laudel 2009: 12) im Sinne der AutorInnen verstanden: „*‘Experte’ beschreibt die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte. Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschließen*“ (ebd.). Laut Gläser und Laudel kann jedes Individuum als ExpertIn betrachtet werden, da dieses über eine „*Art besonderen Wissens*“ (ebd. 11) verfügt. ExpertInnen-Wissen haben auch jene Menschen, die nicht durch ihre herausgehobenen Positionen bestechen, wie etwa Politiker oder WissenschaftlerInnen. Jede/r Einzelne besitzt spezielles Wissen über die sozialen Kontexte, in denen sie/er agiert, wie z.B. über Organisationen in denen sie/er arbeitet, über eigene Arbeits- und Entscheidungsprozesse, etc. Jeder Mensch „*hat aufgrund seiner individuellen Position und seiner persönlichen Beobachtungen eine besondere Perspektive auf den jeweiligen Sachverhalt*“ (ebd.). Die Methode wird daher verwendet, um Wissen über einen bestimmten sozialen Sachverhalt erschließen zu können. ExpertInnen-Interviews werden in Untersuchungen eingesetzt, „*in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden*“ (ebd. 13). Gläser und Laudel bezeichnen solche Untersuchungen daher auch als „*rekonstruierende Untersuchungen*“ (ebd.). Auch in der vorliegenden Untersuchung geht es darum, die besondere Perspektive von Sozialarbeiterinnen bzw. der Forscherin auf den Sachverhalt Soziale Arbeit in der funktional differenzierten Gesellschaft im Allgemeinen und Soziale Arbeit mit Familien im Bereich der Jugendwohlfahrt im Besonderen, zu erheben, um soziale Situationen und Kontexte bzw. gesellschaftliche Prozesse rekonstruieren zu können.

Als Vorlage für ExpertInnen-Interviews dient laut Gläser und Laudel in der Regel ein Leitfaden. Eine vorbereitete Liste offener Fragen bildet dabei die Grundlage für das Gespräch (Gläser/ Laudel 2009: 111). Dies empfiehlt sich laut AutorInnen vor allem dann, wenn im Interview mehrere unterschiedliche Themen behandelt werden, die durch das Ziel der Untersuchung und nicht durch die Antworten der Interviewten bestimmt

⁵ Im Rahmen dieser Arbeit wird die von den AutorInnen verwendete männliche Form (mit Ausnahme von direkten Zitaten) im Weiteren nicht übernommen.

⁶ Siehe Verweis 5

⁷ Siehe Verweis 5

werden. Zudem erleichtert ein Leitfaden die Erhebung einzelner, genau bestimmbarer Informationen (ebd.).

Die Leitfäden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung (siehe Anhang 1.1 bis 1.3) beinhalten Fragen zu den Themen wie Aufgaben und Verantwortungsbereiche, personelle und institutionelle Strukturen, KlientInnengruppen, Entscheidungsstrukturen, Reflexion und Dokumentation der beruflichen Tätigkeit, Leistungsnachweise, Teambesprechungen, Supervision, Aus- und Weiterbildung, Zusammenarbeit mit KollegInnen und Institutionen, Zufriedenheit, Einschätzungen zu Funktionen der Sozialen Arbeit, dem Verhältnis von Sozialer Arbeit und Politik, Wirtschaft, Recht, sowie dem geforderten Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen. Die Fragen bzw. Themen der Leitfäden wurden je nach unterschiedlichem Tätigkeitsschwerpunkt der befragten Expertinnen verschieden stark gewichtet und angeordnet. Als Hintergrundfolie für die Erstellung der Leitfäden dienten dabei theoretische Grundlagen sowie drei aus den Medien bekannte Fallbeispiele. Die offene Einstiegsfrage *„Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist, dass Sie in dieser Position im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, alles was für Sie wichtig ist“* diente vor allem als *„Erzählanregung“* (Gläser/Laudel 2009: 125). Erzählgenerierende Fragen haben laut Gläser und Laudel den Vorteil längere Beschreibungen und Erklärungen bei den Befragten auszulösen (ebd.). Sie ermöglichen es, Zusatzinformationen über relevante Aspekte zu erhalten, die im Leitfaden unter Umständen nicht behandelt werden (ebd. 133).

Die Länge bzw. Dauer der Interviews betrug zwischen 55 Minuten und 90 Minuten. Im Anschluss an die jeweiligen Befragungen wurden nach dem Vorschlag Luegers (Lueger 2010: 177) Protokolle angefertigt, um erste Eindrücke der Forscherin und Rahmenbedingungen der Gesprächssituation, z.B. über das räumliche Setting, Begebenheiten vor, während und nach den Interviews etc., festhalten zu können. Die Protokolle dienten als Gedächtnisstütze und wurden ebenso zur anschließenden Analyse herangezogen. Die Interviews wurden mit Tonband aufgezeichnet sowie anschließend transkribiert und die Transkripte dienten als Grundlage für die folgende Auswertung.

1.3.2 Auswertungsmethode

Sowohl die Interviews als auch die Medienberichte wurden mittels „*Themenanalyse*“ (Lueger 2010: 206) nach Lueger ausgewertet. Einzelne Textpassagen wurden im Anschluss daran einer „*Systemanalyse*“ (ebd. 199) nach Lueger unterzogen, um neben der subjektiven Sichtweisen der Befragten auch kontextspezifische bzw. strukturell bedingte Aspekte sichtbar machen bzw. rekonstruieren zu können. Beide Auswertungsverfahren werden nun kurz vorgestellt:

Die „*Themenanalyse*“ (Lueger 2010: 206) dient dazu, „*sich einen Überblick über Themen zu verschaffen, diese in ihren Kernaussagen zusammenzufassen und den Kontext ihres Auftretens zu erkunden*“ (ebd.). Sie wird daher zur „*Analyse des Hintergrundes eines sozialen Systems*“ (ebd. 187) sowie zur Analyse der „*Spezifika einer Themendarstellung und des Zusammenhanges verschiedener Themen*“ (ebd.) eingesetzt. Damit ermöglicht diese Analyseform die Zusammenfassung zentraler Themen, deren Dimensionierung und der im Text enthaltenen Argumentationsstruktur im Sinne einer inhaltlichen Verdichtung des vorhandenen Textmaterials (ebd. 206; 262). Sie eignet sich zur Analyse von ExpertInnen-Interviews bzw. von Meinungen aus der Perspektive unterschiedlicher Akteursgruppen, insbesondere wenn der manifeste Gehalt von Aussagen und eine zusammenfassende Aufarbeitung von Themeninhalten im Zentrum stehen, und deren interne Argumentationsstruktur und Differenziertheit aufgezeigt werden soll. Auch können Vergleiche von Themen aus den Perspektiven der Befragten gezogen und Unterschiede sichtbar gemacht werden (ebd. 206-208).

Bei der Themenanalyse nach Lueger wird entlang folgender Auswertungsschritte verfahren (Lueger 2010: 208-212; 262):

- Was ist ein wichtiges Thema und in welchen Textpassagen kommt dieses zum Ausdruck? In diesem Schritt geht es darum, für das Forschungsvorhaben relevante Themen in Textmaterial zu identifizieren und zu benennen (kodieren).
- Was sind die wichtigsten Charakteristika eines Themas? Hier geht es darum, die wichtigsten Komponenten und zentralen Elemente der Themendarstellung herauszuarbeiten und zu dimensionieren.
- In welchen Zusammenhängen taucht ein bestimmtes Thema auf? Hier steht die Frage im Zentrum, inwieweit sich eine Logik der Thematisierung identifizieren

lässt bzw. in welchen Zusammenhängen, etwa mit anderen Themen, ein bestimmtes Thema von welchen AkteurInnen mit welchen Facetten angesprochen wird (interne Heterogenität und Kontextualität).

- Inwiefern tauchen innerhalb der oder zwischen den Interviews Unterschiede in den Themen auf? Bei diesem Schritt steht die vergleichende Analyse der Themen im Vordergrund, die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und verschiedene Facetten des Themas offen legt. Analytisch ist dabei von Interesse, welche Erklärungsmöglichkeiten sich für unterschiedliche Thematisierungsformen anbieten.
- Wie lassen sich die spezifischen Themencharakteristika in den Kontext der Forschungsfrage integrieren? Dieser Schritt stellt das Zusammenspiel der Themen sowie deren Merkmale und Thematisierungsbedingungen in einen Gesamtzusammenhang, um das Verständnis des Untersuchungsgegenstandes zu vertiefen.

Als Hilfestellung dazu wurden folgende, von Lueger vorgeschlagene, Arbeitsschritte übernommen (Lueger 2010: 262):

- Bildung von einzelnen Themenkategorien
- Analyse von Themenkategorien nach Subkategorien
- Strukturierung der Themenkategorien nach ihrer relativen Bedeutung für die Forschungsfrage, Verknüpfung der Themenkategorien mit den Subkategorien
- Interpretation des Kategoriensystems, Bildung von Thesen zur Forschungsfrage, eingehende Interpretation einzelner Textstellen (weiteres siehe Systemanalyse)
- Vergleichende Analyse der Texte mit dem Ziel der Theoriebildung

Auf Grundlage der Themenanalyse ist es laut Lueger möglich, Textstellen für eine weiterführende Analyse auszuwählen (Lueger 2010: 207). Ergänzend zur Themenanalyse wurden daher einzelne Textpassagen mittels Systemanalyse ausgewertet (ebd.).

Bei der „Systemanalyse“ (Lueger 2010: 261) stehen laut Lueger „Strukturaspekte“ im Vordergrund, „die sich in der Argumentationslogik der Textteile ausdrücken und auf latente Strukturen verweisen“ (ebd.). Damit handelt es sich bei dieser

Auswertungsmethode um die „*Analyse der Bedingungen und Folgen von Sicht- und Handlungsweisen*“ (ebd. 187), sowie eine „*Analyse der Prozessdynamik komplexer sozialer Systeme*“ (ebd.). Die Interpretationsleistung wird auf den Gesamtzusammenhang von abgrenzbaren sozialen Einheiten (im Falle dieser Untersuchung der Sozialen Arbeit mit Familien im Bereich der Jugendwohlfahrt) zentriert. Die Systemanalyse geht dabei über die Untersuchung manifester Gehalte hinaus, und richtet sich primär auf die „*strukturierenden latenten Merkmale des fokussierten Feldes*“ (ebd. 200). Es geht daher um die Analyse der Rahmenbedingungen, die spezifische Aussagen motivieren (ebd. 203), sowie um die „*Konzentration auf die Voraussetzungen und Folgen struktureller Bedingungen eines Untersuchungsgegenstandes*“ (ebd. 206). Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass Aussagen durch einen spezifischen Kontext bzw. durch eine bestimmte, damit verbundenen Vorstellungen der Wirklichkeit motiviert sind (ebd. 200). Auch im Falle der vorliegenden Untersuchung geht es darum, die strukturellen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen und Folgen struktureller Bedingungen des Gegenstandes Sozialer Arbeit in Österreich am Beispiel der Jugendwohlfahrt sichtbar zu machen.

Die Interpretation von einzelnen, thematisch zusammengehörenden, Einheiten gliedert sich in folgende Analyseschritte (Lueger 2010: 200-203; 261):

- „*Paraphrase*“ (ebd. 261): Wie kann die Textpassage kurz zusammengefasst werden (manifester Inhalt)? Hier stehen die Reduktion und die Themenbenennung des Textinhaltes im Mittelpunkt.
- „*Äußerungskontext*“ (ebd.): Warum wurde der Text in genau dieser Form produziert? Zwei analytische Dimensionen sind hier von Bedeutung, welche durch Hineinversetzen in die „*Rolle der TextproduzentInnen*“ (ebd.) offen gelegt werden können:
 - „*Textrahmen*“ (ebd.): Welche Bedeutung könnte die Gesprächssituation haben, in der dieser Text produziert wurde? Diese Frage betrifft das unmittelbare Umfeld der Äußerung und die Bedeutung der Situation der Texterzeugung für die konkrete Formulierung.
 - „*Lebenswelt*“ (ebd.): Welche strukturellen Bedingungen und Sichtweisen auf die Welt könnten die Gestaltung des Textes beeinflusst haben? Mit dieser Frage soll die im Text repräsentierte Lebenswelt bzw. der feldspezifische Kontext der Befragten offen gelegt werden.

- „*Hypothetischer Wirkungskontext*“ (ebd.): Was trägt die Textpassage zum Verständnis der Dynamik des Feldes bei? Folgende zwei Dimensionen sind dabei bedeutend, die durch die Übernahme der „*Rolle als distanzierte AnalytikerInnen*“ (ebd.) betrachtet werden können:
 - „*Interaktionseffekte*“ (ebd.): Welche Konsequenzen ergeben sich aus den lebensweltlichen Strukturen für das Handeln der TextproduzentInnen und die Aktivitäten ihres sozialen Umfeldes? In diesem Schritt wird daher die Dynamik untersucht, die ein spezifischer Handlungskontext auf die Handlungsweisen der AkteurInnen ausübt.
 - „*Systemeffekte*“ (ebd.): Welche Bedeutung könnten die Interaktionseffekte für die Systemstrukturierung haben? Hier wird die Interpretationsleistung auf die Gesamtdynamik des sozialen Systems ausgedehnt. Lebensweltliche Aktivitäten und ihre Interaktionseffekte werden in Bezug auf einen organisierten Gesamtzusammenhang betrachtet.

Während der Auswertungsphase wurden relevante Aspekte und vorläufige Zwischenergebnisse in sogenannten „*Memos*“ (Lueger 2010:35) bzw. Memoranden schriftlich festgehalten. Diese enthielten unter Anderem auch theoretische Bezüge, offene Fragen an das Analysematerial, Notizen zur weiteren Vorgehensweise, etc. und erleichterten die Strukturierung des gewonnenen Datenmaterials.

1.4 Aufbau der Arbeit

Das erste Kapitel befasst sich zum Einen mit systemtheoretischen Grundlagen nach Luhmann, die die Sozialarbeit in Bezug zu der funktional differenzierten Gesellschaft setzen. Die weiteren theoretischen Überlegungen handeln zum Anderen von der Sozialarbeit als organisierte Hilfe im Wohlfahrtsstaat.

Diese theoretischen Sichtweisen bilden den Übergang zur Sozialarbeit und ihre wesentlichen Charakteristika in Österreich. Als Einleitung dient hierzu eine Definition der Begriffe „Sozialarbeit“ und „Soziale Arbeit“ in diesem Kapitel. Dabei wird aufgezeigt, dass der Begriff „Soziale Arbeit“ zunehmend als Sammelbegriff für die verschiedenen Arbeitsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik steht. Im Rahmen dieser Diplomarbeit werden beide Begriffe verwendet, da die jeweils unterschiedlichen

Bezeichnungen in der Literatur bzw. in den durchgeführten Expertinnen-Interviews beibehalten werden sollen. Zudem werden Aufgabenbereiche der Sozialarbeit, ihre aktuellen Handlungsfelder, Zielgruppen und Methoden wie auch ihre historische Entwicklung und die grundsätzliche Debatte rund um ein einheitliches Berufsgesetz vorgestellt. Die Grundlagenliteratur aus dem Sachgebiet der Sozialen Arbeit wird dabei stellenweise durch entsprechende Ergebnisse aus den Analysen der Expertinnen-Interviews unterstrichen.

Im dritten Kapitel werden wesentliche Merkmale der österreichischen Jugendwohlfahrt im Allgemeinen, und der Wiener Jugendwohlfahrt im Besonderen, dargelegt und unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen näher erläutert. Betrachtung finden ebenso die Strukturen und Aufgaben, Zahlen, Daten und Fakten des öffentlichen Trägers. Im letzten Kapitel werden die empirischen Befunde aus den von der Autorin geführten Interviews beschrieben und in Bezug zu den theoretischen Erläuterungen gesetzt.

2 Theoretische Einführung

2.1 Systemtheoretische Grundlagen nach Luhmann

Das Interesse Luhmanns galt dem Vorhaben, eine universale Gesellschaftstheorie zu entwickeln. Gesellschaftstheorie ist für Luhmann „[...] *die Theorie des umfassenden sozialen Systems, das alle anderen sozialen Systeme in sich einschließt*“ (Luhmann 1997: 78). Gesellschaft wird demnach von Luhmann als „*umfassendes Sozialsystem*“ (ebd. 79) begriffen. Kommunikation ist dabei die kleinstmögliche Einheit eines sozialen Systems, Systeme operieren anhand von Kommunikation (ebd. 82). Gesellschaft im Sinne Luhmanns kann daher als Kommunikationszusammenhang verstanden werden. Luhmann hat Prozesse der sozialen Ordnungsbildung in Gesellschaft unter dem Blickwinkel ihres Wandels betrachtet. Dies ermöglichte ihm, Erkenntnisse über die Beschaffenheit der heutigen, modernen Gesellschaft zu gewinnen. So unterschied er zwischen drei unterschiedlichen Gesellschaftstypen, die im folgenden Abschnitt kurz erläutert werden (Luhmann 1997; Lambert 2010: 58).

2.1.1 Gesellschaftsformen nach Luhmann

Gesellschaft war im Laufe der Geschichte, je nach Form ihrer Differenzierung, unterschiedlich strukturiert. Unter „*Formen der Differenzierung*“ (Luhmann 1997: 609) versteht Luhmann das Verhältnis der Teilsysteme eines Gesamtsystems zueinander (ebd.). Gesellschaften können dabei unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Teilsysteme, auf Grund von Abstammung oder auf Grund von Wohngemeinschaften segmentär differenziert sein. Sie können aber auch auf Hierarchien bzw. einer rangmäßigen Ungleichheit beruhen und stratifikatorisch differenziert sein. Ebenso können sie funktional differenziert sein, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ungleichheit als auch der Gleichheit der Teilsysteme, sprich: „*Funktionssysteme sind in ihrer Ungleichheit gleich*“ (ebd. 613). Luhmann beschreibt demnach drei Gesellschaftstypen, die sich jeweils durch ihre dominante gesellschaftliche Differenzierungsform sowie den Grad ihrer Komplexität unterscheiden, und im Laufe der gesellschaftlichen Evolution einander ablösen: segmentär differenzierte, archaische

Gesellschaften; stratifikatorisch differenzierte, hochkulturelle Gesellschaften; sowie funktional differenzierte, moderne Gesellschaft (Luhmann 1997).

1. Segmentär differenzierte Gesellschaftsform (archaische Gesellschaft):

Nach Luhmann sind primitive, archaische Gesellschaften „[...] segmentär differenzierte, auf der Basis von Verwandtschaft oder Wohngemeinschaft in gleiche Einheiten eingeteilte Gesellschaftssysteme auf einer geringen Entwicklungsstufe“ (Luhmann 1975: 24). Demnach bilden Familien, Haushalte, Dörfer und Stämme die sozialen Einheiten. Größere Zusammenschlüsse haben dabei vor allem die Funktion, Unterstützung im Konfliktfall zu leisten und das Überleben zu sichern. Archaische Gesellschaften sind darüber hinaus, laut Luhmann, Systeme von geringer Komplexität. Arbeitsteilung findet hauptsächlich auf der Basis von Geschlechts- und Altersrollen statt. Die Positionen der einzelnen Individuen sind daher aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihres Verwandtschaftsstatus in der sozialen Ordnung fest zugeschrieben. Ihr zugeschriebener Status ist nicht, etwa durch Leistung, veränderbar. Zudem zeigen segmentär differenzierte Gesellschaften keine oder nur geringfügige Ansätze zur Ausdifferenzierung politischer Herrschaft (Luhmann 1997: 634-638; Luhmann 1975: 24).

2. Stratifikatorisch differenzierte Gesellschaftsform (hochkulturelle Gesellschaft):

Laut Luhmann sind hochkulturelle Gesellschaften „[...] größer und komplexer, kennen in einigen Hinsichten bereits funktionale Differenzierung, vor allem besondere Rollensysteme für Religion und für politische Herrschaft, die sich aus der archaischen Geschlechterordnung herausheben. Sie kennen Städte mit einem beträchtlichen Maß an wirtschaftlicher Arbeitsteilung, bilden zuweilen Großreiche, orientieren sich zumindest in früheren Kreisen an generalisierten Symbolstrukturen eines kosmisch-religiösen Glaubens und zeigen bereits eine ausgeprägte Schichtendifferenzierung“ (Luhmann 1975: 24). Diese Gesellschaften werden von der Vorstellung einer ordnungsnotwendigen Rangdifferenz, einer Reihung von oben nach unten dominiert. Als Beispiel nennt Luhmann hierfür die Unterscheidung zwischen Adel und Volk im spätmittelalterlichen-frühmodernen Europa. Die Schichtzugehörigkeit wird dabei durch die Geburt und den Stand der Familie festgelegt. Stratifikation regelt so die Inklusion bzw. Exklusion des Menschen in jeweilige Schichten, und erfolgt aufgrund der

Ausdifferenzierung und Schließung der Oberschicht gegenüber der Unterschicht (Luhmann 1997: 678-686). Die Oberschicht monopolisiert den Zugang zu Rollen, die primär mit Aufgaben der Ausübung und Sicherung von Herrschaft betraut sind, d.h. politische, militärische, rechtliche und religiöse Aufgaben. Soziale Rollen sind in dieser Gesellschaft, nach dem Prinzip der sozialen Vererbung des Berufsstandes, nur begrenzt wählbar (Luhmann 1997 zit. nach Schneider 2009: 333).

3. Funktional differenzierte Gesellschaftsform (moderne Gesellschaft):

Die moderne Gesellschaft fasst nach Luhmann „[...] zunehmend die gesamte bewohnte Welt in ein gigantisches Sozialsystem zusammen. Sie beruht strukturell auf einem hohen Maß funktionaler Differenzierung vor allem von Politik, Wirtschaft, wissenschaftlicher Forschung und familiärem Intimbereich [...]. Sie entwickelt eine nicht mehr übersehbare, nicht mehr zentral kontrollierbare Vielfalt von Möglichkeiten des Erlebens und Handelns und eine Eigendynamik, die den sozialen Wandel über alle historisch bekannten Maße hinaus beschleunigt“ (Luhmann 1975: 24). Luhmann stellt dazu fest, dass der Übergang von hochkulturellen Gesellschaften zur modernen Gesellschaft von der Ausdifferenzierung in unterschiedliche Funktionssysteme gekennzeichnet ist (Luhmann 1997: 707). Funktionssysteme sind Teilsysteme eines umfassenden Sozialsystems, das von steigender Komplexität⁸ gekennzeichnet ist, und alle möglichen Kommunikationen zwischen Individuen ordnet. Als Beispiele für Teilsysteme nennt Luhmann soziale Systeme für Wirtschaft, Politik, Religion, Wissenschaft, Erziehung, Familienleben, medizinische Betreuung (Luhmann 1981: 19). Die Funktion eines ausdifferenzierten Systems liegt in Bezug auf ein Problem der Gesellschaft (ebd. 746). Jedes Funktionssystem ist dabei für die Lösung eines gesellschaftlichen Bezugsproblems zuständig bzw. „jedes Funktionssystem kann dabei nur die eigene Funktion erfüllen“ (ebd. 762). Beispielsweise kann die Wirtschaft mit etlichen monetären keine Wahrheiten produzieren, dies ist der Wissenschaft vorbehalten (ebd. 763). Zudem beruht funktionale Differenzierung auf der Grenzziehung von System und Umwelt bzw. einer operativen Schließung der Funktionssysteme unter Einfluss von Selbstreferenz, was jedoch nicht bedeutet, dass diese nicht miteinander kommunizieren (ebd. 745). Darauf soll in weiterer Folge noch eingegangen werden.

⁸ Komplexitätsgewinne liegen laut Luhmann, formal gesehen, darin, „daß die Gesellschaft über Ausdifferenzierung neuer System/Umwelt- Unterscheidungen in der Gesellschaft nach innen expandiert“ (Luhmann 1997: 764).

Mit dem Übergang zu funktionaler Differenzierung verzichtet die Gesellschaft darauf, den Teilsystemen ein gemeinsames Differenzschema, wie etwa jenes der Rangdifferenz im Falle der Stratifikation in hochkulturellen Gesellschaften, aufzuzwingen. Die Gesellschaft, sowie ihre Teilsysteme, kommen daher nur noch als Umwelt eines Funktionssystems in Betracht und nicht als spezifische Unter- oder Überlegenheit (ebd. 745). So verfügt eine Gesellschaft, die in Funktionssysteme gegliedert ist, über keine Zentralorgane, *„sie ist eine Gesellschaft ohne Spitze und ohne Zentrum“* (Luhmann 1981: 22). Auch Politik beispielsweise darf nicht als Steuerungszentrum der Gesellschaft missverstanden werden⁹ (ebd. 23). Luhmann betont jedoch auch, dass in dieser Gesellschaftsform keineswegs Schichtung beseitigt ist, so bestehen Ungleichheiten z.B. nach wie vor zwischen arm und reich: *„Die Chancen für Segmentierungen (etwa auf Organisationsbasis) und für sich selbst verstärkende Ungleichheiten (etwa zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern) nehmen mit der Komplexität des Gesellschaftssystems zu; und sie ergeben sich gerade daraus, daß Funktionssysteme wie das Wirtschaftssystem oder das Erziehungssystem Gleichheiten bzw. Ungleichheiten als Moment der Rationalität ihrer eigenen Operationen nutzen und damit steigern“* (Luhmann 1997: 776).

Ein weiteres Merkmal dieser Gesellschaftsform ist, dass sich der Modus der Inklusion von Individuen in die Gesellschaft fundamental mit der Umstellung auf funktionale Differenzierung ändert. Gesellschaftliche Inklusion erstreckt sich nicht mehr auf die Gesamtperson, wie etwa in archaischen Gesellschaften, sondern ist nur mehr möglich über die Teilhabe an unterschiedlichen Funktionssystemen und den dafür eingerichteten Leistungsrollen (z.B. Politiker, Arbeiter, Wissenschaftler, etc.) und Komplementärrollen (das sind je nach Funktionssystem, spezifisch-festgelegte und asymmetrische Rollenpaare, wie etwa Regierende/Regierte, ProduzentInnen/KonsumentInnen, ÄrztInnen/PatientenInnen, LehrerInnen/SchülerInnen). Somit vollzieht sich Integration nicht allein über die Übernahme einer beruflichen Leistungsrolle, sondern ebenso über unzählige Komplementärrollen innerhalb unterschiedlichster Teilsysteme. Jede Rolle innerhalb eines Funktionssystems stellt damit nur mehr einen begrenzten Ausschnitt des

⁹ Luhmann spricht hier eine der zentralen Grundfragen der politischen Orientierung in der Gegenwart an: „[...] ob man die Vorstellung einer Gesellschaft ohne Zentrum aushalten kann und gerade darin die Bedingungen für eine demokratisch-leistungsfähige Politik sieht; oder ob man glaubt, der Politik angesichts der Gesamtlage des Gesellschaftssystems wiederum eine Zentralverantwortung zuweisen zu können oder gar zu müssen [...] Mit der hier versuchten theoretischen Diagnose ist diese Frage im Sinne der erstgenannten Lösung beantwortet: Man kann eine funktional differenzierte Gesellschaft nicht auf Politik zentrieren, ohne sie zu zerstören“ (Luhmann 1981: 23)

Erlebens und Handelns einer Person dar, und gründet auf Erwartungen, die weitgehend unabhängig von Anforderungen ihrer anderen Rollen bestimmt sind (Luhmann 1997 zit. nach Schneider 2009: 333-343). Nach Luhmann muss daher zwischen Rollen und Personen unterschieden werden, da letztere nicht mehr durch ihren Status und invarianten Zugehörigkeiten identifiziert werden, sondern aufgrund unterschiedlicher Berufe, Mitgliedschaften und präferierter Interaktionen (Luhmann 1997: 771).

Ausgehend von diesen Prämissen kann man die bisherige gesellschaftliche Entwicklung im Sinne Luhmanns als „*Steigerung von Kommunikationsleistungen*“ (Luhmann 1981: 20) begreifen. Während sich Kommunikation in archaischen Gesellschaften im Wesentlichen in der unmittelbaren Interaktion unter Anwesenden vollzieht, also in Interaktionssystemen, lockert sich die Bindung von Kommunikation an die Interaktion unter Anwesenden bereits in hochkulturellen Gesellschaften. Es entsteht ein überlokales Kommunikationsnetz, etwa zur Übermittlung von mündlichen und schriftlichen Nachrichten, erstmals sichern symbolisch generierte Kommunikationsmedien wie Geld und Macht die Annahme von Kommunikation über Grenzen der Anwesenheit hinaus. Durch die Bildung von Organisationen als weiteren Typus sozialer Systeme in modernen Gesellschaften wird Kommunikationsleistung noch einmal vorangetrieben. Organisationen erlauben u.a. Komplexitätsreduktion indem sie Entscheidungsprogramme bereitstellen, die Entscheidungshandeln ermöglichen bzw. erleichtern (Luhmann 1997 zit. nach Schneider 2009: 333-343). Über kulturelle Errungenschaften (z.B. elektronische Verbreitungsmedien) wurden die Erfolgchancen menschlicher Kommunikation ins Unwahrscheinliche getrieben. So ist die moderne Gesellschaft, differenziert in einzelne Funktionssysteme, von einer immensen Steigerung hochspezialisierter Kommunikationen und Kommunikationserfolge gekennzeichnet. Dadurch kann laut Luhmann, das menschliche Handlungspotential so wie nie zuvor organisiert, spezialisiert und koordiniert werden (Luhmann 1981: 20).

Mit dem gesellschaftlichen Wandel geht auch ein Wandel der Formen des Helfens einher (Lambers 2010: 56). Im Rahmen der Institutionalisierung des Helfens gewinnt auch Sozialarbeit an Bedeutung. Daher ist für die Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit aus systemtheoretischer Sicht eine Betrachtung der unterschiedlichen Formen des Helfens bzw. ihrer gesellschaftlichen Bedingungen notwendig.

2.1.2 Gesellschaftlicher Wandel und Wandel des Helfens

Luhmann beschäftigt sich in seinem Beitrag zu gesellschaftlichen „*Formen des Helfens*“ (Luhmann 1975: 21) mit der Frage nach den Funktionen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. Unter Helfen versteht Luhmann einen „*Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse eines anderen Menschen*“¹⁰ (Luhmann 1975: 21). Entlang der drei zuvor beschriebenen Gesellschaftstypen zeichnet Luhmann den unterschiedlichen Stellenwert wechselseitiger Hilfe auf (Luhmann 1975):

1. In *archaischen Gesellschaften* dreht sich die Lebensführung um die Befriedigung relativ weniger Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Wärme, Gesundheit, Wohnraum, Kleidung, Sicherheit und Schutz vor Gefahren, etc. Die Umweltbedrohungen in diesen Gesellschaften sind relativ groß, Grundbedürfnisse sind unvorhersehbar unmittelbar bedroht. Das Auslösen von Hilfshandlung wird dadurch begünstigt, dass sich die Mitglieder dieser Gesellschaften kennen, und dass die lebensbedrohlichen Notlagen allen Beteiligten vertraut sind. Die Lage des Gesellschaftssystems erzwingt daher „*eine Institutionalisierung reziproker persönlicher Hilfe unter Stammesangehörigen*“ (Luhmann 1975: 25). Die Institutionalisierung zeitbeständiger Reziprozität wird zum Kernpunkt rechtlich-moralischer Struktur der Gesellschaft, sie ist für den Aufbau und Erhalt archaischer Gesellschaften daher von unerlässlicher Bedeutung. Hilfe wird als normierte Pflicht verstanden, wobei eine bewusste Institutionalisierung der Reziprozität, etwa in Form einer vertraglich geregelten Leistungsverbindung fehlt. Der Beitrag der Bedürfnisbefriedigung wird als Gabe für den Zusammenhalt gesellschaftlichen Zusammenlebens verstanden und konkret erwartet, institutionalisiert sind daher nicht nur Hilfs- bzw. Abgabe- sondern auch Dankespflichten. Wer Hilfe annimmt, muss sich unvorhersehbaren Gegenerwartungen aussetzen. Dankespflichten bleiben unspezifiziert und nach Bedarf und Umständen auslösbar, d.h. sie müssen nicht unmittelbar nach der Hilfeleistung erfolgen, Luhmann spricht von der „*Dehnbarkeit von Dankbarkeit*“ (ebd. 27). Dankespflichten können in Form von wirtschaftlichen Geldleistungen, Arbeit, Prestigezuweisung, Kampfwillen usw. abgegolten werden (Luhmann 1975: 25-27).

¹⁰ Ob etwas als Hilfe verstanden wird, ist jedoch laut Luhmann davon abhängig, wie die Beteiligten die Situation definieren und welche Erwartungen sie in Bezug auf ihre Handlungen, Motive und die Erwartungen des Anderen haben. Hilfe wird somit durch Strukturen wechselseitigen Erwartens definiert und gesteuert. Es müssen kulturelle Vorverständigungen vorhanden sein, mittels deren die Beteiligten sich wechselseitig verständlich werden bzw. sich verhelfen können (Luhmann 1975: 21).

2. In *Hochkulturellen Gesellschaften* entfällt durch Arbeitsteilung und Schichtendifferenzierung ein wesentlicher Moment der Motivation zu unmittelbarer Reziprozität des Helfens, nämlich der Reversibilität der Hilfslagen. Motivation zur unmittelbaren Hilfe ist dadurch immer weniger gegeben, und muss zunehmend kulturell, auf Basis religiös bestimmter Moral (Almosengabe gegen Seelenheil), vermittelt und in Form des Vertrages stabilisiert werden. Unmittelbares Helfen wird dadurch zur guten Tat und zur Tugend hochstilisiert, etwa in Form der ritterlichen Freigiebigkeit oder aristokratischen Fürsorge. Hilfe ist somit auch ein Statussymbol. Die Frage der Wirksamkeit in einem breiteren, über den Einzelfall hinausgehenden, sozialpolitischen Sinn wird jedoch zu der Zeit noch nicht gestellt. Hilfsleistungen werden daher auch von Professionen wie Priester, Ärzten und Juristen erbracht und zunehmend durch Geld honoriert. Geld wird somit zum generalisierten Hilfsmittel (Luhmann 1975: 27-30).

Allmählich fällt jedoch Geld zunehmend in Misskredit, da die Almosenpraxis des Mittelalters vermehrt in einen Konflikt mit den neuzeitlichen Erfordernissen wirtschaftlicher Kapitalbildung gerät. Zudem wird Armut immer weniger als Gott verordnetes Schicksal und als Gelegenheit für gute Taten gesehen, sondern zunehmend als erzieherischer Faktor und als Arbeitsmotiv. Eine entsprechende, mehr systematische bzw. sozialstrukturelle Betrachtung setzt sich daher durch. Die Armenhilfe geht somit stückweise in den Staat über, der sich durch Besteuerung des „Überflusses“ finanziert. Die voranschreitende Liquidität des Geldes beinhaltet zudem, dass unmittelbare Hilfe von überall kommen kann, es gibt immer Andere, die über mehr Geld verfügen. Mildtätigkeit wird daher zunehmend als Zumutung wahrgenommen. Hilfe braucht somit eine neue, von individuellen Hilfsentschlüssen unabhängige Form, diese findet sie laut Luhmann durch Organisation (Luhmann 1975: 30-31).

3. Die *moderne Gesellschaft* ist dadurch gekennzeichnet, dass viele Funktionen, die früher auf der Ebene des gesamtgesellschaftlichen Systems erfüllt wurden, nun auf Organisationen verlagert werden. So bilden sich auch organisierte Sozialsysteme heraus, die sich auf das Helfen spezialisieren. „*Organisation [hat sich] als dominante Form des helfenden Bedarfsausgleichs durchgesetzt*“ (Luhmann 1975: 36). Während die „Daseinsvorsorge“ von der Wirtschaft und ihrem Geldmechanismus übernommen wird, obliegt die „Daseinsnachsorge“ den Organisationen sozialer Hilfe. Luhmann

nennt hier als Beispiel die Sozialarbeit. Hilfe wird damit auch zu einer zuverlässig erwartbaren Leistung (ebd.), Hilfe wird laut Luhmann zum „*Anspruch*“ (Luhmann 1981: 14).

Des Weiteren betont Luhmann, dass Organisationen zwar an der Beseitigung von Problemfällen arbeiten, die sich aus der Verwirklichung der vorherrschenden Strukturen und Verteilungsmuster immer neu ergeben, jedoch ist es nicht ihre Sache, eine Änderung der Strukturen hervorzubringen, die konkrete Formen der Hilfsbedürftigkeit erzeugen (dies wäre etwa Sache der Politik) (Luhmann 1975: 33).

Organisierte Sozialhilfe hat nach Luhmann aufgrund ihrer Effektivität und Zuverlässigkeit auch dysfunktionale Folgen: andersartige Hilfe, freiwillige Leistungen treten in den Hintergrund. Es besteht die Vermutung, dass es für jedes Hilfsproblem eine zuständige Stelle gibt, Hilfe wird eigentlich nur mehr gebraucht, um diese Stelle zu finden. Gerade darin liegt laut Luhmann auch eine Gefahr, da nicht jede Art der Notlage organisatorisch zu steuern ist. Persönliches, unmittelbares Helfens beruht laut Luhmann immer mehr auf Freiwilligkeit. „[...] mit dem *Pathos des Helfens* ist es vorbei. Man kann es tun oder man kann es lassen, wenn man gerade anderen Zielen nachjagt“ (Luhmann 1975: 37).

Zudem betont Luhmann, dass durch Hilfsangebote heute lediglich Probleme in Teilsystemen der Gesellschaft gelöst werden, nicht mehr Probleme von gesamtgesellschaftlichem Rang. Luhmann stellt daher das Fehlen einer gesamtgesellschaftlichen Regulierung fest. Den Grund dafür sieht er in der Entwicklung des Gesellschaftssystems bzw. den Strukturproblemen eines Systems mit der Größenordnung und Komplexität wie der Weltgesellschaft. Weder im Sinne von Reziprozität (wie in archaischen Gesellschaften), noch im Sinne karitativer Moral (wie in hochkulturellen Gesellschaften) lässt sich ein weltgesellschaftlich erforderlicher Bedarfsausgleich rationalisieren. Es gilt daher laut Luhmann, das alte Problem des Helfens im Weltmaßstabe neu zu definieren und als ein Problem der Verteilung anzusehen (Luhmann 1975: 37-38).

Anhand dieses Abschnittes soll sichtbar gemacht werden, dass Sozialarbeit selbst als ein gesellschaftliches Phänomen begriffen werden muss, und nicht nur als bloße Reaktion auf gesellschaftliche Probleme oder Konflikte. Ihre Entstehung hängt eng mit den Strukturen der modernen Gesellschaft zusammen (Bommes/Scherr 2000a: 30).

Sozialarbeit hat sich in einem spezifischen gesellschaftlichen Kontext, vor dem Hintergrund sich wandelnder Formen des Helfens, heraus entwickelt. Sie ist in Form organisierter Hilfe, Teil der spezifischen Struktur der funktional differenzierten, modernen Gesellschaft. *“Alles, was über sie zu sagen ist, kann deshalb sinnvoll auch nur im Hinblick auf diese Gesellschaft gesagt werden“* (Mollenhauer 1968:19 zit. nach Bommers/Scherr 2000a: 31)

Im folgenden Abschnitt soll Sozialarbeit unter dem Blickwinkel der Systemtheorie betrachtet werden. Dazu werden vor allem Beiträge aus der systemtheoretischen Literatur herangezogen, welche die Ansätze Luhmanns reflektieren und hinsichtlich der Sozialarbeit weiter ausarbeiten.

2.1.3 Sozialarbeit aus Systemtheoretischer Sicht

In Bezug auf die organisierte Hilfe in der modernen Gesellschaft im Rahmen Sozialer Arbeit betonen Bommers und Scherr (2000a), das Soziale Arbeit in erster Linie nicht darauf bezogen ist, Individuen direkt Ressourcen zugänglich zu machen bzw. ihren unmittelbaren Bedarf zu sichern. Hilfe in der modernen Gesellschaft ist, laut den Autoren, vielmehr daran orientiert, die Individuen in Funktionssysteme und Organisationen hinein zu vermitteln, wo Bedarfslagen durch die Bereitstellung von ökonomischen, rechtlichen, gesundheitlichen und politischen Leistungen, etc. regulär und für alle Individuen ausgeglichen werden. [...] *Soziale Arbeit hilft nicht primär und unmittelbar durch ihre eigenen Leistungen; sie verschafft vielmehr Zugang zu Teilsystemen und Organisationen, in denen ein jeweiliger Bedarf befriedigt wird“* (Bommers/Scherr 2000a; 88 f).

Damit hängt das moderne Hilfsverständnis und die damit verbundene Ausdifferenzierung Sozialer Arbeit als „multiple Organisation von Hilfe“ (Bommers/Scherr 2000a: 88) mit den spezifischen Inklusionsstrukturen funktional differenzierter Teilsysteme zusammen. So ist ein Folgeproblem funktionaler Differenzierung die mangelnde Gewährleistung des Zugangs von Individuen zu ökonomischen, rechtlichen, erzieherischen oder gesundheitlichen Leistungen der Funktionssysteme. Auch wenn Individuen grundsätzlich zu allen Funktionssystemen zugelassen sind, wird ihnen in der

modernen Gesellschaft kein exklusiver, fester Platz mehr zugewiesen (ebd.). Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels über die funktional differenzierte Gesellschaft beschrieben, sind Individuen nicht mehr selbstverständlich Teil sozialer Systeme. Ihre soziale Zugehörigkeit wird nicht mehr umfassend definiert, wie etwa über Verwandtschaft (in archaischen Gesellschaften) oder einer sozialen Schicht (wie in kochkulturellen Gesellschaften), die ihre sozialen Möglichkeiten festlegen. Die Form der funktionalen Differenzierung macht die vollständige Verteilung von Individuen auf alle Teilsysteme der Gesellschaft unmöglich (ebd. 92). *“Das Individuum ist dann durch Exklusion als Voraussetzung für seine je funktionsspezifische Inklusion definiert“* (ebd.88). Exklusion ist damit ein Strukturmerkmal der modernen Gesellschaft, sie ist Bestandteil ihrer Normalität (ebd.).

Exklusionen werden jedoch vor allem dann zu einem Problem, wenn sie in einer Weise kumulieren, dass sie den Zugang zu Funktionssystemen blockieren, so dass erforderliche Leistungen der Lebensführung nicht mehr zugänglich sind. Hier setzt Hilfe in Form der Sozialen Arbeit an: *„Sie richtet ihr Augenmerk insbesondere auf Strukturbildungen der kumulativen, sich als Karrieren verfestigenden Exklusionen, macht sie beschreibbar und gibt ihnen eine semantische Ordnung unter dem Gesichtspunkt ihrer helfenden Bearbeitung“* (ebd. 95). Soziale Arbeit kann daher beschrieben werden als *„Bündel von organisierten Bearbeitungsformen, als Institutionalisierung von Hilfe für gesellschaftlich systematisch erzeugte Problemlagen von Individuen und Gruppen“* (Bommes/ Scherr 2000b: 67). Sie ist damit für die Vermittlung des Zugangs zu den Funktionskontexten (also Funktionssystemen und ihren Organisationen) zuständig, wo unterschiedliche Leistungen zur Verfügung gestellt werden (Bommes/ Scherr 2000a: 97). Vor diesem Hintergrund lassen sich auch die Funktion sowie der Gegenstand der Sozialarbeit aus systemtheoretischer Sicht bestimmen.

2.1.3.1 Funktion der Sozialarbeit

Wie bereits beschrieben, ist sozialarbeiterische Hilfe in der modernen Gesellschaft mit dem Folgeproblem der funktionalen Differenzierung verbunden, resultierend aus ihrer Struktur der Inklusion und Exklusion von Individuen. Soziale Arbeit reagiert demnach

auf Folgeprobleme der Inklusions- und Exklusionsverhältnisse in der funktional differenzierten Gesellschaft (Bommes/ Scherr 2000a: 157).

Die Funktion der Sozialen Arbeit kann aus diesem Grund als „*Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung bzw. Exklusionsverwaltung*“ (Bommes/ Scherr 2000a: 107) bestimmt werden. So ist Soziale Arbeit durch die organisierte Bereitstellung von Hilfe auf die Vermeidung von drohenden und die Bearbeitung von vollzogenen Exklusionen ausgerichtet. Dabei wird jedoch nicht in Frage gestellt, dass für die Kindererziehung primär die Familie und das Erziehungssystem zuständig sind, die finanzielle Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit erlangt wird, individuelle Rechtsansprüche im Rechtssystem entschieden werden, usw. (ebd.) Soziale Arbeit reguliert viel mehr die sozialen Teilnahmechancen von Individuen durch organisierte Hilfe insofern, als Exklusion vermieden, Möglichkeiten der Kommunikationsteilnahme verbessert und Reinklusion ermöglicht werden soll. (ebd.157).

Ob und wie sozialarbeiterische Hilfe gelingen kann, hängt dabei laut Bommes und Scherr von den jeweiligen Inklusions- und Exklusionsbedingungen der einzelnen Funktionssysteme und Organisationen ab. So ist Soziale Arbeit mit unterschiedlichen sozialen Strukturen und Erwartungen, je nach Funktions- und Organisationskontext, konfrontiert und stellt ihre Operations- und Arbeitsweisen auf die jeweiligen Teilnahmebedingungen¹¹ der Systeme ein. (ebd.).

In Anlehnung an Bommes und Scherr (1996) nennt Lambers (2010) als Beispiele für die Inklusionsvermittlung die Soziale Arbeit im Bereich der Betreuung in Jugendsozialarbeit, Jugendbildung und Erziehung. Exklusionsvermeidung bzw. die Bearbeitung von Exklusionsrisiken wird z.B. in Form der Familienberatung und Familienhilfe, Betriebssozialarbeit, Jugendsozialarbeit, etc. betrieben. Die *Exklusionsverwaltung* findet beispielsweise in der Wohnungslosenhilfe statt, in Form von Begleitung materieller, sozialer und psychischer Folgen, wenn etwa Inklusion in den Arbeitsmarkt oder ein selbständiges Wohnen dauerhaft nicht mehr möglich ist (Bommes/Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116-117).

¹¹ Teilnahmebedingungen von Funktions- und Organisationssystemen äußern sich in Form von spezifischen Erwartungen bezüglich der Eigenschaften, denen Individuen gerecht werden müssen, um im jeweiligen System teilhaben zu können. Soziale Arbeit bietet hier Hilfe an, wo Eigenschaften von Individuen nicht mehr ausreichen, den sozial etablierten Erwartungen einzelner Systeme gerecht zu werden (Bommes/ Scherr 2000a: 157-158). Soziale Arbeit versucht somit defizitäre Teilnahmechancen zu kompensieren (Lambers 2010: 119). Auf spezifische Teilnahmebedingungen einzelner Funktionssysteme kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

2.1.3.2 Gegenstand der Sozialarbeit

Zur Gegenstandsbestimmung der Sozialarbeit aus systemtheoretischer Sicht geht Lambers (2010), in Anlehnung an Hillebrandt (1999), einen Schritt weiter und konkretisiert das oben Genannte in Bezug auf den Umgang in der Praxis mit der Person. Hillebrandt hat den von Luhmann geprägten Begriff der Exklusionsindividualität aufgenommen und die „*humanen Folgeprobleme*“ (Hillebrandt 1999: 276 zit. nach Lambers 2010: 117) der funktionalen Differenzierung als Gegenstand menschengestützter Hilfesysteme reflektiert. Demnach wird Inklusion zum individuellen Problem psychischer Systeme (Person), da gesellschaftliche Funktionssysteme jeweils differente Inklusionserwartungen an diese stellen. Das Problem äußert sich hierbei doppelt: Zum einen kann das Individuum nicht mehr als Ganzes (mit all seinen Wünschen, Hoffnungen, Fähigkeiten), inkludiert werden, sondern nur mehr mit jenen Kommunikationseigenschaften, die von den jeweiligen (sozialen) Teilsystemen erwartet werden. Zum anderen ist nicht nur die potentielle, sondern auch die faktische Inklusion in möglichst vielen verschiedenen Teilsystemen erforderlich. Diese gleichzeitige Teilnahme verlangt der Person jedoch ab, eigene Individualitätsansprüche an den jeweiligen Inklusionsanforderungen der Teilsysteme auszurichten und sich sozusagen in eine Vielzahl sozialer Adressen zu zerteilen, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden. *„Personale Inklusion von Exklusionsindividualität wird auf diese Weise immer mehr zu einem Humanproblem in funktional differenzierten Gesellschaften. Das Individuum ist in seiner Teilbarkeit letztlich gesellschaftlich unbestimmt und wird im Spannungsfeld von Inklusionsanforderungen und Individualitätsansprüchen zum Bezugspunkt Sozialer Arbeit“* (ebd. 118).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich der Gegenstand Sozialer Arbeit nicht nur als Reaktion auf Inklusionsbedarfe der funktionalen Differenzierung, sondern auch als *„Hilfekommunikation im Kontext von Exklusionsindividualität“* (ebd.). Damit schließt diese Gegenstandsbeschreibung nicht nur die Hilfe zur Exklusionsvermeidung bzw. -verwaltung und Inklusionsvermittlung mit ein, sondern berücksichtigt auch das psychische System bzw. die Person, der die Inklusion oder Re-Inklusion aus eigener Kraft nicht gelingt (Lambers 2010: 119).

2.1.3.3 Die Wirklichkeitskonstruktion der Sozialarbeit

Im Zusammenhang mit der Funktion und dem Gegenstand der Sozialarbeit ist von Bedeutung, dass Soziale Arbeit durch ihre spezifische Beobachtungsperspektive auf Individuen und soziale Ereignisse die für sie relevante Wirklichkeit durch Kommunikation ebenso hervorbringt bzw. konstruiert, indem sie Anlässe für erforderliche Hilfeleistungen sieht (oder nicht sieht) und Entscheidungen über die Art und das Ausmaß dieser Leistungen trifft (oder nicht trifft) (Bommers/ Scherr 2000a: 32). Damit wird im Rahmen dieser Arbeit ein konstruktivistischer Ansatz vertreten, in dem auch die Wurzeln der Systemtheorie liegen¹² (Lambers 2010: 21).

So erzeugt Soziale Arbeit, ihre Organisationen bzw. SozialarbeiterInnen als deren Mitglieder, die Wirklichkeit. Damit Soziale Arbeit überhaupt helfen kann, muss sie Verhaltensweisen, Lebenslagen, soziale Ereignisse in einer Weise beobachten, die sie als Formen oder Ursachen von Hilfsbedürftigkeit sichtbar und identifizierbar macht, und zugleich von Fall zu Fall festlegen, was helfen bedeutet, wo geholfen werden kann und wo nicht. *„Soziale Arbeit bezeichnet so betrachtet eine spezifische Beobachtungs- und Kommunikationsweise, in der Ereignisse als Anlässe für erforderliche und legitime Hilfen sichtbar und mittelbar werden“* (Bommers/ Scherr 2000a: 32 f). Was also als Problem gilt, das der sozialarbeiterischen Hilfe bedarf, ist laut Bommers und Scherr (2000a) nicht bereits strukturell festgelegt, sondern wird erst in der Kommunikation festgelegt. Aufgezeigt wird, dass sie keine aus Struktureigenschaften von sozialen Systemen ableitbaren Sachverhalte sind. Erst in und durch Kommunikation wird festgestellt, ob und in welcher Weise etwas ein Problem wird (ebd. 107-108). Das heißt: *„Soziale Arbeit bezieht sich in der modernen Gesellschaft auf die Struktureigenschaften der Inklusion und Exklusion und die damit verbundenen Konsequenzen des eingeschränkten Zugangs von Individuen zu Ressourcen der Lebensführung als Problem der Hilfsbedürftigkeit und konstituiert es in dieser Weise“* (Bommers/ Scherr 2000a: 108). Dabei vollzieht sich die interaktive *„Produktion von Fürsorglichkeit“* (Wolff 1983 zit. nach Bommers/ Scherr 2000: 108) in Organisationen, welche spezifizieren und in Folge dessen zugleich auch mehr oder weniger einschränken, was legitime Anlässe und Formen des Helfens sind (Bommers/ Scherr 2000: 108).

¹² Systemtheorie kann dabei als ein Anwendungsfall des konstruktivistischen Ansatzes verstanden werden (Lambers 2010: 21).

Auch Simmel beispielsweise stellt in Bezug auf Armut und Hilfsbedürftigkeit fest, dass ein Individuum im sozialen Sinne erst dann arm ist, wenn er/sie Unterstützung erhält, bzw. erhalten sollte (Simmel 1992/1908: 371). Laut dem Autor ist Armut nicht zuerst gegeben und daraufhin erfolgt die Unterstützung, „[...] sondern derjenige, der Unterstützung genießt [...] dieser heißt der Arme“ (ebd.). Somit ist für Simmel die Armut nicht ein Zustand per se, sondern sie konstituiert sich erst aufgrund der sozialen Reaktion, die auf einen besonderen Zustand hin eintritt. Erst ab dem Zeitpunkt, wo jemand als hilfsbedürftig angesehen und unterstützt wird, gilt er als arm. „Die Gliedfunktion, die der Arme innerhalb der bestehenden Gesellschaft übt, ist nicht schon damit gegeben, daß er arm ist; nur indem die Gesellschaft - die Gesamtheit oder die einzelnen Individuen - mit Unterstützungen darauf reagiert, spielt er seine spezifische soziale Rolle. [...] das Individuelle wird durch die Art festgelegt, wie sich die umgebende Gesamtheit daraufhin und zu ihm verhält“ (ebd. 372).

Hierin liegt jedoch auch ein Problem der Wirklichkeitskonstruktion von Hilfsbedürftigkeit, welches Herriger kritisch als „Defizit-Blickwinkel“ (Herriger 2006: 65 f) reflektiert. Sozialarbeit muss, um gegenüber dem Einzelfall handlungsfähig zu werden, „Übersetzungsarbeit“ leisten: Private Probleme der Hilfesuchenden müssen über Prozesse selektiver Interpretation in „behörden-offizielle Probleme“ (ebd. 66) übersetzt werden, um sie für institutionell programmierte bzw. standardisierte Interventionsverfahren verfügbar zu machen. Dies geschieht durch Zuordnung zu bestimmten Problemtypen (ebd.). Nun kann jedoch die Defizit-Perspektive die Wahrnehmungsmuster der SozialarbeiterInnen insofern färben, als sie die generalisierten Erwartungen im „amtlichen Blick“ (ebd. 70) so programmiert, dass mit der anderen Seite „etwas nicht in Ordnung ist“ (ebd.). Der defizitorientierte Erwartungsrahmen gegenüber den AdressatInnen von Hilfe, legt diese damit auf Kategorien des Versagens, Misslingens und der Nicht-Normalität fest (ebd.) Dies birgt laut Herriger gleichzeitig die Gefahr der Etablierung eines zirkulären Prozesses in sich, bei dem die Hegemonie der ExpertInnen und ihre Aneignung von Verantwortlichkeit neue Muster der Unmündigkeit produzieren. Schrittweise führt diese Perspektive bei den AdressatInnen von Hilfe zu einer Entwertung der eigenen verfügbaren Bewältigungsressourcen. „Am Ende des von der Defizit-Perspektive geleiteten Hilfekonstruktes steht so ein unendlicher Regreß in der Hilflosigkeit“ (71 f).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Sozialarbeit durch ihre spezifische Beobachtungs- und Kommunikationsweise gleichzeitig Wirklichkeit insofern konstruiert, als sie bestimmte Ereignisse in Hilfe veranlassende Problemfälle transformiert und damit Problem- bzw. KlientInnengruppen identifiziert. Herriger spricht hier auch von „*Inszenierungen der Hilfsbedürftigkeit der Sozialen Arbeit*“ (Herriger 2006: 65), in deren Rahmen bestimmte Ereignisse erst zu potentiellen Anlässen für Hilfe, und AdressatInnen als mögliche KlientInnen und Problemfälle wahrgenommen und konstruiert werden (ebd.).

Im folgenden Abschnitt wird die Frage, ob Sozialarbeit ein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem ist, diskutiert. Dazu werden einige Beiträge aus der systemtheoretischen Literatur vorgestellt.

2.1.4 Sozialarbeit als eigenes Funktionssystem?

Funktionssysteme der Gesellschaft zählen neben Interaktionssystemen und Organisationen zu den drei Ebenen sozialer Systembildung (Luhmann 1997). Im systemtheoretischen Diskurs Sozialer Arbeit wird die Frage, ob Sozialarbeit als eigenes Funktionssystem im Sinne Luhmanns verstanden werden kann, unterschiedlich diskutiert. Beispielhaft werden in diesem Abschnitt zwei der divergierenden Argumentationslinien, die in der fachlichen Diskussion starken Anklang gefunden haben, angeführt. Dabei zielt die Behandlung der Frage, ob Soziale Arbeit ein eigenes Funktionssystem ist, hier weniger darauf ab, eine eindeutige Antwort zu finden, vielmehr soll dadurch ermöglicht werden, anhand der Argumentationslinien spezifische Strukturen der Sozialen Arbeit und ihre Bedingungen zur Hilfeleistung sichtbar zu machen. Zunächst sollen jedoch zum besseren Verständnis umrisshaft die drei Formen sozialer Systeme nach Luhmann vorgestellt werden.

Luhmann (1997) unterscheidet zwischen drei Ebenen sozialer Systembildung: Interaktion, Organisation und gesellschaftliche Funktion. Gesellschaftliche Funktionssysteme sind im Gegensatz zu Interaktionssystemen und Organisationssystemen komplexer. Im Interaktionssystem ist Kommunikation nur unter physisch Anwesenden und zeitlich begrenzt möglich, sie sind über den Austausch von

Erwartungen und Abbau von Erwartungsunsicherheit (doppelte Kontingenz) geführte Systeme. Als Beispiel von Interaktionssystemen sind hier die archaischen Gesellschaften zu nennen. Im System Organisation ist Kommunikation zeitlich unbegrenzt und unter ihren Mitgliedern möglich. Kommunikation ist hier Entscheidungshandeln nach Entscheidungs-programmen. Gründe, die Entscheidungen hervorrufen, werden in Organisationen definiert. Organisationen operieren über Entscheidungen, die entweder an Regeln (Konditionalprogramm) oder Zwecke (Zweckprogramm) gebunden sind, wobei letztere für Organisationen Sozialer Arbeit typischer sind, da hier häufig Entscheidungen einen Zweck erfüllen müssen bzw. für die Zukunft getroffen werden, um Unbestimmtheit in Gewissheit überführen zu können. Dem gegenüber liegt die Auslösebedingung eines Konditionalprogramms in der Vergangenheit, d.h. aufgrund von Wissen bzw. Gewissheit aus der Vergangenheit soll ein gegenwärtiger Fall gelöst werden. Kommunikation in Funktionssystemen schließt hingegen jede Kommunikation von Gesellschaft ein (auch die zuvor genannten). Kommunikation ist daher das Letztelement von Gesellschaft (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 95-102).

Luhmann selbst hat nun die Frage, ob Soziale Arbeit ein eigenes Funktionssystem ist, eher skeptisch behandelt. Es wäre laut ihm „[...] eher damit zu rechnen, daß sich ein neues, sekundäres Funktionssystem bildet, das sich mit den Exklusionsfolgen funktionaler Differenzierung befaßt [...]. Die Ressourcenabhängigkeit dieser Bemühungen – wirtschaftlich, politisch und auch religiös gesehen – ist jedoch so stark, daß man zweifeln kann, ob sich ein gesellschaftliches Subsystem schon gebildet hat oder ob es sich um weit verstreute Bemühungen auf der Ebene von Interaktionen und Organisationen handelt. Deutlich erkennbar ist, daß es nicht mehr um caritas oder um Armenpflege im Sinne der Tradition geht, sonder um Bemühungen um strukturelle Veränderungen (Stichwort: Hilfe zur Selbsthilfe). Vielleicht können wir hier ein Funktionssystem im Entstehen beobachten“ (Luhmann 1997: 633 f).

Lambers (2010) geht ebenso wie Bommes und Scherr (2000a) davon aus, dass Soziale Arbeit kein gesellschaftliches Funktionssystem ist. „Die Ausdifferenzierung Sozialer Arbeit zu einem eigenständigen gesellschaftlichen Funktionssystem ist bestenfalls offen“ (Lambers 2010: 125). Vielmehr ist Soziale Arbeit laut den Autoren auf der

Systemebene von Organisation anzusiedeln (Lambers 2010; Bommers/Scherr 2000a). In Anlehnung an Bommers und Scherr (2000a) überprüft Lambers die Situation für die Soziale Arbeit anhand der Kennzeichen von Funktionssystemen *Code*, *Programm*, *symbolisch generalisiertes Kommunikations-medium* und *Strukturelle Kopplung*¹³ (Lambers 2010 120-126):

- *Code*: Gesellschaftliche Funktionssysteme sind codegeführte Systeme. Der kommunikative Gebrauch von zweistelligen Codes macht erst die Bildung dieser Systeme möglich, so schließen sich Funktionssysteme über die Anwendung ihrer Codes (operative Geschlossenheit von sozialen Systemen). Zweistellige Codes erlauben es, Unterscheidungen zwischen einem Wert und seinem Gegenwert zu treffen. Beispielsweise kann das System Recht – und nur dieses – feststellen, was „recht“ und „unrecht“ ist, nur das System Wissenschaft bestimmen, was „wahr“ und „unwahr“ ist, Wirtschaft „zahlen“ oder „nicht zahlen“ (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 95, 120-121). Lambers bezieht sich bei der Frage, welcher Code für Soziale Arbeit zutreffen könnte, auf Baecker (1994), der „*Helfen*“ (ebd.105) und „*Nichthelfen*“ (ebd.) vorschlägt. Laut Baecker hat das System beide Möglichkeiten, und sichert aufgrund dieser Verfügung seine eigene Schließung. Es kann nur entweder Helfen oder Nichthelfen geben (Baecker 1994: 105). Laut Lambers ist jedoch dieser Code nicht eindeutig operationalisierbar, da die Programmierung nicht möglich ist. So hat Soziale Arbeit keine einheitlichen Kriterien für ihr Tätigwerden (Helfen) oder Nicht-Tätigwerden (Nichthelfen). Hilfe erfolgt spezifisch (passend zu Rechtsansprüchen) aber auch unspezifisch (ohne spezifische Rechtsansprüche), wenn z.B. Hilfeprogramme noch gar nicht vorhanden sind bzw. erst entwickelt werden müssen. Der Code Helfen/Nichthelfen ist daher laut Lambers nicht eindeutig bestimmbar (Lambers 2010: 121).
- *Programm*: Für die Anwendung von Codes sind entsprechende Programme erforderlich. Im Rechtssystem beispielsweise sind Gesetze und Rechtsvorschriften

¹³ So verfügen Funktionssysteme über eigene Codes und Programme, mittels derer spezifische und komplexe Aufgaben und Probleme der Gesellschaft bearbeitet werden können. Zudem kann sich ein Funktionssystem erst dann herausbilden, wenn zur Anwendung seines Codes die entsprechenden Programme vom System selbst organisiert werden können. Diese müssen in einem symbolisch generalisierten Medium kommunizierbar sein, um Anschlusskommunikation bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit von Kommunikation möglich zu machen (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 120).

die entsprechenden Programme, aufgrund derer entschieden wird, was recht bzw. unrecht ist, in der Wissenschaft sind es Theorien und Methoden, in der Medizin Behandlungsverfahren (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 96, 121). Laut Lambers verfügt die Soziale Arbeit zwar über eine Vielzahl von Programmen der Problembearbeitung durch ihre Methoden (siehe Kapitel 3.6), jedoch ist dabei entscheidend, dass diese Programme in einer starken Abhängigkeit zu den Programmen der Funktionssysteme Politik und Recht stehen. Beispielsweise sind die Programme in erheblichem Ausmaß von der sozialpolitischen Ressourcenzuteilung abhängig, was die Autonomie Sozialer Arbeit stark beschränkt. Zudem besitzt sie keine exklusive Zuständigkeit in der Festlegung von Hilfebedürftigkeit und Hilfsanspruch, dies geschieht hauptsächlich im Rechtssystem. Ebenso sind die Hilfeprogramme mit rechtlichen, pädagogischen und therapeutischen Programmkenntnissen und Fähigkeiten gekoppelt. Darüber hinaus ist auf der Ebene der Organisationen eine starke Ausdifferenzierung der Handlungsfelder Sozialer Arbeit bemerkbar (siehe Kapitel 2.5), was zu einer kaum überschaubaren Vielfalt an Hilfe- und Betreuungsformen geführt hat. All dies hat problematische Auswirkungen auf die „Programmierung“ Sozialer Arbeit (Lambers 2010: 96; 121-122).

- *Symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium*: Kommunikation benötigt bestimmte Medien, sogenannte symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien, die den Erfolg von Kommunikation wahrscheinlicher machen. Diese motivieren die Bildung und Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Funktionssystems. Durch sie wird erwartetes Verhalten wahrscheinlicher gemacht. Beispiele für solche Medien sind: Geld (Wirtschaftssystem), Wahrheit (Wissenschaftssystem), Recht (Rechtssystem), etc. Die Medien können sich dabei nicht gegenseitig ersetzen, z.B. kann im Wirtschaftssystem nicht mit „Wahrheit“ gezahlt werden, im Rechtssystem nicht mit „Geld“ gerichtet, oder im Wissenschaftssystem nicht mit „Recht“ geforscht werden (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2020: 122-123). Lambers diskutiert, ob „Hilfe“ das Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit darstellt. Die Problematik sieht er darin, dass die Wortbedeutung von Hilfe in modernen Gesellschaften nicht eindeutig festlegbar ist. Welche Hilfe ist die Richtige, aufgrund welchen Tatbestandes, zu welchem Zweck? Zudem bedeutet

gesellschaftlich erwartbare Hilfe nicht, dass die erbrachte Hilfe mit der Vorstellung der Hilfesuchenden ganz übereinstimmen muss. Ob also Hilfe zustande kommt ist davon abhängig, wie der Hilfe-Empfänger, das was ihm hilft, definiert (Lambers 2010: 122-123).

- *Strukturelle Kopplung*: Funktionssysteme gehen mit anderen Funktionssystemen strukturelle Kopplungen ein, um den Aufbau und die Aufrechterhaltung der eigenen Systemkomplexität bzw. Selbstorganisation zu gewährleisten. Dies geschieht über Organisationen, Programme und Personen. Beispielsweise operiert das System Wirtschaft nicht ohne das System Politik, Politik nicht ohne Recht, usw. Strukturelle Kopplungen können zwar Einfluss auf die Programme, jedoch nicht auf die Codes der Funktionssysteme haben (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 124-125). Lambers stellt nun fest, dass Soziale Arbeit eine Vielzahl von strukturellen Kopplungsbeziehungen eingeht. So ist diese strukturell gekoppelt mit Organisationen in den Funktionssystemen (Lambers 2010: 124) Wirtschaft (z.B. Betriebssozialarbeit), Recht (z.B. Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe), Bildung und Erziehung (z.B. Schulsozialarbeit), Familie (z.B. Familienberatung), Gesundheit (z.B. klinische Sozialarbeit), Kultur (z.B. Theaterpädagogik), Medien (z.B. Fachzeitschriften), Religion (z.B. pfarrgemeindliche Sozialarbeit), Sport (z.B. Sport- und Freizeitpädagogik) und Politik (z.B. Fachverbände, Wohlfahrtsausschüsse). Die Aufgabenfelder sind damit weit über jene der klassischen öffentlichen Wohlfahrtspflege hinausgewachsen. Durch diese strukturellen Kopplungen sieht Lambers hier problematische Folgen für die Autopoiesis, der Selbstreferenz, sowie der operativen Schließung der Sozialen Arbeit, welche zu den Eigenschaften von sozialen Systemen zählen. So bestehen strukturelle Kopplungen in der Sozialen Arbeit auf Ebene von Funktionssystemen besonders über das Politik- und Rechtssystem. Sie beziehen sich jedoch auf die Ebene der Organisation von Wohlfahrt. Dort geben sie Sozialer Arbeit Anweisungen für die Aufnahme von Hilfe, zudem entwickeln die Wohlfahrtsorganisationen eigene Kriterien für die Festlegung von Hilfsbedürftigkeit. Die Möglichkeit der Sozialen Arbeit zur autonomen Anwendung des Codes „Helfen/Nichthelfen“ fehlt hier (Lambers 2010: 1123-125).

Lambers kommt somit zu demselben Schluss wie Bommers und Scherr (2000a). Er stellt fest, dass Soziale Arbeit eher unspezifisch agiert und daher kein autonomes gesellschaftliches Funktionssystem ist (Lambers 2010: 125; Bommers/ Scherr 2000a). Vielmehr organisiert Soziale Arbeit in spezialisierter Weise unspezifische Hilfe auf der Ebene von Interaktionen und Organisationen. Hier versucht Soziale Arbeit Inklusion in die gesellschaftlichen Teilsysteme herbeizuführen. *„Ihr Gestaltungsprinzip bewegt sich auf der strategischen Ebene (die richtigen Dinge tun) in der Herstellung von sozialen Teilnahmechancen und auf der operativen Ebene (die Dinge richtig tun) in der Bereitstellung spezialisierter Formen unspezifischer Hilfen“* (Lambers 2010: 125). Bommers und Scherr vertreten zudem die Position, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um einen *„Komplex von wohlfahrtsstaatlich ermöglichten Organisationen der Hilfe handelt, die in jeweils spezifischen Fällen Hilfe [...] bereit stellen“* (Bommers/ Scherr 2000a: 108 f). Wie später noch ausgeführt wird, begreifen sie die spezifische Form der Ausdifferenzierung sozialarbeiterischer Hilfe *„als Teil der Herausbildung des modernen Wohlfahrtsstaates, der sich als Resultat des Reflexivwerdens der sozialen Folgen der Inklusionsverhältnisse in der modernen Gesellschaft begreifen lässt“* (ebd. 113).

Dem gegenüber wurden von verschiedenen Autoren, wie etwa von Maaß (2009) und Fuchs (2000) Vorschläge gebracht, mittels welcher Codes sich Soziale Arbeit als ein eigenständiges gesellschaftliches Funktionssystem beschreiben lässt. Auf Basis dieser Vorschläge einer zutreffenden Codierung Sozialer Arbeit wird die Einheit als Funktionssystem reflektiert.

Beispielsweise führt Fuchs die Codierung „Fall / nicht Fall“ ein (Fuchs 2000: 163), und argumentiert, dass die entscheidende Operation des Systems die Falldeklaration ist. Nur das, was als Fall bezeichnet werden kann, ist im System anschlussfähig und auf Ebene der Programme bearbeitbar (Fuchs 2000: 163). Der Code „Fall / nicht Fall“ erlaubt die *„Transformation einer besonderen Ungleichheitslage im Inklusionsbereich in eine durch das System bearbeitbare Problemlage, die als ‚Fall‘ für die Soziale Arbeit konstruiert wird“* (Fuchs 2000 zit. nach Maaß 2009: 93). Somit sind Fälle lediglich Konstrukte des Systems selbst, an denen kommunikative Anschlüsse möglich werden, welche die Soziale Arbeit reproduzieren. Grenzziehung in System und Umwelt ist

möglich, da etwa „Vielleicht-Fälle“ von Sozialer Arbeit nicht mehr unterschieden werden können (ebd. 93-94).

Maaß arbeitet in seiner Dissertation auf Basis dieses Codes das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium „*Anspruch*“ (Maaß 2009: 82) heraus. So sind laut ihm die „*verschiedenen Formen der Hilfeleistung der Sozialen Arbeit auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium ‚Anspruch‘ zurückzuführen*“ (ebd.). Laut ihm wird seine These auch durch Organisationen gestützt, die sich mit Sozialer Arbeit beschäftigen, da ihre Tätigkeiten von den öffentlichen Leistungsträgern nur dann entgolten werden, wenn sich die Tätigkeiten auf Ansprüche zurückführen lassen (ebd. 81 f). Gleichzeitig wird daher auch mit der Festlegung von Anspruch ein Legitimationsproblem gelöst. Ebenso ist der selbstreferentielle Bezug bzw. die Geschlossenheit des Systems Sozialer Arbeit laut Maaß insofern gegeben, als nur durch das Medium Anspruch die Falldeklaration kommuniziert werden kann. Ansprüche werden hier fortlaufend gesetzt, verglichen und begründet (ebd. 99).

In Bezug auf die strukturelle Kopplung Sozialer Arbeit mit anderen Funktionssystemen stellt Maaß (2009) fest, dass die Autonomie des Systems Soziale Arbeit möglich und gegeben ist. Am Beispiel des Rechtssystems arbeitet er heraus, dass Soziale Arbeit in Hinblick auf das Medium Anspruch eine „*Paralleldifferenz*“ (ebd. 161) zu dem Anspruch des Rechtssystems etabliert hat. So ist laut ihm sozialarbeiterischer Anspruch nicht von Gesetzestexten abhängig. Soziale Arbeit ist als „Exekutive“ zwar an das Recht gebunden, löst sich jedoch durch ihr eigenes Medium Anspruch von diesem ab. Durch die Differenz zwischen Gesetzestext und seiner Interpretation bleibt die Autonomie der Sozialen Arbeit laut Maaß als eigenes gesellschaftliches Funktionssystem bestehen (Maaß 2009: 160).

Damit wurde von Maaß die Frage der potentiellen Abhängigkeit der Sozialarbeit vom Teilsystem Recht diskutiert. In seinem Beitrag bleibt jedoch offen, ob und inwieweit die Autonomie der Sozialarbeit möglicherweise durch andere Funktionssysteme wie der Politik oder Wirtschaft eingeschränkt wird.

Eine weitere Eigenschaft der funktionalen Differenzierung ist, „*[...] dass die Funktionssysteme aufgrund ihrer durch ihre Geschlossenheit gesteigerten Abhängigkeit*

voneinander sich wechselseitig voraussetzen“ (Bommers/Scherr 2000a: 106). Wie nun das Verhältnis der Sozialen Arbeit beispielsweise zu Politik und Ökonomie und deren Beziehung zueinander (ebd. 107) in Bezug auf den Wandel des Wohlfahrtsstaates aussieht, soll im Folgenden geklärt werden.

2.2 Sozialarbeit als organisierte Hilfe im Wohlfahrtsstaat

Aus systemtheoretischer Sicht nach Bommers und Scherr (2000a) ist ein Ziel des modernen Wohlfahrtsstaates die „*Formulierung und Sicherung eines gesellschaftlichen 'Gemeinwohls'*“, sowie die „*Regulation der Inklusions- und Exklusionsbedingungen der Funktionssysteme*“ (Bommers/Scherr 2000a: 123). Wie bereits beschrieben, werden der Zugriff auf soziale Ressourcen sowie die Inklusions- bzw. Exklusionschancen der Individuen in der modernen Gesellschaft durch die jeweiligen Funktionssysteme und Organisationen vermittelt. Damit verbunden ist jedoch auch ein „*Dauerrisiko mißlingender Inklusion*“ (Bommers/ Scherr 2000b: 73) bzw. ein Exklusionsrisiko, das als ein Folgeproblem der funktionalen Differenzierungsform verstanden werden kann. Dieses Folgeproblem sowie das daraus resultierende Ordnungsproblem, aufgrund ungleicher Verteilungen von Ressourcen, sind Bezugspunkt des Wohlfahrtsstaates (ebd.). Der moderne Staat als Wohlfahrtsstaat richtet damit laut Bommers und Scherr seine politischen Anstrengungen auf die „*Bearbeitung von Exklusionsfolgen*“ (ebd.) sowie „*auf die Erzeugung von Inklusionsbereitschaft der Individuen und die Sicherung von Inklusionschancen [...] durch den Aufbau entsprechender Sicherungs- und Kompensationseinrichtungen*“ (Bommers/Scherr 2000a: 117f). Der moderne Wohlfahrtsstaat interveniert damit in die Inklusions- bzw. Exklusionsverhältnisse der modernen Gesellschaft (ebd. 115) durch die Herausbildung von Organisationen, die auf der Basis von politischen Entscheidungen mit der „*Moderierung von Inklusions- und Exklusionsbedingungen der Funktionssysteme [...] befasst sind*“ (Bommers/ Scherr 2000b: 73). Für die Bewältigung von Inklusionsrisiken werden so Ressourcen bereit gestellt, die z.B. Voraussetzungen wie Erziehung und Ausbildung absichern, Überbrückungen in Form von Versicherungsleistungen bereit stellen, Exklusionsmöglichkeiten einschränken und eine (Re-)Integration etwa durch finanzielle Zuwendungen und Mitteln des Rechts ermöglichen (ebd. 74).

Bommes und Scherr (2000b) stellen nun einen Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit als Organisation von Hilfe in der modernen Gesellschaft und dem nationalstaatlich verfassten Wohlfahrtsstaat her, indem sie Soziale Arbeit als „*bedeutsame Instanz der Herstellung von Inklusions- und Exklusionsordnungen im Wohlfahrtsstaat*“ (Bommes/Scherr 2000b: 75) begreifen. So verstehen die Autoren Soziale Arbeit als „*Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat*“ (Bommes/Scherr 2000a: 140). Sie ist laut den Verfassern „[...] *Bestandteil wohlfahrtsstaatlicher Reaktionen auf die Inklusions-/Exklusionsproblematik der funktional differenzierten Gesellschaft und deren Folgeprobleme*“ (ebd. 84).

Grundsätzlich lässt sich hierzu festhalten, dass die funktional differenzierte Gesellschaft aufgrund ihrer hohen Komplexität bemüht ist, eine Stabilisierung zu schaffen. Dabei wird laut Lambers (2010) in Anlehnung an Bommes und Scherr (1996) durch die Einrichtung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen versucht, eine Stabilität durch reaktive Verfahren wie Versicherungen, Krankenhäuser, Sozialdienste, usw. zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird zwischen „*generalisierbaren*“ (Bommes/ Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116) und „*nicht generalisierbaren Risiken*“ (ebd.) unterschieden: Generalisierbare Risiken sind Fälle von Arbeitslosigkeit, Erkrankung, Invalidität, Ruhestand und Pflegebedürftigkeit. Für diese wurden Versicherungssysteme wie Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen, etc. entwickelt. Hier geht es um Versuche der Erstsicherung bzw. um „*Sozialversicherungssysteme als Inklusion stützender Bestandteil der Daseinsvorsorge*“ (ebd.). Nun ist Soziale Arbeit zwar teilweise im Bereich der Erstsicherung tätig, hauptsächlich wird sie jedoch in den Bereichen der nicht generalisierbaren Exklusionsrisiken aktiv. In Form der „*Zweitsicherung*“ (ebd. 70) hat sie sich eher für die nicht generalisierbaren Fälle ausdifferenziert. Diese Risiken werden in allen Sozialgesetzbüchern behandelt, die keinen Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen bieten können, weil sie nicht versicherbar sind, wie etwa die Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe, Wohnungslosenhilfe, etc. (ebd.).

Soziale Arbeit beschäftigt sich daher hauptsächlich mit Inklusions- und Exklusionsproblemen, die nicht im Rahmen der wohlfahrtsstaatlichen Erstsicherung bearbeitet werden können (Bommes/ Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116). Sie stellt eine Ergänzung zu den modernen Sozialversicherungseinrichtungen dar, indem sie

für jene Fälle zuständig ist, die aus den „[...] *generalisierten Auffangmechanismen aus individuellen, familiären oder sonstigen spezifischen, nicht-generalisierten und darum auch nicht versicherbaren Gründen herausfallen*“ (Bommes/ Scherr 2000b: 75). Soziale Arbeit betrachtet spezifische Fälle und setzt mit organisatorisch differenzierten Mitteln dort an, wo standardisierte, administrative Verfahren und generalisierte Absicherungen bzw. primäre Sicherungseinrichtungen des Wohlfahrtsstaates nicht greifen (ebd.). Für sie ist Hilfe nicht bloßes Verwaltungshandeln in entsprechenden Organisationen, sondern sie betrachtet die jeweilige hilfeschuchende Person umfassend, sowie ihre relevanten Fragen zur Lebensführung, psychosozialen Problemlagen, usw. (ebd. 77). Soziale Arbeit ist zuständig für die Organisation von Hilfe z.B. in Form von Beratung, Bildung, stellvertretendem Handeln und stellt Leistungen bereit, die auf die Beobachtung, Beschreibung und Bearbeitung von individualisierenden Exklusionsformen abzielen (ebd. 75). Anders gesagt, wäre Soziale Arbeit dann überflüssig, wenn sich Hilfe lediglich auf die wohlfahrtsstaatliche Bearbeitung von Exklusionsrisiken in der Form von administrativer Zuteilung von Geld- und Sachleistungen bzw. das Setzen von generalisierten sozialpolitischen Maßnahmen und Programmen beschränken ließe. Der Bezug auf die Spezifika eines Falles bzw. die psychische Ausstattung der einzelnen Person, ihre Verhaltensweisen und sozialen Randbedingungen blieben dabei jedoch außen vor. Erst wenn diese aber ins Blickfeld geraten, können bei Individuen Veränderungen der Dynamiken bewirkt werden, welche eine kompetente Teilnahme an, bzw. erfolgreiche Kommunikation in einzelnen Funktionssystemen verhindern (Bommes/ Scherr 2000a: 140-144).

Laut Bommes und Scherr (2000a) setzt die Soziale Arbeit aber gleichzeitig das wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem voraus, um sich den jeweiligen Fällen zuwenden und ihr Repertoire an Hilfe aufbauen zu können, denn sie braucht sich nicht mehr vorrangig um die Beschaffung von Nahrung, Wohnung, Geld, Krankenbehandlung und vieles mehr zu kümmern (ebd. 140-141). „*Erst die staatliche Bearbeitung moderner Exklusionsrisiken und Inklusionshindernisse mittels Sozialgesetzgebung und der Einrichtung von allgemeinen Sozialversicherungen ermöglicht also Soziale Arbeit in der Form der Zweitsicherung*“ (ebd. 142). Damit schafft erst der Wohlfahrtsstaat mit seinen primären Sicherungseinrichtungen gegen die Inklusionsrisiken der modernen Gesellschaft die Rahmenbedingungen für die Freisetzung von Ressourcen zur Organisation von Hilfe in Form Sozialer Arbeit (ebd. 156).

Da Soziale Arbeit jedoch nur im Zusammenhang mit dem modernen Wohlfahrtsstaat bzw. seiner „*Kernstruktur der Sicherung gegen die Inklusionsrisiken der modernen Gesellschaft*“ (Bommes/ Scherr 2000a: 156) zu verstehen ist, liegt die Annahme nahe, dass Veränderungen in den Strukturen des modernen Wohlfahrtsstaates auch Auswirkungen auf die organisierte Hilfe der Sozialarbeit zur Folge haben. Im nächsten Abschnitt wird daher auf den Wandel des Wohlfahrtsstaates eingegangen.

2.2.1 Wohlfahrtsstaat im Wandel

Lütz stellt in Bezug auf den „*Umbau des Wohlfahrtsstaates*“ (Lütz 2004: 20) fest, dass der Wohlfahrtsstaat im „*Zentrum fundamentaler Transformationsprozesse*“ steht (ebd.). So zeigen sich laut der Autorin Veränderungen, „*die sich auf das Selbstverständnis, die Architektur und die Steuerungsinstrumente des Wohlfahrtsstaates*“ (ebd.) beziehen. Grundsätzlich kann dabei laut Lütz eine „*Vermarktlichung der mit dem Wohlfahrtsstaat verknüpften Ideologien, seiner Struktur und Funktionsweise*“ (ebd.) ausgemacht werden. Die Gründe für den Wandel sind dabei vielfältig. Die Autorin nennt hierfür beispielsweise die klaren Zusammenhänge zwischen nationalen Reformprozessen und der zunehmenden internationalen Wettbewerbssituation globaler und europäischer Güter- und Kapitalmärkte, wie auch längerfristige strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft, wie z.B. demographische Verschiebungen und Überalterung der Bevölkerung, Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft, neue Lebensweisen, etc. (ebd.) Zudem werden in den Ländern der Europäischen Union die Strategieoptionen und Handlungsspielräume nationaler Sozialpolitik durch den „*Standortwettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten*“ (Lütz/ Czada 2004: 7), sowie den „*Zwang zur Einhaltung der europäischen Konvergenzkriterien*“ (ebd.) und der „*Supranationalisierung von politischen Entscheidungskompetenzen*“ (ebd.), in einzelnen Feldern der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik eingeschränkt (ebd.).

Als Folge dieser neuen Rahmenbedingungen wird laut Lütz und Czada (2004) in der theoretischen Debatte mitunter eine „*Abwärtsspirale stetig sinkender Sozialleistungen*“ (ebd.) bzw. ein „*Abbau sozialstaatlicher Leistungen*“ (Lütz 2004: 13) festgestellt. Auch in Österreich wird seit Mitte der 1990er Jahre vergleichsweise im Bereich der Sozialversicherung eine „*moderate Kürzungspolitik*“ (ebd. 29) praktiziert, in der Krankenversicherung werden weitere Selbstbehalte eingeführt, ebenso wird der Zugang

zur Sozialhilfe zunehmend erschwert und der Bezug von Sozialleistungen wird an Bestimmungen über die Zumutbarkeit von Arbeit geknüpft (ebd.). Nach Lütz zeigt sich eine „*marktförmige Durchdringung moderner Wohlfahrtsstaatlichkeit*“ (Lütz 2004: 21) beispielsweise in den veränderten Bedingungen für den Bezug von Sozialleistungen. So beobachtet die Autorin eine Abwendung vom universalen Prinzip der Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen und eine zunehmende Differenzierung der Leistungsempfänger. So war laut Lütz der Anspruch auf Sozialleistungen im europäischen Wohlfahrtsstaatmodell bislang Bestandteil von Bürgerrechten, jedoch werden nun Transfers enger an die Bereitschaft der Individuen gekoppelt, ihre eigene Lage zu verbessern und das Angebot von z.B. Fortbildungsmaßnahmen bei der Arbeitssuche anzunehmen (ebd. 21). Der Form- und Funktionswandel von Wohlfahrtstaatlichkeit äußert sich entsprechend der Ausführungen von Lütz im „*schrittweise[n] Ersatz von Anspruchsbeziehungen durch Vertragsbeziehungen*“ (ebd.) zwischen dem Staat und den einzelnen LeistungsempfängerInnen. Zunehmend steht der/die Einzelne vor der Verantwortung, sich selbst um die Absicherung seiner individuellen Krankheits-, Alters- und Armutsrisiken zu kümmern. Dementsprechend sind auch Leistungskürzungen z.B. im Gesundheitswesen zu beobachten, wie auch eine Verringerung der Bezugsdauer der Sozialleistungen, Erhöhungen von Alters- bzw. Pensionsgrenzen, etc. (ebd. 22). Die zunehmende „*Vermarktlichung*“ (ebd. 18) zeigt sich daher auch in der „*Privatisierung von Sicherungselementen oder ganzen Sicherungszweigen*“ (van Kersberger 2000: 29 zit. nach Lütz 2004: 18).

Ergebnisse dieser Transformationsprozesse sind laut Ostner (2000) neue Formen der Ungleichheit. So sind die Unterlegenen der Prozesse laut der Autorin diejenigen, welche den neuen Herausforderungen und Folgen des wohlfahrtsstaatlichen Umbaus nicht gewachsen sind bzw. in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung weniger konfliktfähig sind (Ostner 2000 zit. nach Lütz 2004: 18). Auch nach Galuske (2006) werden durch diese Prozesse dem einzelnen Individuum vermehrt neue Fähigkeiten wie Flexibilität und Eigeninitiative abverlangt, um sich selbständig am Markt behaupten, und sich „*mobil und flexibel den Wellenbewegungen des Marktes anpassen*“ (Galuske 2006: 7) zu können.

Castel (2005) bemerkt in diesem Zusammenhang ein steigendes „*Gefühl von Unsicherheit*“ (ebd. 10) bei Individuen, als Folge eines Wandels in der Sozialstaats- und Arbeitsmarktstruktur seit den 1970er und 1980er Jahren. So war die Zeit nach dem

zweiten Weltkrieg laut dem Autor geprägt von Sozialpartnerschaft und standardisierter Arbeitsorganisation, kollektiven Sicherungssystemen, stabilen Beschäftigungsverhältnissen, homogenen Berufsgruppen und Verbänden, die im Rahmen des Nationalstaates gesteuert wurden. Seit den 1970er Jahren kommt es laut Castel zu Wandlungsprozessen, die sich in der Schwächung des Nationalstaates, einem Abbau der Sicherungsleistungen, der Auflösung kollektiver Regelungsinstanzen und einer allgemeinen Flexibilisierung der Arbeitsbeziehungen bemerkbar machen. An die Stelle von stabilen Beschäftigungsverhältnissen und kollektiven Sicherungssystemen tritt laut dem Autor ein flexibles und individualisiertes Sozial- und Arbeitsmanagement (Castel 2005).

Zu einem ähnlichen Befund kommen Tálos und Fink (2003), wonach in Österreich seit den 1990er Jahren eine Verbreitung von Beschäftigungsformen bemerkbar ist, *„die vom klassischen `Normalarbeitsverhältnis` im Hinblick auf Kontinuität, Dauer, Einkommensunsicherheit und sozialer Absicherung erheblich abweichen“* (Tálos/ Fink 2003 zit. nach Lütz 2004: 29). Starke Anstiege sind z.B. in der Leiharbeit und der sogenannten *„Scheinselbstständigkeit“* (ebd.) etwa in Form der Werkvertragsarbeit konstatierbar. Die zunehmende Heterogenisierung der Bedingungen der Erwerbsarbeit untergräbt laut den Autoren die Basis für die Kollektivierung bzw. Vereinheitlichung von Interessen und damit auch einen Grundpfeiler der österreichischen Sozialpartnerschaft (ebd.).

Diese Dynamik bringt nun laut Castel (2005) eine neuerliche Individualisierung mit sich, bei der sich das einzelne Individuum nicht mehr auf kollektive Regelungssysteme stützen kann, und daher anfälliger und verwundbarer wird. Die Individualisierung der Berufswege, *„die Entsozialisierung der Individuen“* (Castel 2005: 65), bedeutet eine größere Verantwortung für den Einzelnen, sich den verschiedenen Situationen zu stellen, Veränderungen zu verarbeiten und eigenverantwortlich zu handeln. Neue gesellschaftliche Trennlinien werden zwischen den Gewinnern und Verlierern dieser Veränderungsprozesse geschaffen, Castel spricht hierbei auch vom *„Modell einer `dualen` Gesellschaft der `zwei Geschwindigkeiten`“* (Castel 1983: 16), zwischen jenen Individuen, welche die neuen Gelegenheiten wahrnehmen und sich z.B. beruflich weiterbringen können, und jenen, die mit dieser Situation nicht zurechtkommen (Castel 2005: 54 f). Der Strukturwandel im Wohlfahrtsstaat führt damit zu einem neuen Profil von Individuen, denen es an Unterstützung fehlt: *„[...] individuals, who do not belong*

to the classic category of 'clients' in social work, are now seeking help“ (Castel, 2004: 45).

Mit dem Umbau des wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystems haben sich nicht nur die Anforderungen an das einzelne Individuum und die Zielgruppe der Sozialarbeit verändert, sondern auch die Rahmenbedingungen der Sozialarbeit selbst.

2.2.2 Ökonomisierung der Sozialen Arbeit

In der Literatur wird häufig ein zunehmender *„Trend der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit“* (Galuske 2006:7) bemerkt, der sich bereits Ende der 1990er Jahre ankündigte. Dieser Prozess geht laut Galuske einher mit einem Umbau zum *„aktivierenden Sozialstaat“* (ebd.): *„Mehr Markt, mehr Konkurrenz, mehr Eigeninitiative, weniger (Sozial-)Staat – dass sind in Kürze die Eckpfeiler eines neoliberalen Modernisierungsprogramms, dem auch die Soziale Arbeit in vollem Umfang ausgesetzt ist“* (ebd.). Neue Vergabe- und Vergütungsverfahren und die flächendeckende Implementierung von Kontrakt- und Qualitätsmanagement verändern die Anforderungen an die Soziale Arbeit (Galuske 2006: 7).

Beispielsweise hat auch die Einführung des neuen Bundesvergabegesetzes im Jahr 2002 und dessen Adaptierung 2006 laut Behr und Pantucek (2007) Veränderungen, der in Österreich lange vorhandenen Praxis der Direktvergabe von Aufträgen der Sozialen Arbeit, zur Folge. So wurde ab 2002 erstmals im Tätigkeitsfeld des Arbeitsmarktservices damit begonnen, Leistungen auszuschreiben, die bis dahin direkt an Organisationen beauftragt wurden (z.B. Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen). Dadurch entstand auch eine neue Form der Arbeit in Organisationen wie das Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Angeboten, Kostenrechnungen in neuer Form, sowie Organisation, Administration und Dokumentation dieser Prozesse. Laut Behr und Pantucek (2007) waren die *„GewinnerInnen“* (ebd.7) dieser neuen Richtlinien insbesondere größere und wirtschaftlich-orientierte Organisationen, denen diese Formen der Auftragsbeschaffung bereits vertraut waren. Laut den AutorInnen gewinnen dadurch Messbarkeit und Vergleichbarkeit von KlientInnenzahlen und Interventionsformen vermehrt an Bedeutung. Soziale Einrichtungen sind daher zunehmend unter dieser

wirtschaftlichen Prämisse gezwungen „[...] ihre Leistungen in Anboten zu definieren, in Kennzahlen zu pressen und ihre 'Erfolge' nachzuweisen“ (Behr/Pantucek 2007: 7-8).

Laut Dimmel (2007a) gibt es die starke Tendenz, die soziale Arbeit bzw. die Hauptsozialleistungen insgesamt, aus dem direkten, hoheitsstaatlichen Bereich auszulagern und ganz zu privatisieren. Dadurch entstehe ein „regulierter gesteuerter Sozialmarkt“ (Dimmel 2007a: 217) und eine gänzliche „Vermarktlichung sozialer Dienstleistungen“ (221). Aufgrund der Regulierung von Leistungsstandards, Erbringungsqualität, Preisen und Einsatzgebieten sozialer Dienste wird ein Qualitätswettbewerb erzwungen, der auf Kosten der klientInnenorientierten Arbeit geht (ebd.).

Mit der Umstellung der traditionellen Subventionswirtschaft auf zeitlich befristete Leistungsverträge, werden nun mehr Dienstleistungen bzw. KlientInnen als „Produkte“ (ebd.) betrachtet, welche mithilfe von Tag- und Einzelleistungssätzen kalkuliert werden (Dimmel 2007a: 217f). Begriffe wie „Effektivität“ (Dimmel 2007b: 18) und „Effizienz“ (ebd.) der Sozialen Arbeit gewinnen zunehmend an Bedeutung. Zudem liegen neue „Anamnese-, Berichts- oder Rechtfertigungspflichten im Leistungsvertragsmanagement“ (ebd.) gegenüber dem öffentlichen Financier vielfach quer zu sozialarbeiterischen Prämissen wie der Verschwiegenheitspflicht, der Betreuungsvereinbarung oder der Parteilichkeit zugunsten der/des Klientin/Klienten. Wird der Parteilichkeitsanspruch gegenüber der hilfesuchenden Person aufgegeben, so zerbricht auch die Dialektik des doppelten Mandats zugunsten der Kontrollfunktion gegenüber der Hilfsfunktion. „Zugleich verwandelt sich Soziale Arbeit tendenziell in ein willfähiges Instrument defensiver, den Markt als Sachzwang akzeptierender Elendsverwaltung, die der sozialpolitischen Kosmetik dienlich ist, ob sie das will oder nicht“ (ebd.).

Auch Castel (1983) bemerkt in Bezug auf die Verwaltungslogik sozialwirtschaftlicher Betriebe eine Entwicklung, wonach administrative bzw. bürokratische Erfordernisse zunehmend ein Haupthindernis für therapeutische und fürsorgliche Tätigkeiten werden. Es kommt laut dem Autor immer mehr zur Trennung von Diagnose und Behandlung, die Fürsorge-Tätigkeit der Sozialarbeit verwandelt sich in eine Expertisenerstellung, die dazu dient, ein Individuum zu klassifizieren und ein Profil anzulegen. Anstelle des hilfesuchenden Subjekts treten abzuschätzende Risikofaktoren in das Blickfeld. Diese

Perspektive ist jedoch laut Castel eine „*der automatisierten Verwaltung*“ (ebd.13) von Bevölkerungsgruppen. Praktizierende werden damit den Zielsetzungen der Verwaltungspolitik untergeordnet: „*Die Spezialisten sehen sich nun in eine untergeordnete Rolle verwiesen, während es der Verwaltungspolitik gestattet wird, sich zu einer vollkommen autonomen Kraft zu entwickeln, völlig jenseits der Kontrolle durch den Tätigen vor Ort, der nun auf einen bloß Ausführenden reduziert wird*“ (ebd. 1). Für eine adäquate individuelle Betreuung fehlen oft die notwendigen Mittel. Initiativen, die sich nicht rentieren, werden abgeblockt. Während es laut Castel der einen Seite um Wettbewerbsfähigkeit und Gewinnmaximierung geht, steht für die andere Seite die individuelle Betreuung ihrer KlientInnen im Vordergrund. Beides lässt sich laut dem Autor nur schwer miteinander vereinbaren (Castel 1983).

Dimmel stellt des Weiteren einen „*Übergang von der Objektförderung des Leistungsvertrags hin zur Subjektförderung*“ (ebd.) fest. Die traditionelle Objektförderung war Teil der Logik des „*Wohlfahrtsdreiecks*“ (ebd.), in dem zwischen den Financiers und sozial-wirtschaftlichen Unternehmen ein- oder mehrjährige Leistungsverträge geschlossen und KlientInnen mittel- und längerfristig betreut wurden. Der Dienstleistungsinhalt wurde dabei im Wesentlichen zwischen freien und öffentlichen Trägern ausverhandelt und auf den/der KlientIn übertragen. Mit dem Subjektförderungsmodell tritt nun die direkte Person als kaufkräftigeR NachfragerIn einer Dienstleistung auf, während zwischen der öffentlichen Hand und LeistungserbringerInnen Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen werden. Der/die KlientIn wird also zur souveränen „*Laufkundschaft*“ (ebd.), wobei die Leistungserbringung bei Nichtgefallen storniert bzw. zurückgestellt werden kann. Dieses von „*Konsumentensouveränität*“ (ebd. 19) durchsetzte Modell ist laut Dimmel zwar marktfunktional, jedoch erodiert damit tendenziell die Bindungswirkung jeder sozialarbeiterischen Betreuungsvereinbarung (ebd.).

Auch Bourdieu und seine Mitarbeiter (Bourdieu et al. 1997: 211 zit. nach Bommers/Scherr 2000a: 56) sehen die Stellung der Sozialen Arbeit in Zusammenhang mit den Formen und Folgen einer neoliberalen Politik, welche sich zunehmend aus der Erfüllung klassischer sozialstaatlicher Aufgaben zurückzieht. Sie verstehen Soziale Arbeit als ein „*Element der 'sozialer Funktionen'*“ (Bourdieu et al. 1997: 210 zit. nach

Bommes/ Scherr 2000a: 56 f), die darauf abzielen, die „*unerträglichsten Auswirkungen und Unzulänglichkeiten der Marktlogik zu kompensieren*“ (ebd. 57). In Bezug auf die Aufgabenstellung und Bedingungen sozialer Arbeit wird ein Widerspruch zwischen den unzähligen Aufgaben bzw. Erwartungen an ihre Leistungsfähigkeit und den begrenzten Mitteln, die dafür zur Verfügung stehen, bemerkt. Der Erfüllung dieser Erwartungen an die Soziale Arbeit sind damit Grenzen gesetzt. Beispielsweise kann sie keine Arbeitsplätze für Arbeitslose schaffen, nicht die erforderlichen Geldmittel für Arme bereitstellen, nicht die Karrieren von Straffälligen zur Beschaffung von Teilhabechancen reparieren und vieles mehr. Soziale Arbeit kann lediglich Chancen an Individuen ausmachen, um den Zugang in Funktions- oder Organisationskontexte zu erleichtern, in denen ökonomische, rechtliche, politische, erzieherische, etc. Leistungen bereitgestellt werden. Bourdieu et al. charakterisieren diese Grenzen der Sozialen Arbeit mitunter als Defizit und verstehen Politik als jene Instanz, die für ihre Behebung verantwortlich ist (ebd.).

In diesem Kapitel wurde versucht, den Zusammenhang zwischen der Sozialarbeit und (wirtschafts-) politischen Veränderungen deutlich zu machen. Zusammenfassend kann im Sinne von Diebäcker et. al (2009) festgestellt werden, dass Soziale Arbeit „*[...] als gesellschaftliche bzw. staatliche Reaktion auf soziale Problemlagen im Kapitalismus verstanden werden [kann]. Als Teil einer staatlichen Sozialpolitik [...] hat Soziale Arbeit die Aufgabe, Hilfeleistungen anzubieten und Bildungsprozesse zu initiieren, aber zugleich auch Normen zu vermitteln bzw. durchzusetzen*“ (Diebäcker/ Hammer/ Bakic 2009: 3). Daraus ergibt sich auch die ambivalente Situation, welche als konstitutives Element Sozialer Arbeit bestimmt werden kann: die Konfliktsituation zwischen staatlichen Interessen und Individualbedürfnissen. Auf dieses „*doppelte Mandat*“ (ebd.) der Sozialarbeit wird im folgenden Kapitel noch näher eingegangen.

3 Sozialarbeit in Österreich

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über wesentliche Charakteristika der Sozialarbeit in Österreich. Dafür wird zu Beginn aufgezeigt, wie aktuell Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit in Österreich verstanden und definiert wird. Anschließend folgt eine kurze Darstellung ihrer historischen Entwicklung. Weitere relevante Aspekte sind die Diskussionen rund um ein einheitliches Berufsgesetz, welches unter anderem vom Österreichischen Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) gefordert wird, rechtliche Rahmenbedingungen, sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation der SozialarbeiterInnen. Ebenso werden die Aufgabenbereiche der Sozialarbeit, ihre aktuellen Handlungsfelder, Zielgruppen und Methoden vorgestellt. Grundlagenliteratur aus dem Sachgebiet der Sozialen Arbeit wird hierzu aufgearbeitet und mit den Ergebnissen aus der Analyse der Expertinnen-Interviews angereichert.

3.1 Begriffsdefinition: Sozialarbeit – Soziale Arbeit

Der Begriff „Soziale Arbeit“ wird entsprechend dem englischen Terminus Social Work zunehmend als Sammelbegriff für die verschiedenen Arbeitsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik verwendet (Bommes/ Scherr 2000: 16). Dem liegt das Verständnis eines zusammengehörenden Arbeitsfeldes zugrunde, wonach die traditionelle Unterscheidung zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zunehmend in Frage gestellt wird (Mayrhofer/ Raab-Steiner 2007: 30).

Die Etablierung einer integrativen Disziplin bzw. das Zusammenwachsen der beiden Bereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik, welche sich ausbildungsmäßig und bezüglich ihrer Methoden und Theorien historisch getrennt herausgebildet hatten und lange Zeit in einem Konkurrenzverhältnis zueinander standen, ist dabei vor allem in Deutschland bemerkbar. In Österreich wird hingegen noch häufiger zwischen den beiden Bereichen unterschieden (Mayrhofer/ Raab-Steiner 2007: 30). Dies wird unter anderem in der Ausbildung in Österreich sichtbar: Obwohl die aktuellen Bachelor- und Master-Programme für Soziale Arbeit die Integration sozialpädagogischer Kompetenzprofile vorsieht und die sozialpädagogische Arbeit als mögliches Berufsfeld

begreift, stehen diese bislang in der Tradition der Sozialarbeit, und haben sich aus den ehemaligen Akademien für Sozialarbeit heraus entwickelt (ebd.).

Die vorliegende Arbeit spiegelt ebenso die Nähe zur Sozialarbeit wider, da das Berufsprofil der befragten MitarbeiterInnen der österreichischen Jugendwohlfahrt in selbiger Tradition steht. So wurden im Rahmen der Erhebung ausschließlich Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt befragt und keine Sozialpädagoginnen. Nichtsdestotrotz darf die Etablierung, bzw. das Bestehen einer integrativen Disziplin der Sozialen Arbeit, nicht außer Acht gelassen werden. Im Rahmen dieser Diplomarbeit werden daher beide Begriffe - Sozialarbeit sowie Soziale Arbeit - verwendet, da der jeweils unterschiedliche Gebrauch in der Literatur bzw. in den durchgeführten Expertinnen-Interviews beibehalten werden soll.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass sich die genaue begriffliche Eingrenzung und Definition von Sozialarbeit bzw. Sozialer Arbeit als schwierig erweist, da es ein heterogenes Feld von Arbeitsbereichen und Institutionen gibt, in denen SozialarbeiterInnen tätig sind (Bommes/ Scherr 2000: 15). Beispielsweise bemerkt auch Thiersch (2004), dass *„die Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der Titel von Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit und Sozialwesen auf die Schwierigkeiten und Verlegenheit in der Bezeichnung des Arbeitsfeldes [verweist]“* (ebd. 146). Für den Autor sind abstrakte bzw. evidente Begriffsdefinitionen mit Vorsicht zu begegnen, da sich laut ihm, Definitionen immer im Kontext historischer, sozialer Situationen und gesellschaftlicher Diskurse bilden, und nur durch ihre historische Situation heraus zu verstehen sind. Für Thiersch ist wichtig, dass die Vielgestaltigkeit und Offenheit der für die Soziale Arbeit benutzten Begriffe als Indiz ihrer historischen Situation zu begreifen sind, und dass *„[...]die in den unterschiedlichen Titeln angezeigten Tatbestände und der darin liegende, gewachsene Facettenreichtum der Sozialen Arbeit nicht verloren geht“* (ebd. 147).

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) definiert professionelle Soziale Arbeit gemäß der International Federation of Social Workers (IFSW) wie folgt:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die

Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“¹⁴ (IFSW 2000: 1).

Demnach richtet sich das Verständnis der IFSW, (2000) eine professionelle Soziale Arbeit an die vielfältigen und komplexen Beziehungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt. Es gilt, Menschen zu befähigen ihre gesamten Ressourcen und Stärken zu entwickeln, ihr Leben zu bereichern und Dysfunktionen vorzubeugen. Schwerpunkte der Sozialen Arbeit liegen in der Bedürfnisorientierung, der Problemlösung und Veränderung. SozialarbeiterInnen gelten daher als *„AnwältInnen für Veränderung, die dazu dem/der Einzelnen ein Angebot unterbreiten“* (IFSW 2000: 1).

Des Weiteren wird laut der IFSW (2000) Soziale Arbeit als ein Netzwerk von Werten, Theorien und Praxis verstanden. Als Motivation für sozialarbeiterisches Handeln dienen humanitäre, demokratische Ideale und Menschenrechte, sowie Werte wie Respekt vor Gleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Würde aller Menschen. Die Arbeitsweise der Sozialen Arbeit soll dabei auf einem systemischen Wissen basieren, welches sich aus Forschung und Praxis ableitet. Soziale Arbeit bedient sich daher der Wissenschaften über menschliche Entwicklung, Verhalten und Soziologie, um schwierige Situationen zu analysieren bzw. um soziale und kulturelle, individuelle und organisatorische Veränderungen zu ermöglichen. Darüber hinaus verfügt Soziale Arbeit über eine Vielzahl an praktischen Methoden, Techniken und Handlungsmöglichkeiten, die sich auf den einzelnen Menschen und seine Umwelt beziehen. Interventionen reichen laut der Erklärung der IFSW von personenbezogenen psychosozialen Prozessen bis hin zur Beteiligung an sozialer Gesetzgebung, Planung und Entwicklung. Ebenso werden Verwaltungstätigkeiten, sowie soziale Aktionen, als *„Einmischung, um soziale Gesetzgebung und wirtschaftliche Entwicklung eng miteinander zu verknüpfen“* (IFSW 2000: 2) verstanden. Professionelle Soziale Arbeit zeigt, laut der IFSW, dabei die Grenzen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die in der Gesellschaft existieren auf. (ebd.).

¹⁴ Diese internationale Definition von professioneller Sozialer Arbeit, welche die IFSW Definition von 1982 ersetzt, darf laut der IFSW nicht als endgültig angesehen werden, da die professionelle Soziale Arbeit des 21. Jahrhunderts als dynamisch und sich weiterentwickelnd verstanden wird (IFSW 2000: 2).

Inwieweit es tatsächlich eine Beteiligung und Mitsprache der Berufsgruppe an der sozialen Gesetzgebung und Planung in Österreich tatsächlich gibt, wird im Rahmen dieser Arbeit noch diskutiert. Beispielsweise sieht die befragte Soziologin (2009) die politische Mitsprache der Sozialarbeit nur bedingt (ebd. Zeile 284). Gleiches gilt für die wissenschaftliche Fundierung der Sozialen Arbeit bzw. der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Beispielsweise plädieren angesichts der aktuellen Transformationsprozesse, welche von vermehrt ökonomisierten und ordnungs- bzw. sicherheitspolitischen Logiken geprägt sind, auch die AutorInnen Bakic, Diebäcker und Hammer (2008) dafür, *„dass sich Soziale Arbeit mit ihren gesellschaftlichen Aufträgen bzw. Aufgaben in ihrer politischen Bedeutung kritisch auseinandersetzen und eine selbstbestimmte kritisch reflexive Theorie und Praxis entwickeln muss, die ihr eigenes Verwobensein in neoliberale Politiken erkennt“* (Bakic/ Diebäcker/ Hammer 2008: 7). Die Definition der IFSW kann daher eher als Versuch einer Annäherung an den beruflichen Alltag von SozialarbeiterInnen verstanden werden, als ein stark normativ geprägter Soll-Zustand, den es anzustreben gilt.

Im nächsten Abschnitt wird die historische Entwicklung der Sozialarbeit in Österreich skizziert. Da noch weitere Abschnitte in diesem 3. Kapitel Aspekte zur Entstehung der österreichischen Sozialarbeit beinhalten, und es mitunter in der Fachliteratur an umfassenden historischen Darstellungen mangelt, soll im folgenden Kapitel lediglich ein kurzer historischer Abriss gegeben werden.

3.2 Historische Entwicklung der Sozialarbeit in Österreich

Die Wurzeln der Sozialarbeit gehen laut Thiersch (2004) auf das mittelalterliche und frühneuzeitliche Armenwesen und die daraus entstandene Armenfürsorge zurück. Hilfe für die Armen wird zu dieser Zeit in den Institutionen der Arbeits- und Erziehungshäuser, wie auch in kommunalen Unterstützungsprogrammen für Arme, insbesondere für Familien und Kinder, angeboten (ebd. 148). Schon in Form der Armenfürsorge im 17. und 18. Jahrhundert wird Soziale Arbeit als *„personenbezogene staatliche Reglementierungsmaßnahme“* (Diebäcker/ Hammer/ Bakic 2009: 3) verstanden, die zuständig für die „Zurichtung“ eines neuen Menschentypus ist, der über die Fähigkeit und Motivation eines Lohnarbeiters verfügt, sowie für das Durchsetzen

von Normen und bürgerlichen Tugenden wie Arbeitsdisziplin, Fleiß, Ordnung, Gehorsam (Sachße/Tennstedt 1986: 38 zit. nach Diebäcker/Hammer/Bakic 2009: 3). Damit steht laut Diebäcker, Hammer und Bakic (2009) schon damals eine überwachende und disziplinierende Praxis der helfenden Praxis, dem Kümmern und Sorgen um die Bedürfnisse der Armen, gegenüber. Diese beiden Verpflichtungen der Sozialen Arbeit – die Hilfe für AdressatInnen und die Vermittlung von Normen im Auftrag gesellschaftlicher Instanzen – ist auch heute noch gültig und wird, wie später noch genauer beschrieben, als „*doppeltes Mandat*“ (ebd. 3) erfasst.

Im 19. Jahrhundert vergrößert sich allmählich der Aufgabenkreis der Kommunen und der nach dem Solidaritätsprinzip organisierten genossenschaftlichen und kirchlichen Hilfen. Mit der Formierung des Sozialstaats und den damit einhergehenden Diskursen über soziale Probleme und der gesellschaftlichen Zuständigkeit, vervielfältigen sich auch die sozialen und sozialpolitischen Initiativen. Neben sozialpolitischen Regelungen, wie etwa der Kranken- und Arbeitslosenversicherung, bilden sich ebenso spezifische Aufgaben der Hilfe und Unterstützung in Bezug auf besonders belastete Lebenswelten und die Entwicklung von Bewältigungs- und Lebenskompetenzen heraus. So präzisieren sich, auf Grundlage von Analysen von Armut und Verelendung, ebenso die Aufgaben der Sozialarbeit. Angeregt durch Entwicklungen in den USA, werden allmählich auch spezifisch-methodische Zugänge der Gemeinwesenarbeit, der Einzelfallarbeit und der Gruppenarbeit entwickelt (Thiersch 2004: 148).

Nach Pantucek (2005) beginnt die Geschichte der professionellen Sozialarbeit in Österreich mit der Gründung der ersten Ausbildungseinrichtung durch Ilse Arlt, einer Theoretikerin der Sozialen Arbeit, die sich mit der Lehre von Bedürfnissen beschäftigte (ebd. 798), und basierend auf der Ökonomie als Bezugswissen den Grundstein für eine Fürsorgewissenschaft legen wollte (Staub-Bernasconi 2007: 21). Im Jahr 1912 gründet Arlt in Wien die „Vereinigten Fachkurse für Volkspflege“ als erste Fürsorgeschule Österreichs-Ungarn, und beeinflusst daraufhin auch weitere Schulgründungen (ebd. 22).

In der ersten Republik, insbesondere im „Roten Wien“, etabliert sich laut Pantucek (2005) zügig die soziale Berufstätigkeit. Die damalige sozialdemokratische Politik Wiens, welche als Gegenmodell zur christlich-sozial dominierten Bundespolitik zu verstehen ist, realisierte beispielsweise im Rahmen eines Gesundheits- und

Hygieneerziehungsprogrammes die Gründung von Kindergärten, den Ausbau der Familienfürsorge, die Errichtung von Mütter- und Erziehungsberatungsstellen, sowie ein soziales Wohnbauprogramm. Im sozialpädagogischen Bereich ist die Arbeit von August Aichhorn, einem Schüler von Sigmund Freud, maßgebend. Basierend auf der Lehre Freud's von der psychischen Entwicklung versucht Aichhorn verwahrlosten Kindern und Jugendlichen durch professionalisierte Heimerziehung Unterstützung zu bieten (ebd. 798). Im Jahr 1930 gab es in Wien 14 Jugendämter, 212 Hauptfürsorgerinnen sowie 76 Hilfsfürsorgerinnen. Auch weitere Ausbildungsstätten werden in dieser Zeit gegründet. Im Jahr 1930 bestehen neben der Ilse Arlt Schule in Wien bereits folgende Ausbildungsstätten in Österreich: Soziale Akademie der Stadt Wien, Landesfürsorgeschule in Graz, Fürsorgeschule des niederösterreichischen Landesjugendamtes in Baden, Landespflege und –fürsorgeschule Riesenhof in Linz, sozial-caritative Frauenschule der katholischen Frauenvereinigung für Niederösterreich und Wien, sowie die Reichsanstalt für Mutterschutz und Säuglingsfürsorge (Moll-Schule) in Wien (Moritz 2011: 13; Steinhauser 1993: 118).

Durch den Austrofaschismus wird ab dem Jahr 1934 das sozialpolitische Modell Wiens beendet. 1938 erfolgt der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich (Pantucek 2005: 798), alle Ausbildungseinrichtungen sowie der 1919 von den Fürsorgerinnen in Wien gegründete „*Reichsverband der Fürsorgerinnen Österreichs*“ (Moritz 2011: 12) werden daraufhin geschlossen bzw. aufgelöst. Erlaubt ist lediglich die Ausbildung zur NS-Volkspflegerin, die von der NS- Ideologie bzw. sozialdarwinistischen und sozial-rassistischen Ideen geprägt war. Im Lehrplan enthalten sind Fächer wie Erb- und Rassenpflege, politische und weltanschauliche Schulung und deutsche Geschichte und Volkskunde (ebd. 15-16). Zudem wird durch die Indienstnahme des Sozial- und Gesundheitswesens von nationalsozialistischen Machthabern die „*Zuarbeit der Fürsorgestellen zur Selektion von 'Asozialen' und 'lebensunwertem Leben'*“ (ebd.) zur Realität. Erst sehr viel später, in der Nachkriegszeit, wird die Tötung von behinderten Menschen, beispielsweise an der Wiener psychiatrischen Klinik „Am Steinhof“ und in Hartheim, öffentlich thematisiert (ebd.).

Nach Ende des zweiten Weltkrieges werden die Unterrichtsbetriebe der seit 1938 geschlossenen Ausbildungsstätten wieder aufgenommen (Steinhauser 1993: 64).

Verbunden mit dem wirtschaftlichen Aufstieg in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird auch die soziale Versorgung in Österreich ausgebaut. Einhergehend mit dem steigenden Bedarf an qualifiziertem Personal wird auch die Ausbildung für Sozialarbeit weiterentwickelt (Pantucek 2005: 798). So kommt es 1962 und 1963 zu einer Umwandlung der Fürsorgeschulen in zweijährige „Lehranstalten für gehobene Sozialberufe“, die erstmals auch die Aufnahme von männlichen Interessenten willkommen heißen (Steinhauser 1993: 162). Im Jahr 1976 erfolgt die Erhöhung der bisherigen Lehranstalten in den Rang von „Akademien für Sozialarbeit“ mit zweijähriger Ausbildungsdauer (ebd. 179), ab 1985 werden dreijährige Akademien für Sozialarbeit angeboten (Pantucek 2005: 798; Steinhauser 1993: 132).

Der demokratische Grundgedanke des Case Work, eine Methode der Sozialarbeit bzw. vertiefende Einzelfallhilfe, die eine partnerschaftliche Beziehung und gegenseitige Akzeptanz zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn voraussetzt (Mühlleitner 2002: 152), wird insbesondere von HeimkehrerInnen aus Großbritannien und den USA nach Österreich gebracht, welche die Methode durch ihre Fortbildungs- und Lehrtätigkeit in der Sozialarbeit verankern. Vor allem die Gedanken von Rosa Dworschak und anderen prägen dabei Institutionen wie etwa die Individualhilfe des Wiener Sozialamts und die Bewährungshilfe (Pantucek 2005: 798). Dworschak war nach 1945 eine der einflussreichsten TherapeutInnen und FürsorgerInnen in der Verwahrlosenbetreuung und trat für die Modernisierung der Fürsorge ein. Sie war unter anderem Mitbegründerin einer öffentlichen Child Guidance Clinic in Wien, der August-Aichhorn- Gesellschaft Wien, sowie des Institutes für Erziehungshilfe in Wien Heiligenstadt (Mühlleitner 2002: 152).

In den 1970er-Jahren bringen der serviceorientierte Ausbau der klassischen Institutionen der Sozialarbeit und die Folgewirkungen der kritischen StudentInnenbewegung weitere Entwicklungsimpulse (Pantucek 2005: 798-799). Beispielsweise gerieten zu dieser Zeit die bisher etablierten Methoden (Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) ins Kreuzfeuer der fachlichen Diskussion und Kritik und regten die fachlich begründete Auseinandersetzung und Weiterentwicklung an. Hinterfragt wurde z.B. die fehlende theoretische Fundierung der Methoden, sowie die Gefahr einer Pathologisierung der KlientInnen und einer

Instrumentalisierung der Methoden, nicht nur zur Disziplinierung von Abweichlern, sondern auch zur Kontrolle von Gefahrenherden bzw. Stabilisierung etablierter Herrschaftsstrukturen auf gesellschaftlicher Ebene (Galuske 2007: 112-113).

In den 1980er-Jahren kommt es, unter anderem aufgrund einer offenen Arbeitsmarktpolitik, zu Gründungen zahlreicher Projekte und Kleininstitutionen, welche das Selbstverständnis der Sozialarbeit nachhaltig in Richtung zivilgesellschaftlichem Engagement gewendet haben (Pantucek 2005: 798-799).

In den vergangenen drei Jahrzehnten diversifizierte sich das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit in Österreich stetig aus (Pantucek 2005: 799). Der Ausbau von Kinderschutzzentren, nachgehender Jugendarbeit und Jugendzentren, frauenspezifischen Angeboten, von Schuldnerberatungsstellen und weiteren spezialisierten Einrichtungen, ließ laut Pantucek die behördlich organisierte Sozialarbeit an Bedeutung verlieren. Beispielsweise wird in den letzten Jahren der Ausbau von sozialpädagogischen Familienhilfen und ähnlichen Diensten im Bereich der Jugendwohlfahrt vorangetrieben, einhergehend mit einem Rückzug der behördlichen Sozialarbeit aus intensiveren Betreuungszusammenhängen. Als Trägerin vieler nicht-staatlicher Organisationen des Sozialwesens spielt hier die Caritas eine herausragende Rolle. Im Zuge der Ausweitung der Sozialen Dienste wie Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, und viele mehr, wuchs die Bedeutung der freien Träger im österreichischen Sozialwesen beträchtlich. Als weitere bedeutende freie Träger sind das Hilfswerk, die Volkshilfe, das Rote Kreuz und die Diakonie zu nennen. Beispiele für spartenspezifische Organisationen sind Pro Mente (Psychiatrie), Lebenshilfe (Behinderung), Rettet das Kind (Jugendwohlfahrt) zu nennen. Charakteristisch für viele überregional bedeutenden NPO's (Non-Profit-Organisationen) ist, dass sie im Umfeld von Kirchen oder Parteien entstanden sind und auch gegenwärtig ein Naheverhältnis zu diesen haben. Zu bemerken ist auch, dass der Anteil der Eigenfinanzierung durch Spenden, Fundraising oder finanzielle Leistungen der KlientInnen im NPO-Bereich relativ gering ist. Hier kommt der direkten oder indirekten Finanzierung durch die öffentliche Hand eine große Bedeutung zu. Für die Entwicklung sozialer NPO's ist laut Pantucek die Tätigkeit des Instituts für Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien in den 1990er-Jahren unter Leitung von Christoph Badelt bedeutend. Dort wird der erste postgraduale Universitätslehrgang für Sozial-

Management angeboten, aus dem Institut stammen zahlreiche Studien über die Organisation und Bedeutung des Non-Profit-Sektors (Pantucek 2005: 799).

Nichtsdestotrotz spielen staatliche oder staatsnahe Institutionen nach wie vor in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle. Neben den Sozialämtern und Jugendwohlfahrtsämtern sind SozialarbeiterInnen heute beispielsweise im Bereich der Sachwalterschaft, der PatientInnenanwaltschaft (im Bereich der Psychiatrie) sowie der Bewährungshilfe wie dem Verein Neustart tätig. Der Aufbau dieser Organisationen wurde von den jeweils zuständigen Ministerien gezielt gefördert. Sie sind mit der Erledigung gesetzlicher Aufgaben betraut, und stehen in einem besonderen Verhältnis zur Bundesverwaltung (auch wenn sie dort nicht direkt eingebunden sind (Pantucek 2005: 799).

Auch die Ausbildung zur Sozialen Arbeit in Österreich, inklusive ihrer Angleichung an internationale Standards, wurde weiterhin vorangetrieben. Mit dem Beschluss der österreichischen Bundesregierung, den europaweiten Angleichungsprozess von Hochschulstrukturen und Bildungsabschlüssen im Rahmen des Bologna-Prozesses mitzutragen, wird kurze Zeit nach der Umwandlung der „Akademien für Sozialarbeit“ in vierjährige Fachhochschul- Diplomstudiengänge für Sozialarbeit ab dem Jahr 2001, eine weitere Änderung der Ausbildungsstruktur vorgenommen. So werden ab 2006 in Österreich Bachelor- und Masterstudiengänge für Soziale Arbeit angeboten (Mayrhofer/Raab-Steiner 2007).

Wie bereits erwähnt, bringt die Ausdifferenzierung der Tätigkeitsbereiche der Sozialarbeit, sowie die Verschmelzung dieser mit der Sozialpädagogik zu Sozialer Arbeit, die Schwierigkeit mit sich, das Berufsfeld klar zu definieren. Damit gehen zugleich auch besondere Probleme der Abgrenzung von anderen Berufen und Professionen bzw. von nicht-professioneller sozialer Hilfe einher, sowie der Wahrnehmbarkeit einer berufsspezifischen Expertise und Charakteristik (Mayrhofer/Raab/Steiner 2007: 8). Auch Mayrhofer und Raab-Steiner bemerken im Berufsfeld eine mangelnde Schärfe an ihrem Gegenstand selbst bzw. am sozialarbeiterischen Kompetenzprofil (ebd. 13). So kennzeichnet das sozialarbeiterische Wissens- und Kompetenzprofil gerade eine *„spezifische Breite, die aus einem ganzheitlichen Ansatz bei der Bearbeitung sozialer Probleme resultiert“* (ebd. 7). Aus diesem Grund gibt es vom Österreichischen Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) seit langem das

Bemühen um den Aufbau einer eigenständigen disziplinären Grundlage in der Sozialen Arbeit. Sichtbar wird dies auch in der Forderung nach einem einheitlichen Berufsgesetz, das der OBDS seit Jahren anstrebt (OBDS 2004). Im nächsten Abschnitt soll daher zunächst der OBDS kurz vorgestellt und anschließend wesentliche Aspekte des geforderten Berufsgesetzes erläutert werden.

3.3 Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS)

Der OBDS wurde im Jahr 1950 gegründet (OBDS 2004a: 5) und ist als Dachverband von neun Landesgruppen der SozialarbeiterInnen für alle bundesweiten Anliegen zur *„Wahrung und Förderung der Berufsinteressen der in Österreich tätigen SozialarbeiterInnen“* (OBDS 2007: 3) zuständig. In jedem Bundesland ist eine selbstständige Landesgruppe jeweils auf Landesebene tätig (ebd.).

Der Berufsverband versteht sich als *„Standesvertretung der SozialarbeiterInnen Österreichs“* (OBDS 2007: 3), und bezeichnet sich als einzige fachliche Interessensvertretung von SozialarbeiterInnen in Österreich (OBDS 2011a). Dabei handelt es sich um keine Gewerkschaft, sondern eine überparteiliche und nichtkonfessionelle fachliche Interessensvertretung, die im Anlassfall, mit dem Ziel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, mit gewerkschaftlichen VertreterInnen kooperiert (OBDS-Landesgruppe Wien 2011b). Die Zahl der zahlenden Mitglieder ist in den letzten 15 Jahren von 1700 auf 1450 zurückgegangen (Paulischin 2011: 6). Der OBDS ist Mitglied der IFSW, welche unter anderem den Beobachterstatus bei der UNO, der UNICEF und der EU hat (OBDS 2004a: 5). Laut dem OBDS vertritt der Berufsverband gleichrangig Sozialpolitik & Berufspolitik (OBDS 2011a).

Zu den Aufgaben des Berufsverbandes zählen (OBDS 2007: 4):

- Aufstellung eigener Qualitätsstandards für Sozialarbeit nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Bereitstellung und Dokumentation von Fachliteratur und Informationsmaterial für Praxis und Studium
- Themenspezifische Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen
- Mitarbeit in internationalen Projekten und Gremien

- Wahrnehmen von und Reagieren auf Änderungen gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen durch
 - die Mitarbeit bei der einschlägigen Gesetzgebung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Anregungen zur und Zusammenarbeit mit Ausbildung, Forschung und Entwicklung

Demnach bietet der OBDS ein Service für Mitglieder wie etwa die Bereitstellung von Fachliteratur, Gutachterfunktion bei strittigen Fragen der Berufsausübung, Vernetzung auf fachlicher und überregionaler Ebene, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene und interne und externe Öffentlichkeitsarbeit. Beiträge zur Professionalisierung der Sozialarbeit beinhalten z.B. die Festlegung von Ausbildungsstandards, die Überprüfung der fachlichen Qualität angebotener Dienstleistungen und sozialrechtlichen Absicherung sowie die Bemühungen um ein einheitliches Berufsgesetz. Ebenfalls von Bedeutung ist die Festlegung bzw. Weiterentwicklung von Qualitätsstandards. Dies betrifft unter anderem das Ziel der Sozialarbeit, die Teilhabechancen aller Gesellschaftsmitglieder an vorhandenen Ressourcen zu ermöglichen, prophylaktische Angebote und Möglichkeiten zur Aktivierung des Selbsthilfepotentials zu bieten sowie auch die Qualität in Bezug auf Organisations- bzw. Personalstrukturen zu sichern. Ebenso werden umfassende und regelmäßige Supervisionen und Fortbildungen als integrative Bestandteile der Arbeit verstanden und gefordert, um institutionelle Reflexionsmöglichkeiten bereit zu stellen und die fachliche Qualität zu verbessern (OBDS 2007).

Neben der Vertretung in berufspolitischen Belangen, ist auch die Mitwirkung in der Sozialpolitik ein wesentliches Ziel des OBDS. So heißt es im Programm des Berufsverbandes: *„Sozialarbeit setzt sich für die Schaffung von Mindeststandards an materieller, sozialer und psychischer Lebensqualität durch einen Rechtsanspruch auf materielle und persönliche Hilfe ein. In der sozialarbeiterischen Praxis werden Defizite in der Sozialpolitik rasch erkannt. Der OBDS sorgt für eine Rückkoppelung dieser Erkenntnisse an die politisch Verantwortlichen“* (OBDS 2007: 6). Dies betrifft unter anderem Fragen zur materiellen Grundsicherung, wie das Recht auf Wohnen, die Existenzsicherung durch Integration in den Arbeitsmarkt und entsprechende Entlohnung

der Arbeit, sowie die finanzielle Unterstützung durch eine generelle Grundsicherung, soziale Pflichtversicherung, Sozialhilfe und adäquate Schuldnerberatung. Ein weiteres Anliegen ist das Setzen von Mindeststandards in Bezug auf die Integration von gesellschaftlich diskriminierten Gruppen, wie etwa Fremde und Asylwerber, Minderheiten, Frauen, AlleinerzieherInnen, Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, Straffällige, Opfer von Straftätern und Menschen mit speziellen Bedürfnissen, bezogen auf das Alter und die Gesundheit (OBDS 2007).

Laut der Wiener Landesgruppe des OBDS ist Sozialarbeit *„eine Sozialstaatsprofession“* (OBDS-Wiener Landesgruppe: 2011a), da *„für eine emanzipierende Sozialpolitik und gegen Sozialabbau und Disziplinarstaat“* (ebd.) eingetreten wird. Gerade deshalb ist für sie Sozialpolitik ebenso von Bedeutung wie die Berufspolitik. Des Weiteren heißt es auf der Homepage der Wiener Landesgruppe des OBDS: *„Wir nehmen Stellung ein, begutachten anstehende Gesetze, unterstützen Initiativen und Innovationen, fördern Netzwerke, und vieles mehr. Wir sind Gründungsmitglied der Armutskonferenz und nehmen aktiv teil an deren Arbeit. Nicht zuletzt unterstützen wir unsere Mitglieder in ihrem täglichen Tun für die Menschenrechte“* (ebd.).

Somit betreibt der OBDS als Dachverband nicht nur ein Lobbying *„für den Schutz der Sozialarbeit als eigene, wissenschaftlich begründete Profession, die durch nichts zu ersetzen ist“* (OBDS-Landesgruppe Wien: 2011b), sondern er versteht sich laut der Wiener Berufsgruppe auch als *„BotschafterIn für die Menschenrechte“* (ebd.), indem Sozialarbeit nicht nur für ihre AdressatInnen, sondern für die Gesellschaft insgesamt von zentraler Bedeutung ist (ebd.). Sozialarbeit wird demnach auch als *„Menschenrechtsberuf“* (Paulischin 2011: 4) definiert, da sie neben der Vertretung berufsständischer Interessen mit gleicher Gewichtung als sozialpolitische Organisation auftritt, die Interessen der AdressatInnen von Sozialarbeit vertritt und Handlungsbedarf sieht, wenn grundlegende Rechte verletzt oder gefährdet werden (ebd.).

Eine wesentliche Aufgabe des OBDS im Rahmen seiner Berufspolitik ist die Forderung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen, dieses soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

3.4 Diskussionen um ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen

Im Jahr 1996 wurde in der Generalversammlung des OBDS ein Berufsbild für SozialarbeiterInnen festgelegt (Paulischin 2011: 6), seitdem ist der OBDS um ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen bemüht. 1998 wurde erstmals ein Entwurf für eine Gesetzliche Regelung vorgelegt. Dabei sollen ähnliche Regelungen, die in Österreich u.a. für PsychologInnen und Hebammen gelten, gesetzlich verankert werden. Das Gesetz soll die Anerkennung der Profession sichern, sie gegen unprofessionelle Laienarbeit schützen und ihr eine Standesvertretung geben. Regierungswechsel und mannigfaltige inhaltliche Probleme verhinderten jedoch bis dato einen Erfolg (Pantucek 2005: 800).

Zudem behindert die kompetenzrechtliche Abklärung zwischen Bund und Ländern bis jetzt die Schaffung eines einheitlichen Bundesgesetzes. So wurde im April 2009 auf Antrag der FPÖ-Abgeordneten Norbert Hofer und KollegInnen der Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Sozialarbeit im Nationalrat zur ersten Lesung behandelt, in der dieser an den Sozialausschuss zugewiesen wurde. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass keine Bundeskompetenz für einen Gesetzesbeschluss vorliegt, da gemäß einer Artikel-15a-Vereinbarung (Bund-Länder-Vereinbarung) die Länder etwa für die Ausbildung der SozialarbeiterInnen zuständig sind, und es gegebenenfalls einer Verfassungsänderung bedarf, die den Bund ermächtigt ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen zu erstellen (Parlament Österreich 2009). Seit dem haben vier Landtage beschlossen, ihre Landeskompetenzen betreffend einem Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen an die Bundesebene abzutreten und die Bundesregierung aufgefordert, ein einheitliches Bundesgesetz zu schaffen: Burgenland, Steiermark, Tirol und Wien (OBDS- Landesgruppe Oberösterreich 2011).

Erschwerend kommt ebenso hinzu, dass sich die Sozialhilfepraxis, trotz der seit 2010 bestehenden 15a-Vereinbarung über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, (Bundesgesetzblatt I Nr. 96 / 2010) in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet. Bis 2010 war diese in Form der Sozialhilfegesetze durch die neun Länder festgelegt (Pantucek 2005: 797). So unterschiedlich die Sozialhilfepraxis und Bereiche im Sozialwesen sind, so vielfältig sind auch die Beschäftigungsverhältnisse der SozialarbeiterInnen, je nach Arbeitgeber bzw. Sozialhilfeträger, Verein, usw. geregelt. So gibt es beispielsweise auch keinen österreichweit einheitlichen

Kollektivvertrag für SozialarbeiterInnen, der Regelungen zu Lohn- und Gehaltsansprüchen, Dienstzeiten, Mehrarbeit und Nacharbeit, Zulagen und Zuschläge, Vordienstzeiten, Ausbildungs- und Fortbildungsstandards, Supervision, etc. vorgeben würde. Als Beispiele für Kollektivverträge sind der BAGS-Kollektivvertrag (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe) zu nennen, sowie jene von großen Trägerorganisationen wie der Caritas, der Diakonie und dem Fond Soziales Wien. Teilweise unterliegen SozialarbeiterInnen, welche bei privaten Vereinen angestellt sind, auch keinen kollektivvertraglichen Regelungen. Diese unterschiedlichen Ausgangslagen lassen sich teilweise schwer mit einem bundesweit einheitlichem Berufsgesetz vereinbaren.

Hauptsächliche Ziele eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen sind die Qualitätssicherung, betreffend der Festlegung einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandards oder der Disziplinalgewalt eines Gremiums bei Nichteinhaltung von festgelegten Standards, sowie die Regelung der Verschwiegenheitspflicht und der Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Ein besonderer Berufsschutz soll gewährleistet werden durch eine genaue Berufsfeldbeschreibung und den Titelschutz für SozialarbeiterInnen, wodurch der Existenzbedrohung durch Low-Level-Ausbildung bzw. der Laiisierung und ähnlichem entgegengewirkt werden soll. Eine umfassende Beschreibung der Berufsethik soll Schutz vor angeordneten, der Berufsethik widersprechenden Arbeitsbedingungen bieten (OBDS 2005: 3).

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen wird auch innerhalb des Berufsfeldes der Sozialen Arbeit ambivalent diskutiert und in Frage gestellt. So führt beispielsweise der Geschäftsführer des Vereins „Neustart“ für Bewährungshilfe in seiner *„Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Sozialarbeit“* (Hermann 2010) Gründe an, die *„absolut gegen die Umsetzung des begutachteten Entwurfes (auch in einer eventuell abgeänderten Fassung)“* (ebd.1) sprechen. Einige davon sind (ebd. 1-3):

- Sozialarbeit findet in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen statt, für die verschiedene Gesetzesgrundlagen (basierend auf jeweiligen Kompetenztatbeständen des Bundes-Verfassungsgesetzes) bestehen, welche erforderliche Qualitätsstandards

regeln. Z.B. sind im Bewährungshilfegesetz Qualitätsstandards und organisatorische Bestimmungen für die Durchführung von Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Haftentlassenenhilfe geregelt. Dazu steht jedoch in einigen Punkten der begutachtete Entwurf im Widerspruch (u.a. Bestimmungen zu ehrenamtlich Tätigen, spezifischen Verschwiegenheitspflichten, zur Fachaufsicht durch Vorgesetzte).

- Methoden der Sozialarbeit sind in dem Entwurf so allgemein umschrieben bzw. weitgefasst, dass die in der Praxis des Sozialbereiches übliche und bewährte Kooperation zwischen verschiedenen Berufsgruppen, sowie zwischen Personen unterschiedlichen Ausbildungsniveaus, wesentlich erschwert werden würde.
- Die im Entwurf beschriebenen Tätigkeiten umfassen auch solche, die in der Praxis bewährten Weise nicht von SozialarbeiterInnen, sondern besser von Personen mit spezifischeren Qualifikationen erledigt werden. Dies gilt z.B. für Konfliktregelung (erfordert Zusatzausbildung in Mediation), Abfassen von Anträgen und Schriftstücken und Managementaufgaben.
- Die Verordnung einer grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht für SozialarbeiterInnen erschwert die Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten bzw. die Durchführung der Aufgaben und macht es der Institutionsleitung unmöglich, die ihnen zufallende Verantwortung für die Leistungserbringung und für die Wahrung der Rechte der KlientInnen wirksam wahrzunehmen.
- Für Weiterbildung und Zusatzausbildung sind Organisationen je nach spezifischen Anforderungen verantwortlich. Die im Entwurf angeordnete Anerkennung entsprechender Weiterbildungskonzepte durch das Sozialarbeitsgremium würde für Organisationen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und längere Reaktionszeiten bedeuten, während ein Nutzen der Anerkennung nicht sichtbar ist.

Die befragte Soziologin (2009) bemerkt diesbezüglich im Interview, dass es ein Für und ein Wider für das Berufsgesetz gibt. Ihrer Einschätzung nach ist ein einheitliches Berufsgesetz eher unrealistisch. Das würde laut der Autorin sehr gegen den Trend gehen, der momentan bemerkbar sei. Die Soziale Arbeit zeichnet sich nach der Interviewten gerade dadurch aus, dass verschiedenste professionelle Hintergründe im Berufsfeld vertreten sind, die erst einen personenbezogenen, ganzheitlichen Ansatz möglich machen. Ein Berufsgesetz könnte laut ihr auch zu einer Stagnation oder

Ähnlichem führen. Laut ihr ist das „*eine ambivalente Sache, die auch innerhalb der Sozialarbeit ambivalent diskutiert wird*“ (Soziologin 2009: Zeile 546-547).

Laut der befragten Leiterin einer Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familie des Amtes für Jugend und Familie (Leitung einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011) ist es unbedingt notwendig, ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen zu schaffen. Als Grund nennt sie die nötige Regelung, Zugangsbeschränkungen im Beschäftigungsfeld der Sozialen Arbeit festzulegen, die nur qualifizierte SozialarbeiterInnen bzw. AbsolventInnen von Ausbildungseinrichtungen für Soziale Arbeit erlauben sollen, in einschlägigen Arbeitsfeldern tätig zu sein. Dies betrifft vor allem die Abgrenzung zu Low-Lewel-Ausgebildeten und anderen Tätigkeitsbereichen wie der Lebens- und Sozialberatung (ebd. Zeile 692-712). Beispielsweise ist die Voraussetzung um beim Magistrat 11 der Stadt Wien zu arbeiten, die Absolvierung der einschlägigen Ausbildung zur SozialarbeiterIn, d.h. entweder Sozialakademie oder FH (ebd. Zeile 25-26). Zudem ist das Berufsgesetz für Sozialarbeit notwendig, um als Gruppe wahrgenommen zu werden: „*wenn wir das nicht machen, werden wir nie eine starke Gruppe sein*“ (ebd. Zeile 708-708).

Auch für die Leitung des Dezernates 2 – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie (Zinner 2011) stellt das Berufsgesetz eine wichtige Grundlage für die Profession der Sozialarbeit dar. Als Beispiel nennt sie den darin enthaltenen Titelschutz, da momentan noch jede Person sagen kann, sie mache Sozialarbeit. Gerade für SozialarbeiterInnen, die in Bereichen arbeiten, in denen bestimmte Standards wie z.B. die Fortbildung nicht vorgeschrieben sind, bietet das Berufsgesetz laut ihr einen enorm wichtigen Schutz. Die Frage ist laut Zinner jedoch auch, wie sehr Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit durch ein Berufsgesetz eingeschränkt werden. Hier nennt sie als Beispiel das PsychologInnengesetz, das Vorgaben zur Verschwiegenheitspflicht in Organisationen enthält, die mitunter ein Zusammenarbeiten erschweren. Darauf muss, laut Zinner, geachtet werden (Zinner 2011: Zeile 671-686).

4.5 Ausbildung und Beschäftigungssituation von SozialarbeiterInnen

Seit der Umwandlung der Fachhochschuldiplomstudiengänge für Sozialarbeit im Rahmen der Strukturangleichung des Bologna-Prozesses ab dem Herbst 2006, wird in Österreich die Ausbildung zur Sozialen Arbeit von Fachhochschulen (FH's) in Form

von dreijährigen Bachelor-Studiengängen und zweijährigen, weiterführenden Master-Lehrgängen angeboten (Pantucek 2006: 1). Die Fachhochschulen sind private Träger bzw. Vereine, wie etwa der „*Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens*“ (FH Campus Wien 2011) als Träger der FH Campus Wien, um nur ein Beispiel zu nennen. Während früher große Anstellungsträger auch Träger von Akademien waren (Länder, die Caritas...), ist deren Einfluss auf die Fachhochschulen nun weniger direkt (Pantucek 2005: 800).

Derzeit werden Bachelor- und Master-Studiengänge Soziale Arbeit an folgenden Fachhochschulen angeboten:

Bachelor Soziale Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend) - FH Campus Wien

Master Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit – FH Campus Wien

Master Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit – FH Campus Wien

Bachelor und Master Soziale Arbeit – FH St. Pölten

Bachelor und Master Soziale Arbeit – FH Oberösterreich, Campus Linz

Bachelor und Master Soziale Arbeit – FH Joanneum Graz

Bachelor Soziale Arbeit – FH Salzburg

Bachelor Soziale Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend) – FH Kärnten, Feldkirchen

Master Soziale Arbeit: Entwickeln und Gestalten (Vollzeit und berufsbegleitend) – FH Kärnten, Feldkirchen

Bachelor Soziale Arbeit – MCI, Management Center Innsbruck

Master Soziale Arbeit, -politik & -management – MCI Center Innsbruck

Bachelor und Master Soziale Arbeit – FH Vorarlberg, Dornbirn

Neben den Bachelor- und Masterstudiengängen existieren noch zahlreiche unterschiedliche, spezialisierte Ausbildungsprogramme für Sozialberufe, meist auf Fachschulniveau (Pantucek 2005: 800). Als Beispiel sind hier die dreijährige „Fachschule für Sozialberufe“ oder die fünfjährige HLW "Sozialmanagement", angeboten von der Caritas Kärnten, zu nennen. Diese beruflichen Ausbildungszweige sind jedoch in Abgrenzung zu den FH- Studiengängen und der professionellen Sozialarbeit zu sehen, welche den Ansprüchen einer wissenschaftlich begründeten Profession gerecht werden möchte. Die Anerkennung dieser alternativen Ausbildungen beschränkt sich daher häufig auf ein Bundesland oder einen Dienstgeber. Für

AbgängerInnen ist der Arbeitsmarkt hier nur eingeschränkt zugänglich (Pantucek 2005: 800).

Nach dem dreijährigen Bachelorstudium erhalten die AbgängerInnen die Berufsberechtigung (Pantucek 2006: 1), d.h. die AbsolventInnen können Sozialarbeit und sozialpädagogische Tätigkeit in allen Kernfeldern des Berufes kompetent leisten (Austro-Bachelor-Team¹⁵ 2005: 1). Pantucek, Fachbereichs- bzw. Studiengangsleiter der FH St. Pölten, schreibt über das Bachelor Studium St. Pölten: „*Wir verstehen das Bachelor-Studium nicht als vollständige Vermittlung von `Lehrinhalten`, sondern als Trainingsfeld für den Erwerb grundlegender Kenntnisse und die Entwicklung eines professionellen Habitus, der die AbsolventInnen befähigt, sich im Praxisfeld reflexiv und stetig weiterlernend zu bewegen*“ (Pantucek 2006: 5 f). AbsolventInnen der Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit sollen ein doppeltes Kompetenzprofil aufweisen (Austro-Bachelor-Team 2005: 1-2):

1. Zentrale Fertigkeiten, die für Soziale Arbeit typisch sind, um bereits mit dem Klientel arbeiten zu können. Hierzu zählen unter anderem die Fähigkeiten, mit KlientInnen Kontakt aufzunehmen, auf ihre Wünsche und Bedürfnisse mit Respekt einzugehen, Beziehungen bewusst zu gestalten, beratende und verhandelnde Gespräche zu führen, Beschreibungen und Gutachten über die soziale Problemsituation der KlientInnen zu erstellen, Verbindungen zu gesellschaftlichen Ressourcen herzustellen und Lösungen und Strategien unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Diversität zu entwickeln. Ebenso können sie sich fallspezifisch benötigte, detaillierte Kenntnisse rasch aneignen, rechtliche Aspekte bzw. Gesetzes- und Verordnungstexte begreifen und fallbezogen interpretieren, d.h. Möglichkeiten der Veränderung erkennen und fördern. Sie haben darüber hinaus die Kenntnisse über das Funktionieren von Organisationen bzw. von behördlichen und hierarchischen Settings.
2. Fähigkeiten, um sich gegenüber der Praxis kritisch und innovativ verhalten zu können (Kritikfähigkeit und Innovationsbereitschaft). Dies umfasst Fertigkeiten wie der raschen Aneignung standort-, zielgruppen- und aufgabenbezogenen Wissens. Sie können psychologisches, soziologisches, pädagogisches und

¹⁵ 2005 setzte sich das Austro-Bachelor-Team zusammen aus den StudiengangsleiterInnen Sozialarbeit bzw. EntwicklungsteamsprecherInnen für die zuerst einzureichenden Bachelor- Studiengänge Graz (Klaus Posch), Linz (Marianne Gumpinger), St.Pölten (Karl Dvorak und Peter Pantucek), Vorarlberg (Frederic Fredersdorf) und Wien (Barbara Bittner).

rechtliches Wissen zu ihren Praxiskonzepten in Bezug setzen, beherrschen die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, können selbstevaluatorische Untersuchungen durchführen und ihre eigenen Einschätzungen fachlich begründet und nachvollziehbar darstellen, kennen Fallbearbeitungsstrategien je nach vorhandenen Ressourcen, erkennen die Bedeutung von (Selbst-)Reflexion und Teamarbeit und können EmpfängerInnen der Hilfe zur autonomen Lebensführung ermächtigen.

Auch die Ergebnisse der empirischen Studie von Mayrhofer und Raab-Steiner (2007) zu den in der Berufspraxis benötigten Wissens- und Kompetenzprofilen der Sozialen Arbeit legen allgemein eine generalistisch ausgerichtete Basisausbildung nahe, die der besondere Breite der in der Sozialen Arbeit erforderlichen Kompetenzen zur ganzheitlichen Bearbeitung sozialer Probleme gerecht wird. So gilt es in der Ausbildung auch auf die ausreichende Integration der unterschiedlichen bezugswissenschaftlichen Disziplinen zu achten. Ebenso ist es wichtig, ein eigenes sozialarbeitsspezifisches Kompetenzprofil zu schaffen und eine eigenständige disziplinäre Grundlage in der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln. Zugleich gilt es laut der Autorinnen, die bereits erwähnte Heterogenität der sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen und Tätigkeitsbereiche ausreichend zu berücksichtigen und berufsfeldspezifische Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten. Schwierigkeiten bei der Eingrenzung des Problemfokus bzw. der sozialarbeiterischen Berufspraxis stellen spezifische Herausforderungen auch an die Ausbildung der Sozialen Arbeit. Um der Gefahr von Überforderung im Berufsalltag zu entgehen erscheint daher eine permanente Auseinandersetzung mit Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Grenzziehungen hinsichtlich des sozialarbeiterischen Zuständigkeitsbereichs bereits in der Ausbildung dringend notwendig (Mayrhofer/Raab-Steiner 2007: 8-9).

Die befragte Sozialarbeiterin war mit ihrer Ausbildung in Form der vierjährigen Fachhochschule alles in allem zufrieden. Im Nachhinein findet sie es jedoch schade, dass sie zwar von allem ein wenig gelernt hat, sich jedoch nicht wirklich spezialisieren konnte (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 536-543). Hier wird die Schwierigkeit der Eingrenzung des Problemfokus bzw. Diskrepanz zwischen generalistisch ausgerichteter Basisausbildung und Spezialisierung (Mayrhofer/ Raab-

Steiner 2007) sichtbar: „es hätte wahrscheinlich nicht so gestört -für mich selber- wenn ich mich nach zwei Jahren z.B. spezialisiert hätte, mehr in eine Richtung. Nicht alles andere auch verloren, aber bisserl mehr in eine Richtung. Aber ich denke, Sozialarbeit ist so ein riesiges Thema und da sind ganz einfach extrem viele Bereiche, und da ist es schwierig zu sagen, ohne Spezialisierung, du bekommst von einem Teil wirklich richtig viel mit [...] dem kann keine FH entsprechen, gerade in der Sozialen Arbeit nicht“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 541-556). In Bezug auf die neuen Bachelor- und Master-Programme meint die Sozialarbeiterin, dass sie es schade finden würde, wenn alles zu verwissenschaftlicht wird, und wenig Platz für die Praxis übrig bleibt: „Sozialarbeit ist ganz einfach Arbeit mit Menschen, und da brauchst du ganz einfach anderes Werkzeug, als dass du eine tolle wissenschaftliche Arbeit verfassen kannst“ (ebd. Zeile 564-566). Es muss laut der Interviewpartnerin in der Ausbildung beides geben - sowohl Praxis als auch wissenschaftliche Beschäftigung. Optimal wäre es ihrer Meinung nach, wenn im Bachelor eher praxisrelevante, und im Master mehr wissenschaftliche Schwerpunkte gesetzt werden (ebd. Zeile 599-621). Auch Zinner sieht die Gefahr, dass die Praxis in der Ausbildung zu kurz greifen könnte. Eine gute Mischung zwischen Wissenschaft und Praxis zu finden stellt laut der Autorin die Fachhochschulen vor eine große Herausforderung (Zinner 2011: Zeile 455-470).

Die interviewte Soziologin (2009) sieht im Bereich Soziale Arbeit im Sinne einer Grundlagenforschung generell nicht besonders viel Forschung, auch nicht an den Universitäten bzw. Fachhochschulen. Als Grund dafür wird das Finanzierungsproblem der Fachhochschulen angegeben, sowie das zum Teil noch geringe Selbstverständnis der Bildungseinrichtungen, eine Forschungseinrichtung zu sein. Ebenso sollte laut der Wissenschaftlerin die Verflechtung von Theorie und Praxis vermehrt bereits in der Ausbildung Thema sein. So sieht sie bislang wenig Wissenschafts-Praxis-Transfer in der Sozialen Arbeit. Weiters stellt die Soziologin wenig wissenschaftlichen Austausch mit anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen fest, wie auch zwischen den Bildungseinrichtungen zur Sozialen Arbeit und den Universitäten. Aus ihrer Sicht sollte vermittelt werden, wie das eigene aus der Berufspraxis und der Sozialforschung gewonnene Wissen in die wissenschaftliche Debatte eingeflochten werden kann. Ebenso wären wissenschaftlich bzw. methodisch fundierte Evaluierungen als Mittel zum Qualitätsnachweis wichtig, um eine angemessene Legitimationsbasis gegenüber anderen Professionen, der Öffentlichkeit, den Auftraggebern etc. zu schaffen. Nur eine

wissenschaftlich fundierte Verknüpfung von Theorie und Praxis kann die Basis für einen interdisziplinären Austausch bilden, den die Soziale Arbeit benötigt, um sich als Profession gegenüber anderen Berufsgruppen behaupten zu können (Soziologin 2009).

Ein Problem sieht die interviewte Sozialarbeiterin in Bezug auf die unterschiedlichen Ausbildungswege, die sich für SozialarbeiterInnen in den letzten Jahrzehnten häufig änderten, vor allem wenn es davon handelt, ein einheitliches Gehaltsschema zu entwickeln. So unterscheidet die Stadt Wien beispielsweise nur zwischen ArbeitnehmerInnen mit und ohne Studienabschluss. Fachhochschulen werden nicht als Studienabschluss gewertet. So ist es laut der Interviewpartnerin schwierig, ein gerechtes Gehaltsschema für SozialarbeiterInnen mit zwei-, drei- und vierjähriger Ausbildung zu entwickeln (ebd. Zeile 599-621). Ein gutes Beispiel bietet hierzu die Tatsache, dass jede der drei interviewten Sozialarbeiterinnen eine unterschiedliche Ausbildungsform für Sozialarbeit absolviert hat. So hat die Leiterin des Dezernates 2 noch die „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ abgeschlossen, während die Leiterin der Regionalstelle die dreijährige „Sozialakademie“ besucht, und die Sozialarbeiterin die vier-jährige Fachhochschule absolviert hat.

Im Berufsbild für SozialarbeiterInnen vom OBDS fest verankert sind neben Ausbildungsstandards auch der Anspruch auf Weiterbildung und Supervision: *„Weiterbildung ist unabdingbar, um den methodischen und praktischen Wissensstand den jeweiligen gesellschaftlichen Problemstellungen anzupassen, und den Fachdialog der Profession zu fördern [...] Supervision ist (als Einzel- und/oder Gruppen- bzw. Teamsupervision) integraler Bestandteil von Sozialarbeit“* (OBDS 2004a: 4). Inwieweit jedoch Fortbildungsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Supervision angeboten, bewilligt und einfordert werden, obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber. Wie bereits im Abschnitt über das viel diskutierte Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen beschrieben, gibt es dazu keine einheitlichen Regelungen.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt etwa, sind fünf Fortbildungstage pro Jahr verpflichtend. Das Magistrat 11 der Stadt Wien hat ein eigenes Fortbildungszentrum, welches Weiterbildungsangebote in fachlichen Themen, betreffend der Jugendwohlfahrt mit z.B. rechtlichen und methodischen Schwerpunkten, aber auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge, anbietet. So gibt es beispielsweise Angebote zu Themen wie

Stressbewältigung, Umgang mit Belastungen, Entspannungstechniken, etc. (Zinner 2011: Zeile 432-443; Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 299-301). Die befragte Sozialarbeiterin ist mit der Vielfalt an Angeboten des Fortbildungszentrums der Jugendwohlfahrt sehr zufrieden und hatte beispielsweise neben einer achttägigen Weiterbildung zum Thema „*Familien-Intensiv-Training*“¹⁶ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 229) auch eine längere Fortbildung im Bereich Gefährdungseinschätzung und Bearbeitung von Sicherheitsplänen (ebd. Zeile 299-316).

Auch ist der Anspruch auf Supervision im Bereich der Jugendwohlfahrt fest gelegt. So ist Supervision für NeueinsteigerInnen einmal pro Woche in den ersten beiden Berufsjahren verpflichtend. Diese wird in Form von Gruppensupervisionen durchgeführt, bzw. gibt es auf Wunsch auch Einzelsupervisionen (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: 570-571). Darüber hinaus gibt es für SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen. Für leitende SozialarbeiterInnen sowie Führungskräfte wird zudem auch Coaching angeboten (Zinner 2011: Zeile 427-432). Laut der Leiterin einer Regionalstelle wird Supervision auf Wunsch der SozialarbeiterInnen bei ihr immer gewährt, manchmal regt auch sie Supervision bei einzelnen MitarbeiterInnen an. Budgetäre Schwierigkeiten gibt es ihrer Einschätzung dabei nach nicht, vor allem, weil meist „interne“ SupervisorInnen, d.h. von anderen Stellen des Amtes für Jugend und Familie, herangezogen werden. Der Zugang zu „externen“ SupervisorInnen gestaltet sich aufgrund des beschränkten Budgets etwas schwieriger (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 572-580). Auch die befragte Sozialarbeiterin erzählt, dass das Angebot an Supervision ausreichend ist und jederzeit in Anspruch genommen werden kann. Sie hat beispielsweise zusätzlich zu ihrer verpflichtenden Supervision in den ersten beiden Jahren auch Supervision im Zuge des „*Familien-Intensiv-Trainings*“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 229) erhalten.

¹⁶ Das Familien-Intensiv-Training (FIT) war ein Angebot der Jugendwohlfahrt, bei dem SozialarbeiterInnen eine Familie zwei Wochen lang begleiteten und diese im alltäglichen Leben unterstützten (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: 229).

Über die *Beschäftigungssituation von SozialarbeiterInnen* lässt sich folgendes feststellen:

SozialarbeiterInnen arbeiten bei freien oder öffentlichen Trägern. Im öffentlichen Dienst werden sie als Vertragsbedienstete angestellt oder beamtet, bei privatrechtlichen Trägern sind sie in der Regel angestellt, freiberuflich tätige SozialarbeiterInnen sind eher die Ausnahme. Es gibt Beschäftigungsbereiche, in denen ausschließlich SozialarbeiterInnen arbeiten (z.B. in der Sprengelsozialarbeit) und Bereiche, wo in multiprofessionellen Teams zusammen gearbeitet wird (z.B. im Krankenhaus). Der OBDS kritisiert dabei, dass einzelne Anstellungsträger für sozialarbeiterische Tätigkeiten ebenso Personen aus anderen Berufsgruppen einstellen. Aufstiegschancen bestehen insofern, als SozialarbeiterInnen mit Leitungsaufgaben im Fachbereich betraut werden können, oder als LeiterInnen von Fachabteilungen in Behörden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrt aufsteigen. Weitere Tätigkeitsfelder sind die Praxisanleitung, Supervision, Lehre an den Ausbildungseinrichtungen für Sozialarbeit bzw. in der Fortbildung für SozialarbeiterInnen (OBDS 2004b: 3).

Ein Strukturmerkmal des Sozialbereichs ist der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten, wobei dies weniger mit wirtschaftlichen Veränderungen zu tun hat, sondern vielmehr damit, dass in diesem Bereich sehr viele Frauen arbeiten. Etwa 75% der SozialarbeiterInnen sind Frauen (Mayrhofer/ Raab-Steiner 2007: 7). Eine vom Kompetenzzentrum für soziale Arbeit durchgeführte Studie (Mayrhofer/ Raab-Steiner 2007) beschäftigte sich mit dem Berufsalltag von SozialarbeiterInnen. Die durchgeführten Befragungen ergaben, dass das mittlere Beschäftigungsausmaß von SozialarbeiterInnen 34,6 Stunden beträgt. 56,4% der Beschäftigten gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach, 43,6% einer Teilzeitbeschäftigung, wobei es hier kaum geschlechtsspezifische Unterschiede gibt. Männer arbeiten zu einem fast gleichen Teil wie Frauen in Teilzeit und gehen auch öfter in Karenz als dies Männer in anderen Berufen tun (ebd. 89-90). Verglichen mit der Teilzeitquote aller Beschäftigten in Österreich, die für das Jahr 2008 mit 23,3% ausgewiesen wurde (Statistik Austria 2009), wird sichtbar, dass SozialarbeiterInnen überdurchschnittlich oft teilzeitbeschäftigt sind. Generell handelt es sich bei SozialarbeiterInnen um eine Berufsgruppe, die einige „Eigenheiten“ mit sich bringt. Die Studie von Mayrhofer und Raab-Steiner (2007) zeigt, dass 22,7% der befragten Personen einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen, wobei diese Tätigkeiten überwiegend im sozialen Bereich, wie beispielsweise der Psychotherapie

oder der Supervision stattfinden. Auch ehrenamtliches Engagement hat eine große Bedeutung, denn beinahe ein Viertel der Befragten geht neben ihrem Hauptberuf als SozialarbeiterIn einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach. Charakteristisch für die Sozialarbeit ist auch die Verknüpfung von Arbeit und Ausbildung, indem neben dem Beruf studiert bzw. neben dem Studium gearbeitet wird. Viele SozialarbeiterInnen haben zusätzlich noch ein Studium abgeschlossen und arbeiten neben ihrer Tätigkeit als SozialarbeiterInnen im Supervisions-, Mediations- oder Coachingbereich (Mayrhofer/Raab-Steiner 2007: 90-91). Auch aus dem Interview mit der Leiterin einer Regionalstelle des Amtes für Jugend und Familie geht beispielsweise hervor, dass einige MitarbeiterInnen der Regionalstelle zusätzlich Therapie-, Supervisions-, und Mediationsausbildungen etc. absolviert haben und zum Teil in diesen Bereichen tätig sind (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 317-321). Es wird daher auch versucht, in sogenannten 14-tägigen „*Methoden-Teams*“ (ebd. 320) das hohe Maß an unterschiedlichem Wissen vorzustellen und zu verteilen (ebd.).

3.6 Zielgruppen, Aufgaben und aktuelle Handlungsfelder der Sozialarbeit

Eine allgemeine Definition von KlientInnen- bzw. Zielgruppen der Sozialarbeit lautet nach dem OBDS: *„Adressat von Sozialarbeit sind vor allem Benachteiligte, Diskriminierte und Randgruppen in der Gesellschaft, bzw. von dieser Situation Bedrohte. Um Sozialarbeit präventiv einzusetzen und eine Stigmatisierung zu vermeiden, richten sich die meisten Angebote der Sozialarbeit an die Gesamtheit der Bevölkerung“* (OBDS 2004a: 2). Die Definition umfasst eine sehr breite KlientInnengruppe, indem die Gesamtheit der Bevölkerung darin gefasst ist.

Ähnlich umfassend werden auch die Handlungsfelder der Sozialarbeit verstanden. Der OBDS beispielsweise schreibt unter anderem folgende Handlungsfelder der Sozialarbeit zu: Handlungsfeld Kinder, Jugendliche und Familie, alte Menschen, materielle Grundsicherung, Gesundheit, Straffälligkeit, Beruf und Bildung, Migration und Integration und Internationale Sozialarbeit (OBDS 2004: 4). Die genannten Felder sind laut OBDS im Interesse der Qualitätssicherung ausschließlich von SozialarbeiterInnen und unter deren fachlicher Leitung zu bearbeiten (ebd.).

Zu den bereits genannten Handlungsfeldern wurden im Bachelor-Studienzweig Soziale Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung „Handlungsfelder der Sozialen Arbeit“ unter der Leitung von FH-Prof. Dr. Brigitta Zierer im Wintersemester 2010/2011 auch die Bereiche Jugendwohlfahrt, offene Kinder- und Jugendarbeit, Drogenarbeit sowie Stadt- und Regionalentwicklung durchgenommen (Zierer 2010). Ergänzend dazu werden in der Literatur auch die Handlungsfelder Behinderung, Armut und Armutsgefährdung, Arbeit und Arbeitslosigkeit, Soziale Arbeit in der Sozialpsychiatrie sowie Neue Medien (Heimgartner 2009) genannt.

So vielfältig wie die Handlungsfelder der Sozialarbeit sind, so vielfältig sind auch die Aufgaben und Ziele, die innerhalb dieser verfolgt werden. Neben den spezifischen Aufgaben, welche den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordnet werden können, stellt der OBDS eine Auflistung der allgemeinen Aufgaben folgendermaßen zusammen (OBDS 2004a: 2-3):

- Sozialarbeit fördert die persönliche Entwicklung, Selbstbestimmung, Emanzipation, Anpassungs- und Ausdrucksfähigkeit, und befähigt dadurch Menschen ihre individuellen Probleme (wieder) selbst lösen und ihren Alltag meistern zu können. Sie befähigt zudem Einzelne, Gruppen und Gemeinwesen, sich selbst für die Vermeidung, Überwindung oder Minderung eigener und/oder fremder Not einzusetzen.
- Sozialarbeit koordiniert Hilfen, die dem Klientel materielle Unterstützung, persönliche Betreuung und soziale Integration verschaffen.
- Sozialarbeit entwickelt und verbessert soziale Hilfssysteme und erleichtert den Zugang zu diesen.
- Sozialarbeit ist Lobbying für Benachteiligte, Randgruppen und Diskriminierte in der Gesellschaft und arbeitet auf die Beseitigung der Ursachen menschlicher Notlagen materieller, gesundheitlicher, sozialer, kultureller Art hin. Ihre Ziele erreicht Sozialarbeit durch Ursachenanalyse bzw. Diagnose sozialer Problemstellungen im Einzelfall, sowie kritische Beobachtung und Erforschung der gesellschaftlichen Bedingungen und Entwicklungen.
- Sozialarbeit interveniert bei Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte und nationale bzw. internationale soziale Rechte (Social Charta, Antidiskriminierungsgesetze, etc.), materiellen Defiziten, psychosozialen

Problemlagen, ungleichen Bildungschancen, Funktionsmängeln im sozialen System, ungenügender politischer Vertretung von Benachteiligten, zu geringer Beachtung von sozialen Problemen in der Öffentlichkeit, Fragen der Lebensqualität und der Umweltbedingungen und Problemen am Arbeitsplatz.

- Sozialarbeit wirkt bei sozialer Planung, Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung, sowie der Durchführung professioneller wissenschaftlicher und transdisziplinärer Forschung mit.

Sichtbar wird hierbei, dass Sozialarbeit einerseits einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt und für soziale Sicherheit sorgt, indem sie zur Vermeidung und Bewältigung sozialer Probleme eintritt und einen wichtigen Beitrag zu Durchsetzung gesellschaftlicher Normen, soweit sich die mit den Menschenrechten und von der Social Charta anerkannten Prinzipien fundamentaler sozialer Rechte vereinbaren lassen, leistet. Sie ermöglicht den Dialog zwischen gesellschaftlichen Gruppen, der mit anderen Instrumenten nicht (mehr) möglich ist. In der Regel ist Sozialarbeit auch gesellschaftlich beauftragt und öffentlich finanziert. Andererseits gilt sie als Interessensvertretung ihres Klientels. Dieses Spannungsfeld prägt die sozialarbeiterische Berufspraxis (OBDS 2004a: 2) und wird in der Literatur auch als „*doppeltes Mandat*“ (Bettinger 2008: 26) bezeichnet. Im doppelten Mandat der Sozialen Arbeit kommt die doppelte Verpflichtung zum Ausdruck – sowohl gegenüber den Ansprüchen gesellschaftlicher bzw. staatlicher Vorgaben, als auch gegenüber dem eigenen professionellen und gegenstandsbezogenen Selbstverständnis (Bettinger 2008: 26). Das Doppelmandat ergibt sich „*aus der Hilfe für die Adressat(innen) und dem Auftrag der gesellschaftlichen Instanzen, repräsentiert durch die Akteure und Träger des Sozialwesens*“ (Staub- Bernasconi 2007: 199). Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und staatlicher Steuerung impliziert, dass dort, wo SozialarbeiterInnen tagtäglich handeln, das Verhältnis von KlientInnenerwartungen, fachlicher Autonomie und staatlicher Anforderungen gespannt ist (Galuske 2007: 48). Das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle wird besonders in jenen Arbeitsbereichen sichtbar, „*wo sich Soziale Arbeit als Eingriff in Lebensverhältnisse vollzieht*“ (ebd.), z.B. im Rahmen der Fremdunterbringung von Kindern im Bereich der Jugendwohlfahrt oder in der Jugendgerichtshilfe (ebd.).

Das breite Spektrum an Aufgaben, Handlungsfeldern bzw. Tätigkeitsbereichen ist mitunter auf die „Allzuständigkeit“ (Galuske 2007: 36) bzw. den geringen Grad an Spezialisierung von Sozialer Arbeit zurückzuführen. Denn alles, was das (Alltags-) Leben an Problemen hergibt, kann laut Galuske zum Gegenstand sozialarbeiterischer Intervention werden (ebd.). Auch die befragte Leiterin einer Regionalstelle des Amtes für Jugend und Familie stellt vergleichsweise im Interview fest, dass SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt für alles zuständig sind, was einer Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 bis 18 Jahren bedarf: *„So vielfältig wie die Menschen sind, so vielfältig ist unser Job [...] jegliche Form der Sozialen Arbeit spielt bei uns herein“* (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 50-54). Zwar liegt der Fokus im Kinderschutz, jedoch impliziert diese Arbeit auch Betreuung, Kontrolle, Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Erziehung, psychische Erkrankungen, Alkohol und Sucht, Obdachlosigkeit, Geriatrie (wenn z.B. eine Großmutter ein Kind betreut), Asyl- bzw. Fremdenrechtsfragen und Arbeitslosigkeit (ebd. Zeile 51.54; 242; 647). Ebenso wird Beratung und Unterstützung bei finanziellen Problemen der Familie oder bei drohendem Wohnungsverlust angeboten, eine Möglichkeit hierfür wäre die Erstellung eines Finanzplanes (Zinner 2011: Zeile 71-74). Die interviewte Sozialarbeiterin bemerkt in diesem Zusammenhang ebenfalls: *„Es kommt immer auf den Klienten an, was das für Bereiche sind [...] wir können mit allem zu tun haben [...] dadurch, dass wir Familien betreuen [...] fällt einfach ein riesiger Bereich in unseren Arbeitsbereich hinein, und die haben ganz einfach jeder sein eigenes individuelles Problem, und da kann dann vom Pflegeantrag bis zum abgelaufenen Visum alles dabei sein“* (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 100 f; 264-267).

Soziale Arbeit beschäftigt sich vorrangig mit Problemen alltäglicher Lebensführung. Dies bringt unter anderem mit sich, dass Soziale Arbeit von einer „*fehlenden Monopolisierung*“ (Galuske 2007: 40) ihrer Tätigkeitsfelder und alltäglichen Interventionen begleitet wird, und sich nur schwer gegen andere „helfende Professionen“ abgrenzen kann – ganz im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, wie etwa dem/der Mediziner/Medizinerin, der/die sich alleine um gesundheitliche Genesung kümmert (ebd. 37). Soziale Arbeit vollzieht sich vielmehr in „*multiprofessionellen Kontexten*“ (ebd. 39), je nach Handlungsfeld und Problemzuschnitt arbeiten SozialarbeiterInnen zusammen mit LehrerInnen, PsychologInnen, JuristInnen,

TherapeutInnen, usw. (ebd.). So steht etwa auch die Soziale Arbeit mit Familien im Rahmen der Jugendwohlfahrt in engem Kontakt mit TherapeutInnen, PsychologInnen, ÄrztInnen, Krankenhäusern, dem Psychosozialen Dienst, der Polizei, dem Gericht, den Schulen und Kindergärten und viele mehr (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 814; 820).

Laut Galuske sind diese Arbeitsbeziehungen häufig geprägt von Statusgefällen, wobei sich SozialarbeiterInnen oft am untersten Ende der Statushierarchie befinden, was z.B. in der ungleichen Bezahlung sichtbar wird (Galuske 2007: 39). Erkennbar wird dies auch im Interview mit der Sozialarbeiterin des Amtes für Jugend und Familie, die erwähnt, dass sich die mangelnde gesellschaftliche Wertschätzung der Sozialarbeit auch in der Bezahlung von SozialarbeiterInnen niederschlägt: *„Ja, und das Sozialarbeiter dafür, was sie die ganze Zeit über leisten zu wenig bezahlt bekommen, ja das ((lacht)) ist überall so in der Sozialen Arbeit, dass das ganz einfach nicht honoriert wird, und dass das in der Gesellschaft nicht den Wert hat wie andere Arbeit“* (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 621-624). In der Gesellschaft nicht so hoch angesehen ist laut der Befragten im Speziellen auch die Jugendwohlfahrt. Das liegt unter anderem daran, dass ihr Arbeits- bzw. Zwangskontext auf Missfallen der betreuten KlientInnengruppen trifft, zudem verstärken, laut der Sozialarbeiterin, auch verzerrte Darstellungen in den Medien den geringen gesellschaftlichen Stellenwert. Aufgrund des Datenschutzes jedoch, könne laut der Befragten die Jugendwohlfahrt nur in sehr eingeschränktem Maße Stellungnahmen zu Medienberichten abgeben. Darüber hinaus prägen ebenso die Vergangenheit vom Jugendamt bzw. der Fürsorge sowie jüngste Aufdeckungsfälle z.B. von früheren Kindesmisshandlungen im ehemaligen Heim Wilhelminenberg das öffentliche Bild (ebd. Zeile 406-408; Zeile 525-532).

Auch Mayrhofer und Raab-Steiner (2007) stellen in Bezug auf die Allzuständigkeit und Ganzheitlichkeit der Sozialen Arbeit fest, dass sich der sozialarbeiterische Blickwinkel weniger durch Spezialisierung auf einen inhaltlich eingegrenzten Bereich auszeichnet, sondern vielmehr durch seine Breite, was mitunter zu einem Abgrenzungsproblem gegenüber anderen Berufen und Professionen, sowie der Laienhilfe (z.B. familiären, nachbarschaftlichen bzw. ehrenamtlich erbrachten Hilfeleistungen ohne entsprechender formaler Ausbildung) führt. Damit unterscheidet sich die Soziale Arbeit von der üblichen Spezialisierungslogik von Berufsgruppen bzw. Professionen, deren

Spezialwissen in der Regel zu einer bestimmten Thematik in die Tiefe geht. Dies führt laut den Autorinnen bei SozialarbeiterInnen auch zu Problemen der Selbstbeschreibung und Darstellung des eigenen Berufsfeldes.

Jedoch verfügt Soziale Arbeit dadurch auch über spezielle, generalistische Kompetenzen, sogenannte „*Querschnitts- bzw. Integrationskompetenzen*“ (Mayrhofer/Raab-Steiner 2007: 97), durch die Soziale Arbeit gewissermaßen eine gesellschaftliche „*Klammer-Funktion*“ (ebd.) erfüllt, durch die auch Integrations- und Vernetzungsleistung möglich wird (ebd. 97-98). So werden laut Mayrhofer und Raab-Steiner SozialarbeiterInnen in vielen Zusammenhängen vernetzend tätig bzw. nutzen verschiedene Arten von Netzwerken in ihrer Arbeit. Vernetzt werden dabei Personen, Gruppen und Organisationen. Netzwerkarbeit erweist sich laut den Autorinnen besonders dann als wichtig, wenn die Arbeit nicht routine-mäßig mit den eigenen Ressourcen und Kompetenzen abgewickelt werden kann (ebd. 132). Zum Beispiel arbeiten auch die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt eng mit anderen sozialen Institutionen zusammen und vermitteln Betreuungsangebote für KlientInnen, wie dem SOS-Kinderdorf und Rettet das Kind (Zinner 2011: Zeile 125), der Caritas, Kinderschutzzentren, Beratungsstellen für MigrantInnen, suchtspezifischen Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 101-104), oder Einrichtungen zur Prozessbegleitung und Therapie bei Missbrauchsverdacht, etc. (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 228-230). Zugleich ist Netzwerkarbeit für SozialarbeiterInnen erforderlich, um sich je nach Problembereich spezifisches Wissen aneignen zu können. Laut der Leiterin einer Regionalstelle geschieht dies vergleichsweise im Bereich der Jugendwohlfahrt durch Nachfragen bei KollegInnen und Vorgesetzten, Vernetzungen mit verschiedensten Einrichtungen und Stellen, wenn sich etwa spezielle Gesetzeslagen z.B. zum Fremdenrecht ändern bzw. je nach Fall unterschiedliche Gegebenheiten abgeklärt werden müssen. „*Wir glauben nicht, dass wir alles als Einzige wissen, wir fragen auch die spezialisierten Stellen* (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 246 f). „*[Wir] vernetzen uns und fragen mal nach, oder setzen uns zusammen, wie jetzt das geschickteste Vorgehen ist*“ (ebd. Zeile 230-231). Zudem muss angeeignetes Wissen auch vermittelt bzw. an neue MitarbeiterInnen weitergegeben werden. Als Beispiel ist hier zu nennen, dass neu eingestellte SozialarbeiterInnen im Amt für Jugend und Familie aus diesem Grund ein Jahr lang von einer Mitarbeiterin eingeschult

werden. Sie sind daher im ersten Jahr auch noch nicht alleine zeichnungsberechtigt, haben wenig Verantwortung und sprechen alles genau mit dem/der KollegIn ab. Das hohe Maß an erforderlichem Wissen in der Jugendwohlfahrt bzw. der hohe Aufwand an Wissenstransfer im Zuge der Einschulung ist laut der befragten Leiterin einer Regionalstelle auch mit ein Grund warum viele SozialarbeiterInnen in diesem Bereich lange Zeit arbeiten und es eine relativ geringe Fluktuation gibt (ebd. Zeile 42-47).

Bommes und Scherr (2000) bemerken im Zusammenhang mit der Allzuständigkeit der Sozialarbeit einen Widerspruch zwischen „*Fachlichkeit und Ganzheitlichkeit*“ (ebd.199). Dieser ergibt sich aus systemtheoretischer Perspektive daraus, dass Hilfeleistungen vor allem in Relation zu Funktionssystemen und Organisationen erbracht werden, die unterschiedliche Arbeitsweisen und Interventionen erfordern. Fachlichkeit und Spezialisierung verweisen auf systemspezifisch je anders gelagerte Problemstellungen wie Jugendhilfe, Bewährungshilfe, Erziehungshilfe, etc. Nun tendieren Problemstellungen in einem Bereich dazu, Probleme in anderen Bereichen nach sich zu ziehen, anders formuliert: Hilfsbedarf in einem Bereich erhöht die Wahrscheinlichkeit Hilfe auch in anderen Bereichen zu benötigen. Soziale Arbeit muss daher auch die Ganzheitlichkeit von Inklusionsgefährdungen und Exklusionsproblemen für betroffene Individuen im Auge behalten. Jedoch kann sie einzelne Probleme wiederum nur systemspezifisch bearbeiten (ebd.199). Damit verlangt funktionale Differenzierung der Sozialen Arbeit ab, „*spezifisch und `ganzheitlich` zugleich zu verfahren, d.h. systemspezifische Kontexte und ihre Teilnahmebedingungen auf der einen Seite und ihre Auswirkungen auf die übrige Lebensführung des betroffenen Individuums zu beachten*“ (ebd. 200). Eine Vereinheitlichung der Arbeitsweisen und Interventionen kann es laut Bommes und Scherr daher nicht geben, auch kann in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit beispielsweise kein klar konturierter Beruf erlernt werden. Neben allgemeinem Grundlagenwissen muss je nach Arbeitsfeld spezifisches Wissen während des Studiums, in Fortbildungen, im Berufsfeld usw. erworben werden. Daraus wird auch ersichtlich, dass es prinzipiell keine Grenze der Expansionsmöglichkeiten Sozialer Arbeit gibt. Grundsätzlich kann Soziale Arbeit an allen Funktionssystemen und Organisationen Angebote zur Inklusionshilfe, Exklusionsvermeidung und –verwaltung anschließen. Dies hängt jedoch davon ab, inwieweit jeweils ein Bedarf an Hilfe erfolgreich kommuniziert, Soziale Arbeit als

adäquate Form des Helfens dargestellt und nötige finanzielle, politische und rechtliche Ressourcen rekrutiert werden können (Bommers/ Scherr 2000: 200).

Die professionelle Soziale Arbeit bedient sich einer Vielzahl an Methoden, Techniken und Handlungsmöglichkeiten, die sich sowohl auf das einzelne Individuum als auch auf dessen Umwelt konzentrieren (IFSW 2000: 2). Diese sollen im nächsten Abschnitt erläutert werden.

3.7 Methoden der Sozialarbeit

Wie bereits erwähnt, reichen die Interventionen professioneller Sozialer Arbeit laut der IFSW (2000) von personenbezogenen psychosozialen Prozessen bis hin zur Beteiligung an sozialer Gesetzgebung, Planung und Entwicklung sowie Verwaltungstätigkeiten und soziale Aktionen. Als Beispiele werden von der IFSW die Beratung wie etwa die Familienberatung, klinische Sozialarbeit, Gruppenarbeit, sozialpädagogische Arbeit und Familientherapie genannt. Betont wird, dass die methodischen Schwerpunkte dabei von den kulturellen, historischen und sozial-wirtschaftlichen Bedingungen abhängig sind, und von Land zu Land bzw. Zeit zu Zeit variieren (IFSW 2000: 2).

Der OBDS nennt als methodische Zugänge der Sozialarbeit insbesondere die Soziale Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Soziale Gemeinwesenarbeit und methoden-integrative Sozialarbeit. Sie sind als *„Basis für die Planung und Reflexion des Einsatzes professioneller Techniken“* (OBDS 2004a: 3) zu verstehen. Die drei erst genannten Methoden werden häufig auch als *„klassische Methoden der Sozialen Arbeit“* (Galuske 2007: 34) bezeichnet. Diese bestimmten bis in die 1970er Jahre weitgehend die methodischen Vorgehensweise der Sozialarbeit, danach folgte eine Vielzahl an konzeptionellen bzw. methodischen Ausdifferenzierungen (ebd. 73). Folgende Merkmale der klassischen Methoden Sozialer Arbeit lassen sich festhalten:

- In der methodischen Einzelfallhilfe (auch Case-Work-Methode) richtet sich die Aufmerksamkeit auf das einzelne Individuum und dessen Probleme. Veränderungsabsichten beziehen sich auf individuelle Kompetenzen, Qualifikationen, Sicht- und Verhaltensweisen der KlientInnen. Auf Basis einer „helfenden Beziehung“ zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn ist das erklärte

Ziel die Steigerung des Wohlbefindens des/ der KlientIn mittels besserer Balance zwischen Individuum und Umwelt (Galuske 2007: 78-80).

- In der sozialen Gruppenarbeit ist die Gruppe Instrument pädagogischer Einflussnahme, sie ist zugleich Ort und Medium der Erziehung. Im Mittelpunkt stehen die Eingliederung des Einzelnen und sein Wachsen, Reifen und Heilen. Der ausgebildete Gruppenleiter verfolgt dabei (re-)integrative Bestrebungen, es geht um soziale Anpassung bzw. um die Steigerung der sozialen Funktionsfähigkeit durch sinnvolle Gruppenerlebnisse (Galuske 2007: 93).
- In der Gemeinwesenarbeit werden Probleme der KlientInnen immer im Kontext regionaler Bedarfs- und Bedarfsausgleichsstrukturen betrachtet. Dabei wendet man sich gegen eine Individualisierung sozialer Probleme. Probleme werden viel mehr aus gesellschaftlicher Perspektive wahrgenommen. Ziel ist es, die Bevölkerung innerhalb eines Gemeinwesens bzw. eines großflächigen sozialen Netzwerkes durch Anwendung unterschiedlicher Methoden zu aktivieren, und die Ressourcen der Gemeinschaft zu nutzen um mit sozialen Konflikten umzugehen. SozialarbeiterInnen fördern den Prozess der Aktivierung durch Anregung, Unterstützung, Beratung und Koordination (Galuske 2007: 101-102).

Zu den berufsspezifischen Tätigkeiten zählen u.a. Information, Beratung, Betreuung, Vertretung, Krisenintervention, Ressourcenerschließung, Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, sozialpolitische Aktivitäten, Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Sozialplanung, Sozialmanagement, Soziale Diagnose, gutachterliche und fachliche Stellungnahmen sowie Dokumentation und Evaluation. Diese Techniken sollen laut dem OBDS durch einschlägige Forschungstätigkeiten laufend evaluiert und weiterentwickelt werden (OBDS 2004a: 3). In seinem einführenden Werk in Methoden Sozialer Arbeit nennt Galuske (2007) zudem die klientenInnenzentrierte Gesprächsführung, multiperspektivische Fallarbeit, Case Management, Mediation, Familientherapie, Erlebnispädagogik, Empowerment, Streetwork, Sozialraumorientierung, Soziale Netzwerkarbeit, Supervision und viele mehr. Innerhalb der Sozialen Arbeit mit Familien im Bereich der Jugendwohlfahrt beispielsweise werden ebenso unterschiedliche Methoden angewandt. Exemplarisch nennt hier die Leiterin einer Regionalstelle verschiedene Arten der Gesprächsführung wie systemische Gesprächsführung, unterschiedliche Settings, Hausbesuche, Familien-Intensiv-Training,

Tools wie Gordon-Training, Familienbrett, Belastungsrucksack und vieles mehr. Momentan wird laut der Interviewpartnerin an einem Projekt gearbeitet, mehr Methodenvielfalt in das ambulante Feld zu bringen, an dem mehrere unterschiedliche ProfessionistInnen beteiligt sein sollen. Ziel dabei ist, schnellstmöglich eine multiprofessionelle Bearbeitung von Fällen anbieten zu können. Die Leiterin erwähnt in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen viele Methoden nicht eingesetzt werden können (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 326-350). Zu den berufsspezifischen Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt wie Beratung und Unterstützung im Rahmen der Sozialen Dienste, intensive Betreuung von Familien durch mobile Arbeit mit Familien, Eltern-Kind-Zentren, Erziehungsberatung – und Elterntrainingsgruppen mit verschiedenen Gruppenarbeiten, Vertretung im stationären Bereich, gutachterliche und fachliche Stellungnahmen, Dokumentation etc. (Zinner 2011: Zeile 35-79) wird in Kapitel 4 noch näher eingegangen. Z.B. werden fachliche Stellungnahmen im Bereich Sozialer Arbeit mit Familien im Amt für Jugend und Familie bei Obsorgestreitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten eines Kindes vor Gericht abgegeben. Hier fungiert das Amt für Jugend und Familie nicht als Partei (für das Kind) wie etwa bei einem Antrag auf Übertragung der Obsorge an die Jugendwohlfahrt, sondern als unparteilicher Gutachter (Zinner 2011: Zeile 231).

Sichtbar wird, dass sich Soziale Arbeit einer Vielzahl an Methoden bedient, die auch in/von anderen Berufsgruppen angewendet werden, wie etwa klientenInnenzentrierte Gesprächsführung, Supervision, Familientherapie. Einmal mehr wird dadurch die Problematik der Grenzziehung gegenüber anderen Disziplinen Professionen deutlich, wie sie beispielsweise bei Mayrhofer und Raab-Steiner (2007) beschrieben wird.

Galuske (2007) beschäftigt sich auch mit den Grenzen und Problemen der Methoden Sozialer Arbeit und betont, dass die Methoden der Sozialen Arbeit zwar einerseits der Situation und dem Handeln der SozialarbeiterInnen Struktur und Entlastung geben, andererseits aber auch immer offen und variabel sind und an den/der jeweiligen Klienten/Klientin, seinen/ihren Lebensplänen, Vorstellungen, Ideen und Zielen, angepasst werden müssen (ebd. 70). Es kann zudem nicht *die* eine, richtige Methode geben, da verschiedenste Methoden an unterschiedliche Personen, Problemen, Situationen und Arbeitsfeldern angepasst werden müssen. Nur im Einzelfall kann

geklärt werden, welche methodische Vorgehensweise angemessen ist (ebd.53). Dies bedeutet laut dem Autor, dass die Interventionen innerhalb der Sozialen Arbeit nicht bis ins Letzte standardisierbar und methodisierbar sind (Galuske 2007: 70). So verhindert die Tatsache, dass Ziel und Weg in der Sozialen Arbeit Aushandlungs-produkte zwischen SozialarbeiterInnen und KlientInnen sind, eine gänzliche Standardisierung der Interventionsmethoden und –verfahren (ebd. 59).

Ein weiteres Problem der „*Methodisierbarkeit*“ (Galuske 2007: 59) von Sozialer Arbeit sieht Galuske in der systemtheoretisch begründeten „*These vom Technologiedefizit erzieherischen Handelns*“ (ebd.). Diese soll nun eingehender betrachtet werden.

Die These besagt, dass das Erziehungssystem im Allgemeinen und erzieherisches Handeln im Besonderen strukturell durch ein Technologiedefizit gekennzeichnet sind. „*Der Technologiebegriff bezeichnet hier einen Zusammenhang von Verfahren, die dazu benutzt werden, um Materialien mit vorhersehbaren Wirkungen und erkennbaren Fehlerquellen von einem Zustand in einen anderen umzuformen*“ (Luhmann/Schorr 1982a: 14 zit. nach Galuske 2007: 60). Laut der These verfügt erzieherisches Handeln über keine entsprechenden Technologien, die es ermöglichen, dass ein personales System (z.B. der/die SozialarbeiterIn) ein anderes personales System (z.B. den/die KlientIn) durch gezielte Intervention sicher von einem Zustand A zu einem vorher definierten Zustand B verändert. Ursache dafür ist, dass Systeme operational geschlossen bzw. selbstreferenziell auf sich bezogen sind, und primär im Interesse ihrer eigenen Bestandswahrung und Reproduktion handeln. Darüber hinaus sind komplexe soziale Systeme wie Organisationen und Individuen deshalb nicht steuerbar, da sie in ihrer Komplexität eine Vielzahl an Verarbeitungs- und Reaktionsmuster besitzen und im Vorhinein nicht zu eruieren ist, wie auf Anregungen von außen reagiert wird (ebd.). Dies wird laut Galuske gerade auf zwei Ebenen sozialpädagogischen Handelns sichtbar (Galuske 2007: 60):

- Auf Ebene der Beobachtung bzw. Analyse und Rekonstruktion einer individuellen Problemlage (als Ausgangspunkt jedes Hilfeprozesses Sozialer Arbeit) ist zu bemerken, dass Individuen im Rahmen von Beobachtungen ihre eigene Wirklichkeitsdeutung konstruieren. Dies gilt vor allem für die Rekonstruktion von innerpsychischen Prozessen anderer Subjekte, etwa wenn von SozialarbeiterInnen versucht wird, Motivstrukturen der KlientInnen zu

eruieren (Galuske 2007: 60). Laut Luhmann und Schorr sind selbstreferentielle Prozesse eines personalen Systems durch einen Beobachter des Systems schwer nachvollziehbar bzw. antizipierbar. Zwar kann man Anstoß und Reaktion bzw. Input und Output beobachten, jedoch nicht das, was im Inneren eines Systems unter Einschaltung von Selbstreferenz als Information erfahren und behandelt wird (Luhmann/ Schorr 1982b: 248 zit. nach Galuske 2007:60). So kann man laut Galuske nicht „in den Kopf des anderen hineinschauen“ (ebd.). In den Akt des Beobachtens fließen zudem immer schon eigene Theorien ein, sodass Beobachtung und ihre Ergebnisse immer subjektive Konstrukte des Beobachtenden, in diesem Fall des/der Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin, sind (Galuske 2007:61).

- Auf Ebene der Intervention ist laut Galuske von Bedeutung, dass Menschen keine trivialen Maschinen sind bzw. keine kalkulierbare Input-Output-Logik besitzen. Individuen reagieren überraschend, je nach Situation unterschiedlich. Reaktionen von Subjekten (z.B. KlientInnen) auf Anregungen von außen (z.B. SozialarbeiterInnen) sind kontingent, d.h. sie wählen aus der komplexen Facette an Reaktionsmöglichkeiten eine aus, könnten jedoch ebenso gut eine andere Reaktion zeigen. Damit ist jedoch laut Galuske die Absicht, welche in der Methodendiskussion häufig eingebracht wird, sehr unwahrscheinlich, nämlich dass Methoden dazu beitragen können bzw. sollen, ein gesetztes Ziel in Bezug auf den/die KlientIn sicher zu erreichen (Galuske 2007: 61-62).

So ist die Hoffnung, mit Methoden Sozialer Arbeit die Sicherheit zu gewinnen, ein vorab festgelegtes Ziel seitens des/der KlientIn sicher zu erreichen, laut Galuske bzw. aus Sichtweise der Systemtheorie tendenziell eine Selbsttäuschung und nicht umsetzbar. „Die Ursache für die Nicht-Kontrollierbarkeit liegt darin begründet, dass Systeme nach Ansicht der Systemtheorie nicht von außen verändert werden können, Systeme können sich nur selbst ändern“ (Galuske 2007: 62). Galuske kommt daher zu dem Schluss, dass methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit hilft „die konstitutive Unsicherheit erzieherischer Prozesse zu reduzieren, sie beseitigt sie aber nicht“ (ebd. 63.). SozialarbeiterInnen, so Galuske, müssen von der Vorstellung Abstand nehmen, sie könnten die Wege und Ziele der Interventionen bestimmen, denn verändern kann sich

nur das Subjekt selbst. Durch Methoden können lediglich vielfältige Anregungen initiiert und zugängliche Unterstützungsprogramme etabliert werden. (ebd. 64).

Ebenso kommt Thiersch (2002) in Bezug auf die in Soziale Arbeit programmatisch festgelegte „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ (Thiersch 2002: 208) zu folgendem Schluss: „*Sie [Soziale Arbeit] ist verantwortlich für Anregungen, Provokationen, Unterstützungen – aber nicht dafür, was die Adressat/innen damit machen: Sie leben ihr eigenes Leben. Die pädagogischen Ansprüche können und müssen auch abgelehnt und verweigert werden. Die Grenzen, vor allem auch die Überlappungen, zwischen Eigensinnigkeit, Stellvertretung und Verantwortung können nur im Einzelnen ausgehandelt werden*“ (Thiersch 2002: 209)

Damit wird ein interessanter Aspekt von Verantwortung angesprochen: Nach Galuske (2007) und Thiersch (2002) ist der/die KlientIn selbst verantwortlich, sein/ihr Leben zu gestalten, der/die SozialarbeiterIn kann durch die Methoden Sozialer Arbeit lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“ bzw. Anregungen und Unterstützungen bieten. Damit ist jedoch noch nicht geklärt, inwieweit dies auch für den Bereich der Jugendwohlfahrt zutrifft, in dem Interventionen zum Schutz und Wohl des Kindes oberste Priorität haben, und zum Teil gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (durch)gesetzt werden. Gerade im Bereich der Sozialen Arbeit mit Kindern muss die Frage des Umganges mit Selbstverantwortung der Beteiligten daher wahrscheinlich gesondert betrachtet werden. Im folgenden Kapitel sollen zunächst wesentliche Merkmale der österreichischen Jugendwohlfahrt dargelegt werden.

4. Jugendwohlfahrt in Österreich

In diesem Kapitel wird die österreichische Jugendwohlfahrt näher beschrieben. Dazu werden zu Beginn wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendwohlfahrt erläutert. Die wichtigste Grundlage stellt hierbei das 1989 völlig neu gefasste Jugendwohlfahrtsgesetz und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder dar, in welchen auch die grundlegenden Strukturen sowie die Aufgaben der Jugendwohlfahrt geregelt sind. Diese werden in den Abschnitten 4.2 und 4.3 dargestellt. Da im Rahmen dieser Arbeit Sozialarbeiterinnen der Wiener Jugendwohlfahrt befragt wurden, wird in diesen Abschnitten ebenso auf die Merkmale der Wiener Jugendwohlfahrt eingegangen. Darüber hinaus werden statistische Daten zum Leistungsspektrum der Jugendwohlfahrt aufgezeigt. Da das geltende österreichische Jugendwohlfahrtsrecht reformiert werden soll, werden im letzten Abschnitt wesentliche Charakteristika des neuen Gesetzesentwurfs dargestellt.

4.1 Rechtliche Grundlagen der Jugendwohlfahrt

Im Bereich der österreichischen Jugendwohlfahrt obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, während die Länder auf Grundlage des Bundesgesetzes präzisierende Landesgesetze zu erlassen haben (Pantucek 2005: 797). So sind die *„Kompetenzen der Mutterschafts- Säuglings- und Jugendfürsorge [...] gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 der Bundesverfassung (B-VG), in Grundsatzgesetzgebung Angelegenheit des Bundes. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Materie obliegt hingegen den Ländern“* (Hubmer 2010: 301). Dementsprechend gibt es zwei Quellen als Rechtsgrundlage (ebd.):

- Das Grundsatzgesetz des Bundes, das Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG 1989, idF BGBl Nr 41/2007, welches einen gesamtösterreichischen Rahmen für die Jugendwohlfahrt vorgibt¹⁷.

¹⁷ Das Jugendwohlfahrtsgesetz wurde im Jahr 1989 völlig neu verfasst. Wesentliche Elemente waren das Verbot, Kindern körperliches oder seelisches Leid zuzufügen, die Schaffung von Kinder- und Jugendanwaltschaften und die Verbesserung der Stellung freier Träger in der Jugendwohlfahrt. Im Jahr 1998 folgte eine Novelle, welche etwa Meldepflichten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder ausweitete (Pantucek 2005: 797).

- Ausführungsgesetze der Länder, welche das Bundesgesetz konkretisiert und auf ihre spezifischen Bedingungen hin angepasst haben.

Der tatsächliche Leistungsumfang der Jugendwohlfahrt wird jedoch erst durch eine Zusammenschau mit zahlreichen anderen gesetzlichen Bestimmungen sichtbar, da diese (meist bundesgesetzlichen Regelungen) der Jugendwohlfahrt, über das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 hinaus, noch weitere Aufgaben übertragen. Als wesentliche bundesgesetzliche Rechtsquellen sind hier vor allem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das Außerstreitgesetz (AußStrG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu nennen. Beispielsweise ist im ABGB das Kindschaftsrecht verankert, in dem die obsorgerechtlichen Grundlagen geregelt sind, die für die Durchführung von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen von zentraler Bedeutung sind (Hubmer 2010: 301).

Laut Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist der Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt *„für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge)“* (§ 1 Abs 1 JWG 1989) sowie *„die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge)“* (ebd.).

Im Zentrum stehen dabei die Familien und die Minderjährigen sowie die familiäre Privatautonomie (Hubmer 2010: 301). Demnach kommt der öffentlichen Jugendwohlfahrt die allgemeine Aufgabe zu, *„die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen“* (§ 2 Abs 1 JWG 1989). Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist *„[...] zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten“* (§ 2 Abs 2 JWG 1989), sie darf jedoch in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, *„als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist“* (§ 2 Abs 3 JWG 1989). Dies ist gem § 2 Abs 3 JWG 1989 besonders dann gegeben, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen gegenüber dem/der Minderjährigen Gewalt angewendet bzw. körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird. Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des

sexuellen Missbrauchs hat der Jugendwohlfahrtsträger gem § 2 Abs 3 JWG 1989 „*personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen*“ (ebd.).

Hubmer beschreibt folgende fünf „*leitende Grundsätze des Jugendwohlfahrtsrechts*“ (Hubmer 2010: 301-303):

- „*Subsidiarität und Stärkung der Familie*“ (ebd.): Das wesentlichste Prinzip des österreichischen Jugendwohlfahrtsrechts ist laut Hubmer die Stärkung der Familie und damit verbundene Subsidiarität der Maßnahmen der Jugendwohlfahrt. Wie bereits beschrieben, obliegt gem § 2 Abs 2 und 3 JWG 1989 die Pflege und Erziehung eines/einer Minderjährigen zunächst der Familie, hier wird der Jugendwohlfahrt eine beratende und unterstützende Rolle zugeschrieben. Erst wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes nicht ausreichend gewährleisten, hat die Jugendwohlfahrt soweit einzugreifen, als dies zum Wohl des Kindes notwendig ist. Dabei ist das Kindeswohl zugleich Anlass, Maßstab und Grenze des Tätigwerdens. Da das Einschreiten der Jugendwohlfahrt die elterlichen Rechte massiv berührt, ist ein Eingriff nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung möglich. Auch das Pflegschaftsgericht hat sich bei seiner Entscheidung am Grundsatz der Subsidiarität und am für das Kindeswohl Notwendigen zu orientieren (ebd. 301-302).
- „*Gewaltlose Erziehung*“ (ebd. 302): Dort, wo zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet bzw. körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird, hat die Jugendwohlfahrt durch entsprechende Maßnahmen das Kindeswohl zu sichern. Dieses Prinzip steht im unmittelbaren Bezug zu dem im Kindschaftsrecht mit § 146a ABGB verankerten Grundsatz der gewaltlosen Erziehung, welcher jegliche Form von Gewaltanwendung untersagt (ebd.).
- „*Fachliche Ausrichtung der Jugendwohlfahrt*“ (ebd.): Die Jugendwohlfahrt wird vom Gesetzgeber als ein professioneller, qualifizierter Dienst verstanden. Entsprechende Rahmenbedingungen für fachliche Qualität sind daher im § 6 JWG 1989 festgelegt. So ist die Jugendwohlfahrt unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und maßgeblicher Fachdisziplinen zu gewähren. Aus- und Fortbildung, Supervision und der Einbezug von Forschung und interdisziplinärer Austausch sind zur Aufrechterhaltung der

fachlichen Qualität von wesentlicher Bedeutung. Aufgaben sind grundsätzlich von ausgebildeten Fachkräften durchzuführen (ebd.).

- „*Serviceorientierung*“ (ebd.): Die Jugendwohlfahrt wird laut JWG 1989 und der Landesjugendwohlfahrtsgesetze als präventives, durch qualifiziertes Personal angebotenes Service, verstanden. Sie soll sich durch Unkompliziertheit, Raschheit und intensive Zusammenarbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen auszeichnen. Die gute Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Betroffenen, die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und die Vernetzung von helfenden Stellen sind daher im Sinne des Servicegedankens, laut Hubmer, als bedeutende Prinzipien zu betrachten (ebd. 302-303).
- „*Verschwiegenheit*“ (ebd. 303): In der Jugendwohlfahrt tätige Personen sind gem § 9 JWG 1989, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn dies im überwiegenden Interesse einer Person geboten ist. Da die Verschwiegenheitspflicht nach JWG nicht absolut formuliert ist, kann sie durch Melde- und Mitteilungspflichten durchbrochen werden. Ebenso erlangen hier die Bestimmungen der Zivil- und Strafprozessordnung, z.B. im Falle der Zeugenschaft eines/einer Mitarbeiters/ Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt, Relevanz (ebd.).

Im folgenden Abschnitt wird die Struktur der Jugendwohlfahrt beschrieben, welche ebenso durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bzw. die jeweiligen Landesgesetze geregelt ist. Da im Rahmen dieser Arbeit Sozialarbeiterinnen der Wiener Jugendwohlfahrt befragt wurden, werden kurz die strukturellen Gegebenheiten der Wiener Jugendwohlfahrt dargestellt.

4.2 Strukturen der Jugendwohlfahrt

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist stets das jeweilige Bundesland, welches gemäß § 4 Abs 2 JWG 1989 im Rahmen der Landesgesetzgebung die Verteilung der konkreten Aufgaben und die Bestimmung der Organisationseinheiten beschließt. Demensprechend sind in den Landesjugendwohlfahrtsgesetzen die Aufgaben den Landesregierungen und den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen, wobei die

Landesregierungen nur in den gesetzlich geregelten Fällen für die übergeordnete Planung und Steuerung zuständig sind, und die operativen Aufgaben grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen (Hubmer 2010: 304).

Ein weiteres Strukturmerkmal der Jugendwohlfahrt laut Hubmer ist, dass (obwohl der Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt zum größten Teil in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verankert ist) der Jugendwohlfahrtsträger aufgrund der Verknüpfung mit verschiedenen zivilrechtlichen Bestimmungen in weiten Teilen der Aufgaben in der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird bzw. mit privaten Trägern zusammenarbeitet (Hubmer 2010: 304). So werden „zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt“¹⁸ (§ 8 Abs 1 JWG 1989) aufgrund des breiten gesetzlichen Auftrages der Jugendwohlfahrt auch „freie Jugendwohlfahrtsträger“ (ebd.), d.h. private natürliche oder juristische Personen, herangezogen (Hubmer 2010: 305). Die von den Landesregierungen erlassenen Ausführungsgesetze werden somit nicht nur von den Jugendämtern, sondern auch von privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen vollzogen (BMWfJ 2012). Der Gesetzgeber intensiviert damit laut Hubmer einerseits die Serviceorientierung der Jugendwohlfahrt und unterstreicht andererseits den Nutzen der Zusammenarbeit mit freien Jugendwohlfahrtsträgern, „die die ihnen übertragenen Aufgaben ohne die `Zusatzleistung` sonstiger behördlicher Agenden uU wirtschaftlicher und besser erbringen können“ (ebd.). Die Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Jugendwohlfahrt und einem privaten Träger ist die „Eignung des Trägers“ (ebd.), über die, nach Prüfung der Eignungsvoraussetzungen, der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger per Bescheid zu entscheiden hat (§ 8 Abs 2-3 JWG 1989). Gewährleistet nun ein freier Jugendwohlfahrtsträger „unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger“ (§ 8 Abs 1 JWG 1989), so soll laut Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 der freie Träger beauftragt werden (ebd.).

Pantucek (2005) bemerkt hierzu einen verstärkten Ausbau von Angeboten im Bereich der Jugendwohlfahrt, die nicht direkt durch die Gebietskörperschaften organisiert sind,

¹⁸ Es kann zwischen „hoheitliche[n] und nicht hoheitliche[n] Aufgaben der Jugendwohlfahrt“ (Hubmer 2010: 304) unterschieden werden. Ob eine Aufgabe der Verwaltungsbehörden zur „Hoheitsverwaltung“ (ebd.) oder zur „nichthoheitlichen Privatwirtschaftsverwaltung“ (ebd.) zählt, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsform, in der die betreffende Angelegenheit zu vollziehen ist. Eine Behörde wird „hoheitlich tätig“ (ebd.), wenn ihr der Vollzug in einer ausschließlich dem Staat zustehenden hoheitlichen Handlungsform (z.B. Verordnung, Bescheid, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) aufgetragen ist. Andernfalls handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der nichthoheitlichen Privatwirtschaftsverwaltung (ebd.).

vor allem in den letzten Jahren. So haben laut dem Autor beispielsweise die Angebote an sozialpädagogischen Familienhilfen und ähnlichen Diensten von freien Jugendwohlfahrtsträgern zugenommen, einhergehend *„mit einem Rückzug der behördlichen Sozialarbeit aus intensiveren Betreuungszusammenhängen“* (Pantucek 2005: 799). Auch die Leiterin des Dezernates 2, Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien, stellt im Interview fest, dass selbst in Wien immer mehr Leistungen von privaten Trägern *„zugekauft“* (Zinner 2011: Zeile 88) werden. So stellt, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, die Wiener Jugendwohlfahrt traditioneller Weise sehr viel *„eigenes Personal“* (ebd. Zeile 99) bereit, auch die Unterbringung von Kindern erfolgt laut Zinner, zu einem großen Teil in Einrichtungen des öffentlichen Trägers. In den übrigen Ländern hatte die öffentliche Jugendwohlfahrt schon immer relativ wenig Personal und kaufte ihre Leistungen im ambulanten, vor allem aber im stationären, Bereich zu. In den letzten Jahren ist laut Zinner jedoch auch in Wien der Anteil an Leistungen der privaten Träger, wie dem SOS-Kinderdorf, Rettet das Kind, der Caritas und zahlreicher kleinere Träger, etc. gestiegen. Die Befragte schätzt die Anteile auf *„halb-halb eigene und zugekaufte“* (ebd. Zeile 94)¹⁹. Eigenes Personal bringt laut Zinner in Bezug auf die *„Steuerungsmöglichkeit“* (ebd. Zeile 98) den Vorteil, dass *„sich manche Sachen besser durchführen [lassen] als wenn man alles zukaft“* (ebd. Zeile 99-100). Als Grund für den vermehrten Zukauf an Leistungen privater Träger, nennt sie zum einen die höhere Flexibilität: *„[...] das ist im Zukauf teilweise flexibler, weil man natürlich auch einen Vertrag eher lösen kann als einen Dienstvertrag“* (ebd. Zeile 129-131). Zum anderen wird es aus ihrer Sicht zunehmend schwieriger, neue Örtlichkeiten und neues Personal im öffentlichen Sektor zu lukrieren: *„Neues Personal dazu zu bekommen ist schwierig. Nicht zuletzt deshalb, weil das gesellschaftlich und politisch nicht `en vogue` ist [...], dass der Staat oder die Stadt Personal dazu bekommt, neue Beamte, da jault jeder auf“* (ebd. Zeile 107-110). Hier wird laut Zinner in Bezug auf zusätzliche Personalkosten nicht differenziert, ob neue Verwaltungseinheiten oder neue Posten im Sozial- bzw. im Gesundheitsbereich geschaffen werden (ebd. 105-131).

¹⁹ Aktuelle Untersuchungen dazu liegen leider nicht vor (Scheipl 2010: 558).

Das Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien, beschäftigt circa 1700 MitarbeiterInnen: rund 400 SozialarbeiterInnen, 100 WirtschaftshelferInnen, 150 MitarbeiterInnen in der Rechtsvertretung, 40 PsychologInnen sowie Verwaltungspersonal (Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2012d). Etwa 700 SozialpädagogInnen, welche hauptsächlich im stationären Bereich der Jugendwohlfahrt bzw. in sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften, Krisenzentren) tätig sind, stellen dabei die größte Berufsgruppe dar (Magistrat 11 der Stadt Wien – Gruppe Personal 2011). Die sozialpädagogischen Einrichtungen sind in acht Sozialpädagogische Regionen gefasst (Dezernat 6 – Sozialpädagogische Einrichtungen des Wiener Amtes für Jugend und Familie). Neben dem Dezernat 6 umfasst die Wiener Amt für Jugend und Familie auch das Dezernat 1 (Rechtsvertretung), das Dezernat 2 (Soziale Arbeit mit Familien), sowie das Dezernat 4 (Psychologischer Dienst). Weitere Fachbereichs-Gruppen und Abteilungen werden in der folgenden Darstellung aufgezeigt (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010):

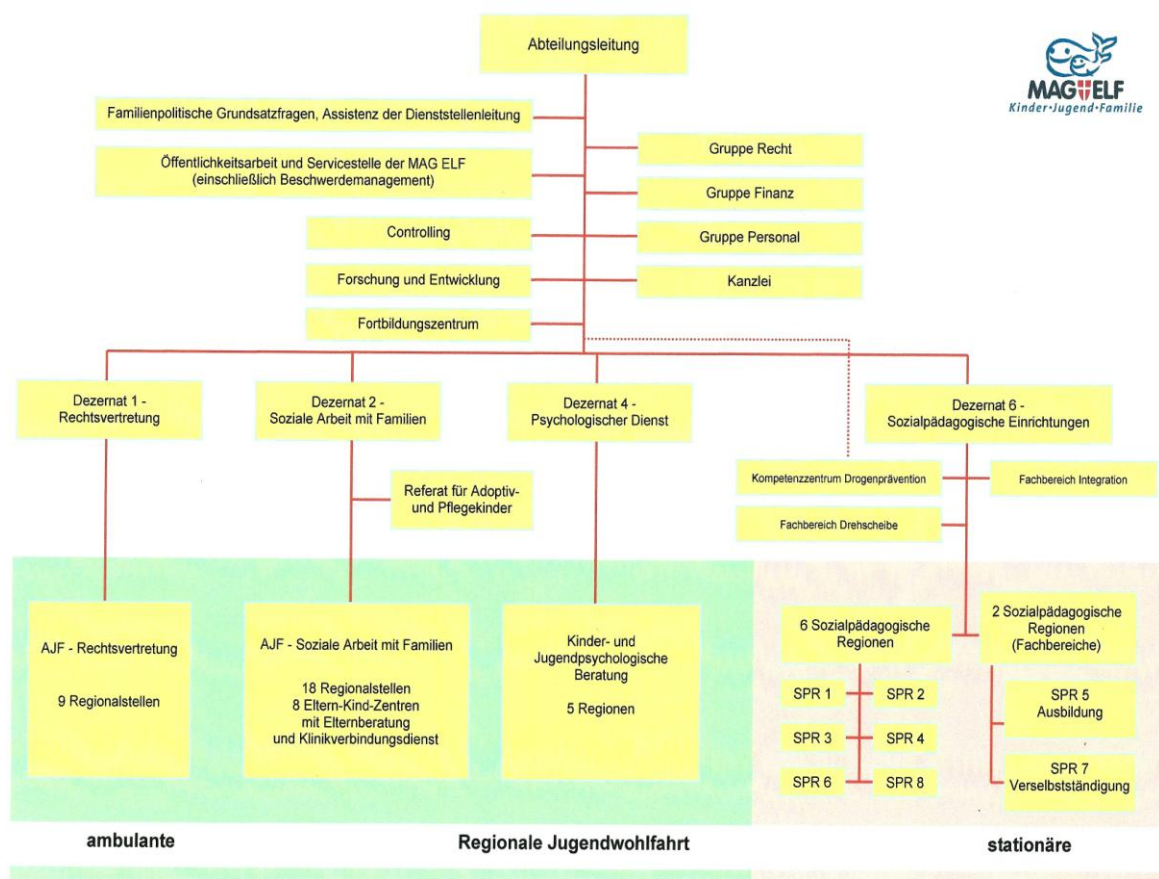
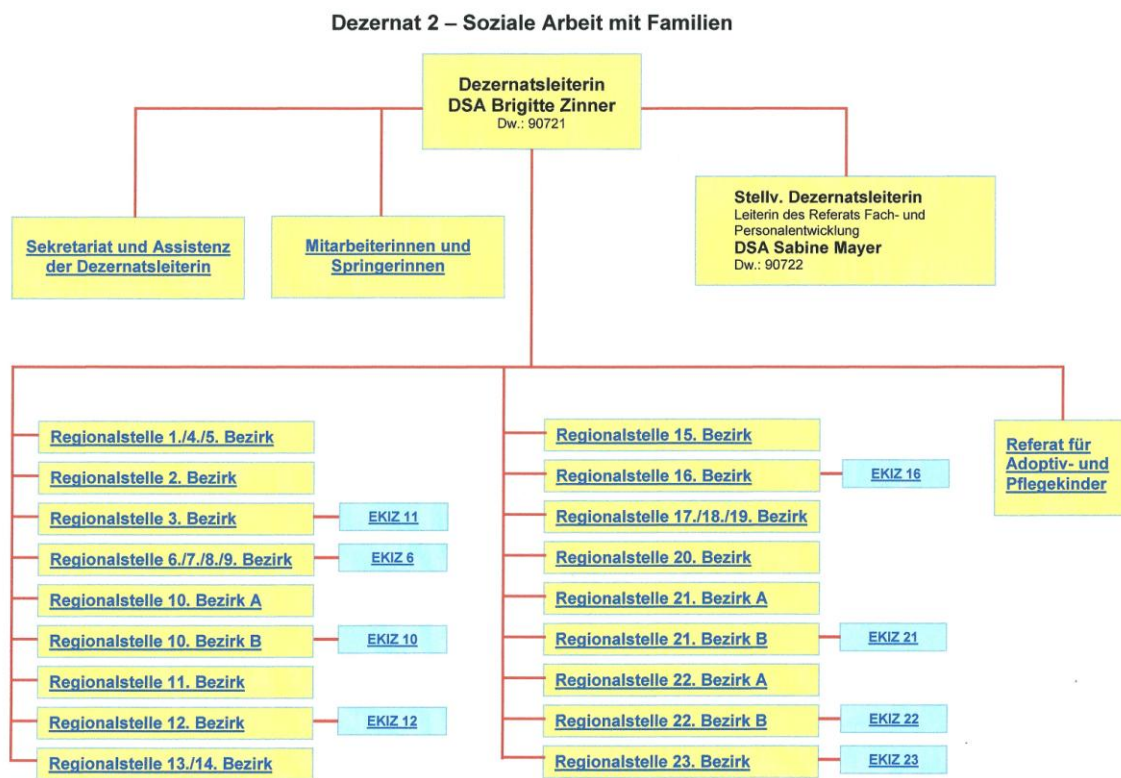


Abb. 1: Organigramm Amt für Jugend und Familie - Magistrat 11 der Stadt Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010: 38)

Der Bereich Soziale Arbeit mit Familien (Dezernat 2) des Amtes für Jugend und Familie in Wien gliedert sich in 18 Regionalstellen, diese „sind in den zugehörigen Bezirken erste Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in schwierigen Lebenssituationen. Sie stellen Rat, Hilfe und Schutz auf der Basis des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes (WrJWG) bereit. Ihre Aufgabe, kurz gefasst: Familien stützen - Kinder schützen“ (Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2011). Seit 2010 gibt es auch acht Eltern-Kind-Zentren mit ambulanter Elternberatung und -unterstützung, die an einzelne Regionalstellen angebunden sind. Sozialarbeiterinnen des Klinikverbindungsdienstes sind organisatorisch den Eltern-Kind-Zentren zugeteilt. Ebenso ist das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder dem Dezernat 2 angeschlossen. Insgesamt sind im Dezernat 2 rund 500 MitarbeiterInnen beschäftigt (Zinner 2011: Zeile 35-41).



Stand: 13.7.2011

Abb. 2: Organigramm Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien - Magistrat 11 der Stadt Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2011)

Die Aufgaben und das Leistungsspektrum der Jugendwohlfahrt, welche ebenso auf dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bzw. auf den jeweiligen Landesgesetzen basieren, werden im nächsten Abschnitt erläutert. Dabei wird wiederum im Besonderen auf die Wiener Jugendwohlfahrt bzw. den Bereich Soziale Arbeit mit Familien eingegangen.

4.3 Auftrag und Aufgaben der Jugendwohlfahrt

Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ 2012) zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendämter auf Basis der Gesetzgebung unter anderem der *„Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt“* (ebd.), die *„Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen“* (ebd.), die *„Vermittlung von Adoptiv- und Pflegeeltern“* (ebd.), sowie die *„gesetzliche Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten und bei Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft“* (ebd.).

So legt das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 entsprechend der verschiedenen gelagerten Bedürfnisse der Zielgruppen der Jugendwohlfahrt unterschiedliche Kategorien an und setzt Leistungen fest (Hubmer 2010: 307). *„Dort, wo ein allgemeiner, gleichartig und regelmäßig auftretender Bedarf von Familien, Kindern und Jugendlichen nach Unterstützung oder Entlastung im familiären Alltag besteht, sieht das JWG 1989 ‘Soziale Dienste’ im Sinne der §§ 11 ff bzw. Erziehungshilfen nach §§ 26 ff vor“* (Hubmer 2010: 307). Erziehungshilfen können dabei in Form der *„Unterstützung der Erziehung“* (§ 27 JWG 1989) und der *„volle[n] Erziehung“* (§ 28 JWG 1989) erteilt werden. Die Bereiche – soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung im Rahmen der Erziehungshilfe – werden im Folgenden erläutert:

- *„Soziale Dienste“* (§ 12 JWG 1989): Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Dienste reichen von Elternbildungsveranstaltungen, Elternschulen, über allgemeine und besondere Beratungsdienste (z.B. Elternberatung, Erziehungsberatung, Familienberatung), vorbeugenden und therapeutischen Hilfen für Minderjährige und deren Familien, bis hin zur Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste wie z.B. Streetwork oder Notschlafstellen (Hubmer 2010: 307). Den Angeboten Sozialer Dienste *„ist ihre serviceorientierte Ausgestaltung sowie ihre Zugänglichkeit für all jene, die Unterstützung im Kontext der Entwicklung von Minderjährigen oder der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen suchen, gleich“* (ebd.). Soziale Dienste sind vor allem für jene Zielgruppen gedacht, die Hilfe freiwillig in Anspruch nehmen möchten (ebd. 308). Der Ausbau Sozialer Dienste wird bundesländerweise sehr unterschiedlich gehandhabt (Pantucek 2005: 799). Das Leistungsspektrum wird zum Großteil durch private Träger wahrgenommen. Die einzelnen Länder haben die Kompetenz der Einrichtung

Sozialer Dienste unterschiedlichen Ebenen zugeordnet. Während diese z.B. in einigen Ländern der Landesregierung obliegt, sind in Wien die Jugendwohlfahrtsbehörden mit der Kompetenz ausgestattet (ebd. 308). Beispielsweise werden im Amt für Jugend und Familie der Stadt Wien von den SozialarbeiterInnen der 18 Regionalstellen im Bereich Soziale Arbeit mit Familien Soziale Dienste in Form von „Beratung, Hilfestellung und Vermittlung von Ressourcen in verschiedenen Familienfragen, bei Erziehungsproblemen und in wirtschaftlichen Notsituationen“ (Magistrat 11 der Stadt Wien – Serivcestelle 2011) angeboten. Zudem werden durch die acht Eltern-Kind-Zentren folgende Angebote der Beratung und Unterstützung im Rahmen der Sozialen Dienste bereitgestellt (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010): Eltern- und Erziehungsberatung, Elterntraining, Elternschule, Beratung bei Trennung bzw. Scheidungsfragen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen, Betreuung für minderjährige Mütter, Babytreff und Treffpunkt für Krabbelkinder. Auch der Klinikverbindungsdienst (für z.B. werdende Eltern oder Adoptionsfragen) ist hierin eingelagert. Ebenso werden vom Magistrat 11 der Stadt Wien z.B. Ferienaktionen durch den Verein für Wiener Kindererholung angeboten, wie auch eine psychologische Internetberatung für Jugendliche, sowie Unterstützungen durch das Kompetenzzentrum für Integration für Kinder mit Behinderungen und deren Eltern (ebd. 24-29).

- „Erziehungshilfe“ (§ 26 JWG 1989): Gewährleisten die Erziehungsberechtigten das Wohl des/der Minderjährigen nicht ausreichend, hat die Jugendwohlfahrt verbindliche, individuell maßgeschneiderte Hilfen der Erziehung im Sinne der §§ 26 ff JWG 1989 zur Verfügung zu stellen (Hubmer 2010: 309). Für die Durchführung der Erziehungshilfen ist gem § 31 Abs 1 JWG 1989 der jeweilige Jugendwohlfahrtsträger zuständig. Landesgesetzlich ist sie den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden zugewiesen (Hubmer 2010: 311). Erziehungshilfen basieren zunächst auf einem intensiven Abklärungsprozess, der auf die Klärung der Frage nach der „Gefährdung des Kindeswohls“ (ebd. 309) ausgerichtet ist. Laut der befragten Leiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien dauert eine Gefährdungsabklärung im Schnitt drei Monate (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 70). Nach der Gefährdungsabklärung bzw. der Prüfung aller relevanten Umstände wird eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer verbindlichen Erziehungshilfe getroffen.

Dazu sieht das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 die zwei unterschiedlich abgestuften Kategorien der Erziehungshilfe „*Unterstützung der Erziehung*“ (§ 27 JWG 1989) oder „*Volle Erziehung*“ (§ 28 JWG 1989) vor: Ist der Schutz der Minderjährigen zuhause ausreichend gewährt, und können die Erziehungskompetenzen der Eltern durch entsprechende Maßnahmen zum Wohl der Minderjährigen ausreichend gestützt werden, so sieht § 27 JWG 1989 eine Unterstützung der Erziehung vor (Hubmer 2010: 309). Ist jedoch zum Schutz der Minderjährigen ein Verbleib im bisherigen Umfeld nicht mehr möglich, so erfolgt im Rahmen der vollen Erziehung nach § 28 JWG 1989 eine Herausnahme aus dem bisherigen Umfeld und die Unterbringung in einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegeeltern (ebd.). In rechtlicher Hinsicht bedürfen die Abklärung sowie die Erziehungshilfen einer Zustimmung der Eltern oder (im Falle einer Ablehnung der Erziehungsberechtigten) einem Beschluss des PflEGschaftsgerichtes, durch den (zur Gänze oder in Teilbereichen) Elternrechte an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden können.

- Die „*Unterstützung der Erziehung*“ (§ 27 JWG 1989) umfasst besonders (ebd.):
 - „1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
 - 2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
 - 3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
 - 4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
 - 5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung“ (ebd.)

Im Kontext der Unterstützung der Familie können neben spezifischen Leistungen wie der sozialpädagogischen Familienhilfe auch ambulante und mobile Dienste herangezogen werden. Beispielsweise wird von den Regionalstellen – Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie in Wien die „*Mobile Arbeit mit Familien*“ (Magistrat 11 der Stadt Wien - Servicestelle 2012b), eine intensive ambulante Betreuung von Familien, angeboten. SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen unterstützen dabei in schwierigen und krisenhaften Situationen die Eltern bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Als weiteres Beispiel kann auch das von der befragten Sozialarbeiterin erwähnte „*Familien-Intensiv-Training*“

(Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 302) genannt werden, im Rahmen dessen sie für zwei Wochen eine Familie intensiv begleitet und unterstützt hat. Im Familienbericht 2010 des Magistrates 11 der Stadt Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010) werden zudem auch das Familiencoaching sowie psychotherapeutische, psychologische oder vergleichbare Behandlungen als Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung beschrieben (ebd. 12-13). Wie bereits erwähnt, bedarf es bei Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung einer Einwilligung der bzw. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder einem Gerichtsbeschluss. Hubmer erwähnt in diesem Zusammenhang, dass bei Verweigerung der Erziehungsberechtigten und der gerichtlichen Verpflichtung zur Kooperation mit der Jugendwohlfahrt häufig ein Spannungsfeld entsteht, sodass die Unterstützung der Erziehung aufgrund gerichtlicher Verfügung zwar rechtlich möglich ist, jedoch praktisch schwer umsetzbar ist bzw. selten herangezogen wird (Hubmer 2010: 310).

- Die „*Volle Erziehung*“ (§ 28 JWG 1989) umfasst laut dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 die Pflege und Erziehung des/der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen die mit dem/der Minderjährigen bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind, bei deren Vormündern, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik. Die diesbezügliche Wahl obliegt der Jugendwohlfahrtsbehörde, wobei gem § 28 Abs 2 JWG 1989 vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern der familiären Unterbringungsform bei Pflegeeltern der Vorzug zu geben ist (Hubmer 2010: 310). Dazu ist wiederum die (von den Erziehungsberechtigten) freiwillige oder gerichtliche Übertragung der Pflege und Erziehung an den Jugendwohlfahrtsträger erforderlich, welcher die Ausübung der Pflege und Erziehung an die ausgewählten Personen bzw. Einrichtungen weiter übertragen kann (ebd.). Erfolgt die Durchsetzung einer Vollen Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, so ist eine Übertragung der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung erforderlich. Diese befugt den Jugendwohlfahrtsträger, neben der Festlegung der Pflege- und Erziehungsmaßnahmen auch die Vertretung in allen Belangen des Alltags des/der Minderjährigen wahrzunehmen (z.B. Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen, schulische Entscheidungen, etc.) (ebd. 313). Laut der befragten Leiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit

Familien des Magistrates 11 der Stadt Wien dauert ein Gerichtsverfahren nach Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers auf Betrauung mit der Obsorge in etwa ein Jahr. Der Jugendwohlfahrtsträger gibt dazu als Partei eine Stellungnahme ab, das Gericht kann dabei Sachverständige zuschalten (z.B. Jugendgerichtshilfe oder andere GutachterInnen), die mitunter unterschiedliche Einschätzungen abgeben. Dies bedeutet jedoch laut der Befragten, dass für sehr lange Zeit die Situation nicht klar ist, auch für das Kind nicht, „[...] *was nicht so gut ist, weil es immer so eine 'vielleicht-doch-nicht-Geschichte' ist*“ (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 412-413). Bei „*Gefahr in Verzug*“ (§ 5 Abs 2 JWG 1989) ist der Jugendwohlfahrtsträger befugt, die erforderlichen Maßnahmen gem § 215 ABGB ohne einen vorherigen Gerichtsbeschluss durchzuführen. Innerhalb von acht Tagen ist dann jedoch die Zustimmung des Pflegschaftsgerichts einzuholen. Bei Sofortmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird zur Klärung der aktuellen Problemsituation und weiteren Maßnahmen die vorübergehende Unterbringung des/der gefährdeten Minderjährigen in einem Krisenzentrum in die Wege geleitet (Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2012b).

Neben diesen bereits beschriebenen Leistungen haben die Jugendwohlfahrtsträger auch für die Vermittlung von Adoptiv- und Pflegeeltern zu sorgen. Ebenso zählen die Hilfestellungen bei Problemen mit Vaterschaft und Unterhalt, Gutachterliche Stellungnahmen für das Pflegschaftsgericht in Obsorge- und Besuchsrechtsangelegenheiten, die Rechtsvertretung im Rahmen der Obsorge-Übertragung sowie die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu den Aufgaben der Jugendwohlfahrt (JWG 1989; Magistrat 11 der Stadt Wien 2010). Eigens eingerichtete Kinder- und Jugendanwaltschaften im Rahmen der Jugendwohlfahrt haben gem § 10 JWG 1989 zudem die Aufgabe, Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche VertreterInnen in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen (Hubmer 2010: 318).

Zusammenfassend formuliert das Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien ihr Ziel folgendermaßen (Magistrat der Stadt Wien – Servicestelle 2012c): „*Ein wesentliches Ziel der MAG ELF ist, sozial benachteiligte Kinder und Familien bei der*

Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Stadt Wien zu unterstützen. Hilfe verstehen wir als Angebot und als Chance für Menschen, ihre Lebenssituation zu verbessern“ (ebd.). Die nachstehende Darstellung zeigt die Produkte und Leistungen des Amtes für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien noch einmal im Überblick (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010: 36):

Produkte und Leistungen	Strategische Ziele (Leistungskontrakt 2004)
P1 Sozialer Dienst für Eltern, Kinder und Jugendliche	GGZ: Kinder schützen GGZ: Familien stützen MA 11 Gelinderes Mittel vor Voller Erziehung
P2 Abklärung von Gefährdung des Kindeswohls	GGZ: Kinder schützen
P3 Unterstützung der Erziehung	MA 11 Gelinderes Mittel vor Voller Erziehung GGZ: Kinder schützen
P4 Fremdunterbringung in eigenen Einrichtungen	PG04 Betreuung
P5 Rechtsvertretung	GGZ: Familien stützen VWZ: Erledigungsstandards bei Anfragen, Ersuchen und Beschwerden VWZ: Weitere Beschleunigung der Dauer von Verfahren
P6 Gutachten, Stellungnahmen, Normen und Legistik	GGZ: Familien stützen VWZ: Erledigungsstandards bei Anfragen, Ersuchen und Beschwerden VWZ: Weitere Beschleunigung der Dauer von Verfahren
P7 Hoheitliche Tätigkeiten	VWZ: Weitere Beschleunigung der Dauer von Verfahren
P8 Ausbildung	VWZ-MA 11: Sicherstellung ausreichender MitarbeiterInnen-Qualifikationen auch für künftige Aufgaben
P9 Fremdunterbringung in Vertragseinrichtungen	GGZ: Kinder schützen MA 11 Wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen in der Fremdunterbringung MA 11 Stabilisierung der Wiener Pflegefamilien
P10 Fremdunterbringung bei Pflegeeltern	GGZ: Kinder schützen MA 11 Wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen in der Fremdunterbringung MA 11 Stabilisierung der Wiener Pflegefamilie
P11 Öffentlichkeitsarbeit	
L1 Administration	VWZ: Weiterführung der Budgetkonsolidierung VWZ: Stabilisierung im Bereich Personalkosten VWZ: Sicherstellung von optimalen Kosten- und Organisationsstrukturen zur Verbesserung von Kostendeckungsgraden VWZ: Effektiver und effizienter Dienstleister mit sozialer Verantwortung VWZ: Erledigungsstandards bei Anfragen, Ersuchen und Beschwerden VWZ: Zufriedenheit an den wichtigsten KundInnenschnittstellen VWZ: Kontinuierliche Beobachtung der Akzeptanz neuer Serviceleistungen VWZ: Gezieltes Ansprechen von KundInnenbedürfnissen VWZ: Erhaltung bzw. Ausbau moderner Projekt- und Qualitätsstandards VWZ: Fortsetzung der Verwaltungsreform VWZ: Weiterer qualitätsvoller Ausbau des E-Government Leistungsangebots VWZ: Weitere Beschleunigung der Dauer von Verfahren VWZ-MA 11: Sicherstellung ausreichender MitarbeiterInnen - Qualifikationen auch für künftige Aufgaben
L2 Fortbildung und Supervision	VWZ-MA 11: Sicherstellung ausreichender MitarbeiterInnen-Qualifikationen auch für künftige Aufgaben
L3 Abordnungen	VWZ-MA 11: Sicherstellung ausreichender MitarbeiterInnen-Qualifikationen auch für künftige Aufgaben

Abb. 3: Produkte des Amtes für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2010: 36)

Sieht man von den allgemeinen und den strategischen Leistungen der Jugendwohlfahrt ab, und rückt man die einzelnen familiären Problemlagen näher ins Blickfeld, arbeiten laut Heimgartner SozialarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt als zentrale Handlungspersonen an der Klärung der familiären Verhältnisse und der Bestimmung der Kindeswohlgefährdung. Erst auf den diagnostischen Prozessen der SozialarbeiterInnen setzt die Einbeziehung von Leistungen der verschiedenen Träger an (Heimgartner 2009: 195).

Im nächsten Abschnitt werden statistische Daten zum besseren Überblick über das Leistungsspektrum der Jugendwohlfahrt in Österreich sowie von Wien kurz vorgestellt.

4.4 Jugendwohlfahrt in Zahlen

Im Jahr 2010 erhielten laut dem Jugendwohlfahrtsbericht 2010 (BMWfJ 2010) 26.457 Kinder und Jugendliche eine Unterstützung der Erziehung (ebd. 3). Davon wurden rund 98,9% (26.153) der Leistungen zur Unterstützung der Erziehung aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten erbracht und rund 1,1% (304) wurden durch eine gerichtliche Verfügung in die Wege geleitet. In Wien erhielten 3101 Minderjährige eine Unterstützung der Erziehung, in 97,5% der Fälle durch eine Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten, in 2,5% der Fälle aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (ebd. 2-7).

Zudem wurden im Berichtsjahr 11.088 Minderjährige (davon rund 67,4% aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten, und rund 32,6% mittels einer gerichtlichen Verfügung) im Rahmen der vollen Erziehung in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheimen, Kinderdörfern, bei Pflegeeltern und sonstigen Einrichtungen betreut. In Wien waren dies 2.616 Minderjährige, wobei in rund 50,8 % der Fälle die Erziehungsberechtigten der Vollen Erziehung zustimmten, und bei ca. 49,2 % eine gerichtliche Verfügung notwendig war (BMWfJ 2010: 2-7).

Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ 2011) ist die Anzahl der Unterstützungen der Erziehung im Vergleich zum Jahr 2009 um 3% zurückgegangen. Bei der vollen Erziehung wurde jedoch eine Erhöhung um 4% verzeichnet. Zudem wurde 881 Mal eine Erziehungshilfe über die Volljährigkeit hinaus

verlängert (ebd.). Des Weiteren wurden im Jahr 2010 österreichweit 1.593 Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug gesetzt, 102 davon in Wien (BMWfJ 2010).

In Bezug auf die Dauer der Fremdunterbringung ist laut dem BMWfJ ein deutlicher Unterschied zwischen der Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen und der Betreuung durch Pflegeeltern zu beobachten. Während die Unterbringung bei Pflegefamilien in 29,7% der Fälle länger als fünf Jahre dauerte, waren es bei der institutionellen Betreuung nur 10%. Dafür wurden 51,8% der institutionellen Betreuung nach weniger als 12 Monaten beendet (BMWfJ 2011).

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 170.415 Minderjährige bei der Festsetzung, zwangsweisen Durchsetzung und Bevorschussung ihres Unterhalts von der Jugendwohlfahrt unterstützt, wobei 96.672 Unterhaltsangelegenheiten gemäß § 212 Abs 2 ABGB, 56.494 Vertretungen gemäß § 9 Abs 2 UVG und 17.249 Vertretungen in Exekutionsverfahren durchgeführt. Des Weiteren wurden 110 Kinder zur Adoption im Inland vermittelt und 5.440 Vaterschaftsanerkennnisse beurkundet (BMWfJ 2011).

Laut dem Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien, werden verschiedene Angebote der Eltern-Kind-Zentren wie Elternschule, Elternberatung, Eltern-Kind-Gruppen oder Einzelberatungen jährlich rund 88.800 Mal genutzt. (Magistrat 11 der Stadt Wien 2012d). Weiters nehmen rund 60.000 Personen pro Jahr Beratung und Unterstützung im Rahmen der Sozialen Dienste wie z.B. Beratungsgespräche, Service- und Informationsdienste, Hilfe bei finanziellen Problemen und bei Wohnungsproblemen bzw. bei Erziehungs- und Schulproblemen, etc. in Anspruch. Im Bereich Soziale Arbeit mit Familien werden in den Regionalstellen jährlich rund 11.000 Abklärungsverfahren bei Verdacht auf Gefährdung von Kindern durchgeführt. Etwa 1.000 Kinder werden pro Jahr vorübergehend in Krisenzentren aufgenommen und ca. 150 Säuglinge und Kleinkinder bei Krisenpflege-Eltern. Darüber hinaus verzeichnet die Rechtsvertretung des Amtes für Jugend und Familie pro Jahr 31.000 Vertretungsfälle. Jährlich werden rund 35 Millionen Euro zur Unterhalts-sicherung für diese Kinder hereingebracht. Psychologische Beratung wird von über 2.100 Eltern jährlich in Anspruch genommen, Ehe- und Familienberatung wird von multiprofessionellen Teams an vier Standorten rund 2.300 Mal pro Jahr durchgeführt.

Auch nützen rund 140 Jugendliche die Online-Beratung der Stadt Wien (Magistrat 11 der Stadt Wien 2012d).

4.5 Jugendwohlfahrt im Umbruch?

Das geltende Jugendwohlfahrtsrecht befindet sich derzeit in einem Diskussionsprozess, in dem der im Grunde seit 1989 gültige rechtliche Rahmen der Jugendwohlfahrt reformiert werden soll (Hubmer 2010: 320). So ist ein Neuentwurf in Form eines „*Bundesgesetz[es] über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010)*“ (B-KJHG 2010) in Bearbeitung. Dieses soll an die geänderten Rahmenbedingungen der Gesellschaft und an die fachlichen Erfahrungen der Praxis angepasst werden. Laut Hubmer (2010) haben die gesellschaftlichen Entwicklungen rund um das Zusammenleben von Eltern und Kindern, die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt, wie auch die demographische Entwicklung und veränderten Werte „*einen Anpassungsbedarf der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich werden lassen*“ (Hubmer 2010: 321).

Auch an anderen Stellen wird die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Jugendwohlfahrt betont (Equal-EP Donau–Quality in Incusion 2007; Paulischin 2007; Pantucek 2009). Paulischin beispielsweise bemerkt in einem Artikel der Zeitschrift „*SiO - Sozialarbeit in Österreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik*“ (Paulischin, 2011:4) sogar eine „*krisenhafte Entwicklung der Jugendwohlfahrt generell*“ (ebd.). Laut dem Autor halten momentan die Anpassungen der bestehenden Strukturen, die erforderliche personelle Ausstattung, die rechtliche Absicherung und der Zugang zu unterstützenden Ressourcen mit den gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr Schritt. So sind nach Paulischin derzeit die Reaktionsmöglichkeiten der SozialarbeiterInnen im Bereich der Jugendwohlfahrt sehr beschränkt. Auf Grund dessen spricht sich der Autor für eine neue gesetzliche Grundlage aus, die der sozialarbeiterischen Professionalität entspricht und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für SozialarbeiterInnen sowie der Unterstützungsleistungen für KlientInnen beitragen kann (ebd. 4-6).

Mit der Schaffung des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollen die Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich konkretisiert werden. Ebenso bedarf es einer Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern, wie auch der Festlegung von Standards einer professionellen Arbeit. Die wurden bislang nur von den jeweiligen Ländern unterschiedlich ausgearbeitet und gehandhabt (Hubmer 2010: 321). Beispielsweise soll auch das „*Vier-Augen-Prinzip*“ (Zinner 2011: Zeile 327), welches als Standard z.B. in Wien bereits seit längerer Zeit praktiziert wird, im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz Eingang finden. Nach diesem Prinzip sollen grundlegende Entscheidungen wie etwa im Zuge der Gefährdungsabklärung von jeweils zwei SozialarbeiterInnen auf Grundlage ihrer persönlichen Begutachtung getroffen werden. So heißt es im neuen Gesetzesentwurf gem § 22 Abs 5 B-KJHG 2010, dass „*die Gefährdungseinschätzung tunlichst im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen [ist]*“ (ebd.). Gleiches gilt für die „*Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung*“ (§ 23 Abs 3 B-KJHG 2010). Darüber hinaus sollen im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz die Regelungen im Kontext schützenswerter Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen in Bezug auf den Daten- und Informationsschutz verbessert werden (Hubmer 2010: 321).

Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sind die wesentlichen Ziele des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BMWFJ 2012) folgende:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt
- Förderung der angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Reintegration von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien
- Stärkung der Erziehungskraft der Familien
- Unterstützung der Eltern bei der Pflege und Erziehung (BMWFJ 2012).

Grundsätzlich haben laut dem neuen Gesetzesentwurf Kinder und Jugendliche dabei „*[...] das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (§ 1 Abs 1 B-KJHG 2010). Nach Hubmer umfasst die Reform folgende Kernbereiche (Hubmer 2010: 321):

- Neubenennung der Jugendwohlfahrt in Kinder- und Jugendhilfe
- Koppelung an die Grundsätze der Kinderrechtskonvention

- Anerkennung der grundlegenden elterlichen Verantwortung und Verankerung der Prävention
- Verankerung des Abklärungsprozesses als grundlegenden Schritt zur Klärung eventueller Gefährdungen (Eingriff in die Rechte der Eltern)
- Verankerung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfen, wenn Pflege und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet wird
- Entfall der Grundsatzbestimmungen zum Krabbelstuben- und Tageselternwesen
- Beschränkung auf das gelindeste Mittel, Verweis auf das bürgerliche Recht

Damit zählen zu den künftigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen die Information über eine förderliche Erziehung, die Beratung zu Erziehungsfragen und familiären Problemen, die Soziale Arbeit mit werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung dieser in Krisensituationen. Weitere Kernaufgaben sind die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, die Kooperation mit Einrichtungen, Behörden, öffentlichen Dienststellen sowie die Anrufung der Pflegschaftsgerichte bei Gefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung. Ebenso sind im neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gewährung von Erziehungshilfen, die Vermittlung von Minderjährigen zur Adoption sowie die Öffentlichkeitsarbeit als Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe explizit verankert (Hubmer 2010: 321).

Seit dem Frühjahr 2008 wird auf fachlicher Ebene an der Ausarbeitung eines Entwurfs gearbeitet (Hubmer 2010: 321). Seit dem wurden dem Nationalrat bereits zwei Entwürfe für das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgelegt. Jedoch scheiterte deren Umsetzung bis jetzt daran, dass weder der Bund noch die Länder die mit der Qualitätssicherung in der neuen Kinder- und Jugendhilfe verbundenen Mehrkosten übernehmen wollen (Volkanwaltschaft 2011: 199).

5. Empirische Ergebnisse: Anspruch und Praxis der

Sozialarbeit am Beispiel der Jugendwohlfahrt

In diesem Kapitel werden forschungsleitenden Fragestellungen und Annahmen dieser Arbeit anhand der Ergebnisse der empirischen Forschung diskutiert. Ebenso werden diese in Bezug zu den vorangehenden theoretischen Befunden gesetzt.

5.1 Entscheidungshandeln in der Jugendwohlfahrt

Wie bereits im ersten Kapitel beschrieben, ist die Hilfe der Sozialen Arbeit in der modernen Gesellschaft immer „*organisierte Hilfe*“ (Bommers/ Scherr 2000a: 145). Auf Inklusions- bzw. Exklusionsrisiken der einzelnen Teilsysteme in der funktional differenzierten Gesellschaft reagiert Soziale Arbeit in Form von Organisationen. Dieser „*Typus sozialer Systeme*“ (ebd. 146) unterliegt bestimmten Eigengesetzlichkeiten. So wurde aufgezeigt, dass Kommunikation in Form von Organisation immer Entscheidungshandeln ist (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 100). Demnach vollzieht sich auch die Kommunikation in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Organisationen der österreichischen Jugendwohlfahrt in Form von Entscheidungshandlungen, oder kurz gesagt: Jugendwohlfahrt ist gleich Organisation ist gleich Entscheidungshandeln.

Dies wird deutlich, wenn man die Vielfalt an Entscheidungen betrachtet, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt von einzelnen SozialarbeiterInnen getroffen werden (müssen). So hat der/die SozialarbeiterIn beispielsweise im Rahmen der Gefährdungsabklärung abzuschätzen, ob ein Hilfebedarf besteht bzw. inwieweit eine Gefährdung des/der Minderjährigen vorliegt. Als „*Diagnoseinstrument*“ (Zinner 2011: Zeile 171) dient hier beispielsweise der als Standard festgeschriebene erste „*Hausbesuch*“ (ebd.), bei dem das direkte Umfeld des Kindes oder Jugendlichen begutachtet bzw. bewertet werden soll. Bedeutende Fragen zur Gefährdungseinschätzung, die hierbei geklärt werden müssen, sind, ob der Schutz bzw. die Grenzen des/der Minderjährigen gewahrt werden, ob genug Platz für das Kind vorhanden ist, ob es Gesundheitsgefährdungen gibt, ob das gesamte Umfeld ein „*übergriffiges System*“

(ebd. 186 f) ist, ob es Anzeichen für Unterversorgung in Hinsicht auf Pflege, Sauberkeit und Ernährung bzw. für körperliche oder psychischer Gewaltanwendung gibt, ob Gefahr in Verzug vorliegt und vieles mehr (Zinner 2011: 171-196). Laut der befragten Sozialarbeiterin (2011) muss im Rahmen der Gefährdungsabklärung grundsätzlich entschieden werden, ob eine psychische Gewalt, physische Gewalt, ein sexueller Missbrauch und/oder eine Vernachlässigung des Kindes gegeben ist (ebd. Zeile 84-85). Ebenso muss festgelegt werden, welche Hilfeformen im jeweiligen Fall angebracht sind bzw. welche Lösungen in Betracht gezogen werden können. Je nach Situation ist festzulegen, ob Soziale Dienste beispielsweise in Form von Beratung der Familie, oder Erziehungshilfen, wie die Unterstützung der Erziehung oder eine Volle Erziehung, notwendig sind. Auch muss in der alltäglichen Arbeitspraxis darüber entschieden werden, welche spezifische Methoden und Interventionsformen in der jeweiligen Situation anzuwenden sind, mit welchen Stellen bzw. Einrichtungen möglicherweise kooperiert werden muss, wann ein Fall abgeschlossen werden kann, etc. (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011).

Zwar sind die Voraussetzungen für einzelne Vorgehensweisen und Hilfsprogramme durch gesetzliche Grundlagen bzw. Vorgaben, wie dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und den Ausführungsgesetzen der Länder, festgeschrieben, jedoch müssen diese von den zuständigen Jugendämtern bzw. einzelnen SozialarbeiterInnen je nach Situation im jeweiligen Entscheidungshandeln übersetzt werden. So basieren Entscheidungen zwar auf rechtlichen Grundlagen bzw. gesetzlichen Regelungen, aber trotzdem hat die Sozialarbeit bzw. Jugendwohlfahrt in ihrer alltäglichen Arbeitspraxis darüber zu bestimmen, was als konkreter Anlass einer Hilfe gilt bzw. ab wann das „*Wohl des Minderjährigen nicht gewährleistet*“ (§ 2 Abs 2 JWG 1989) ist, wer einer Hilfe bedarf, wie die „*Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben [...] zu beraten und zu unterstützen*“ (§ 2 Abs 1 JWG 1989) ist, durch wen und warum.

Grundsätzlich dienen Entscheidungen zur „*Unsicherheitsabsorption*“ (Bommes/ Scherr 2000a: 149). Sie sind notwendig, um Ungewissheiten und Unsicherheiten bearbeiten, und in Gewissheiten transformieren zu können. Gerade jene Organisationen, die Teil staatlicher Verwaltung sind, wie etwa die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, treffen laut Bommes und Scherr „*Entscheidungen unter hoher Unsicherheit*“ (ebd. 150).

Auch aus den Befragungen im Rahmen dieser Arbeit geht hervor, dass Entscheidungen der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt im Kontext hoher Unsicherheit bzw. Ungewissheit getroffen werden müssen. Beispielsweise bemerkt die leitende Sozialarbeiterin im Interview, dass die Schwierigkeit darin besteht, nicht immer eindeutig eine Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung, usw. bei Kindern feststellen zu können. Bei körperlicher Gewaltanwendung sei das z.B. aufgrund von offensichtlicher Spuren leichter auszumachen, bei Verwahrlosung oder Vernachlässigung jedoch, sei das oftmals schwieriger (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 112-117):

„[...] weil wo beginnt es und wo hört es auf. Das müssen wir einschätzen, aufgrund unserer Fachlichkeit, aufgrund unserer Erfahrung. Da gibt es leider keine Tabellen zum abhacken, das wäre schön, aber vielleicht auch nicht, weil wir würden dann vielleicht auf der Tabelle gar nichts finden. Da geht es wirklich darum zu schauen, welche Auswirkungen hat das für das Kind in diesem Moment, und was ist die zu erwartende Prognose, wenn das so weiter geht [...] Wir haben natürlich das Problem, das wir nur vom Jetzt-Stand ausgehen können. Von dem was wir wissen, und wir haben keine Ahnung, wie es sich entwickelt. Wir können nur überlegen, nachdem was wir wissen. Und möglicherweise entwickelt es sich dann nicht so wie wir das erwartet haben, weil wir sind keine Hellseher“ (Leiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 118-136).

Auch im Interview mit der Leitung des Dezernates 2 (Zinner 2011) kommt an folgender Stelle die Schwierigkeit der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt zum Ausdruck, Entscheidungen unter einem hohen Maß an Ungewissheit zu treffen:

„In der Nachschau kann man leicht sagen ‘das ist falsch’, auch wenn es zum Zeitpunkt wo die Entscheidung war, richtig war, weil zu dem Zeitpunkt kann ich nur das tun, was ich sehe, oder was ich da weiß. Drei Monate später weiß ich vielleicht etwas anderes, oder mehr, oder es tun sich neue Erkenntnisse auf, und dann muss man es verändern, ja, wenn man es dann nicht verändert, dann ist es wirklich ein Fehler. Aber dann war die Entscheidung heute noch immer richtig, weil sie heute nur auf der Grundlage sein kann, auf der was heute geschehen [muss]“ (Zinner 2011: Zeile 160-167) [...] Das ist ja auch das, was uns vorgeworfen wird, das Reaktive. Auf der anderen Seite kann man aber nur auf das reagieren, was man erfährt oder weiß. SozialarbeiterInnen sind super, aber sie sind auch keine HellseherInnen“ (ebd. Zeile 379-382).

In diesen Interviewauszügen wird ein Merkmal von Entscheidungshandlungen sichtbar, das bereits im ersten Kapitel kurz beschrieben wurde. Laut Luhmann (1997) operieren Organisationen über Entscheidungen, die entweder an Regeln (Konditionalprogramm) oder Zwecke (Zweckprogramm) gebunden sind. Letztere sind für Organisationen

Sozialer Arbeit typischer, da hier häufig Entscheidungen einen Zweck erfüllen müssen bzw. für die Zukunft getroffen werden, um Unbestimmtheit in Gewissheit überführen zu können. Dem gegenüber liegt die Auslösebedingung eines Konditionalprogramms in der Vergangenheit, d.h. aufgrund von Wissen bzw. erworbenen Erfahrungen aus der Vergangenheit soll ein gegenwärtiger Fall gelöst werden (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 100-101). Auch die ausgewiesene Stelle der leitenden Sozialarbeiterin zeigt, dass Einschätzungen über das Kindeswohl zum Einen aufgrund der „zu erwartenden Prognose“ getroffen werden (Zweckprogramm), zum Anderen aufgrund der „Fachlichkeit“ und „Erfahrungen“ der SozialarbeiterInnen (Konditionalprogramm). Die Schwierigkeit, in Bezug auf (zukunftsgerichtete) Entscheidungen die an den Zweck des Kindeswohles gebunden sind, besteht darin, dass nur von der gegenwärtigen Situation ausgegangen werden kann, und nie die Sicherheit darüber besteht, wie sich z.B. die Familiensituation in Zukunft entwickeln wird. Nur aufgrund der Prognose, wie sich zukünftig die jeweilige Situation für das Kind gestalten könnte, ist es problematisch eine Entscheidung zu treffen. Damit ist auch die heikle Frage verbunden, ab wann der Punkt erreicht ist, an dem ein gravierender Eingriff in die Rechte der Eltern notwendig ist. Die leitende Sozialarbeiterin meint diesbezüglich:

„Es kann auch genauso gut der Fall sein, dass wir jahrelang immer wieder Vereinbarungen mit der Familie haben, wo wir die Familie schon ganz lange kennen, und wir beobachten trotz unserer Unterstützung, trotz der Zuschaltung von sehr vielen Ressourcen, ist die Stabilität nicht zu erreichen [...] und dann kommt es irgendwann zu dem Punkt, wo man sagt ´ja morgen ist es wahrscheinlich jetzt noch nicht anders wie heute´, aber es muss jetzt ein Punkt sein, weil jetzt muss eine wirkliche Veränderung für das Kind eintreten, sonst ist es wirklich irgendwann einmal zu spät“ (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: .

Diese Gradwanderung in Bezug auf Entscheidungen zum Wohle des Kindes, welche auch den Verantwortungsdruck der SozialarbeiterInnen erhöht (Zinner 2011: Zeile 368), wird ebenso an folgender Interviewstelle deutlich (Zinner 2011):

„Und so die Frage, war das eine richtige oder falsche Entscheidung. Hätte man das Kind schon längst müssen aus dieser Familie nehmen, oder hat man dem Kind böses getan, weil man ihnen so etwas traumatisierendes wie eine Herausnahme aus der Familie zugemutet hat“ (Zinner 2011: Zeile 399-402).

Erschwerend kommt in Bezug auf dem Umgang mit der hohen Ungewissheit hinzu, dass, im Sinne der bereits beschriebenen „These vom Technologiedefizit erzieherischen

Handelns“ (Galuske 2007: 59), für den/die einzelne/n SozialarbeiterIn unklar ist, wie z.B. Erziehungsberechtigte auf seine/ihre Interventionen und Anregungen reagieren, zumal Menschen keine „*trivialen Maschinen*“ (ebd. 61) sind bzw. keine kalkulierbare „*Input-Output-Logik*“ (ebd.) besitzen. So kann ein personales System (z.B. der/die SozialarbeiterIn) die innerpsychischen Prozesse und Motivstrukturen eines anderen personalen Systems (z.B. des Erziehungsberechtigten) nicht beobachten. Für SozialarbeiterInnen ist es daher schwer nachvollziehbar bzw. antizipierbar, was bei Erziehungsberechtigten als Information erfahren und behandelt wird. Das erschwert die Prognosen bzw. zukunftsgerichteten Entscheidungen der SozialarbeiterInnen erheblich. Wie bereits erwähnt, können sie nicht „*in den Kopf des anderen hineinschauen*“ (ebd. 61). Damit verbunden ist jedoch auch eine „*Nicht-Kontrollierbarkeit*“ (Galuske 2007: 62) jeglicher Reaktions- und Verhaltensweisen einer Person (ebd. 60-62). Sichtbar wird dies an folgender Stelle:

„und wir können natürlich auch trotz all dem, selbst wenn wir ganz intensiv mit der Familie [arbeiten], können wir raus gehen bei der Türe, und dann passiert irgendwas, das ist so“ (Leitende Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 490-492)

Personelle Systeme (Personen) können zudem aus Sicht der Systemtheorie nicht von außen verändert werden. Verändern kann sich nur das Subjekt selbst (Galuske 2007: 64), die Entscheidung bzw. Verantwortung dafür liegt letztlich im einzelnen Individuum. Die Schwierigkeit der Sozialarbeit im Bereich der Jugendwohlfahrt liegt jedoch darin, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten, die Verantwortung bzw. die Obsorge für das Kind übernehmen, und darüber hinaus auch die Verantwortung über ihre Entscheidung gegenüber dem Kind, der Familie, der Öffentlichkeit, der Politik, der Gesellschaft, etc. tragen muss.

Der Umgang mit dem hohen Grad an Ungewissheit bzw. Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Entscheidungshandeln in der Jugendwohlfahrt zeigt sich durch unterschiedliche Strategien, die nun kurz erläutert werden:

- Grundsätzlich werden Entscheidungen im ersten Berufsjahr eines/einer Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin nicht von dieser alleine getroffen, sondern durch bzw. in Absprache jener MitarbeiterInnen, welche mit der Einschulung betraut sind (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 43-44). Dies deutet

wiederum auf das hohe Maß erforderlichem Erfahrungsschatz und Wissen hin, dass in Bereich der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt notwendig ist, um adäquate Entscheidungen zum Wohle des Kindes treffen zu können (Konditionalprogramm).

- Eine weitere Strategie, die im Amt für Soziale Arbeit mit Familien in Wien angewandt wird, um mit der hohen Unsicherheit in Entscheidungsfragen umzugehen ist das bereits beschriebene „Vier-Augen-Prinzip“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 40), wonach wichtige Entscheidungen, etwa im Zuge der Gefährdungsabklärung, immer auf Grundlage einer Begutachtung von zwei SozialarbeiterInnen getroffen werden. So meint Zinner (2011) an einer Stelle im Interview:

„Das da noch jemand zweiter hinschaut, d.h. dass man nach einer Gefährdungsmeldung zu zweit diesen Hausbesuch macht, dass die Grundlagen dann der leitenden Sozialarbeiterin vorgelegt werden, und das Ganze noch einmal bespricht [...], dass diese Entscheidungen von der ersten Erhebung weg bis zur letzten Entscheidung, nie ganz alleine getroffen werden, sondern da eben eine zweite SozialarbeiterIn oder die leitende SozialarbeiterIn da sind, dass glaub ich, ist ein ganz wichtiges Prinzip, das ist Schutz für die SozialarbeiterInnen, aber natürlich auch für die betroffenen Kinder“ (Zinner 2011: Zeile 330-340).

- Zudem wird vor jeder bedeutenden Entscheidung Rücksprache mit der leitenden SozialarbeiterIn einer Regionalstelle des Magistrates 11 gehalten (2011):

Du musst mit der Leitung besprechen, wie geht es weiter, was habe ich schon gemacht, was muss ich noch tun?“ (ebd. Zeile 67-69). „Also Entscheidungen, die weitläufig sind, bespricht man immer. [...] So das Alltägliche, wann die nächsten Termine sind, und wie die Beratung stattfindet [...] also da kannst du schon selber selbständige Entscheidungen treffen, aber die großen triffst du alle mit der Leitenden“ (ebd. Zeile 111-116).

Als Beispiele für wichtige Entscheidungen, die mit der Leitung besprochen werden, nennt die Sozialarbeiterin hier Schritte im Zuge der Gefährdungsabklärung, Veränderungen jeglicher Interventionen bzw. Vorgehensweisen, die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung, oder die Frage, ob ein Fall abgeschlossen werden kann (ebd. Zeile 120-122). Zinner (2011) spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Letztverantwortung für Entscheidungen daher bei dem/der leitenden SozialarbeiterIn liegt (ebd. Zeile 367), wodurch auch die Verantwortung bzw. der Verantwortungsdruck der Regionalstellen-LeiterInnen sehr gestiegen ist. So tragen

die LeiterInnen sowohl fachliche als auch organisatorische Entscheidungen der zuständigen SozialarbeiterInnen mit (ebd. Zeile 361-368).

- Neben dem „Vier-Augen-Prinzip“ und der laufenden Rücksprache mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn werden Entscheidungen auch aufgrund weiterer Standards, welche in Wien in Form eines Qualitätshandbuches festgeschrieben sind, getroffen. Das Qualitätshandbuch gibt es laut Zinner (2011) seit dem Jahr 2001. In diesem sind Abläufe und fachliche Grundlagen geregelt, die dem sozialarbeiterischen Handeln einen Rahmen und eine Sicherheit bzw. Absicherung gewährleisten:

„[...] dass es da Grundlagen gibt, die auch Sicherheit eines Rahmens geben, das ist wichtig, das ist auch wichtig heutzutage, wo Entscheidungen auch in Frage gestellt werden. Das sichert auch die SozialarbeiterInnen aus meiner Sicht ab, das, und Dokumentation“ (Zinner 2011: Zeile 152-158).

Beispiele für fachliche Standards sind laut der befragten Sozialarbeiterin (2011) neben geregelten Abläufen von Interventionsschritten, auch die Vorgabe, wann eine Schule, ein Arzt, Hausbesuch etc. zu erfolgen hat. So müssen z.B. Kinder von 0 bis 3 Jahren das Eltern-Kind-Zentrum besuchen und von einem Arzt untersucht werden, von 0 bis 6 Jahren muss ein Hausbesuch stattfinden (ebd. Zeile 280-289). Diese fachlichen Standards basieren auf Regeln, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit erstellt wurden, und bei Bedarf modifiziert bzw. verbessert werden können (ebd. Zeile 493-495). Hier kommt auch wieder das (regelgeleitete) Entscheiden in Organisationen aufgrund von Konditionalprogrammen zum Vorschein (Luhmann 1997 zit. nach Lambers 2010: 100-101). Dies betrifft auch das Lernen aufgrund von Kritik bzw. möglicher Fehlerquellen in einer Organisation. Das Verbessern der Standards je nach Erfordernissen und Erfahrungen wäre laut Zinner (2011) auch das optimale Fehler- bzw. Beschwerdemanagement:

„Im besten aller Fälle führt eine Beschwerde ja dazu, dass etwas aufgezeigt wird oder dass man auch noch einmal hinschaut und sich überlegt gibt es da einen Verbesserungsbedarf, kann man da etwas tun, oder gibt es auch einmal einen Fehler, [...] aber das ist menschlich nicht besonders beliebt, wobei ich glaub, es wäre schön, wenn man damit einen anderen Zugang oder Umgang haben könnte, weil man nur so etwas lernen kann eigentlich“ (Zinner 2011: Zeile 218-223).

Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass die entwickelten Standards der einzelnen Jugendwohlfahrtsträger bzw. Organisationen keine einheitliche rechtliche Basis

besitzen. Die Qualität und Durchführung der Standards ist abhängig von der jeweiligen Arbeitspraxis der einzelnen Regionalstellen bzw. Bezirksbehörden. Die interviewte Leiterin einer Regionalstelle (2011) formuliert das folgendermaßen:

„Die Qualität müssen wir uns selber setzen, die müssen wir hochhalten [...] bzw. in der MAG ELF Vorgaben geben. Aber, wenn ich jetzt einem Politiker eine Qualität festsetzen lasse, dann weiß ich schon, dass das Budget gekürzt wird [...] aber das ist nicht unser Ziel“ (ebd. Zeile 611; 620-624)

Laut der befragten Leiterin des Dezernates 2 (Zinner 2011) wäre die rechtliche Festlegung von einheitlichen Standards wie etwa dem „Vier-Augen-Prinzip“ in Form eines neuen Bundes-Kinder- und Jugendschutzgesetzes notwendig (ebd. Zeile 323-327). Damit würde die Qualität der Leistungen der Jugendwohlfahrt nicht nur vom individuellen Engagement einzelner MitarbeiterInnen bzw. von Regelungen der jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger abhängig sein, sondern auch eine österreichweite rechtliche Legitimität und Kontrolle erhalten. Wie bereits erwähnt, scheiterte bislang die Einführung des neuen Bundes-Kinder- und Jugendschutzgesetzes daran, dass weder der Bund noch die Länder die mit der Qualitätssicherung verbundenen Mehrkosten übernehmen wollen (Volkanwaltschaft 2011: 199).

Des Weiteren wird im Rahmen der Untersuchung festgestellt, dass Entscheidungen in der Jugendwohlfahrt abhängig von vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Ressourcen sind, wie fachliche Standards, finanzielle Ressourcen, Qualifikation des Personals, ihre Ausbildung, Weiterbildung und Supervision, methodisches Wissen, sowie Engagement der MitarbeiterInnen, Wissensmanagement, Beschwerdemanagement, multidisziplinäre Zusammenarbeit mit unterschiedlichem Fachpersonal, Teamarbeit, usw. Im Folgenden Abschnitt wird auf einige dieser Ressourcen eingegangen.

5.2 Ressourcen (-abhängigkeit) der Jugendwohlfahrt

Alle drei befragten SozialarbeiterInnen sprechen in den Interviews die fehlenden Personalressourcen aufgrund der mangelnden finanziellen Kapazitäten bzw. budgetären Beschränkungen an. Dies wirkt sich wiederum auf die (oftmals nicht) vorhandenen Zeitressourcen und die Arbeit mit den KlientInnen aus. So haben die zuständigen

SozialarbeiterInnen beispielsweise im Schnitt 40 bis 70 Kinder zu betreuen (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 79-80).

Die befragte Leiterin einer Regionalstelle der MAG ELF (2011) betont beispielsweise im Interview, dass mehr Personal gebraucht wird. Als Grund nennt sie unter anderem, dass sich auch die Qualität der Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt im Laufe der Zeit verbessert hat. *„Wenn man einen höheren Standard hat, dass das mehr braucht, also das ist so“* (ebd. Zeile 368-369). Zudem sind auch die Gefährdungsmeldungen in den letzten Jahren stark gestiegen, aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr meldende Stellen gibt, wie z.B. Schulen und Spitäler, die sich absichern wollen. Ebenso ist es laut der Befragten für den/die Einzelne/n in *„Zeiten von Internet“* (ebd. Zeile 634) leichter möglich, eine Meldung zu machen (ebd. Zeile 634-644). Der Wunsch nach mehr Personal wird folgendermaßen geäußert:

„Die Zeiten werden nicht besser. Das ist klar. Wir haben zwar Posten mehr bekommen in der MAG ELF vor ein paar Jahren, 10 Posten dazu insgesamt. Ich sag, ein Tropfen auf den heißen Stein [...] wir brauchen halt Ressourcen, wir wünschen uns die Ressourcen, ja, das ist sicher so, das tun wir, und wir haben sie nicht“ (ebd. Zeile 629-634).

Die interviewte SozialarbeiterIn (2011) meint in diesem Zusammenhang, dass ein Mehr an Personal bzw. vorhandenem Budget vieles ihrer Arbeit erleichtern würde:

„Also wenn Prozesse grad im Personalbereich oder im Budgetbereich [...] leichter gehen würden. Also wenn es nicht immer so ein großes Problem wär, wenn man mehr Personal [in der MAG ELF] braucht, oder wenn man mehr Budget für Dinge braucht, wenn das nicht immer alles so schwer wäre, und so lange dauern würde, ja, das würde schon einiges erleichtern. Also das alle BasissozialarbeiterInnen, oder jedenfalls die ich kenne, gern mehr Personal hätten oder mehr KollegInnen, weil es ganz einfach sehr viel Arbeit ist, ja, also ich glaub, das wünscht sich fast jeder. Natürlich ist immer nur das gewisse Budget da, eh klar, das ist eh überall anders auch so, aber es wär einfach angenehmer, wenn das irgendwie leichter und schneller gehen würde“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 383-392).

In Bezug auf die mangelnden Zeit- und Personalressourcen meint sie darüber hinaus, dass SozialarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt oftmals nur *„Symptombandler“* (ebd. Zeile 420) von Problemen sind, da zu wenig Zeit bleibt, um sich intensiver mit den KlientInnen beschäftigen zu können:

„Aber im Grunde genommen Symptombehandler denke ich deshalb, also jetzt bei mir in der Arbeit, weil wir eben nicht die Zeitressourcen haben und die personellen Ressourcen [...] es gibt natürlich Institutionen die haben sicher mehr Zeit und die können sich auch viel intensiver mit Klienten beschäftigen, aber wir haben es nicht, und das ist halt schade, weil du kannst halt dann eigentlich nur Symptome behandeln und versuchen, dass die Symptome halt nicht mehr so oft auftreten. Aber es lasst halt ganz einfach nicht mehr zu“ (ebd. Zeile 420-427).

Auf die Frage, was mit mehr Zeit- und Personalressourcen in ihrer Arbeit möglich wäre, stellt die befragte Sozialarbeiterin fest (2011):

„Man könnte sich einfach viel mehr Zeit nehmen für die Leute, du könntest viel intensiver mit ihnen arbeiten, du könntest viel nachhaltiger arbeiten, du könntest viel mehr Gespräche führen, du müsstest nicht schauen, dass du nach einer Stunde schon wieder den nächsten [betreust], weil schon wieder draußen vor der Tür wer wartet, du könntest viel mehr Vertrauen aufbauen, du könntest nachhaltiger arbeiten. Also das wäre mit mehr Zeitressourcen auf jeden Fall viel viel besser“ (ebd. Zeile 396-401)

Durch die mangelnden finanziellen bzw. personellen Ressourcen sind in Folge dessen der Sozialen Arbeit mit Familien in den Regionalstellen auch Grenzen, z.B. hinsichtlich des Angebotes an externen Betreuungsangeboten wie Psychotherapie, gesetzt:

"[...] wir haben einen psychologischen Dienst und die müssen das dann bewilligen. Da gibt es natürlich Budgetgrenzen, das musst du dann einreichen, dann wird es entweder bewilligt oder nicht. Was man zuschalten kann sind die Kollegen der mobilen Arbeit mit Familien [...], die dann intensiver in die Familie gehen, da gibt es keine Budgetgrenze, nur eine Auslastungsgrenze [...] und natürlich wenn die zuviele [KlientInnen] haben, dann können sie es auch nicht nehmen. [Für] alle anderen, die du zwar in der MA11 aber extern zuschaltest, gibt es immer entweder Budgetgrenzen, da musst du dich immer anmelden, und dann wird geschaut, ob die Familie dazu passt. Also da gibt es natürlich Grenzen, weil da halt alle Regionalstellen darauf zugreifen“ (ebd. Zeile 348-360)

Aufgrund dieser Befunde, kann die zu Beginn aufgestellte These, dass hohe Fallzahlen und begrenzte zeitliche Ressourcen die intensive Auseinandersetzung mit Problemen einzelner KlientInnen, erschweren, verifiziert werden. Die Qualität der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt ist damit abhängig von der finanziellen Ausstattung durch die Länder bzw. den Bund. Eine adäquate Anzahl an Fach- bzw. Betreuungskräften würde die Qualität der Sozialen Arbeit mit Familien in der Jugendwohlfahrt erheblich verbessern.

Die mangelnden Personal- bzw. Zeitressourcen der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt schränken auch die Anwendung anderer, bedeutender fachlicher Ressourcen, wie etwa den Einsatz unterschiedlicher Methoden der Sozialarbeit, ein. So wurde bereits in Kapitel 3.7 beschrieben, dass aufgrund fehlender Zeitressourcen viele Methoden nicht im gewünschten Ausmaß eingesetzt werden können (Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 326-350).

Bezüglich der fehlenden zeitlichen bzw. personellen Ressourcen ist darüber hinaus zu bemerken, dass der Dokumentationsaufwand, den eine/ein SozialarbeiterIn in ihrer Tätigkeit im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu bewältigen hat, ebenso Zeitaufwand in Anspruch nimmt. So berichtet beispielsweise die befragte Sozialarbeiterin (2011), dass es einen hohen Aufwand an Dokumentation gibt. So besteht der größte Teil ihrer Arbeit zwar nach wie vor aus der Interaktion und dem direkten Kontakt mit KlientInnen, jedoch nimmt auch der Anteil an Dokumentation sehr viel Zeit in Anspruch. Letzteren schätzt sie auf etwa ein Drittel ihrer gesamten Tätigkeit ein. (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 47-49). Für die Dokumentation gibt es vorgefertigte Formulare, die zu bestimmten Zeiten ausgefüllt und der leitenden SozialarbeiterIn zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Es ist klar geregelt, wann Reflexionen erfolgen sollen, zusätzlich werden Vereinbarungen mit den KlientInnen und auch Fallabschlüsse schriftlich festgehalten. (Leitende Sozialarbeiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 558-561). Die Sozialarbeiterin erklärt in Bezug auf ihre Dokumentationstätigkeit:

„es gibt so Stoßzeiten wo du halt viel abgeben musst, wo du halt viele Termine hast, die dann ablaufen, und die du dann abschließen musst oder verlängern. Da ist dann einfach viel zu dokumentieren. Manchmal ist es ein bisserl weniger. Aber wir müssen halt jedes Telefonat, jedes Gespräch, alles was mit einer Familie passiert, immer aufschreiben, d.h. es ist schon sehr zeitaufwändig“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 49-53)

Die Dokumentation dient dabei als „Gedächtnisstütze“ sowie als Erklärung bzw. Absicherung gegenüber Dritten, indem etwa die leitende Sozialarbeiterin ihre Dokumentation überprüft (ebd.):

„[...] Im Grunde genommen macht es schon Sinn, weil du ganz einfach viele Familien zu betreuen hast [...] das merkst du dir ja nie. Und natürlich, du sicherst dich ja ab, also das ist deine Arbeit, und du kannst dann belegen, so und so ist das passiert. Du musst auch immer wieder erklären, warum du die Familie betreust [...] natürlich macht das Sinn, weil du dich erklären musst, und weil man das den Familien auch schuldig ist, sich der Familie zu erklären, und natürlich auch meiner Vorgesetzten. [...] Und es ist natürlich unsere Absicherung, also du schreibst ja auch jedes Fachgespräch mit deiner Leitung auf, also es ist natürlich Absicherung und es gehört dazu und es ist schon sinnvoll. Aber es ist viel (ebd. Zeile 205-216).

Durch den hohen Bedarf an Dokumentation, wird auch das hohe Maß an Verantwortung der SozialarbeiterInnen bzw. Regionalstellen-LeiterInnen sichtbar. So wird von allen drei interviewten MitarbeiterInnen des Magistrates 11 die Dokumentation im Zusammenhang mit „Absicherung“ bzw. „Verantwortung“ genannt. Im nächsten Kapitel wird darauf noch näher eingegangen. Ein Beispiel soll dies hier verdeutlichen:

„es kann natürlich sein, dass man zur Verantwortung gezogen wird, aber aufgrund der klaren fachlichen Dokumentation auch, weil alles ja festgehalten wird und reflektiert wird, und auch klar erkennbar ist, wann man was getan hat, mit wem man gesprochen hat, ist es schon so, dass man [das] dadurch beweisen kann“ (Leiterin einer Regionalstelle der MAG ELF 2011: Zeile 526-531)

Demnach ist die Dokumentation vor dem Hintergrund der hohen Verantwortung von SozialarbeiterInnen notwendig ist, um die getroffenen Entscheidungen und Vorgehensweisen rechtfertigen bzw. gegenüber möglicher Einwände absichern zu können. In diesem Zusammenhang gibt die befragte Sozialarbeiterin (2011) zudem an, dass auch der Anteil an bürokratischen Tätigkeiten²⁰ sehr hoch ist (ebd. Zeile 176):

„Naja, also ich bin bei der Stadt Wien, und da gibt es für alles ein Formular, also das ist schon hoch, ja klar. Also du musst für alles ein Formular ausfüllen“ (ebd. 187 f).

Demgegenüber betont die Leiterin des Dezernates 2 (Zinner 2011), dass sich für eine/einen SozialarbeiterIn der bürokratische Aufwand in den letzten Jahren sehr stark reduziert hat. So müssen beispielsweise einzelne SozialarbeiterInnen keine Statistik ihrer Tätigkeit mehr selbst anlegen, da diese automatisch durch die elektronische Falldokumentation gespeist wird. Ebenso gibt es in der MAG ELF eine klare

²⁰ Aus den Interview mit Zinner (2011) geht hervor, dass zwischen „Dokumentation“ und „bürokratische Tätigkeiten“ unterscheiden werden kann. Im Gegensatz zu bürokratischen Tätigkeiten ist Dokumentation für sie *„kein Verwaltungsteil, das ist Facharbeit“* (ebd. Zeile 250). Da es hier unterschiedliche Vorstellungen zwischen den Befragten gibt, wird im Rahmen dieser Arbeit ebenso zwischen Dokumentation und bürokratischen Tätigkeiten differenziert.

Hierarchie, die „*es weniger aufwendig und weniger bürokratisch [macht]*“ (ebd. Zeile 270 f). Selbst für sie gibt „*es gar nicht so viel Bürokratie im engeren Sinn, also da haben sich Dinge sogar vereinfacht*“ (ebd. Zeile 265 f). Vielmehr sei laut Zinner eine „*Verrechtlichung*“ (ebd. Zeile 499) der Sozialen Arbeit mit Familien bemerkbar, auf die später noch eingegangen wird.

Daher kann die anfänglichen Annahme, dass die Zunahme an bürokratischen Tätigkeiten in der Sozialarbeit die intensive Betreuung der KlientInnen einschränkt, nicht eindeutig verifiziert bzw. falsifiziert werden, da hier die Angaben bzw. Einschätzungen der InterviewpartnerInnen unterschiedlich verlaufen. Es kann jedoch eine neue These formuliert werden, wonach eine Zunahme an Dokumentations-tätigkeiten in der Sozialarbeit auf Kosten des direkten Kontaktes mit bzw. der Betreuung von den KlientInnen gehen.

In Bezug auf die fachlichen Ressourcen der SozialarbeiterInnen, wie Qualifikation durch Ausbildung, Weiterbildung und Supervision kann festgestellt werden, dass diese im Rahmen der Jugendwohlfahrt weitgehend gegeben sind. So wurde bereits in Kapitel 3 und 4 erläutert, dass beispielsweise ausschließlich SozialarbeiterInnen mit Fachhochschul- bzw. Sozialakademieabschluss die Tätigkeit in der Sozialen Arbeit mit Familien ausüben dürfen. Auch sind im Rahmen der Wiener Jugendwohlfahrt mindestens fünf Fortbildungstage jährlich verpflichtend, die Jugendwohlfahrt hat dafür ein eigenes Fortbildungszentrum eingerichtet, das ein breites Spektrum an Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Ebenso ist Supervision in den ersten beiden Berufsjahren einmal wöchentlich verpflichtend. Darüber hinaus besteht auch je nach Bedarf jederzeit die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen.

Aus diesem Grund kann die forschungsleitende Annahme, dass ein fehlendes Angebot an Supervision und Weiterbildung für SozialarbeiterInnen zu Lasten einer adäquaten Betreuung der KlientInnen geht, nicht bestätigt werden. Wie bereits aufgezeigt, sind in diesem Zusammenhang fehlende zeitliche und personelle Ressourcen viel eher von Bedeutung.

Ob ähnliche fachliche Standards auch in anderen Bereichen der Sozialarbeit gegeben sind, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden. Zwar werden Weiterbildung und Supervision vom OBDS (2004a) zur Qualitätsverbesserung

gefordert, da es bislang jedoch kein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen gibt, bleibt offen, ob andere Trägerorganisationen diese im selben Ausmaß anbieten bzw. voraussetzen (können). Denn die Verbesserung bzw. Bereitstellung fachlicher Standards von SozialarbeiterInnen ist zugleich auch abhängig von den finanziellen Mitteln der jeweiligen Träger. Daher liegt die Annahme nahe, dass andere, vor allem kleinere, private Organisationen Sozialer Arbeit aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen die fachlichen Standards nicht in der Weise bereit stellen können. Ein österreichweit gültiges Bundesgesetz für SozialarbeiterInnen, das grundlegende Qualitätsstandards vorschreibt und Verantwortungsbereiche eingrenzt, wäre daher aus Sicht der Autorin notwendig, um einerseits schützende Rahmenbedingungen für die SozialarbeiterInnen schaffen, und andererseits die Qualität der Sozialen Arbeit gewährleisten zu können.

5.3 Exkurs: Beispiele aus den Medien

Wie schon im vierten Kapitel beschrieben, hat die Jugendwohlfahrt in dem Fall einzugreifen, *„wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten“* (§ 2 Abs 2 JWG 1989). In diesem Zusammenhang ist die Jugendwohlfahrt in der vergangenen Zeit immer wieder in das Blickfeld öffentlicher bzw. medialer Aufmerksamkeit geraten. Tragische Vorfälle von Kindesmissbrauch in Familien wurden bekannt, wobei hier die Tatsache, dass den zuständigen Ämtern der Jugendwohlfahrt die problematische Familiensituation bereits bekannt war, für Aufsehen sorgte. Aus der öffentlichen Debatte gehen oftmals Meinungen hervor, wonach die Schuld beim zuständigen Jugendamt bzw. dem/der einzelnen SozialarbeiterIn auszumachen sei, da dieser/diese die heikle Situation hätte erkennen müssen (oe24.at 2011)

Im Folgenden werden zwei Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge kurz erläutert und die Stellung des Jugendamtes in der Öffentlichkeit näher betrachtet. Auch soll der Fall der dreijährigen Angelina aus Wien, die fürchterlichen Misshandlungen ihrer Eltern und dem neuen Lebenspartner der Mutter ausgesetzt war, beispielhaft hier ausgewiesen werden. In den Medien gilt dabei der allgemeine Tenor des Jugendamtes als Sündenbock. Titel wie *„Kritik am Jugendamt“* (oe1.orf.at 2010), *„Desaster*

Jugendwohlfahrt“ (Pfeiferhofer 2008), „*Wer kontrolliert das Jugendamt*“ (Wetz 2010), „*Jugendwohlfahrt im Visier der Justiz: Vorwurf des Amtsmissbrauchs...*“ (news.at 2011), „*Hat das Jugendamt versagt?*“ (Wetz 2011), und viele weitere, ähnliche Meldungen, verbreiten die Medienmacher dieses Landes.

- *Fall Cain*: Am 8. Jänner 2011 wurde der dreijährige Cain vom Lebensgefährten seiner Mutter zu Tode geprügelt. In den Medien wird die Rolle des Jugendamtes in Frage gestellt, warum in diesem Fall nicht genauer ermittelt wurde. Das Jugendamt Bregenz steht auf dem strafrechtlichen Prüfstand und die Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien ermittelt wegen Amtsmissbrauch. Kritisiert wurde, dass die zuständigen Behörden das Strafregister des Täters kannten und somit die Tat hätte verhindert werden können (Wetz 2011). Aus den Medienberichten ist herauszulesen, dass die Jugendwohlfahrt in diesem Fall sehr involviert war, und trotz der Betreuung und trotz des Wissens über den Täter, diese Tat nicht hatte verhindern können. Nachdem der Täter schon davor auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung dem Jugendamt aufgefallen war, begann der zuständige Beamte mit einer Gefährdungsabklärung. Es konnte jedoch keine unmittelbare Gefährdung abgeleitet werden, ein Mitgrund für diese Entscheidung war auch die Tatsache, dass der Täter bei seinen Eltern hauptgemeldet war, und somit kein dauerhafter Kontakt zu den Kindern festgestellt werden konnte. Die Behörden informierten die Polizei, welche auf Grund einer Aussage einer Informantin, die ihre Vorwürfe im weiteren Verlauf abschwächte, die Sache genauer beleuchtete. Das Verfahren gegen die Jugendwohlfahrt wurde jedoch eingestellt (Wetz 2011; oe24.at 2011).
- *Fall Luca*: Im November 2007 ist der 17-Monate alte Bub Luca nach schweren sexuellen Misshandlungen an einem Gehirnödem gestorben (DiePresse.com ohne Datum). Unter Verdacht der Kindesmisshandlung mit Todesfolge stehen die Mutter und ihr Lebensgefährte. Der leibliche Vater des kleinen Buben erhebt schwere Vorwürfe gegen die zuständige Behörde, die er mehrmals auf Missstände hat hingewiesen. Das Jugendamt rechtfertigt sich, dass sie kein aggressives Verhalten festgestellt haben und dementsprechend keine gefährliche Situation für das Kind bestand. Am 12. November hat die NGO „Resistance for

Peace“ Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht, bei der es sich um eine „*Mittäterschaft bei fahrlässiger Tötung*“ (DiePresse.com ohne Datum) handelte. Der leibliche Vater schloss sich der Anzeige gegen die Jugendwohlfahrten in Mödling und Schwaz an. Im Mai 2009 ist eine Beamtin einer Jugendwohlfahrtsstelle aus Schwaz zu einer bedingten Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassung verurteilt worden. (DiePresse.com 2010). In Folge dessen hat sie Berufung gegen das Urteil eingelegt und wurde auch von dem Gericht von jeder Schuld freigesprochen.

- *Fall Angelina*: Das dreijährige Mädchen Angelina wurde im Juni 2011 mit schweren Verletzungen, nach fürchterlichen Misshandlungen durch ihre Eltern, in ein Wiener Spital eingeliefert. Das Jugendamt stand in ständigem Kontakt mit der Mutter des kleinen Mädchens, diese erhielt ambulante Unterstützung der Erziehung. Nachdem die Mutter eine neue Beziehung einging, wurden viele vereinbarte Termine mit dem Jugendamt nicht mehr eingehalten und die Kooperationsbereitschaft der Mutter sank. Infolge dessen werden schwere Vorwürfe in der Öffentlichkeit gegen das Jugendamt erhoben. So soll die Mutter in einer Einrichtung von „betreutes Wohnen“ gelebt haben und Unterstützung (monatliche persönliche Gesprächstermine, Telefonate, monatliche Arztbesuche) erhalten haben. Das Jugendamt habe trotz dieser Maßnahmen nichts von den Leiden des kleinen Mädchens bemerkt (DiePresse.com 2010; krone.at 2011).

Aus den drei vorgestellten Fällen geht hervor, dass den zuständigen Jugendämtern bzw. SozialarbeiterInnen in der Öffentlichkeit oftmals eine Mittäterschaft zugeschrieben wird. Jedoch wird diesbezüglich in den Medienberichten in Bezug auf die Freisprechung bzw. Verfahrenseinstellung der zuständigen SozialarbeiterInnen der Umstand thematisiert, dass die jeweiligen tragischen Vorfälle aufgrund der Aktenlage und dem damaligen Wissen der Zuständigen nicht hätten vorhersehbar sein können. So gab es beispielsweise im Fall Cain „*im Vorfeld keine Anzeichen für Gewalt gegen Cain oder dessen Mutter*“ (oe24.at 2011). Auch Maleczky (2011), Richter des Landesgerichts Korneuburg, erläutert, dass grundsätzlich der Ansatzpunkt für die Strafbarkeit ein „*sorgfaltswidriges Verhalten*“ ist, „*wenn also ein ordentlicher Sozialarbeiter mit dem damaligen Wissensstand anders gehandelt hätte*“ (ebd.), meist

gibt es jedoch laut Maleczky zu diesem Zeitpunkt nur Vermutungen und Verdachtsmomente, sodass Zukunftsprognosen nur schwer möglich sind, wie es z.B. bei Cain und Luca der Fall war. Laut ihm ist es weder zulässig bzw. von Vorteil aufgrund von Verdachtsmomenten „Kinder bloß vorsorglich aus ihrer gewohnten Umgebung zu entfernen“ (ebd.). So hat sich die Jugendwohlfahrt auch gewissen rechtlichen Grundlagen zu unterwerfen. Wie schon im Kapitel der Jugendwohlfahrt erwähnt, darf sie in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, „als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist“ (§ 2 Abs. 3 JWG 1989). Nur aufgrund von Vorahnungen und Mutmaßungen ist es für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt schwer möglich, Prognosen für die Zukunft anzustellen bzw. Handlungen zu setzen, welche die Rechte der Erziehungsberechtigten einschränken. Dies betrifft vor allem die bereits erwähnte Schwierigkeit für SozialarbeiterInnen, Entscheidungen im Kontext hoher Unsicherheit bzw. Ungewissheit zum Wohle des Kindes lediglich aufgrund von Zukunftsprognosen zu treffen. An dieser Stelle soll noch einmal das Zitat von Zinner (2011) in Erinnerung gerufen werden:

„In der Nachschau kann man leicht sagen ‘das ist falsch’, auch wenn es zum Zeitpunkt wo die Entscheidung war, richtig war, weil zu dem Zeitpunkt kann ich nur das tun, was ich sehe, oder was ich da weiß“ (ebd. Zeile 379-381)

Des Weiteren kommt hier auch die bereits beschriebene „These vom Technologiedefizit erzieherischen Handelns“ (Galuske 2007: 59), und der damit verbundenen „Nicht-Kontrollierbarkeit“ (ebd. 62) von Reaktions- und Verhaltensweisen anderer Personen, zum Ausdruck. Zudem wird von Maleczky (2011) etwa auch die Arbeitsüberlastung der SozialarbeiterInnen angesprochen, welche oftmals eine Rolle spielen. So sind der Jugendwohlfahrt beispielsweise, wie im vorangegangenen Abschnitt bereits festgestellt wurde, aufgrund struktureller Rahmenbedingungen, wie etwa der personellen bzw. finanziellen Ressourcenausstattung, Grenzen gesetzt.

Auch die österreichische Volksanwaltschaft übt in Bezug auf die Beispiele von Missbrauchsfällen und die damit verbundenen Vorwürfe gegenüber der Jugendwohlfahrt, Kritik an der Gesetzgebung und der fehlenden Bereitstellung von Ressourcen im Bereich der Jugendwohlfahrt (Volksanwaltschaft 2010: 199-200). So plädiert die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat 2010 (ebd.) für die längst überfällige Einrichtung bundeseinheitlicher Rahmen-

bedingungen in Form eines Bundes-Kinder- und Jugendschutzgesetzes, zur Festschreibung von Qualitätsstandards bzw. der Qualitätssicherung. Faktum ist laut der Volksanwaltschaft, *„dass die Anforderungen und Fallzahlen in der Jugendwohlfahrt ständig ansteigen, während die Planstellen nicht entsprechend erhöht wurden“* (ebd.200). Daraus folgt laut der Volksanwaltschaft, *„dass praktisch nur mehr auf Akutfälle reagiert werden kann“* (ebd.). So fehlt laut ihr das Personal, um auf Probleme der Familien verstärkt einzugehen bzw. vermehrt Hausbesuche durchzuführen, und diese längerfristig zu betreuen. Die anhaltende Überlastung der zuständigen SozialarbeiterInnen erhöht laut der Volksanwaltschaft die *„Wahrscheinlichkeit von Fehleinschätzungen“* (ebd.) und *„begünstigt verzögerte Reaktionen auf einlangende Meldungen“* (ebd.). Vor diesem Hintergrund kann die forschungsleitende Annahme im Rahmen dieser Arbeit, dass fehlende gesetzliche Regelungen über Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen zur Bereitstellung erforderlicher Ressourcen in der Sozialarbeit auf Kosten einer adäquaten Unterstützung der KlientInnen gehen, bestätigt werden.

Die Volksanwaltschaft kommt in ihrem Bericht zu folgendem Schluss (Volksanwaltschaft 2010: 199): *„[...] Entwürfe für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz wurden dem Nationalrat vorgelegt. Deren Umsetzung scheiterte daran, dass weder der Bund noch die Länder die mit einer Qualitätssicherung in der Jugendwohlfahrt verbundenen Mehrkosten übernehmen wollen. Das ist im Lichte der bundesweit steigenden Zahl eingehender Gefährdungsmeldungen unverantwortlich und gefährdet systematisch den Schutz Minderjähriger“* (ebd.).

Das hier Vorgebrachte ist bei weitem keine Analyse der kompletten Medienlandschaft bezüglich der oben genannten Fälle, und es würde auch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, genauer auf diese einzugehen. Jedoch zeigen diese Fälle einen guten Querschnitt über die Darstellung der Jugendwohlfahrt in den Medien. Die grundsätzliche Problematik der Jugendwohlfahrt, diese Artikel oftmals so hinnehmen zu müssen, wie sie sind, besteht darin, dass sie sich aufgrund der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes zu bestimmten Fällen in der Öffentlichkeit nicht äußern darf (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011). So wird in diesen Medienberichten zu den drei vorgestellten Beispielen klar herausgearbeitet, dass das Jugendamt keine Schuld, innerhalb ihrer möglichen Rahmenbedingungen, trifft.

5.4 Zur Frage der Verantwortung der Sozialen Arbeit am Beispiel der Jugendwohlfahrt

In den Medien wird im Zusammenhang mit den erwähnten Missbrauchsvorfällen oftmals die Frage der Verantwortung von einzelnen SozialarbeiterInnen der jeweiligen Jugendämter aufgeworfen. Wie bereits beschrieben, thematisieren auch alle drei befragten Sozialarbeiterinnen in den Interviewgesprächen die hohe Verantwortung ihrer beruflichen Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich unter anderem die Frage nach der Ursache dieser hohen Verantwortlichkeit, welche im Folgenden diskutiert wird.

Zinner (2011) erklärt den erhöhten Verantwortungsdruck der SozialarbeiterInnen im Bereich der Jugendwohlfahrt damit, dass es der Einrichtung der Jugendwohlfahrt in Österreich gelungen ist, sich als „*Kinderschutzorganisation*“ (ebd. Zeile 370) zu etablieren. Gleichzeitig ist damit jedoch auch die Erwartungshaltung gegenüber der Jugendwohlfahrt bzw. ihren MitarbeiterInnen gestiegen:

„Der Jugendwohlfahrt ist es gelungen, sich als Kinderschutzorganisation zu etablieren, ich glaub das wird nicht mehr so in Frage gestellt, dass wir Kinderschutz machen oder Kinder schützen. Das war vor 10,15 Jahren noch ganz anders. Da war das Jugendamt schon auch ´die nehmen die Kinder weg´ irgendwie, aber dass das mit Kinderschutz zusammenhängt, das ist eine Errungenschaft der letzten Jahre. [...] Natürlich, gleichzeitig erhöht das den Verantwortungsdruck, wenn ich als einzelne/r SozialarbeiterIn dafür verantwortlich bin, dass Kinder geschützt werden, dass die Rechte von Kindern gewahrt werden. [...] Und wenn ich sage ´Ich schütze Kinder`, dann kann auch jemand sagen `Na und, wo wart´s ihr?´ Aber grundsätzlich können wir nicht verhindern, dass irgendwo etwas passiert, und das alles erzeugt aber Verantwortungsdruck, weil der Sozialen Arbeit ja immer so etwas auch zugeschrieben wird. Das ist die Erwartung. Bei einer SozialarbeiterIn nimmt man schon an, wenn die jetzt redet mit jemandem, dann hätte sie das doch bemerken müssen. Jetzt gibt es auch Sachen, die man bemerken kann und die werden ja auch bemerkt, aber nicht alles. (ebd. Zeile 369-397)

Das Einhergehen des erhöhten Verantwortungsdrucks mit der steigenden Erwartung gegenüber SozialarbeiterInnen kann aus systemtheoretischer Sicht Luhmanns´ anhand der „*Erwartungserwartungen*“ (Luhmann 1984 zit. nach Schneider 2009: 257) erklärt werden. So bilden psychische Systeme (Personen) Erwartungen im Hinblick auf andere psychische Systeme (Personen). Treffen nun zwei psychische Systeme (hier beschrieben als Alter und Ego) aufeinander, entsteht eine Situation, in der die Erfüllung von Erwartungen in doppelter Hinsicht kontingent ist: „*Doppelte Kontingenz meint hier,*

daß jedes psychische System eine Auswahl aus unterschiedlichen Verhaltensmöglichkeiten trifft, die auch anders hätte ausfallen können und seine eigene kontingente (= auch anders mögliche) Auswahl von der kontingenten Auswahl des anderen abhängig macht. Dabei entscheidet Ego unter der Prämisse, daß Alter selbst entscheiden kann, welche Verhaltensmöglichkeiten er wählt. Ego nimmt darüber hinaus an, daß Alter Erwartungen darüber entwickelt, welches Verhalten Ego von ihm erwartet und daß Alter sich bei der Auswahl seines Verhaltens an den so gebildeten Erwartungserwartungen orientiert. Ego kann schließlich erwarten, daß Alter die genannten Erwartungen auch an Ego richtet“ (Luhmann 1984 zit. nach Schneider 2009: 257). Was zunächst sehr abstrakt klingt, lässt sich kurz zusammenfassen, wonach Erwartungserwartungen jene Erwartungen sind, die sich auf die Erwartungen eines Anderen beziehen. So nimmt der/die SozialarbeiterIn an (bzw. erwartet), dass ihr gegenüber (hohe) Erwartungen entwickelt werden, und richtet ihr Handeln aufgrund der Annahme der gegenüber ihr gestellten Erwartungen (die sich wiederum auf ihre hohen, selbst gerichteten, Erwartungen beziehen) aus. Das erhöht den Verantwortungsdruck.

Die Frage stellt sich nun, welche Erwartungen es sind, die die/der SozialarbeiterIn an sich selbst richtet bzw. die von anderen an den/die SozialarbeiterIn gestellt werden. Dies betrifft die Frage nach der Funktion die SozialarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt übernehmen.

Laut dem Jugendschutzgesetz 1989 übernimmt die Jugendwohlfahrt die wichtige Aufgabe für das „Wohl des Minderjährigen“ (§ 2 Abs 2 JWG 1989) zu sorgen, und „die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern“ (§ 1 Abs 2 JWG 1989). Damit besteht die gesellschaftliche Funktion der Jugendwohlfahrt darin, dass Kindeswohl zu sichern, und gegebenenfalls Hilfen zur Pflege und Erziehung bereit zu stellen. Auch die befragte Sozialarbeiterin (2011) meint in Bezug auf die Funktion der Jugendwohlfahrt, dass Kinder geschützt werden müssen bzw. dass die Jugendwohlfahrt ein „staatliches Kinderschutzzentrum“ (ebd. Zeile 410) ist. Ebenso bemerkt die leitende Sozialarbeiterin (2011), dass ihr Schwerpunkt ihrer Arbeit im „Kinderschutz“ (ebd. 59) liegt. Zinner (2011) beantwortet die Frage, was die Funktion der Jugendwohlfahrt ist folgendermaßen:

„Die Gesellschaft will, dass es Kindern grundsätzlich gut geht, und die sollen nicht geschlagen werden, und die sollen nicht verhungern hier bei uns, und halbwegs gut

versorgt werden. [...] Und dafür soll gesorgt sein, dass das einfach nicht passiert. Und ich denke, dass ist der Wunsch der Gesellschaft an uns“ (ebd. Zeile 648-654).

Damit verbunden ist jedoch nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auch, dass *„die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen“* (§ 2 Abs 1 JWG 1989) ist. So kann das Wohl des Kindes erst gewährleistet werden, wenn auch die Familie des/der Minderjährigen unterstützt wird. Es müssen die Ressourcen innerhalb der betroffenen Familie gestärkt werden, um das Wohl des Kindes garantieren zu können. Die befragte Sozialarbeiterin (2011) stellt aus diesem Grund auch treffend fest:

„Das meiste arbeite ich mit den Eltern. Also ich hab natürlich viel Kontakt auch mit den Kindern, aber das meiste habe ich schon mit Elternarbeit zu tun, weil es ja von den Eltern ausgeht. Man muss erst einmal was ändern an der Haltung der Eltern, und an ihrer grundsätzlichen Haltung, wie man mit Kindern umgeht, und wie man Kinder erzieht, wie sich Kinder gut entwickeln können“ (Zeile 431-437).

Zur Gewährleistung des Kindeswohles ist daher auch (oder vor allem) die Ressourcenstärkung in der Familie bzw. bei den Erziehungsberechtigten notwendig. Soziale Arbeit muss durch die Bereitstellung von organisierter Hilfe auf die Probleme der Familie reagieren. Damit kommt der Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt auch hier die anfänglich beschriebene Funktion der *„Inklusionsvermittlung“* (Bommes/ Scherr 2000a: 107) und *Exklusionsvermeidung*²¹ (ebd.) zu. Sie muss auf die Inklusions- bzw. Exklusionsrisiken der modernen Gesellschaft und der damit verbundenen Probleme der betroffenen Familie reagieren. Jugendwohlfahrt kommt durch den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohles daher auch mit den Inklusions- bzw. Exklusionsrisiken der funktional differenzierten Gesellschaft in Berührung, z.B. mit Schulden der Erziehungsberechtigten (System Wirtschaft), mangelndem Wissen an Möglichkeiten staatlicher Förderungen und individueller Rechte (politisches System, Rechtssystem), Sucht und psychische Erkrankungen (Gesundheitssystem), etc. und muss folglich unterschiedliche, teils multiple Exklusionslagen erkennen bzw. mögliche Gefährdungssituationen für Kinder einschätzen, um sie anschließend bearbeiten zu können. Damit kann auch die zu Beginn formulierte Annahme, dass die Funktion der Sozialarbeit darin besteht, sich mit

²¹ Ob die Sozialarbeit im Rahmen der Jugendwohlfahrt auch für die *„Exklusionsverwaltung“* (Bommes/ Scherr 2000a: 107) der betroffenen Familienmitglieder zuständig ist, bleibt fraglich, da im Falle einer bestehenden, resistenten Exklusion der Familie aus einzelnen bzw. mehreren Funktionssystemen (wie etwa durch dauerhafte Wohnungslosigkeit) das Kind der Familie entzogen wird.

den Problemen anderer Funktionssysteme und deren negativen Folgen für den Einzelnen auseinanderzusetzen, bestätigt werden.

So fördert Soziale Arbeit auch in der Jugendwohlfahrt die sozialen Teilnahmekancen von Erziehungsberechtigten an einzelnen Funktionssystemen durch organisierte Hilfe insofern, als Exklusion vermieden (z.B. durch Beratung in finanziellen Problemen oder bei drohender Wohnungslosigkeit), Möglichkeiten der Kommunikationsteilnahme verbessert (z.B. durch Vermittlung an unterschiedliche Stellen, Unterstützung und Begleitung bei Behördenwegen) und Reinklusion (z.B. durch Unterstützung bei der Arbeitssuche) ermöglicht werden. Soziale Arbeit in der Jugendwohlfahrt hilft Individuen bzw. Erziehungsberechtigten bei der Bewältigung von Inklusions- und Exklusionsproblemen, die nicht im Rahmen der Erstsicherung des Wohlfahrtsstaates bearbeitet werden können (Bommes/ Scherr 2000a). Sie hilft in Form der wohlfahrtsstaatlichen „Zweitsicherung“ (ebd. 140) dort, wo Probleme nicht mehr mit Geld zu lösen sind bzw. wo monetäre Zuwendungen des Staates nicht mehr ausreichen. Unterstützt werden Individuen, die mit den gesellschaftlichen Veränderungen und Anforderungen nicht mehr Schritt halten können (Castel 2005). Daraus wird die hohe Verantwortung ersichtlich, die der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt auch in der heutigen Gesellschaft zukommt. Somit trägt die Jugendwohlfahrt nicht nur eine Verantwortung gegenüber dem Kind (bzw. für seinen Schutz und sein Wohl), und gegenüber der Familie (durch Bereitstellung von Hilfe in Form von Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung), sondern auch der Gesellschaft (durch wohlfahrtsstaatliche Zweitsicherung).

Die Verantwortung ergibt sich dabei vor allem daraus, dass der Jugendwohlfahrt die Funktion der Unterstützung der Familie zum Schutz und Wohle des Kindes in Form von Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung auch von Rechtswegen, als gesetzlicher Auftrag bzw. hoheitliche Aufgabe, übertragen wird. Damit wird ihr auch im rechtlichen Sinne die Verantwortung für das Kindeswohl überschrieben.

An dieser Stelle soll eine Definition von „Verantwortung“ angeführt werden, die dies besser verdeutlicht: *„Mit Verantwortung wird der Umstand bezeichnet, dass jemand gegenüber einer Instanz für sein Handeln Rechenschaft abzulegen hat“* (Gabler Wirtschaftslexikon 2011) des Weiteren ist Verantwortung die *„Verpflichtung und Berechtigung, zum Zwecke der Erfüllung einer Aufgabe oder in einem eingegrenzten*

Funktionsbereich selbstständig zu handeln. Mit der Chance zum selbstständigen Handeln verknüpft sich das Entstehenmüssen für Erfolg und Misserfolg gegenüber derjenigen Instanz, von der die Kompetenz für Aufgabe oder Funktionsbereich erteilt wurde“ (ebd.). Im Falle der Jugendwohlfahrt wurde die Kompetenz für die Aufgabe bzw. den Funktionsbereich vom Staat als Instanz erteilt. Dem zufolge hat die Jugendwohlfahrt auch gegenüber dem Staat Rechenschaft für ihr Handeln abzulegen. Sie muss gegenüber dem Staat für Erfolg und Misserfolg einstehen bzw. die Verantwortung für ihr Handeln tragen. So kann der/die einzelne SozialarbeiterIn bei Fehlverhalten auch strafrechtlich belangt werden. Anders gesagt: der Staat hat eine Erwartung gegenüber der Jugendwohlfahrt, die erfüllt werden muss.

Damit verbunden handelt die Jugendwohlfahrt auch in einem Zwangskontext. Sie hat im Falle einer Gefährdungsfeststellung bei einem Kind adäquat zu intervenieren. Das ist ihr Auftrag. Auch bei eventueller Nicht-Einwilligung der Erziehungsberechtigten in entsprechende Maßnahmen muss reagiert werden und z.B. ein pflegschaftsgerichtlicher Beschluss eingeholt werden. Das Operieren in einem Zwangskontext hat auch zur Folge, dass die Zielgruppe der Sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt die Hilfe in dem meisten Fällen nicht freiwillig sucht. Folgende Beispiele aus den Interviews mit den Sozialarbeiterinnen sollen dies verdeutlichen:

„es [ist] eine hohe Verantwortung, weil wir einen Zwangskontext haben, und die Leute nicht freiwillig kommen, und der Zwangskontext einfach vorschreibt, dass ich mich darum kümmern muss. Wenn die Leute freiwillig kommen, dann können die freiwillig wieder gehen. Das ist bei uns nicht so, also ist die Verantwortung schon hoch“ (Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 150-154).

Auf die Frage, was das Spezifische der Jugendwohlfahrt ist, antwortet die leitende Sozialarbeiterin (2011):

„Das Spezifische ist sicher unsere hohe Verantwortlichkeit. Wir haben eine Verantwortung, wir müssen Entscheidungen treffen, die andere nicht treffen. Jede andere Stelle hat eine beratende Funktion. Wenn [in anderen Stellen] jemand Hilfe und Unterstützung will, dann bekommt er sie, und wenn er geht, dann [ist er] weg. Bei uns ist es nicht so, wir müssen. Und die Leute müssen auch zu einem gewissen Grad mit uns, so ist es. Das heißt, wir sind auch im Zwangskontext, ja, das ist sicher der größte Unterschied“ (ebd. Zeile 756-764)

Vor diesem Hintergrund kann die Verantwortung der Sozialarbeit entlang der Dimensionen Zwang und Freiwilligkeit beschrieben werden. So gibt es eine graduelle Abstufung vom Zwangskontext zu dem Freiwilligenkontext, innerhalb dieser der Grad an Verantwortung variiert. Beispielsweise besteht in der Jugendwohlfahrt deutlich ein Zwangskontext aufgrund der rechtlichen Grundlagen durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, in dem der Auftrag der Jugendwohlfahrt verankert ist. Die Jugendwohlfahrt ist gezwungen, bei Gefährdung des Kindeswohles einzugreifen, mit oder ohne Zu-tun der Erziehungsberechtigten. Darin liegt laut der leitenden Sozialarbeiterin auch die Schwierigkeit ihrer Arbeit, da die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt die betroffenen Eltern nicht nur unterstützen, sondern auch kontrollieren (müssen):

„Wir haben den Fokus auf die Gefährdung und auf das Kind, und arbeiten aber hauptsächlich mit den Eltern. Das ist auch die Hauptschwierigkeit: Wir beraten und arbeiten zusammen, sind aber auch Kontrollpersonen, und das macht auch die Arbeit oft für die KollegInnen natürlich schwierig. Weil jeder Sozialarbeiter an sich Sozialarbeiter wird, um Unterstützung zu geben, um jemanden zu helfen, zu unterstützen, und die Kontrolle ist jetzt bei uns ganz stark“ (ebd. Zeile 766-773).

Hier kommt die eingangs beschriebene, ambivalente Situation des „*doppelte[n] Mandat[s]*“ (Diebäcker/ Hammer/ Bakic 2009: 3) zum Ausdruck, wonach die Sozialarbeit damit konfrontiert ist, gleichzeitig zu helfen und zu kontrollieren. So besteht eine Konfliktsituation zwischen den Interessen des Staates und den Individualbedürfnissen (ebd.). Diese Ambivalenz in der Sozialen Arbeit dürfte in der Jugendwohlfahrt umso mehr gegeben sein, da der Zwangskontext auch ein erhöhtes Maß an Kontrolle erfordert.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass die Jugendwohlfahrt zum einen als Kontrollinstanz gegenüber der Familie auftritt aber zum anderen wird auch die Jugendwohlfahrt selbst kontrolliert. Dies ergibt sich aus der bereits dargelegten Situation, wonach der Staat als Instanz der Jugendwohlfahrt die Verantwortung über die Hilfe in Erziehungsfragen zur Gewährleistung des Kindeswohles überträgt. Die Jugendwohlfahrt hat dem Staat gegenüber Rechenschaft abzulegen, und ist dadurch auch seiner Kontrolle ausgesetzt.

Jedoch übt nicht nur der Staat gegenüber der Jugendwohlfahrt eine Kontrollfunktion aus, sondern auch andere Stellen, die am Schutz und Wohle des Kindes interessiert sind, und damit spezifische Erwartungen an die Jugendwohlfahrt herantragen. So ist

beispielsweise die Gesellschaft selbst am Wohle des Kindes interessiert, und übt, angeregt durch z.B. der Medienberichterstattung, eine Kontrolle auf die Jugendwohlfahrt aus. Ebenso kontrollieren beispielsweise die österreichische Volksanwaltschaft, anhand der vorgebrachten Fälle ihrer KlientInnen, und damit auch das Rechtssystem sowie die Familien selbst, die Vorgehensweise der SozialarbeiterInnen. Jede einzelne Stelle trägt wiederum unterschiedliche Erwartungen an die Jugendwohlfahrt heran. Die verschiedenen Erwartungen, die an die Jugendwohlfahrt bzw. den/die einzelne/n SozialarbeiterIn gestellt werden, erhöhen wiederum laut der vorgebrachten These der „*Erwartungserwartung*“ (Luhmann 1984 zit. nach Schneider 2009: 257) den Verantwortungsdruck ihrer MitarbeiterInnen. So stellt eine betroffene Familie möglicherweise andere Erwartungen an die Jugendwohlfahrt als der Staat, die Schule des/der Minderjährigen andere Erwartungen als das betroffene Kind selbst, usw. Nicht zuletzt werden einzelne MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt auch von den leitenden Angestellten kontrolliert. Damit findet nicht nur externe, sondern auch „Jugendwohlfahrts-intern“ eine Kontrolle statt.

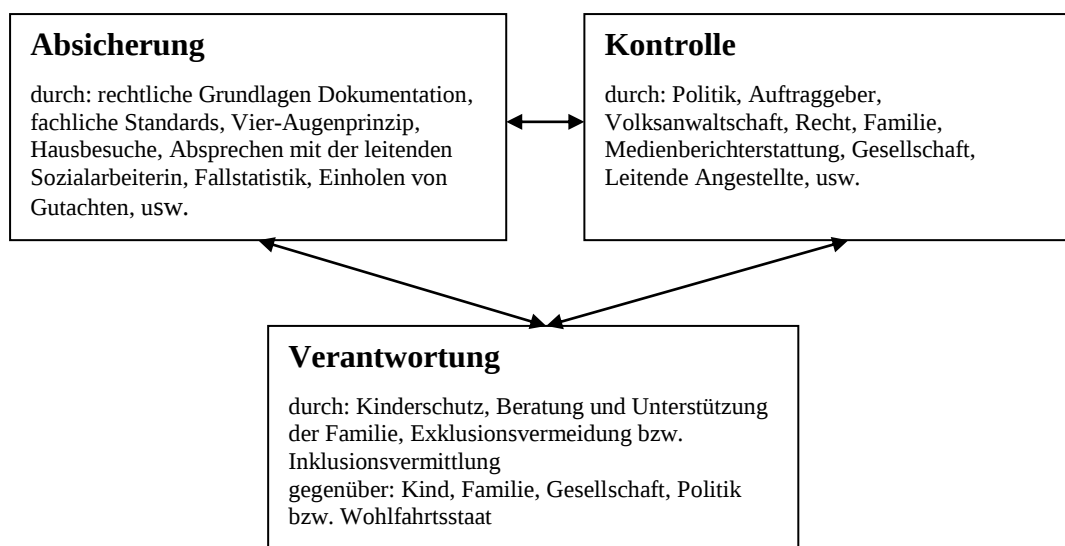
Ein positiver Effekt dieser Kontrolle durch andere Instanzen ist, dass dadurch eventuelle Fehler aufgezeigt und durch ein „*optimales Beschwerdemanagement*“ (Zinner 2011: Zeile 291-292) Verbesserungen z.B. in den gegebenen Standards herbeigeführt werden können. So führten laut der befragten Sozialarbeiterin (2011) einige der in den Medien beschriebenen Missbrauchsvorfälle auch zu Diskussionen und Veränderungen in den Standards der Wiener Jugendwohlfahrt (ebd. Zeile 500-501). Ein weiterer Vorteil der Kontrolle z.B. der leitenden SozialarbeiterInnen gegenüber den MitarbeiterInnen in Form von schriftlichen Reflexionsberichten ist, dass sich dadurch der/die einzelne SozialarbeiterInnen absichern können. Gleichzeitig übernimmt dadurch auch der/die leitende SozialarbeiterIn ein Stück weit die Verantwortung, indem sie die Vorgehensweise als richtig befindet und „unterschreibt“. So meint die Leitung des Dezernates 2 des Amtes für Jugend und Familie (Zinner 2011):

„[...] die Unterschrift der Leitung kann ja auch eine Absicherung sein, das ist ja nicht nur negativ, das hat natürlich den Kontrollteil, klar, und es hat aber auch den Verantwortungsteil“ (ebd. Zeile 272-274).

Wie bereits im zweiten Abschnitt dieses Kapitels erläutert wurde, wird in den Interviews mit den Sozialarbeiterinnen „Absicherung“ oft im Zusammenhang mit

„Verantwortung“ genannt. Aufgrund der hohen Verantwortung benötigt der/die SozialarbeiterIn in der Jugendwohlfahrt eine Absicherung gegenüber den unterschiedlichen Kontrollinstanzen. Daher kann die Absicherung als Strategie des Umgangs mit der hohen Verantwortung verstanden werden.

So wurde bereits beschrieben, dass dabei beispielsweise die Dokumentation sowie die im Qualitätshandbuch festgelegten fachlichen Standards, wie das Vier-Augen-Prinzip oder der vorgeschriebene Hausbesuch, sowie das Absprechen mit der leitenden SozialarbeiterIn in wichtigen Entscheidungsfragen, als Absicherungen für den/die einzelnen MitarbeiterIn gelten. Als weiteres Beispiel kann die elektronische Datenerfassung der Fallstatistik (Zinner 2011: Zeile 246) in der Wiener Jugendwohlfahrt genannt werden, welche als Effizienzkriterium dient, und zugleich ein Beleg für geleistete Arbeit der SozialarbeiterInnen ist. Auch das Einholen von Bewilligungen (z.B. zur Psychotherapie) und ärztlichen Attesten, psychologischen Gutachten, usw. kann als Absicherung betrachtet werden. Nicht zuletzt dienen rechtliche Grundlagen als Schutz bzw. Absicherung für SozialarbeiterInnen²². Die folgende Darstellung soll das zuvor Beschriebene noch einmal kurz veranschaulichen:



²² Dass das Wohl und der Schutz des Kindes ein sensibles Thema ist, welches ebenso die Angreifbarkeit durch Fehlverhalten impliziert, wird insofern sichtbar, als auch andere Stellen sich absichern wollen bzw. müssen. So sichert sich beispielsweise laut Zinner (2011) auch das Rechtssystem bzw. der/die einzelne RichterIn durch Hinzuziehen von GutachterInnen bei der Beurteilung, ob eine Gefährdung des Kindeswohl gegeben ist, ab (ebd. Zeile 495-496).

Eine negative Folge der Kontrolle durch andere Instanzen gegenüber der Jugendwohlfahrt bzw. dem/der einzelnen SozialarbeiterIn könnte sein, dass der Wunsch nach bzw. die Notwendigkeit der Absicherung (z.B. in Form von Dokumentation) so groß wird, dass dies auf Kosten der individuellen Unterstützung der KlientInnen geht. Daher kann folgende These aufgestellt werden: Je größer die Kontrolle (bzw. erwartete Kontrolle) des/der SozialarbeiterIn ist, desto mehr Bedarf an Dokumentation zur Absicherung besteht, was sich wiederum auf die vorhandenen zeitlichen Ressourcen für einzelne KlientInnen und die individuelle Fallbetreuung auswirkt. Daher wird hier einmal mehr sichtbar, wie wichtig rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. in Form geregelter Qualitätsstandards) für die Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt, aber auch für die Sozialarbeit allgemein sind. Rechtliche Grundlagen können ein Stück weit die Absicherung der SozialarbeiterInnen gewährleisten, und legen damit die Basis für eine adäquate Unterstützung und intensive Auseinandersetzung mit KlientInnen.

Wie bereits in Kapitel 4 erwähnt, fällt die Entscheidung über Unterstützung der Erziehung und der Obsorge-Übertragung im Rahmen der Vollen Erziehung bei Nicht-Einwilligung der Erziehungsberechtigten das Gericht. Damit endet hier auch die Verantwortung über diese Entscheidung für die/den Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. die Jugendwohlfahrt. Was das konkret für die Soziale Arbeit mit Familien im Rahmen der Jugendwohlfahrt bedeutet, wird noch im fünften Abschnitt dieses Kapitels diskutiert.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Grenze der Verantwortung in der Sozialen Arbeit mit Familien im Rahmen der Jugendwohlfahrt kann darüber hinaus festgestellt werden, dass die Sozialarbeit wesentlich vom Funktionieren anderer Professionen abhängig ist bzw. ihr Funktionieren voraussetzt, um KlientInnen eine adäquate Unterstützung bieten zu können. Beispielsweise hängt die Soziale Arbeit in der Jugendwohlfahrt davon ab, ob ein/eine Arzt/Ärztin das körperliche Befinden des Kindes richtig einschätzt. Wie aus dem Interview mit der leitenden Sozialarbeiterin (2011) hervorgeht, sind SozialarbeiterInnen im Wesentlichen auf Gefährdungsmeldungen bzw. das Erkennen von Kindesgefährdungen durch Schulen, Kindergärten, Sozialämter, dem AMS, usw. angewiesen (ebd. Zeile 90-94). Die Verantwortung für das Kindeswohl stößt somit dort an Grenzen, wo andere Funktionssysteme, wie etwa das

Bildungssystem (Schule), Erziehungssystem (Kindergarten, Kinderbetreuungseinrichtungen), Gesundheitssystem (ÄrztInnen), etc. versagen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit aufgrund von strukturellen Rahmenbedingungen, wie z.B. mangelnde Zeit- und Personalressourcen, von der/dem einzelnen SozialarbeiterIn erwartet werden kann, dass ausreichende Maßnahmen zur Unterstützung gesetzt werden.

Die Abhängigkeit der Sozialen Arbeit vom Funktionieren anderer Funktionssysteme und Organisationen wird unter anderem im nächsten Abschnitt thematisiert.

5.5 Sozialarbeit als Organisation

Wie bereits in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, liegt die Funktion der Sozialarbeit in der „*Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung bzw. Exklusionsverwaltung*“ (Bommes/ Scherr 2000a: 107), indem sie sich durch ihre organisierte Bereitstellung von Hilfe auf die Vermeidung von drohenden und die Bearbeitung von vollzogenen Exklusionen in der funktional differenzierten Gesellschaft bzw. ihre einzelnen Teilsystemen ausrichtet (ebd.). Vor diesem Hintergrund wurde im letzten Abschnitt die Funktion der Jugendwohlfahrt als Unterstützung der Familie zum Schutz und Wohle des Kindes in Form von Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung beschrieben.

Aufgrund der vorliegenden Forschungsergebnisse kann nun festgestellt werden, dass Sozialarbeit systemtheoretisch betrachtet auf Ebene von Organisationen operiert, jedoch nicht ein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem im Sinne Luhmanns (1997) darstellt. Damit wird die Ansicht von Bommes und Scherr (2000) geteilt, wonach sich die Ausdifferenzierung sozialarbeiterischer Hilfe in Form von Organisationen „*als Teil der Herausbildung des modernen Wohlfahrtsstaates, der sich als Resultat des Reflexivwerdens der sozialen Folgen der Inklusionsverhältnisse in der modernen Gesellschaft begreifen lässt*“ (ebd. 113) vollzieht. Im Folgenden wird nun dargelegt, warum Sozialarbeit kein eigenes Funktionssystem ist.

Sozialarbeit verfügt über keinen eigenen entsprechenden Code, wodurch auch die Selbstreferenz und operative Schließung gegenüber anderen Systemen nicht gegeben ist. Der Vorschlag des Codes von „*Helfen / Nicht Helfen*“ (Baecker 1994: 105) von Baecker erfüllt die erforderlichen Eigenschaften nicht, die es erlauben würden, die Sozialarbeit als eigenes Funktionssystem zu beschreiben. So kann die Sozialarbeit z.B. nicht autonom darüber entscheiden, wer Hilfe erhalten bzw. nicht erhalten sollte. Hier ist sie wesentlich von den Auftraggebern, deren Bereitstellung von finanziellen bzw. personellen Ressourcen, sowie den rechtlichen Bestimmungen abhängig, wie im Folgenden noch beschrieben wird.

Zudem zeigen die Forschungsergebnisse, dass auch der vorgeschlagene Code von Maaß (2009) in Anlehnung an Fuchs (2000) in Form von „*Fall / nicht Fall*“ (Fuchs 2000 zit. nach Maaß 2009: 93), der laut dem Autor die Basis für das symbolisch generalisierte

Kommunikationsmedium des „sozialarbeiterische[n] Anspruch[s]“ (Maaß 2009: 160) der eine „Paralleldifferenz“ (ebd. 161) zum „Rechtsanspruch“ (ebd. 81) bildet, nicht gilt. Auch hier sind SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt beispielsweise hinsichtlich der Frage, wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt und wann nicht, davon abhängig, welche Entscheidung das Gericht, im Falle eines Antrages der Jugendwohlfahrt auf Übertragung der Obsorge, fällt. Wie noch aufgezeigt werden soll, ist eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach einer gerichtlichen Ablehnung dieses Antrages oft nicht mehr möglich.

Darüber hinaus verfügt die Sozialarbeit über keine eigenen Programme, wie etwa in Form von Methoden, die lediglich ihr zugeschrieben werden können. So wurde bereits beschrieben, dass sich Sozialarbeit einer Vielzahl an Methoden bedient, welche auch von anderen Professionen angewandt werden, um eine ganzheitliche Unterstützung der KlientInnen gewährleisten zu können.

So kann im Sinne von Bommers und Scherr (Bommers/ Scherr 2000: 109) festgestellt werden, dass Soziale Arbeit kein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem ist, da es zu keiner alleinigen, exklusiven Zuständigkeit für die Bearbeitung einer spezifischen Problemstellung kommt bzw. die Differenzierung und Schließung dieser Problemstellung gegen andere Problemstellungen wie jene im Funktionssystem Recht nicht möglich ist (ebd.). Im Folgenden wird nun im Speziellen auf die Abhängigkeit der Sozialarbeit von den Systemen Recht und Politik eingegangen.

In Bezug auf das System Recht kann festgestellt werden, dass Sozialarbeit, entgegen der Behauptung von Maaß (2009), sehr wohl vom rechtlichen Anspruch bzw. der rechtlichen Entscheidung abhängig ist, was zu einem „Fall“ (Fuchs 2000 zit. nach Maaß 2009: 93) bzw. „nicht Fall“ (ebd.) ihrer sozialarbeiterischen Hilfe wird. Wie bereits im zweiten Kapitel beschrieben, argumentiert Maaß (2009), dass die Autonomie der Sozialen Arbeit gegenüber dem Rechtssystem dadurch gegeben ist, dass Soziale Arbeit in Hinblick auf das symbolisch generierte Kommunikationsmedium „Anspruch“ (ebd. 82) eine „Paralleldifferenz“ (ebd. 161) zum Anspruch des Rechtssystems bzw. dem Gesetz etabliert hat. Laut dem Autor konstituiert sich diese Differenz aufgrund der Interpretation von bestehenden Gesetzestexten (ebd.), die es der Sozialarbeit erlaubt, autonom darüber zu entscheiden, welche Problemfälle sie mit ihrer Hilfe bearbeitet bzw. nicht bearbeitet.

Aus den Expertinnen-Interviews geht nun jedoch hervor, dass Sozialarbeit nicht ihren eigenen Anspruch, etwa durch Interpretation der gesetzlichen Lage, darüber geltend machen kann, was zu ihrem Fall oder nicht zu ihrem Fall wird, bzw. wem geholfen wird oder nicht geholfen wird. Hier sind sie auch von den Entscheidungen des Gerichts abhängig. So beschreibt die Leiterin des Dezernates 2 des Amtes für Jugend und Familie (Zinner 2011) beispielsweise in ihrem Interview, dass im Falle einer gerichtlichen Ablehnung des Antrages der Jugendwohlfahrt auf Übertragung der Pflege und Erziehung oder der Obsorge, die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten nur mehr schwer möglich ist. Grund dafür ist, dass die rechtlich legitimierte Basis bzw. der (oftmals notwendige) Zwangskontext fehlen, welche es erlauben würden, der Familie Unterstützung zu bieten. So kann gegen den Willen der Erziehungsberechtigten die Sozialarbeit wenig bewirken:

„Wenn das Gericht ´nein´ sagt, dann werden sie [die Erziehungsberechtigten] sagen ´na bitte, da habt ihr es´ und nicht weiter. Dann kann ich meine Sozialarbeit in dem Sinn nicht mehr machen. Wir täten schon auch, aber wenn da die Zustimmung nicht da ist, oder die Bereitschaft, und das Gericht nicht sagt ´ja, ich ersetze sozusagen diese Zustimmung´ [...] dann geht das nicht, weil ein Gespräch, wo einer gar nicht will, das funktioniert halt nicht“ (Zinner 2011: Zeile 546-562).

Laut Zinner (2011) und der befragten Sozialarbeiterin (2011) kommt es grundsätzlich nicht besonders häufig vor, dass das Gericht den Antrag der Jugendwohlfahrt ablehnt. Als Grund dafür gibt die Sozialarbeiterin (2011) an, dass Entscheidungen in Obsorgefragen nicht leichtfertig getroffen werden:

„Ich glaub schon auch deshalb, weil solche Entscheidungen ja nicht leichtfertig getroffen werden, und wir Kinder nicht unterbringen mit Gründen, wo wir uns denken ´naja, könnt schon so sein, probieren wir es einmal´ [...] vor allem wenn es um längerfristige Unterbringungen geht, dann sind das schon Gründe, die auch nicht zu verleugnen sind. Und wir müssen das gelindeste Mittel anwenden, also wir arbeiten mit dem gelindesten Mittel, d.h. immer zum Wohl des Kindes und d.h. auch, dass sie entweder bei Familie oder Verwandten untergebracht werden, und wirklich die Fremdunterbringung das aller aller letzte Mittel ist. Also von dem her glaub ich, passiert es nicht so häufig“ (ebd. Zeile 453-461).

In letzter Zeit tritt laut Zinner (2011) jedoch häufiger der Fall ein, dass das Gericht den Antrag des zuständigen Jugendamtes auf Übertragung der Obsorge bzw. Teile der Obsorge ablehnt. Dies liegt laut der Befragten daran, dass Entscheidungen der RichterInnen von GutachterInnen und AnwältInnen der Erziehungsberechtigten

hinterfragt und Einsprüche erhoben werden, was zum Teil auch langwierige Prozesse zur Folge hat (ebd. Zeile 575-585). So bemerkt die Leiterin des Dezernates 2 eine Zunahme an Beschwerden, Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs und vermehrte Einschaltung von Anwälten der Erziehungsberechtigten gegenüber den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt (ebd. Zeile 481-486). In diesem Zusammenhang erwähnt die Befragte auch, dass die Sozialarbeit im Bereich Jugendwohlfahrt „*immer verrechtlichter*“ (ebd. Zeile 484) wird, was sich im Alltag der SozialarbeiterInnen stark auswirkt. Laut ihr bedingt eine „*allgemeine Verrechtlichung*“ (ebd. Zeile 500) die Soziale Arbeit viel mehr als die „*Bürokratisierung*“ (ebd.). Grundsätzlich ist es laut Zinner gut, dass mit rechtlichen Grundlagen gegen eventuelle Willkür vorgegangen wird, so ist es auch legitim bzw. wünschenswert, dass Erziehungsberechtigte ihre Rechte geltend machen, jedoch ist nach Zinner die Frage:

„[...] wie weit sich diese Spirale dann hoch dreht, bis zum Gerichtsverfahren, und wo man dann alles noch einmal mit allen möglichen rechtlichen Grundlagen wälzen muss. Und wiewohl es eine ganz wichtige, gute Sache ist, das führt halt teilweise dazu, dass die Sachen auch lange dauern, und aus Blickwinkeln betrachtet werden, die nicht mehr sozialarbeiterisch sind, und das tut manchmal auch nicht gut“ (ebd. Zeile 504-528).

Gerade im Bereich der Jugendwohlfahrt, wo Interventionen zum Wohle des Kindes oft gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gesetzt werden, und Elternrechte teilweise massiv eingeschränkt werden, ist es naheliegend, dass die Zielvorstellungen des/der SozialarbeiterIn nicht immer mit jenen der Familienmitglieder übereinstimmen. Fällt das zuständige Gericht die Entscheidung, dass es zu keiner Obsorge-Übertragung der Erziehungsberechtigten auf die Jugendwohlfahrt kommt, erschwert dies erheblich die Soziale Arbeit mit den Familien. In Bezug auf die Zusammenarbeit der SozialarbeiterInnen mit KlientInnen stellt auch die befragte Soziologin (2009) in ihrem Interview fest, dass es „*für beide Seiten kongruente Zielvorstellungen geben muss*“ (ebd. Zeile 397 f) und auch „*kongruente Vorstellungen wie diese Zielerreichung bearbeitet werden kann*“ (ebd. Zeile 398). Soziale Arbeit braucht darum laut der Wissenschaftlerin die Mitarbeit der KlientInnen, um etwas zu erreichen, was wirklich nachhaltig ist (ebd.):

„Soziale Arbeit ist immer darauf angewiesen, [...] die Dienstleistung [ist] immer genau diese Co-Produktion eben, also wenn ihre KlientInnen nicht etwas bestimmtes wollen [...] wenn sie [die SozialarbeiterInnen] quasi diese Mitarbeit der KlientInnen nicht

haben, und deren Zielsetzungen nicht berücksichtigen können, dann können sie nicht wirklich was erreichen. Dann können sie wirklich nur beobachten und kontrollieren“ (ebd. Zeile 396-412).

Die Autonomie der Sozialen Arbeit gegenüber dem Rechtssystem ist daher nicht gegeben, da Sozialarbeit nicht ihren eigenen „*Anspruch*“ (ebd. 82) zur Hilfestellung geltend machen kann, wenn KlientInnen auf rechtlich legitimer Basis die Zusammenarbeit verweigern bzw. andere Zielvorstellungen haben. Sozialarbeit ist hier von rechtlichen Grundlagen und Entscheidungen abhängig. Somit ist auch eine Grenze der Zuständigkeit bzw. Reichweite von Verantwortung der Sozialarbeit erreicht. Auch wenn die Jugendwohlfahrt im Interesse des Kindeswohl den Verbleib eines Kindes in der Herkunftsfamilie als für nicht länger zumutbar erachtet, so kann diese gegen den Willen der Eltern nicht über den Entzug der Obsorge entscheiden. Die Entscheidung über die Übertragung der Obsorge kann nur vom Rechtssystem getroffen werden. An diesem Beispiel zeigt sich, dass *„Sozialer Arbeit gesellschaftlich keine exklusive Zuständigkeit für die Festlegung von Hilfsbedürftigkeit und erforderlichen Hilfeausmaßnahmen eingeräumt ist“* (Bommes/ Scherr 2000a: 109).

Auch die Abhängigkeit vom politischen System bzw. dessen Entscheidungsmacht über die Verteilung von finanziellen bzw. personellen Ressourcen schränkt die Autonomie der Sozialen Arbeit insofern ein, als Leistungen der Sozialen Arbeit zum Großteil nur zustande kommen bzw. unterstützt werden, wenn sie vom System Politik als sinnvoll erachtet werden. So wurde bereits anhand der Auswertungsergebnisse im Kapitel 5.2 dargelegt, dass die Qualität der Sozialen Arbeit mit Familien im Bereich der Jugendwohlfahrt wesentlich von der Bereitstellung finanzieller bzw. personeller Ressourcen des Bundes bzw. der Länder abhängig ist, indem hohe Fallzahlen und begrenzt zeitliche Ressourcen die intensive Auseinandersetzung mit Problemen einzelner KlientInnen erschweren.

Diese Abhängigkeit scheint im Bereich der Jugendwohlfahrt, im Vergleich zu anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit, noch weniger der Fall zu sein, da sich diese Einrichtung im Laufe der Zeit als staatliche Kinder- und Jugendhilfeorganisation etablierte und ihre Legitimation durch gesetzliche Verankerung in Form des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 erhalten hat und infolgedessen auch mit entsprechenden finanziellen Zuwendungen rechnen darf. Die Annahme liegt daher nahe, dass die

Einschränkung der Autonomie in weniger gesellschaftlich legitimierten Bereichen der Sozialarbeit viel mehr eingeschränkt ist.

So stellt auch die befragte Soziologin (2009) fest, dass es beispielsweise Gesellschaftsbereiche gibt, die höchst umstritten sind, wie etwa der Sucht- und Drogenbereich im Zusammenhang mit der Schaffung von Konsumräumen. Von politischer Seite bedarf es daher laut der Expertin *„sehr viel Mut und Rückgrat, Durchhaltevermögen, um manche Maßnahmen, die sie in der Öffentlichkeit nicht so populär vermarkten können auch durchzustehen und zu -setzen“* (ebd. Zeile 297-299). Der Grund dafür ist, dass *„Politik andere Kriterien als die Soziale Arbeit hat, da geht es zum Beispiel darum, wie kann ich das in der Öffentlichkeit vermarkten“* (Soziologin 2009: 284-285). Nach Auffassung der Soziologin (2009) scheint es, als ob dafür wesentlich weniger Mut vorhanden ist als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren. Auch in anderen Ländern ist die Situation schwierig (ebd. Zeile 284-302). Während die Vereinigten Staaten immer schon wesentlich restriktiver waren als andere Länder, ist auch der Spielraum für innovative Projekte im sozialarbeiterischen Bereich in jenen europäischen Staaten geringer geworden, die sonst als Vorreiter galten (wie beispielsweise skandinavische Länder) (ebd. Zeile 308-320). Laut der befragten Soziologin (2009) ist daher *„Soziale Arbeit [...] generell stark von politischen Entscheidungen abhängig und wird inhaltlich wieder stärker gesteuert als es schon mal der Fall war“* (Soziologin 2009: Zeile 162-164). Auch sieht die Wissenschaftlerin (2009) die politische Mitsprache der Sozialarbeit nur bedingt (ebd. Zeile 284).

Demnach dürfte die Abhängigkeit von politischen Entscheidungen und Programmen in gesellschaftlich umstrittenen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit größer sein als etwa in der Jugendwohlfahrt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihre Sinnhaftigkeit von der Politik angezweifelt und der Verzicht auf solche Leistungen als bessere Form der Intervention betrachtet wird. Damit kommt sozialarbeiterische Hilfe in solchen Bereichen durch fehlende Bereitstellung von Ressourcen bzw. aufgrund des Politischen Systems möglicherweise gar nicht erst zustande. Die Behauptung, dass Sozialarbeit für Formen der Hilfsbedürftigkeit exklusiv zuständig ist und festlegen könnte, wann ein Bedarf an Hilfe gegeben ist und wann nicht, erweist sich damit als nicht richtig.

Zwar kann im Sinne von Bommers und Scherr (2000a) festgehalten werden, dass auch andere gesellschaftliche Funktionssysteme wie das Erziehungs- oder Gesundheitssystem von politischen Entscheidungen bzw. zugewiesenen Ressourcen abhängig sind, jedoch

ist es in diesen Fällen unstrittig, dass alle Kinder schulisch erzogen, und alle Individuen im Krankheitsfall behandelt werden sollen, usw. (ebd. 110). So kann anders als im Fall der Sozialen Arbeit beispielsweise nur das Gesundheitssystem autonom festlegen, wann Krankheit vorliegt und wann nicht und nur das Wissenschaftssystem, was wahr ist und was nicht (Bommes/Scherr 2000b: 80).

Darüber hinaus stellt die interviewte Soziologin (2009) eine „*Zunahme der Liberalisierung*“ (ebd. 336) im Sozialbereich fest, indem es laut ihr „*eine ganz starke Tendenz [gibt] die soziale Arbeit bzw. die Hauptsozialleistungen insgesamt, aus dem direkten, hoheitsstaatlichen Bereich auszulagern, und zumindest halb zu privatisieren, oder auch ganz zu privatisieren*“ (ebd. Zeile 336-339). Darin kommt der eingangs beschriebene „*Trend der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit*“ (Galuske 2006:7) zum Ausdruck, welcher laut Galuske mit dem Wandel des Wohlfahrtsstaates einher geht. Wie bereits beschrieben, geht auch aus dem Interview mit der Leiterin des Dezernates 2 des Amtes für Jugend und Familie (Zinner 2011) hervor, dass vermehrt private Träger im Bereich der Jugendwohlfahrt zugekauft werden (ebd. Zeile 88).

Dies erzeugt laut der Soziologin (2011) eine Wettbewerbssituation, welche die Soziale Arbeit vor neue Herausforderungen stellt. Beispielsweise gibt es etwa die Notwendigkeit eines professionellen Projektmanagements, Leistungen auszuschreiben und nachzuweisen (ebd. Zeile 342-349). Die Befragte bemerkt hierzu, dass es grundsätzlich kein Nachteil ist, dass Sozialarbeit die spezifische Qualität ihrer Leistung nach außen hin vermitteln muss. Anforderungen an die Sozialarbeit können auch als Chance gesehen werden, die Qualität ihrer Leistungen zu präsentieren. Es ist laut der Interviewten auch legitim, wenn sich die Öffentlichkeit dafür interessiert, wie ihre Mittel verwendet werden (ebd. Zeile 356-368).

Auch Zinner (2011) stellt in ihrem Interview diesbezüglich eine Veränderung in den letzten Jahren fest, wonach in der Jugendwohlfahrt „*wirtschaftlicher gedacht wird*“ (ebd. Zeile 470). Als Beispiel nennt sie hier die Einführung einer computerunterstützten „*Personalvermessung*“ (ebd.). So gibt es seit zwei Jahren ein System, anhand dem unterschiedliche Befassungen der einzelnen SozialarbeiterInnen, deren Größenordnung und Zeitwerte, gemessen werden. Die Schwierigkeit sieht sie darin, dass dadurch kein tatsächlicher Wert über den Arbeitsaufwand bzw. die Belastungen der SozialarbeiterInnen ausgemacht werden kann, lediglich ein Durchschnittswert, da jeder

einzelne Fall unterschiedlich aufwendig ist. In diesem Zusammenhang meint auch die befragte Leiterin einer Regionalstelle im Bereich Soziale Arbeit mit Familien (2011), dass es schwierig ist, ihre Aufgaben bzw. Leistungen wirtschaftlich zu betrachten. Es wird versucht, den Budgethaushalt der Jugendwohlfahrt zu kontrollieren und die Effizienz in Geld zu messen, wobei hier laut der Befragten der Sozialarbeit abverlangt wird, sich klar zu positionieren und andere Effizienzkriterien zu setzen:

„Da ist auch dann immer wieder die Frage der Effizienz, was ist denn effizient? Wenn ein Kind in der vollen Erziehung bleibt ist es nicht effizient, sondern das wieder Verlassen der vollen Erziehung ist effizient, ja es ist nur nicht immer gut. Da müssen wir uns oft auch so ein bisschen positionieren. Nämlich auch wirklich sagen: Wir arbeiten natürlich kostenbewusst, wir sind uns schon klar, das alles ein Geld kostet, und dass wir jetzt nicht irgendwas willkürlich machen, aber unser Fokus liegt nicht am Geld, das ist so. Unser Fokus liegt am Kindeswohl, zum Glück“(Leiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 602-609).

Auch die Soziologin (2009) stellt fest, dass in manchen Bereichen der Sozialen Arbeit (hohe) Vermittlungsquoten nachgewiesen bzw. generell Leistungsnachweise (meist in quantitativer Form) erbracht werden müssen. Dies liegt laut der Befragten unter anderem daran, dass mittlerweile vermehrt eine Subjekt- statt eine Objektförderung stattfindet, d.h. dass jeder Platz belegt sein muss, weil nur pro Platz und nicht für ein gesamtes Projekt Geld zur Verfügung steht. Die Zielsetzungen, Interessen und Vorgaben der AuftraggeberInnen, wie z.B. dem AMS, müssen erfüllt werden. Diese engen Rahmenbedingungen erzeugen hohen Druck bei den SozialarbeiterInnen und grenzen auch die individuelle Betreuung ein. Es bleibt in manchen Bereichen der Sozialarbeit wenig Freiraum, von den Zielsetzungen der AuftraggeberInnen abzuweichen und eigene personenspezifische Zielvorstellungen durchzusetzen. So gibt es auch immer weniger Spielraum für innovative Projekte, Latenzbereiche und individuelles Verhandeln. Auch durch das neue Vergabegesetz steuert der Staat laut der Interviewten noch stärker was inhaltlich gemacht werden kann (ebd. Zeile 252-276):

„Das heißt es gibt vermehrt Wettbewerb und die Notwendigkeit Leistungsdarstellung zu machen. Es gibt dadurch meist viel weniger langfristige Verträge, es gibt die Notwendigkeit ihre Leistung so darzustellen das die Politik sie auch versteht, sie müssen sich zum Teil auch an marktwirtschaftlichen Kriterien ausrichten, was auch die Qualität verändern kann. Es gibt vor allem auch wesentlich weniger Planungssicherheit auch in Personalfragen, so schnell wie im Sozialbereich ändern sich Projekte selten irgendwo. [...] Die Inhalte haben sich ein Stück weit verändert, die Flexibilität ist höher

und eine interessante Entwicklung ist [...] dass es kleine, unabhängige Projekte ganz schwer haben zu überleben. Viele sind zu großen Trägerorganisationen wie der Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, etc. gegangen und brauchen diese auch um überhaupt Mittel für sich gewinnen zu können. Das war früher mit der Direktvergabe wesentlich einfacher, als jetzt mit den Vergaberichtlinien“ (ebd. Zeile 164-181).

Aufgrund des zuletzt Dargebrachten kann daher die forschungsleitende Annahme verifiziert werden, wonach die Praxis der Sozialen Arbeit von einer zunehmenden Privatisierung sozialer Organisationen beeinflusst wird, im Zuge dessen vermehrt Wirtschaftlichkeit, Effizienz und höhere Fallzahlen die Ziele der Organisationen sind. Diese Ziele müssen aufgrund der Wettbewerbssituation von einzelnen sozialen Organisationen verfolgt werden, um ihren Fortbestand sichern zu können. Damit kann auch die These, dass die Qualität der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit dem Wandel des Wohlfahrtsstaates und der damit verbundenen, wachsenden Bedeutung der wirtschaftlichen Logik im Sozialwesen steht, bestätigt werden.

In Bezug auf die Frage, was Sozialarbeit leisten kann, sieht die befragte Soziologin ein begrenztes Maß an Möglichkeiten. Laut ihr nützt es wenig, *„wenn sie [die SozialarbeiterInnen] auf individueller Ebene arbeiten, wenn zugleich z.B. die Strukturen nicht da sind, Menschen wieder längerfristig in den Arbeitsmarkt einzugliedern“* (ebd. Zeile 381-384). Ihrer Ansicht nach müssen sich demnach ebenso gesellschaftliche Strukturen ändern (ebd. 390). Auch im vorhergehenden Abschnitt wurde bereits dargelegt, dass die Sozialarbeit wesentlich vom Funktionieren anderer Professionen bzw. von Teilbereichen der Gesellschaft abhängig ist bzw. ihr Funktionieren voraussetzt, um KlientInnen eine adäquate Unterstützung bieten zu können. Zinner (2011) bemerkt in ihrem Interview dazu, dass es wichtig ist, dass das *„Gesamtgefüge stimmt“* (ebd. Zeile 614) bzw. dass für gesellschaftliche Rahmenbedingungen gesorgt wird, innerhalb der Probleme für einzelne Individuen, mit denen sich Sozialarbeit konfrontiert sieht, erst gar nicht entstehen (ebd. Zeile 641-642). So meint die Befragte im Gespräch:

„Wichtig ist, dass so ein Gesamtgefüge stimmt, [...] weil wenn alle Bereiche gut funktionieren, und es so ein Ineinandergreifen gibt, wenn der Gesundheitsbereich seines tut, wenn Schule und Kindergarten ihres tun, [...] wenn es da gute Grundlagen gibt oder teilweise gäbe, dann ist ein Teil unserer Arbeit leichter. [...] Wenn es eine gute Mindestsicherung gibt, die auch funktioniert, die auch ausreicht, wenn Wohnbau und Erhalt von Wohnung [geregelt sind]. Das ist das, was ich mir auch von Politik

wünsche: dass gesorgt wird dafür [...] dass alle Bereiche so gut funktionieren, dass es ein schönes Ineinandergreifen gibt, und dass man ein Ineinander- und auch Aufeinander-Zugreifen in dem Sinn [hat], dass man sagt, ja wenn der eine Teil seine Aufgabe gut macht, dann ist der Teil schon abzuhacken, weil dafür ist gesorgt, und dann kommt der nächste. Und wenn dieses Gefüge funktioniert, ja dann gibt es noch immer Probleme natürlich, weil das sind ja auch Probleme im Zwischenmenschlichen etc., aber von den Rahmenbedingungen her, diese Probleme sollte es möglichst nicht geben. (ebd. Zeile 613-642).

Hier wird deutlich, dass Sozialarbeit als „Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat“ (Bommes/Scherr 2000a: 140) wesentlich vom Funktionieren der wohlfahrtsstaatlichen „Erstsicherung“ (Bommes/ Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116) abhängig ist, um adäquate Angebote der organisierten Hilfe setzen zu können. Sozialarbeit kann nur etwas bewirken, wenn auch die notwendigen Strukturen gegeben sind, die eine Vermeidung bzw. Verwaltung von Exklusion und Vermittlung in einzelne Funktionssysteme (Bommes/ Scherr 2000a: 107) der modernen Gesellschaft ermöglichen.

Nicht zuletzt stellt sich die (durchaus normativ geprägte) Frage, ob Sozialarbeit überhaupt ein gesellschaftliches Funktionssystem sein soll. So ist Hilfe laut Lambers (2010) nicht eindeutig definiert bzw. festgeschrieben: Was als Hilfe bzw. Mittel für Zweckerfüllung gilt, ist von Individuum zu Individuum unterschiedlich (Lambers 2010: 123). Gerade indem sich Sozialarbeit als Benennerin von gesellschaftlichen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten versteht, und als Gegenstand vor allem nichtgeneralisierbare Risiken hat, soll die Offenheit gewährleistet bleiben, aufkommende Probleme bzw. neue gesellschaftliche Exklusionslagen definieren und aufzeigen zu können. Je nach Exklusionslagen soll Hilfe angepasst und differenziert betrachtet werden, da auch die/der jeweilige HilfeempfängerIn unterschiedlich definiert, ob Hilfe für sie/ihn zustande kommt oder nicht. Gerade das Anpassen an jeweilige, sich verändernde Exklusions- und Inklusionslagen in der funktional differenzierten Gesellschaft und an den individuell erforderlichen Hilfebedarf, soll das Wesen der Sozialarbeit sein. Sozialarbeit soll nicht über die Grenzziehung von System und Umwelt bestimmen, wer Teil oder nicht Teil ihres Systems ist bzw. wem geholfen oder nicht geholfen wird. Sozialarbeit soll nicht selbst ein Funktionssystem sein, das Exklusion produziert.

6 Schlussbetrachtung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde aufgezeigt, dass die Funktion der Sozialarbeit in der „*Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung bzw. Exklusionsverwaltung*“ (Bommes/ Scherr 2000a: 107) liegt, indem sie sich durch ihre organisierte Bereitstellung von Hilfe auf die Vermeidung von drohenden und die Bearbeitung von vollzogenen Exklusionen in der funktional differenzierten Gesellschaft bzw. ihre einzelnen Teilsystemen ausrichtet (ebd.). Vor diesem Hintergrund wurde die Funktion der Jugendwohlfahrt als Unterstützung der Familie zum Schutz und Wohle des Kindes in Form von Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung beschrieben.

So reagiert Sozialarbeit auf die erzeugten Inklusions- bzw. Exklusionsrisiken der jeweiligen Funktionssysteme der modernen Gesellschaft und die damit verbundenen Probleme für einzelne Individuen, indem sie die sozialen Teilnahmekancen an einzelnen Funktionssystemen fördert (Bommes/Scherr 2000a). Soziale Arbeit erfüllt damit auch eine gesellschaftliche „*Klammer-Funktion*“ (Mayrhofer/ Raab-Steiner 2007: 97), durch die Integrations- und Vernetzungsleistungen zwischen Personen, Gruppen und Organisationen möglich wird (ebd. 97-98). Damit kann die zu Beginn formulierte Annahme, dass die Funktion der Sozialarbeit darin besteht, sich mit den Problemen anderer Funktionssysteme und deren negativen Folgen für den Einzelnen auseinanderzusetzen, bestätigt werden.

Darüber hinaus wurde anhand des Beispiels der Jugendwohlfahrt dargelegt, dass Sozialarbeit Individuen bzw. Erziehungsberechtigten bei der Bewältigung von Problemen hilft, die nicht im Rahmen der wohlfahrtsstaatlichen „*Erstsicherung*“ (Bommes/ Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116) bearbeitet werden können. Als „*Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat*“ (Bommes/Scherr 2000a: 140) kommt sie dort zum Einsatz, wo Probleme nicht mehr mit Geld zu lösen sind bzw. wo primäre Sicherungseinrichtungen des Wohlfahrtsstaates nicht mehr ausreichen, um individuelle Problemlagen zu bewältigen (ebd.). Unterstützt werden dabei Individuen, die mit den Veränderungen und Anforderungen der modernen Gesellschaft nicht mehr Schritt halten können (Castel 2005).

Ebenso wurde anhand der Forschungsergebnisse ersichtlich, dass Sozialarbeit wesentlich vom Funktionieren der wohlfahrtsstaatlichen „*Erstsicherung*“ (Bommes/

Scherr 1996 zit. nach Lambers 2010: 116) bzw. den einzelnen gesellschaftlichen Funktionssystemen und Organisationen abhängig ist, um adäquate Angebote der organisierten Hilfe setzen zu können. Beispielsweise stößt die Verantwortung der Sozialen Arbeit für das Kindeswohl im Bereich der Jugendwohlfahrt dort an Grenzen, wo andere Funktionssysteme, wie etwa das Bildungssystem (Schule), Erziehungssystem (Kindergarten, Kinderbetreuungseinrichtungen), Gesundheitssystem (ÄrztInnen), etc. versagen. Sozialarbeit kann nur etwas bewirken, wenn auch die notwendigen Strukturen gegeben sind, die eine Vermeidung bzw. Verwaltung von Exklusion und Vermittlung in einzelne Funktionssysteme (Bommes/ Scherr 2000a: 107) der modernen Gesellschaft ermöglichen. Aufgezeigt wurde zudem, dass einzelne Handlungsweisen und Entscheidungen der SozialarbeiterInnen vor dem Hintergrund bestehender bzw. nicht bestehender Ressourcen und Qualitätsstandards gesetzt werden. Beispielsweise erschweren hohe Fallzahlen und begrenzte zeitliche bzw. personelle Ressourcen die intensive Auseinandersetzung mit Problemen einzelner KlientInnen. Angemessene gesetzliche Regelungen über Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen zur Bereitstellung erforderlicher Ressourcen, beispielsweise in Form eines neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. eines einheitlichen Bundesgesetzes für SozialarbeiterInnen, könnten den Kontext an Ungewissheit, in dem alltäglich Entscheidungen der SozialarbeiterInnen getroffen werden, ein Stück weit in Sicherheit transformieren.

Aufgrund der vorliegenden Forschungsergebnisse wurde im letzten Kapitel festgestellt, dass Sozialarbeit systemtheoretisch betrachtet auf Ebene von Organisationen operiert, jedoch nicht ein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem im Sinne Luhmanns (1997) darstellt. Damit wird die Ansicht von Bommes und Scherr (2000) geteilt, wonach sich die der Ausdifferenzierung sozialarbeiterischer Hilfe in Form von Organisationen „*als Teil der Herausbildung des modernen Wohlfahrtsstaates, der sich als Resultat des Reflexivwerdens der sozialen Folgen der Inklusionsverhältnisse in der modernen Gesellschaft begreifen lässt*“ (ebd. 113) vollzieht.

So wurde beispielsweise aufgezeigt, dass Sozialarbeit über keinen eigenen entsprechenden Code verfügt, der die Selbstreferenz und operative Schließung des Systems Sozialarbeit erlauben würde. In Anlehnung an Bommes und Scherr (2000) wurde festgestellt, dass Soziale Arbeit kein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem

ist, da es zu keiner alleinigen, exklusiven Zuständigkeit für die Bearbeitung einer spezifischen Problemstellung kommt bzw. die Differenzierung und Schließung dieser Problemstellung gegen andere Problemstellungen, wie jene im Funktionssystem Recht, nicht möglich ist (ebd. 109).

In diesem Zusammenhang wurde auch die normativ geprägte Frage aufgeworfen, ob Sozialarbeit überhaupt ein eigenes Funktionssystem sein soll. So wurde dargelegt, dass Funktionssysteme durch die Grenzziehung von System und Umwelt über Inklusion bzw. Exklusion bestimmten, was Teil des Systems ist bzw. nicht Teil des Systems ist. Soziale Arbeit, die den Anspruch hat, eine „*Menschenrechtsprofession*“ (IFSW 2000: 2) zu sein, indem sie gesellschaftliche Prozesse der Ungleichheit(-sproduktion) aufzeigt, und eine breite Zielgruppe anspricht, soll nicht die Unterscheidung zwischen „*Fall / nicht Fall*“ (Fuchs 2000 zit. nach Maaß 2009: 93) in Bezug auf Hilfeanspruch, oder „*Helfen / Nichthelfen*“ (Baecker 1994: 105) treffen. Eine Profession, die sich mit Inklusions- und Exklusionsproblemen einzelner Funktionssysteme der modernen Gesellschaft beschäftigt und diese aufzeigen bzw. beseitigen möchte, darf nicht selbst ein System sein, das Exklusion produziert.

Abschließend soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass Sozialarbeit auch „*Präventionsarbeit*“ (Leitende Sozialarbeiterin einer Regionalstelle d. MAG ELF 2011: Zeile 539) leistet. Sozialarbeit trägt die Verantwortung auch für die zukünftige Gesellschaft, indem sie „*[...] präventiv für die nächste Generation arbeitet*“ (ebd. Zeile 541). Laut der befragten Leiterin einer Regionalstelle aus dem Bereich Soziale Arbeit mit Familien des Magistrates 11 der Stadt Wien (ebd.) unterstützen SozialarbeiterInnen heute jene Kinder, die in Zukunft den Erhalt der Gesellschaft sichern müssen, sie leisten Prävention „*für die Gefängnisse, für Sucht- und Drogenstellen usw.*“ (ebd. Zeile 553 f). Die Notwendigkeit der Investition in die Ressourcen der Sozialarbeit wird dadurch umso mehr ersichtlich. Fehlende Ressourcenbereitstellung in Form finanzieller bzw. personeller Ausstattung und mangelnde rechtliche Standards in der Sozialarbeit haben dann schwerwiegende Folgen für die Zukunft der Gesellschaft, für die dann letztlich die Politik Verantwortung tragen muss.

7 Literaturverzeichnis

Baecker, Dirk, 1994: Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 23, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsges.mmbH: 93-100.

Bakic, Josef; Diebäcker, Marc; Hammer, Elisabeth (Hrsg.), 2008: Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch. Vorwort. In: Bakic, Josef; Diebäcker, Marc; Hammer, Elisabeth (Hrsg.): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch. Wien: Erhard Löcker GesmbH, 7-10.

Behr, Bettina; Pantucek Gertraud, 2007: Vorwort und Einleitung. In: Entwicklungspartnerschaft Donau – Quality in Inclusion (Hrsg.): Sozialer Sektor im Wandel. Zur Qualitätsdebatte und Beauftragung von Sozialer Arbeit. Linz: edition pro mente, 7-13.

Bettinger, Frank, 2008: Auftrag und Mandat. In: Bakic, Josef; Diebäcker, Marc; Hammer, Elisabeth (Hrsg.): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch. Wien: Erhard Löcker GesmbH, 25-39.

Bommes, Michael; Scherr, Albert, 1996: Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. Zur gesellschaftstheoretischen Bestimmung Sozialer Arbeit. In: Neue Praxis, Heft 2, 26. Jg., Neuwied: Luchterhand, 107-123.

Bommes, Michael; Scherr, Albert, 1996: Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. Zur gesellschaftlichen Bestimmung Sozialer Arbeit. In: neue praxis, 26. Jg., Heft 2. Neuwied, 107-123.

Bommes, Michael; Scherr, Albert, 2000a: Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim/ München: Juventa Verlag.

Bommes, Michael; Scherr, Albert, 2000b: Soziale Arbeit, sekundäre Ordnungsbildung und die Kommunikation unspezifischer Hilfsbedürftigkeit. In: Merten, Roland (Hrsg.):

Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. Opladen: Leske & Budrich, 67-86.

Bourdieu, Pierre et al., 1997: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz: UVK.

Castel, Robert, 1983: Von der Gefährlichkeit zum Risiko: Auf dem Weg in eine post-disziplinäre Ordnung? In: Wambach, Manfred M. (Hrsg.): Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 51-74.

Castel, Robert, 2004; Individuals without Supports. In: Châtel Vivianne, Soulet Marc-Henry, 2004: Coping and Pulling Through. Action Processes in Vulnerable Situations. University Paris V-La Sorbonne, France and University of Fribourg, Switzerland and University of Fribourg, Switzerland, Ashgate.

Castel, Robert, 2005: Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. Hamburg: Hamburger Edition.

Diebäcker, Marc; Hammer, Elisabeth; Bakic, Josef, 2009: Editorial. In: Kurswechsel. Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen, Heft 3/ 2009. Wien: Sonderzahl Verlagsges.m.b.H., 3-10.

Dimmel, Nikolaus 2007a: Recht und Wettbewerb. Wettbewerb-Recht-Sozialwirtschaft. In: Bakic/Diebäcker/Hammer (Hrsg): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch. Wien: Löcker, 217-232.

Dimmel, Nikolaus, 2007b: Ökonomisierung und Sozialbedarfsmärkte. Faktoren des Strukturwandels Sozialer Arbeit. In: EntwicklungspartnerInnenschaft Donau- Quality in Inclusion (Hrsg.): Sozialer Sektor im Wandel. Zur Qualitätsdebatte und Beauftragung von Sozialer Arbeit. Linz: edition pro mente.

Equal-EntwicklungspartnerInnenschaft Donau–Quality in Inclusion (Equal-EP Donau–Quality in Incusion) (Hrsg.), 2007: Leitlinien zur Organisation der Fremdunterbringung

und zur Vergabe von Aufträgen. Ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Systems der Jugendwohlfahrt. St. Pölten: Equal-EP Donau–Quality in Incusion.

Fuchs, Peter, 2000: Systemtheorie und Soziale Arbeit. In: Merten, Roland (Hrsg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. Opladen: Leske & Budrich, 157-176.

Galuske, Michael, 2006: Vorwort zur 7. Auflage. In: Galuske, Michael, 2007: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7., ergänzte Auflage. Weinheim/ München: Juventa Verlag, 7-8.

Galuske, Michael, 2007: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7., ergänzte Auflage. Weinheim/ München: Juventa Verlag.

Gläser, Jochen; Laudel, Grit, 2009: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heimgartner, Arno, 2009: Komponenten einer prospektiven Entwicklung der Sozialen Arbeit. Wien/ Berlin: LIT Verlag GmbH & Co.

Herriger, Norbert, 2006: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3. erweiterte und aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Hillebrandt, Frank, 1999: Exklusionsindividualität. Moderne Gesellschaftsstruktur und die soziale Konstruktion des Menschen. Opladen: Leske & Budrich Verlag.

Hubmer, Andrea, 2010: Jugendwohlfahrtsrecht. In: Loderbauer, Brigitte (Hrsg.): Recht für Sozialberufe. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: LexisNexis Verlag, 301- 321.

Kersbergen, Kees van, 2000: The declining resistance of welfare states to change? In: Stein, Kuhnle (Hrsg.): Survival of the European Welfare State. London/ New York: Routledge Chapman & Hall, 19-36.

Lambers, Helmut, 2010: Systemtheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich UTB.

Leiterin einer Regionalstelle für Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien), 2011: Expertinneninterview vom 22.12.2011, Wien.

Lueger, Manfred, 2010: Interpretative Sozialforschung. Die Methoden. Wien: Facultas Vergas- und Buchhandels AG.

Luhmann, Niklas, 1975: Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. In: Otto, Hans-Uwe; Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. 3. Auflage. Neuwied/Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag, 21-44.

Luhmann, Niklas, 1981: Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München: Günter Olzog Verlag GmbH.

Luhmann, Niklas, 1984: Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie, 1. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard, 1982a: Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 11-40.

Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard, 1982a: Personale Identität und Möglichkeiten der Erziehung. In: Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 224-271.

Luhmann, Niklas, 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Band 1 und 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Lütz, Susanne, 2004: Der Wohlfahrtsstaat im Umbruch – Neue Herausforderungen, wissenschaftliche Kontroversen und Umbauprozesse. In: Lütz, Susanne; Czada, Roland (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 11-35.

Lütz, Susanne; Czada, Roland, 2004: Vorwort. In: Lütz, Susanne; Czada, Roland (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 7-8.

Maas, Olaf, 2009: Die Soziale Arbeit als Funktionssystem der Gesellschaft. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.

Magistrat 11 der Stadt Wien, 2010: MAG ELF 2010. Jahresbericht der MAG ELF - Amt für Jugend und Familie. Wien: Magistrat 11 der Stadt Wien.

Magistrat 11 der Stadt Wien, 2011: Organigramm des Dezernates 2 - Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien, Wien.

Mayrhofer, Hemma; Raab-Steiner, Elisabeth, 2007: Wissens- und Kompetenzprofile von SozialarbeiterInnen. Berufspraktische Anforderungen, strukturelle Spannungsfelder und künftige Herausforderungen. Band 3, Schriftenreihe des Departments für Soziale Arbeit. Wien: FH Campus Wien.

Merten, Roland, 2000: Soziale Arbeit als autonomes Funktionssystem der Gesellschaft? In: Merten, Roland (Hrsg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. Opladen: Leske & Budrich, 177-204.

Mollenhauer, Klaus, 1968: Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe der Jugendhilfe. Weinheim/Basel: Beltz.

Moritz, Maria, 2011: Das Entstehen einer Profession – Sozialarbeit - Geschichte und Geschichten. In: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen – OBDS (Hrsg.): SiO Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, Ausgabe 3/11. Wien: Druckerei Wograndl Gmbh Mattersburg, 10-16.

Mühlleitner, Elke, 2002: Dworschak, Rosa. In: Keintzel, Brigitta; Korotin, Ilse (Hrsg.): Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich. Leben - Werk – Wirken. Wien/ Köln/ Weimar: Böhlau Verlag, 152-153.

Ostner, Ilona, 2000: Review Essay: Auf der Suche nach dem Europäischen Sozialmodell. In: Aust, Andreas; Leitner, Sigrid; Lessenich, Stephan (Hrsg.): Sozialmodell Europa. Konturen eines Phänomens, Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien 4, Obladen: Leske & Budrich, 23-37.

Pantucek, Peter, 2005: Soziale Arbeit in Österreich. In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 5. Auflage. 2005. S. 796-801.

Pantucek, Peter, 2009: Chronifizierte Krise? Leben mit dem Mainstream der Jugendwohlfahrt. In: Caritasverband Salzburg (Hrsg.): Out of the Shadow. Eine Festschrift aus Anlass von 10 Jahren Exit 7. Salzburg: Caritasverband Salzburg, 53-60.

Paulischin, Herbert, 2011: OBDS Aktuell. In: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen – OBDS (Hrsg.): SiO Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, Ausgabe 3/11. Wien: Druckerei Wograndl Gmbh Mattersburg, 4-6.

Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hrsg.), 1986: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt am Main.

Scheipl, Josef, 2010: Jugendwohlfahrt in Österreich. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) (Hrsg.): 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Wien: BMWFJ, 555- 576.

Schneider, Wolfgang Ludwig, 2009: Grundlagen der soziologischen Theorie. Band 2: Garfinkel- RC- Habermas- Luhmann. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Simmel, Georg, 1992/1908: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. In: Rammstedt, Otthein (Hrsg.): Gesamtausgabe Band 11, 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Sozialarbeiterin – Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11), 2011: Expertinneninterview vom 28.12.2011, Wien.

Soziologin und freiberufliche Evaluationsforscherin im Sozialbereich, 2009: Expertinneninterview vom 10.06.2009, Wien.

Staub-Bernasconi, Silvia, 2007: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.

Steinhauser, Werner, 1993: Geschichte der Sozialarbeiterausbildung. Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit, Wien: Signale Druck- und Verlagsges.m.b.H.

Tálos, Emmerich; Fink, Marcel, 2003: Sozialpartnerschaft in Österreich: Das korporatistische Modell am Ende? In: Jochem, Sven; Siegel, Nico A. (Hrsg.): Konzertierung, Verhandlungsdemokratie und Reformpolitik im Wohlfahrtsstaat. Das Modell Deutschland im Vergleich. Opladen: Leske & Budrich, 194-232.

Thiersch, Hans, 2002: Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit: Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung. Weinheim/ München: Juventa Verlag.

Thiersch, Hans, 2004: Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Notizen zu Definitionsdiskursen, historisch- sozialen Konstellationen und Funktionen der Sozialen

Arbeit. In: Knapp, Gerald (Hrsg.): Soziale Arbeit und Gesellschaft. Entwicklungen und Perspektiven in Österreich. Klagenfurt/Ljubljana/Wien: Verlag Hermagoras/Mohorjeva.

Wolff, Stephan, 1983: Produktion der Fürsorglichkeit. Bielefeld: AJZ Verlag.

Zierer, Brigitta, 2010: Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Skriptum, 1. Semester d. Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit der FH Campus Wien, Wintersemester 2010/11, Wien.

Zinner, Brigitte, Leiterin Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien), 2011: Expertinneninterview vom 27.12.2011, Wien.

8 Online - Quellen

Austro-Bachelor-Team, 2005: Kompetenzprofil der AbgängerInnen von Bachelor-Studiengängen in Österreich. Unveröffentlichtes Arbeitspapier. <http://www.pantucek.com/texte/2006bachelor/Kompetenzprofil.pdf> Stand: 02.12.2011.

Bakic, Josef; Diebäcker, Marc; Hammer, Elisabeth, 2007: Wiener Erklärung zur Ökonomisierung und Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit. Wien. http://kriso.at/fileadmin/upload.dir/wienererklaerung_04062007_1_.pdf Stand 15.12.2011.

FH Campus Wien, 2011: Chronologie. Wien: FH Campus Wien, http://www.fh-campuswien.ac.at/die_fh/chronologie/ Stand: 02.12.2011.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), 2010: Jugendwohlfahrtsbericht 2010. Wien: BMWFJ, <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202010.pdf> Stand: 21.12.2011.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), 2011: Statistik.
Wien: BNWFJ, <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Seiten/Statistik.aspx>
Stand: 21.12.2011

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), 2012:
Jugendwohlfahrtsrecht. Wien: BMWFJ,
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Seiten/Jugendwohlfahrtsrecht.aspx>
Stand: 02.01.2012.

DiePresse.com, 2010: Neuer Prozess im Fall Luca: Haftstrafe für Mutter. 8.7.2010,
Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG,
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/579701/Neuer-Prozess-im-Fall-Luca_Haftstrafe-fuer-Mutter Stand: 2.1.2012

DiePresse.com, 2011: Wien: Dreijährige von Eltern schwer misshandelt. 14.6.2011,
Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG,
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/669970/Wien_Dreijaehrige-von-Eltern-schwer-misshandelt Stand: 2.1.2012

DiePresse.com, ohne Datum : Fall Luca: Chronologie der Ereignisse. ohne Datum,
Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG,
<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/345195/index> Stand: 2.1.2012

Gabler Wirtschaftslexikon, 2011: Verantwortung. Wiesbaden: Springer Gabler /
Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/verantwortung.html> Stand: 22.12.2011.

Hermann, Wolfgang, 2010: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Sozialarbeit. Wien: Neustart Bewährungshilfe.
http://www.neustart.at/Media/stellungnahme_sozialarbeitergesetz.pdf Stand: 21.09.2011

International Federation of Social Workers (IFSW), 2000: Neue Definition von Sozialarbeit. Übersetzung des englischen Originaltextes (IFSW Delegates Meeting Montreal 2000) durch Barbara Molderings, DBSH.

<http://www.sozialarbeit.at/images/MEDIA/documents/definition-international.pdf>

Stand: 22.09.2011.

krone.at, 2011: Misshandlung trotz vieler Maßnahmen nicht bemerkt. 15.6.2011, Wien:

KRONE Multimedia GmbH & Co KG,

http://www.krone.at/Oesterreich/Misshandlung_trotz_vieler_Massnahmen_nicht_bemerkt-Dreijaehrige_im_Spital-Story-267969 Stand: 2.1.2012

Magistrat 11 der Stadt Wien – Gruppe Personal, 2011: Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen bei der Stadt Wien. Wien: Magistrat 11 der Stadt Wien,

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personal/jobprofile/magelf/sozialpaedagogik.html>

Stand: 21.12.2011.

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2011: MAG ELF - Soziale Arbeit mit Familien. Wien: Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle,

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/sozialarbeit.html> Stand 23.12.2011.

Magistrat 11 der Stadt Wien - Servicestelle 2012a: Mobile Arbeit mit Familien. Wien:

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle,

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/mobilearbeit.html> Stand: 02.01.2012.

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2012b: Sofortmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wien: Magistrat 11 der Stadt Wien - Servicestelle,

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/sofort.html> Stand: 02.01.2012.

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2012c: Auftrag und Aufgaben - MAG ELF.

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle,

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/auftrag.html> Stand: 02.01.2012.

Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle 2012d: Zahlen und Fakten - MAG ELF.
Magistrat 11 der Stadt Wien – Servicestelle,
<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/zahlen.html> Stand: 02.01.2012.

Maleczky, Oskar, 2011: Fall "Cain": Jugendämter keine "Kinderschutzpolizei". In: Die
Presse, 24.1.2011, Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG,
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/627678/Fall-Cain_Jugendaemter-keine-Kinderschutzpolizei Stand: 2.1.2012

news.at, 2011: Jugendwohlfahrt im Visier der Justiz: Vorwurf des Amtsmissbrauchs
(sic!) im Fall Cain. 18.1.2011 , Wien: news network internet service GmbH,
http://www.news.at/articles/1102/10/286437_s1/jugendwohlfahrt-visier-justiz-vorwurf-amtsmissbrauchs-fall-cain Stand: 2.1.2012

oe1.orf.at 2010: Bub zwischen Vater und Mutter. Kritik an Jugendamt. 17.5.2010.
Wien: <http://oe1.orf.at/artikel/243968>, Stand: 2.1.2012

oe24.at 2011: Fall Cain: Freispruch fürs Jugendamt. 22.11.2011, Wien: Mediengruppe
„Österreich“ GmbH, <http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/Cain-Freispruch-fuers-Jugendamt/41117678>. Stand: 2.1.2012

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS), 2004a: Berufsbild der
SozialarbeiterInnen. Beschlossen von der Generalversammlung am 17.10.2004.
Salzburg: OBDS. <http://www.oberoesterreich-sozialarbeit.at/download/Berufsbild.pdf>
Stand: 18.09.2011

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS), 2004b:
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Stand Oktober 2004. <http://www.tirol-sozialarbeit.at/PDFs/Handlungsfelder%20der%20Sozialarbeit.pdf> Stand: 18.09.2011

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS), 2005: Berufsgesetz-
Kurzdokumentation, Stand Jänner 2005. www.tirol-sozialarbeit.at/PDFs/Berufsgesetz_Dokumentation.doc Stand: 21.09.2011.

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS), 2007: Programm des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen. Letzte Änderung der Generalversammlung 2004, überarbeitet im Februar 2007, Salzburg: OBDS. <http://www.wien-sozialarbeit.at/wp-content/uploads/2010/10/Programm.pdf> Stand: 23.09.2011.

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) – Landesgruppe Oberösterreich, 2011: Berufspolitische Aktivitäten. <http://www.oberoesterreich-sozialarbeit.at/berufspolitik.php> Stand: 21.11.2011

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS), 2011a: Der OBDS. http://www.sozialarbeit.at/index.php?option=com_content&task=view&id=235&Itemid=284 Stand: 23.09.2011.

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) – Landesgruppe Wien, 2011a: Sozialpolitik. Wien: OBDS- Landesgruppe Wien. www.wien-sozialarbeit.at/navigation/sozialpolitik Stand: 23.09.2011.

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) – Landesgruppe Wien, 2011b: Berufspolitik. Wien: OBDS- Landesgruppe Wien. www.wien-sozialarbeit.at/navigation/sozialpolitik Stand: 23.09.2011.

Pantucek, Peter, 2006: Vom DSA zum Bachelor. Umbauarbeiten bei der akademischen Qualifizierung für die Soziale Arbeit und der St.Pöltner Weg. April 2006, <http://www.pantucek.com/texte/2006bachelor/bachelor.pdf> Stand: 25.10.2011.

Parlament Österreich, 2009: Stenographisches Protokoll. 19. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. XXIV. Gesetzgebungsperiode. 21. April 2009 http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/NRSITZ/NRSITZ_00019/pmh.shtml Stand: 29.09.2011.

Pfeiferhofer, Stefan, 2008: DESASTER JUGENDWOHLFAHRT: Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck könnte im Fall Luca Jugendämter anklagen. In: xlarge, 25.11.2008, Wien: <http://www.xlarge.at/?p=953> Stand: 2.12.2012

Statistik Austria, 2009: Teilzeiterwerbstätige und Teilzeitquote seit 1985. Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/index.html Stand: 20.10.2011

Volksanwaltschaft, 2011: Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2010. Wien: Volksanwaltschaft, <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4oj3c/Parlamentsbericht%202010.pdf> Stand: 28.12.2011

Wetz, Andreas, 2010: Wer kontrolliert das Jugendamt? In: Die Presse, 12.1.2010, Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG, <http://diepresse.com/home/panorama/wien/532317/Wer-kontrolliert-das-Jugendamt> Stand: 2.1.2012

Wetz, Andreas, 2011: Fall Cain: Hat das Jugendamt versagt? In: Die Presse, 21.1.2011, Wien: "Die Presse" Digital GmbH & Co KG, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/626975/Fall-Cain_Hat-das-Jugendamt-versagt?direct=627678&_vl_backlink=/home/panorama/oesterreich/627678/index.do&selChannel Stand: 2.1.2012

9 Anhang

9.1 Interviewleitfaden 1

**Leiterin Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie,
Magistrat 11 der Stadt Wien**

Offene Einstiegsfrage

Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist, dass Sie in dieser Position im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, alles was für Sie wichtig ist.

Personelle und institutionelle Strukturen der MA 11

In welche Bereiche bzw. Tätigkeitsfelder gliedert sich die MA 11?

Wie viele MitarbeiterInnen arbeiten in der MA 11 in den jeweiligen Bereichen?

Welche beruflichen Qualifikationen/Vorkenntnisse bringen diese mit?

Wie lange arbeiten diese im Schnitt in der MA 11? Gibt es eine hohe Fluktuation?

Aufgaben

Welche Aufgaben und Tätigkeiten zählen bzw. zählen nicht zu Ihrem Verantwortungsbereich?

Was sind ihrer Meinung nach die Aufgaben der Jugendwohlfahrt allgemein?

Was sind die allgemeinen Aufgaben der Sozialarbeit? Unterscheiden sich diese zu jenen der Jugendwohlfahrt?

Inwieweit unterscheidet sich die Jugendwohlfahrt von anderen Handlungsfeldern der Sozialarbeit? Was ist das „Spezifische“ der Jugendwohlfahrt?

Entscheidungsstrukturen

Welche Entscheidungen haben Sie in ihrer alltäglichen Arbeit zu treffen?

Wie werden Entscheidungen bezüglich der Vorgehensweise mit KlientInnen getroffen?

Werden diese Entscheidungen alleine oder in Absprache mit KollegInnen getroffen?

Gibt es klare Richtlinien, welche die Vorgehensweise bestimmen?

KlientInnengruppen

Wie viele KlientInnen werden von der MA 11, pro Amt / pro SozialarbeiterIn betreut?

Mit welchen Problembereichen sind die KlientInnen konfrontiert?

Wie werden die Fälle dem Jugendamt bekannt?

Verantwortung

Was zählt bzw. zählt nicht zu Ihrem Verantwortungsbereich?

Wie hoch schätzen Sie Ihre Verantwortung in Ihrer beruflichen Tätigkeit ein?

Wo liegen die Grenzen der Verantwortung?

Inwieweit und wie kann jemand zur Verantwortung gezogen werden?

Reflexion der beruflichen Tätigkeit, Teambesprechungen

Gibt es Möglichkeiten zur Reflexion, wie z.B.: formelle Gespräche, Fortbildungen, Schriftliches?

Wie häufig finden Teambesprechungen statt? Wer nimmt daran teil?

Welche Themen werden dabei behandelt?

Supervision

Gibt es die Möglichkeit der Supervision?

Wie oft wird Supervision in Anspruch genommen?

Inwieweit hilft Ihnen die Supervision in Ihrem Arbeitsalltag?

Bürokratische Tätigkeiten, Dokumentation,

Welche bürokratischen Tätigkeiten sind Teil Ihres Berufsalltags?

Finden Sie den Aufwand an bürokratischen Tätigkeiten in der MA 11 angemessen?

Welche Formen der Dokumentation gibt es?

Leistungsnachweis

Gibt es Formen des Leistungsnachweises in der Jugendwohlfahrt? Wenn ja, welche?

Wie wird die Wirksamkeit der Arbeit überprüft?

Ausbildung, Weiterbildung

Welche Ausbildung haben Sie absolviert? Wie zufrieden waren Sie damit?

Wie hoch schätzen Sie jetzt die Qualität der Ausbildung ein?

Gibt es etwas, das Sie verbessern würden?

Inwieweit gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten in der MA 11?

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Mit welchen Institutionen arbeiten Sie zusammen?

Wie erleben Sie diese Zusammenarbeit?

Zufriedenheit

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Arbeit? Was funktioniert gut, was nicht so gut?

Worin sehen Sie Schwierigkeiten in Ihrer Arbeit?

Gibt es etwas, das Ihren Arbeitsalltag erleichtern bzw. effizienter machen würde?

Gibt es etwas, das Sie verändern würden, wenn Sie es könnten?

Funktionen der Sozialen Arbeit

Welche Funktionen übernehmen Sie Ihrer Meinung nach durch Ihre Arbeit?

Was sind Ihrer Ansicht nach die Funktionen der Sozialen Arbeit im Allgemeinen?

Worin sehen Sie den gesellschaftlichen Auftrag der Jugendwohlfahrt?

Verhältnis der Sozialen Arbeit zu Politik, Wirtschaft, Recht, Gesellschaft

Welche rechtlichen Regelungen/Gesetze sind für die MA 11 von Bedeutung?

Inwieweit sind Sie in Ihrem beruflichen Alltag von polit. Entscheidungen betroffen?

Inwieweit erleben Sie die Möglichkeit einer politischen Mitsprache?

Wie schätzen Sie allgemein das Verhältnis von Politik und Sozialer Arbeit ein?

Stichwort Ökonomisierung: Inwieweit ist die Jugendwohlfahrt davon betroffen?

Welchen Stellenwert hat Jugendwohlfahrt bzw. Soziale Arbeit Ihrer Meinung nach in unserer Gesellschaft? Gibt es hier einen Unterschied?

Ist Ihrer Meinung nach ein allgemeines Berufsgesetz bzw. ein Berufsschutz für SozialarbeiterInnen anzustreben?

Haben Sie Reformvorschläge in Bezug auf die Jugendwohlfahrt bzw. Soziale Arbeit allgemein?

Daten zur Person

Alter, Beruf, Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

9.2 Interviewleitfaden 2

Leiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien

Offene Einstiegsfrage

Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist, dass Sie in dieser Position im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, alles was für Sie wichtig ist.

Personelle Strukturen

Wie viele MitarbeiterInnen arbeiten in dieser Regionalstelle?

Welche beruflichen Qualifikationen/Vorkenntnisse bringen diese mit?

Wie lange arbeiten diese im Schnitt hier? Gibt es eine hohe Fluktuation?

Aufgaben

Welche Aufgaben zählen bzw. zählen nicht zu Ihrem Verantwortungsbereich?

Was sind Ihrer Meinung nach die Aufgaben der Jugendwohlfahrt allgemein?

Was sind die allgemeinen Aufgaben der Sozialarbeit? Unterscheiden sich diese zu jenen der Jugendwohlfahrt?

KlientInnengruppen

Wie viele KlientInnen werden von diesem Amt / pro SozialarbeiterIn betreut?

Mit welchen Problembereichen sind die KlientInnen konfrontiert?

Wie werden die Fälle dem Jugendamt bekannt?

Wonach werden die Fälle den SozialarbeiterInnen ihrer Jugendwohlfahrtseinrichtung zugeteilt?

Wie viel Zeit wird für einen Fall pro Woche bzw. pro Monat aufgewendet?

Wie häufig findet ein persönlicher Kontakt zu den KlientInnen statt?

Wie lange betreuen Sie durchschnittlich einen spezifischen Fall?

Entscheidungsstrukturen

Welche Entscheidungen haben Sie in Ihrer alltäglichen Arbeit zu treffen?

Wie werden Entscheidungen bezüglich der Vorgehensweise mit KlientInnen getroffen?

Werden diese Entscheidungen alleine oder in Absprache mit KollegInnen getroffen?
Gibt es klare Richtlinien, die die Vorgehensweise bestimmen?

Verantwortung

Was zählt bzw. zählt nicht zu Ihrem Verantwortungsbereich?
Wie hoch schätzen Sie Ihre Verantwortung in Ihrer beruflichen Tätigkeit ein?
Inwieweit und wie kann jemand zur Verantwortung gezogen werden?
Wer soll zur Verantwortung gezogen werden und wie soll dies geschehen?

Reflexion der beruflichen Tätigkeit, Teambesprechungen

Gibt es Möglichkeiten zur Reflexion, wie z.B.: in-/formelle Gespräche, Fortbildungen, Schriftliches?
Wie häufig finden Teambesprechungen statt? Wer nimmt daran teil?
Welche Themen werden dabei behandelt?

Bürokratische Tätigkeiten, Dokumentation,

Welche bürokratischen Tätigkeiten sind Teil Ihres Berufsalltages?
Finden Sie den Aufwand an bürokratischen Tätigkeiten angemessen?
Welche Formen der Dokumentation gibt es?

Leistungsnachweis

Gibt es Formen des Leistungsnachweises in der Jugendwohlfahrt? Wenn ja, welche?
Wie wird die Wirksamkeit der Arbeit überprüft?

Supervision

Gibt es die Möglichkeit der Supervision?
Wird diese von Ihnen / von Ihren KollegInnen in Anspruch genommen?
Wie oft wird diese in Anspruch genommen?
Inwieweit hilft Ihnen die Supervision in Ihrem Arbeitsalltag?

Ausbildung

Welche Ausbildung haben Sie absolviert? Wie zufrieden waren Sie mit Ihrer Ausbildung?

Wie hoch schätzen Sie jetzt die Qualität der Ausbildung ein? Gibt es etwas, das Sie verbessern würden?

Weiterbildung

Inwieweit gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten?

Haben Sie bereits eine Weiterbildung besucht? Welche?

Wie zufrieden waren Sie mit dieser?

Zusammenarbeit mit anderen KollegInnen bzw. Institutionen

Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit Ihren KollegInnen?

Mit welchen Institutionen arbeiten Sie zusammen?

Wie erleben Sie diese Zusammenarbeit?

Zufriedenheit

Wie zufrieden sind Sie mit ihrer Arbeit?

Was gefällt Ihnen bzw. gefällt Ihnen nicht so gut? Was funktioniert gut, was nicht so gut?

Worin sehen Sie Schwierigkeiten in Ihrer Arbeit?

Gibt es etwas, das Ihren Arbeitsalltag erleichtern bzw. effizienter machen würde?

Gibt es etwas, das Sie verändern würden, wenn Sie es könnten?

Funktionen der Sozialen Arbeit

Welche Funktionen übernehmen Sie Ihrer Meinung nach durch Ihre Arbeit?

Was sind Ihrer Ansicht nach die Funktionen der Sozialen Arbeit im Allgemeinen?

Worin sehen Sie den gesellschaftlichen Auftrag der Jugendwohlfahrt?

Verhältnis der Soziale Arbeit zu Politik, Wirtschaft, Recht

Inwieweit sind Sie in Ihrem beruflichen Alltag von polit. Entscheidungen betroffen?

Welche rechtlichen Regelungen/Gesetze sind für Ihre Tätigkeit von Bedeutung?

Inwieweit erleben Sie die Möglichkeit einer politischen Mitsprache?

Wie schätzen Sie allgemein das Verhältnis von Politik und Sozialer Arbeit ein?

Stichwort Ökonomisierung des Sozialen: Inwieweit ist die Jugendwohlfahrt davon betroffen?

Welchen Stellenwert hat Soziale Arbeit Ihrer Meinung nach in unserer Gesellschaft?

Ist Ihrer Meinung nach ein allgemeines Berufsgesetz bzw. ein Berufsschutz für SozialarbeiterInnen anzustreben?

Haben Sie Reformvorschläge in Bezug auf die Jugendwohlfahrt bzw. Soziale Arbeit allgemein?

Daten zur Person

Alter

Geschlecht

Beruf

Art des Beschäftigungsverhältnisses

Nebenberuf, Aktivitäten

Dauer der Berufstätigkeit insgesamt, bei der Jugendwohlfahrt

9.3 Interviewleitfaden 3

Sozialarbeiterin einer Regionalstelle – Soziale Arbeit mit Familien, Amt für Jugend und Familie, Magistrat 11 der Stadt Wien

Offene Einstiegsfrage:

Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist, dass Sie als Sozialarbeiterin im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, alles was für Sie wichtig ist.

Aufgaben

Wie sieht ein „typischer“ Tagesablauf in Ihrem beruflichen Alltag aus?

Welche Aufgaben zählen / zählen nicht zu Ihrem Verantwortungsbereich?

Was sind Ihrer Meinung nach die Aufgaben der Jugendwohlfahrt im Allgemeinen?

Was sind die allgemeinen Aufgaben der Sozialarbeit? Unterscheiden sich diese zu jenen der Jugendwohlfahrt?

KlientInnengruppen

Wie viele KlientInnen /Fälle betreuen Sie?

Mit welchen Problembereichen sind die KlientInnen konfrontiert?

Wie werden die Fälle dem Jugendamt bekannt?

Wonach werden die Fälle den SozialarbeiterInnen ihrer Jugendwohlfahrtseinrichtung zugeteilt?

Wie viel Zeit wenden Sie für einen Fall pro Woche bzw. pro Monat auf?

Wie häufig findet ein persönlicher Kontakt zu den KlientInnen statt?

Wie lange betreuen Sie durchschnittlich einen spezifischen Fall?

Entscheidungsstrukturen

Wie werden Entscheidungen bezüglich der Vorgehensweise mit KlientInnen getroffen?

Treffen Sie Entscheidungen alleine oder in Absprache mit KollegInnen?

Welche Entscheidungen werden von Ihnen bzw. von Ihren KollegInnen oder der Teamleiterin getroffen?

Verantwortung

Was zählt bzw. zählt nicht zu Ihren Verantwortungsbereichen?

Wie hoch schätzen Sie Ihre Verantwortung in Ihrer beruflichen Tätigkeit ein?

Beispiel Medien: Welche Bedingungen können/haben Ihrer Meinung nach zu solchen Vorfällen führen/geführt?

Inwieweit soll hier jemand zur Verantwortung gezogen werden?

Wer soll zur Verantwortung gezogen werden und wie soll dies geschehen?

Reflexion der beruflichen Tätigkeit

Gibt es Möglichkeiten der Reflexion Ihrer beruflichen Tätigkeit, wie etwa Teambesprechungen, Fortbildungen, informelle Gespräche, Schriftliches?

Dokumentation

Welche Formen der Dokumentation gibt es?

Wie viel Zeit nimmt die Dokumentation in Anspruch?

Inwieweit hilft bzw. behindert das Dokumentieren ihrer Berufsalltag?

Bürokratische Tätigkeiten

Welche bürokratischen Tätigkeiten sind Teil Ihres Berufsalltags?

Wie hoch ist der Aufwand an bürokratischen Tätigkeiten?

Wie erleben Sie die bürokratischen Tätigkeiten?

Leistungsnachweis

Welche Formen des Leistungsnachweises gibt es?

Wird die Wirksamkeit Ihrer Arbeit überprüft?

Teambesprechungen

Wie häufig finden Teambesprechungen statt?

Wer nimmt daran teil?

Welche Themen werden dabei behandelt?

Supervision

Gibt es die Möglichkeit der Supervision?

Wird diese von Ihnen / von Ihren KollegInnen in Anspruch genommen?

Wie oft wird diese in Anspruch genommen?

Inwieweit hilft Ihnen die Supervision in Ihrem Arbeitsalltag?

Weiterbildung

Inwieweit gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten?

Haben Sie bereits eine Weiterbildung besucht? Welche?

Wie zufrieden waren Sie mit dieser?

Zusammenarbeit mit anderen KollegInnen bzw. Institutionen

Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit ihren KollegInnen?

Mit welchen Institutionen arbeiten Sie zusammen?

Wie erleben Sie diese Zusammenarbeit?

Zufriedenheit

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Arbeit?

Was gefällt Ihnen bzw. gefällt Ihnen nicht so gut? Was funktioniert gut, was nicht so gut?

Worin sehen Sie Schwierigkeiten in Ihrer Arbeit?

Gibt es etwas, was Sie in Ihrer Tätigkeit verändern würden, wenn Sie es könnten?

Gibt es etwas, das Ihren Arbeitsalltag erleichtern bzw. effizienter machen würde?

Funktionen der Sozialen Arbeit

Welche Funktionen übernehmen Sie Ihrer Meinung nach durch Ihre Arbeit?

Was sind Ihrer Ansicht nach die Funktionen der Sozialen Arbeit allgemein?

Verhältnis der Sozialen Arbeit zu Politik und Recht

Inwieweit sind Sie in Ihrem beruflichen Alltag von politischen Entscheidungen betroffen?

Inwieweit erleben Sie die Möglichkeit einer politischen Mitsprache?

Wie schätzen Sie allgemein das Verhältnis von Politik und Sozialer Arbeit ein?

Welche rechtlichen Regelungen sind für Ihre Tätigkeit von Bedeutung?

Ist Ihrer Meinung nach ein allgemeines Berufsgesetz bzw. ein Berufsschutz für SozialarbeiterInnen anzustreben?

Welchen gesellschaftlichen Stellenwert hat Ihrer Sicht nach Ihre Arbeit?

Ausbildung

Welche Ausbildung haben Sie absolviert?

Wie zufrieden waren Sie mit Ihrer Ausbildung?

Was hat Ihnen gefallen, was hat Ihnen nicht gefallen?

Gibt es etwas, das Sie in Ihrer Ausbildung verbessern würden, wenn Sie könnten?

Zukunftsperspektiven

Wie lange möchten Sie in diesem Bereich noch arbeiten?

Gibt es andere Bereiche der Sozialen Arbeit, die Sie interessieren?

Wie hoch sehen Sie Ihre Chancen am Arbeitsmarkt als SozialarbeiterIn?

Daten zur Person

Alter

Geschlecht

Beruf

Art des Beschäftigungsverhältnisses, Stundenanzahl

Nebenberuf, Aktivitäten

Dauer der Berufstätigkeit insgesamt, bei der Jugendwohlfahrt

9.4 Interviewleitfaden 4

Expertin aus dem Bereich Theorie Soziale Arbeit

Soziale Arbeit

Was wird von der Sozialarbeit erwartet und was kann sie tatsächlich leisten?

Wo stößt sie an ihre Grenzen?

Welche KlientInnengruppen der Sozialarbeit gibt es?

Vor welchen Herausforderungen steht die Sozialarbeit?

Ist Präventionsarbeit ein Thema? Wenn ja, wie passiert diese?

Gibt es Forderungen/Wünsche der SozialarbeiterInnen in Bezug auf die Arbeit mit KlientInnen?

Privatisierung, Bürokratisierung der Sozialarbeit

Inwieweit hat dies negative/positive Auswirkungen auf die Sozialarbeit?

Mit welchen neuen Aufgaben/Herausforderungen sieht sich die Sozialarbeit dadurch konfrontiert?

Was bedeutet das für die Beziehung zwischen SozialarbeiterInnen und KlientInnen?

Gibt es Forderungen der betroffenen SozialarbeiterInnen?

Inwieweit geht es um Gewinnmaximierung/Kosten-Nutzen-Rechnung?

Inwieweit hat die Sozialarbeit individuelle Entscheidungskraft?

Wer wird bei Fehlentscheidungen belangt, wer wird zur Rechenschaft gezogen?

Verhältnis der Sozialarbeit zu Politik

Inwieweit gibt es Mitsprache der Sozialarbeit auf politischer Ebene?

Inwieweit sind SozialarbeiterInnen „Hilfskräfte“ der Politik bzw. abhängig von politischen Entscheidungen?

Wo steht Österreich im internationalen Vergleich zu anderen Ländern?

Verhältnis zwischen Theorie und Praxis

Wie steht es um die Ausbildung von SozialarbeiterInnen?

Wie schätzen Sie das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis der Sozialarbeit ein?

Inwieweit fließen Praxiswissen und Erfahrungen der SozialarbeiterInnen in die Theorie ein?

Zukunftstrends

Wie sieht Ihrer Meinung nach die Zukunft der Sozialarbeit aus?

Vorschläge und Wünsche

Haben Sie in Bezug auf Sozialarbeit in Österreich Forderungen, Vorschläge oder Wünsche?

Daten zur Person

Alter

Geschlecht

Berufliche Laufbahn, momentanes Beschäftigungsverhältnis

Abstract

In letzter Zeit sind vermehrt Fälle von tragischen Kindesmisshandlungen in Familien an die Öffentlichkeit geraten. Besonderes Aufsehen erregte dabei oftmals die Tatsache, dass den zuständigen Ämtern der Jugendwohlfahrt die problematische Familiensituation bereits bekannt war. Vor dem Hintergrund dieser Vorfälle wird im Rahmen dieser Diplomarbeit die Frage der Zuständigkeit und Reichweite von Verantwortung der Sozialarbeit in Österreich diskutiert.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, am Beispiel der Jugendwohlfahrt, ihren Aufgaben und Schwierigkeiten in der Praxis, die allgemeinen Aufgaben, Funktionen und Grenzen der Sozialarbeit in Österreich aufzuzeigen und zu diskutieren.

Für diese Arbeit wurde ein systemtheoretischer Zugang gewählt. Aus dem Blickwinkel der Systemtheorie nach Luhmann (1997) wird daher Sozialarbeit im Kontext der funktional differenzierten Gesellschaft betrachtet. Dazu wurde vor allem systemtheoretische Literatur, die sich mit Sozialarbeit beschäftigt, aufgearbeitet. Den Kern dieser Arbeit bildet dabei die Frage, ob Sozialarbeit im Sinne Luhmanns (1997) ein eigenes gesellschaftliches Funktionssystem ist. Eine forschungsleitende Annahme dabei war, dass die Funktion der Sozialarbeit darin bestehen könnte, sich mit den Problemen anderer Funktionssysteme und deren negativen Folgen für den Einzelnen auseinanderzusetzen.

Als empirischer Zugang zu dem Forschungsgegenstand wurde die Einrichtung der Wiener Jugendwohlfahrt gewählt. Um Sichtweisen und Erfahrungen aus der alltäglichen Arbeitspraxis von SozialarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt erheben zu können, wurden drei Expertinnen-Interviews (Gläser/Laudel 2009) mit Sozialarbeiterinnen aus dem Bereich Soziale Arbeit mit Familien des Amtes für Jugend und Familie - Magistrat 11 der Stadt Wien - befragt. Ebenso wurde ein Interview mit einer freiberuflich tätigen Evaluationsforscherin und Soziologin aus dem Forschungsbereich Soziale Arbeit analysiert, um wissenschaftlich fundierte Perspektiven der Forscherin zu reflektieren und (system-) theoretisch relevante Fragen klären zu können. Die Interviews wurden mittels Themenanalyse und Systemanalyse nach Lueger (2010) ausgewertet, um neben subjektiven Sichtweisen der Befragten auch kontextspezifische, strukturelle Aspekte der Sozialarbeit in Österreich sichtbar zu machen.

Lebenslauf

Vor- und Zunahme: Kathrin Scheucher, Bakk.phil.

Geburtsdaten: Graz, 1981

Staatsbürgerschaft: Österreich

Wohnhaft in: 1030 Wien

Ausbildung: 1987 - 1991: VS Trautmannsdorf
1991 - 1995: HS Bad Gleichenberg
1995 - 2000: BBA für Sozialpädagogik
07.06. 2000: Reife- und Diplomprüfung
2005 – 2008: Bakkalaureat Studium Soziologie - Universität Wien
2006 - 2008: ARGE- Lehrgang Mediation und Konfliktmanagement
2006 - Diplomstudium Politikwissenschaft - Universität Wien
2008 - Master Studium Soziologie - Universität Wien
WS 2009/2010 Studium an der University of Helsinki

Forschungspraktikum: Sept 2006 - Dez 2006: Österreichisches Bundesinstitut
für Gesundheitswesen (ÖBIG) -
Gesundheit Österreich GmbH

Berufstätigkeit als

Sozialpädagogin: Sept 2000 - Okt 2000: Trainingswohngruppe M. U.
Network
Okt 2000 - Aug 2002: Verein Wiener Sängerknaben
Sept 2002 - Aug 2004: Stadtschulrat Wien / Verein
Wiener Sängerknaben
seit Mai 2006: JUCA – Jugendhaus der Caritas